

Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe

Herausgegeben von der Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e.V. (Wiesbaden) in Zusammenarbeit mit der Bundesarbeitsgemeinschaft der Lehrer im Justizvollzug e.V. (Herford), finanziell unterstützt durch das Bundesministerium der Justiz sowie durch die Landesjustizverwaltungen.

Inhaltsverzeichnis

Mit Beiträgen zur Kriminalprognostik und zur Sozialtherapie

<i>Thomas Thalmann</i>	Wirklichkeit und gutachterliche Erkenntnis	259
<i>Dietrich Simons</i>	Kriminalprognostik - Intuition bei der Beantwortung der Gutachterfrage	273
<i>Karl Peter Rotthaus</i>	Sozialtherapie im Strafvollzug	279
<i>Doris Breuer-Kreuz/ Claudia Pfeffer</i>	Therapeutische Gruppenprogramme in der Sozialtherapie der JVA Kassel	285
<i>Jörg Jesse</i>	Behandlungsvollzug im Kräfiedreieck zwischen Straffälligen, Justiz und Gesellschaft	288
<i>Ralf Bothge</i>	Rechtsextremismus im Strafvollzug	292
<i>Yvonne Wilms</i>	Symposium über Alltagsvorstellungen von Kriminalität - ein Überblick	297
	Aktuelle Informationen	304

Aus der Rechtsprechung

Beschluss des 1. Strafsenats des Oberlandesgerichts Hamm vom 26. Februar 2002 - 1 Vollz (Ws) 323/01 - Voraussetzungen für den Besitz und die Entziehung von Gegenständen	309
Beschluss des 5. Strafsenats des Kammergerichts in Berlin vom 22. August 2001 - 5 Ws 121/01 Vollz - Vollzugslockerungen für sog. „Lebenslänglichen“ im geschlossenen Vollzug bei Eignung für den offenen	310
Beschluss des 3. Strafsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg vom 13. September 2001 - 3 Vollz (Ws) 75/01 - Zur Substitution einer Strafgefangenen	312
Beschluss des Strafsenats des Oberlandesgerichts Nürnberg vom 25. Juni 2001 - Ws 538/01 - Regelung von Heizbedingungen und Raumtemperatur als Maßnahme auf dem Gebiet des Strafvollzugs	313
Beschluss des 1. Strafsenats des Oberlandesgerichts Hamm vom 7. Februar 2002 - 1 Vollz (Ws) 25/02 - Zur Geltendmachung des Akteneinsichtsrechts	314
Beschluss des 3. Strafsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg vom 16. Januar 2002 - 3 Vollz (Ws) 98/01 - Zur Selbstverpflegung eines Freigängers	314
Beschluss des 1. Strafsenats des Oberlandesgerichts Hamm vom 30. August 2001 - 1 VAs 40/2001 - Zur Verlegung eines Strafgefangenen zwecks Erleichterung des Besuchsverkehrs mit Angehörigen	315
Beschluss des 1. Strafsenats des Oberlandesgerichts Hamm vom 13. Juli 2001 - 1 Vollz (Ws) 149/01 - Zur Darlegungs- und Begründungspflicht des Antragsstellers	316
Beschluss 1. Strafsenats des Oberlandesgerichts Hamm vom 29. Mai 2001 - 1 Vollz (Ws) 123/01 - Anforderungen an Entscheidung der Strafvollstreckungskammer	316
Für Sie gelesen	317

Unsere Mitarbeiter

<i>Thomas Thalmann</i>	Diplom-Psychologe, Psychologierat, JVA Kassel II - Sozialtherapeutische Anstalt - , Windmühlenstr. 35, 34121 Kassel
<i>Dr. Dietrich Simons</i>	JVA Castrop-Rauxel, Postfach 30 09 20, 44561 Castrop-Rauxel
<i>Dr. Karl Peter Rothhaus</i>	Präsident des Justizvollzugsamts Rheinland a.D., Möwenweg 13, 86938 Schondorf
<i>Doris Breuer-Kreuzer</i>	Diplom-Psychologin, JVA Kassel II - Sozialtherapeutische Anstalt - , Windmühlenstr. 35, 34121 Kassel
<i>Claudia Pfeffer</i>	Diplom-Sozialpädagogin, JVA Kassel II - Sozialtherapeutische Anstalt - , Windmühlenstr. 35, 34121 Kassel
<i>Jörg Jesse</i>	Ltd. Psych. Dir., Leiter der JVA Hannover, JVA Hannover, Postfach 5827, 30058 Hannover
<i>Ralf Bothge</i>	Oberregierungsrat, Justizministerium NRW, Martin-Luther-Platz 40, 40190 Düsseldorf
<i>Yvonne Wilms</i>	Wiss. Mitarbeiterin der Kriminologischen Forschungsstelle, Vorstand: Prof. Dr. Michael Walter, Universität zu Köln, Albertus-Magnus-Platz, 50923 Köln
<i>Prof. Dr. Dr. h. c. Heinz Müller-Dietz</i>	Neubergweg 21, 79295 Sulzburg

Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe (Abkürzung: „ZfStV“)

ISSN 0342 - 3514

Herausgeber	Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e.V. Sitz: Wiesbaden Geschäftsstelle: Hessisches Ministerium der Justiz, Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, Amtsrat Lutwin Weilbacher, Tel. 0611/32 26 69		
Schriftleitung	Versandgeschäftsstelle: Mittelberg 1, 71296 Heimsheim Schriftleiter Prof. Dr. Dr. h.c. Heinz Müller-Dietz, Neubergweg 21, D-79295 Sulzburg Stellvertretende Schriftleiter Dr. Hans-Jürgen Eberle, Universität Hildesheim, Fachbereich I Erziehungs- und Sozialwissenschaften, Postfach 101363, 31113 Hildesheim Regierungsrat Manfred Harde, Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen, 53902 Bad Münstereifel Präsident des Justizvollzugsamts Rheinland a. D. Dr. Klaus Koepsel, Lünenbrink, 59457 Werl Präsident des Justizvollzugsamts Rheinland a. D. Dr. Karl Peter Rothhaus, Möwenweg 13, 86938 Schondorf Ltd. Regierungsdirektor Hans-Uwe Worliczka, JVA Neuburg Herrenwörth, Postfach 1480, 86619 Neuburg/Donau Dr. Ortrud Müller-Dietz, Neubergweg 21, D-79295 Sulzburg		
Lektorat	Justizvollzugsanstalt Heimsheim, Mittelberg 1, 71296 Heimsheim		
Satz und Druck	Grafiken/Schaubilder können nur dann veröffentlicht werden, wenn sie uns als reprofähige Vorlagen (Reinzeichnungen) oder als Offsetfilme zur Verfügung gestellt werden. - Datenträger von Personal Computern können wir weiterverarbeiten.		
Druckunterlagen	6 x jährlich		
Erscheinungsweise	Einzelbestellerin/Einzelbesteller		
Bezugspreis	Inland: Einzelbezug	06,00 EUR	Ausland: Einzelbezug
	Jahresabonnement	21,00 EUR	Jahresabonnement
	Sammelbezug (mind. 5 Hefte einer Ausgabe an eine Versandadresse):		
	Jahresabonnement Inland	13,10 EUR	Jahresabonnement Ausland
	Buchhandel Inland	15,60 EUR	Buchhandel Ausland
	Sämtliche Preise sind incl. 7% Umsatzsteuer sowie Versandkosten.		
Bestellverfahren	Bestellungen sind an die Versandgeschäftsstelle in Heimsheim zu richten. Wünschen Sie nur ein einzelnes Heft (Einzelbestellung), so überweisen Sie bitte unter Angabe der Nummer des Heftes den Bezugspreis auf eines unserer Konten. Über das Verfahren beim Sammelbezug durch Justizvollzugsbedienstete unterrichtet Sie Ihre Justizvollzugsanstalt. Bitte nutzen Sie die Möglichkeit des Sammelbezugs! Die Kündigungsfrist für den Bezug der Zeitschrift beträgt drei Monate. Eine Kündigung ist nur zum Jahresende möglich.		
Konten	Nassauische Sparkasse, Konto Nr. 100 216-140 (BLZ 510 500 15) Postbank Frankfurt/Main, Konto Nr 1410 62-600 (BLZ 500 100 60)		
Vorstand der Gesellschaft	Ministerialdirigentin Dr. Marietta Schnigula, Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf, Erste Vorsitzende Ministerialdirigent Helmut Dargel, Thüringer Ministerium der Justiz, 99094 Erfurt, Zweiter Vorsitzender Ministerialdirigent Ulrich Futter, Justizministerium Baden-Württemberg, 70178 Stuttgart Ministerialdirigent Hartmut Koppenhöfer, Bayerisches Staatsministerium der Justiz, 80097 München Ministerialdirigent Dr. Helmut Roos, Hessisches Ministerium der Justiz, 65185 Wiesbaden		

Mitteilungen, die sich auf den Bezug der Zeitschrift beziehen (Bestellungen, Abbestellungen, Anschriftenänderungen usw.), sind an die Versandgeschäftsstelle zu richten.

Mitteilungen oder Einsendungen, die sich auf den Inhalt der Zeitschrift beziehen, sind an den Schriftleiter zu richten. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen. Sie können nur zurückgegeben werden, wenn Rückporto beigelegt ist.

Ab Heft 1/2000 der Zeitschrift wird die neue Rechtschreibung in gemäßigter Form zugrunde gelegt.

Aus technisch-organisatorischen Gründen werden Korrekturen ausschließlich von der Lektorin gelesen.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben die Auffassung des Verfassers, nicht der Schriftleitung oder des Herausgebers wieder.

Wirklichkeit und gutachterliche Erkenntnis

Thomas Thalmann

1. Begutachtung zur Prognose - Lotterie für die Betroffenen?

An der Sozialtherapeutischen Anstalt Kassel (JVA Kassel II) sind wir in einer Vielzahl von Fällen gehalten, im Vorfeld folgenreicher vollzoglicher Entscheidungen Prognosegutachten von externen Sachverständigen einzuholen. Meiner Erfahrung nach sieht die große Mehrheit der Gefangenen in der Durchführung eines solchen Verfahrens eine Lotterie: Über das Ergebnis entscheiden Glück oder Pech. Eine vollständige und wahrheitsgemäße Erkenntnisgewinnung wird dem Sachverständigen auf der Basis des Aktenstudiums und der zeitlich auf einige Stunden begrenzten Exploration nicht zugetraut. (Ich beschränke meine Ausdrucksweise im Folgenden auf die grammatische Form des Maskulinums - sowohl im Singular als auch im Plural. Also: der Sachverständige, der Gutachter, die Gutachter usw.. Dies geschieht ausschließlich aus Gründen der Lesbarkeit und ist nicht mit irgendwie gearteten diskriminierenden Tendenzen verbunden.) Die Skepsis steigt demgemäß mit abnehmender Explorationsdauer. Als Therapeut habe ich nicht selten gehört: „Eigentlich müssten Sie das Gutachten machen. Sie kennen mich doch am besten.“ Die Teilnahme an gutachterlichen Untersuchungen ist dementsprechend mit dem Erleben großer Unsicherheit verbunden, wobei unterschiedliche Strategien zu deren Reduktion bzw. Bewältigung beobachtbar sind. Ein Ansatz geht dahin, die Menge in Frage kommender Gutachter in gute und schlechte bzw. bösertige aufzuteilen. Unter den Gefangenen wird ein kontinuierlicher Diskurs über Erfahrungen mit Begutachtungen geführt, wobei die Identifikation guter (gutartiger) und schlechter (bösertiger) Sachverständiger ein gewichtiges Thema ist. Leider ergeben sich auf diesem Wege keine überindividuell und stabil gültigen Zuordnungen zu einer der beiden Kategorien, da die Erfahrungen mit den einzelnen Gutachtern durchaus unterschiedlich, widersprüchlich und verwirrend sind. Die Beurteilung der Gutachter durch die Gefangenen ist von der Art einer Börse mit den zugehörigen Kursschwankungen. Erwartungswidrige Ereignisse (sprich: Individualprognosen) können spürbare Verunsicherungen auf dem Parkett nach sich ziehen.

Was soeben skizziert wurde, ist der subjektive Bezug, den die Probanden zur Materie haben. Wie verhält es sich nun aber tatsächlich? Entspricht die Erstellung individueller Kriminalprognosen einer Lotterie? *Rode und Legnaro* (1994) bejahen dies für den Bereich gutachterlicher Aussagen zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit (Schuldfähigkeit) im Erkenntnisverfahren. In ihrer Studie dokumentieren sie systematische Zusammenhänge zwischen persönlichen Merkmalen der Sachverständigen und deren gutachterlichen Stellungnahmen. Obwohl dies nun gerade gegen eine Zufallsbedingtheit der Begutachtungsergebnisse spricht, kommt für den Probanden durch die Wahl des Gutachters dann im Endeffekt doch eine Zufallskomponente ins Spiel.

Im Hinblick auf eigene später vorzutragende Überlegungen scheint mir an der Arbeit der Autoren besonders bemerkenswert, dass sie die Rolle von Informationsverarbeitungsprozessen auf Seiten des Gutachters als erkenntnisgewinnendem Subjekt illustriert. Zum Beispiel was kategoriale Zuordnungen angeht, können solche Prozesse einer deutlichen Variation unterliegen, was *Rode und Legnaro* sehr anschaulich an einem Fallbeispiel demonstrieren (*Rode und Legnaro* 1994, S. 105 ff.).

Direkter noch befasst sich *Hinz* (1987) mit Aspekten der Informationsverarbeitung bei der Erstellung von Gefährlichkeitsprognosen durch forensische Sachverständige. Seine Untersuchung steht in der Tradition der Forschung zur klinischen Urteilsbildung in der medizinischen Diagnostik. Deren Ergebnisse weisen tendenziell dahin, dass die Begrenzungen menschlicher Informationsverarbeitungskapazität Diagnostiker veranlasst, sich vorschnell auf Diagnosen festzulegen, welche durch Teilaspekte des Datenmaterials zu relativ frühen Zeitpunkten des Informationsverarbeitungsprozesses ausgelöst werden. In seiner Gesamtheit wird das Datenmaterial danach nicht mehr gewürdigt. Widersprechende Information findet keine Berücksichtigung mehr (*Hinz* 1987, S. 146 ff.). In der eigenen experimentell angelegten Studie des Autors zeigten sich bestimmte Sorten der Information über den Probanden (Deliktverlauf, Vorstrafenregister) als ausschlaggebend für die prognostische Einstufung. Hinsichtlich der einzelnen Probanden waren sich die Beurteiler durchaus uneins. Bei jedem zweiten Gutachter ließ sich ein individuelles, über die Probanden stabiles Muster aufdecken, nach welchem er innerhalb des vorgelegten Datensatzes Gewichtungen vornahm (*Hinz* 1987, S. 299 ff.). Insgesamt enthalten die *Hinz'schen* Befunde Hinweise auf idiosynkratische Aspekte der Informationsverarbeitung bei der Prognosestellung.

Konrad (1995) referiert aus weit auseinander liegenden Jahrgängen Hypothesen und Untersuchungen zur Gutachterübereinstimmung bei der Schuldfähigkeitsbeurteilung. Der aufgefundene Anteil divergenter Beurteilungen lag mehrfach in Größenordnungen von 50% und mehr. Unterschiede in den klinischen Diagnosen konnten sowohl bei übereinstimmenden als auch bei divergenten Schuldfähigkeitsbeurteilungen beobachtet werden. Eine einseitige Rückführung der Ergebnisunterschiede auf Diagnoseunterschiede fand somit keine empirische Unterstützung. Ebenso wenig ließen sich in diesem Zusammenhang Beurteilungsdivergenzen mit unterschiedlicher Schulenzugehörigkeit der Gutachter erklären. *Konrad* macht zusätzlich auf die begrenzte Aussagekraft der vorgestellten Studien aufmerksam, indem er darauf hinweist, dass die verglichenen Gutachten sich zwar auf identische Probanden bezogen, jedoch - mangels stringenter Kontrolle dieser Variablen - möglicherweise auf unterschiedliche Taten bzw. Tatzeitpunkte. In seiner eigenen Untersuchung stellt der Autor eine vergleichsweise höhere Übereinstimmungsrate fest, die bei knapp zwei Dritteln der Fälle liegt, wobei es *Konrad* insbesondere auf eine angemessene Kategorienbildung sowohl hinsichtlich der Schuldfähigkeitsbeurteilungen als auch hinsichtlich der klinischen Diagnosen ankam. Eine Rückführung von Beurteilungsdivergenzen auf diskrepante Diagnosen oder verschiedenartige Modellorientierung (Schulenzugehörigkeit) der Gutachter lässt sich dem Autor zufolge durch seine Ergebnisse erneut nicht rechtfertigen. In seiner Zusammenfassung reißt *Konrad* die Bedeutsamkeit

unterschiedlicher Qualität der Gutachten für die Übereinstimmung der Ergebnisse an. Seiner Einschätzung nach wird jedoch auch eine Optimierung der klinisch-diagnostischen Standards einen Spielraum für Variation in den gutachterlichen Schuldfähigkeitsbeurteilungen belassen, der aus andersartigen Aspekten der Aufgabenstellung resultiert.

Was demnach die Frage anbelangt, ob die Begutachtung zur Prognose für den Probanden einer Lotterie gleichkommt, führen die zitierten Arbeiten nicht weiter. Dies gilt für *Rode/Legnaro* und *Konrad* schon deshalb, weil sie sich auf Schuldfähigkeitsbeurteilungen und nicht auf Prognosestellungen beziehen. Während sich die Schuldfähigkeitsbeurteilung aber ihrem Wesen nach auf retrospektiv vorgenommene kategoriale Zuordnungen beschränkt, unterscheidet sich die Kriminalprognose durch ihren prospektiven bzw. „extrapolativen“ Aspekt von der ersteren. Was für den einen Bereich gilt, muss nicht für den anderen gelten. Obwohl man sich natürlich fragen kann, wie Experten hinsichtlich Vorhersagen übereinstimmen sollen, wenn sie bereits hinsichtlich retrospektiver Zustandsfeststellungen differieren. Auch der experimentelle Ansatz von *Hinz* sagt über den Grad gutachterlicher Übereinstimmung in der gegenwärtigen Prognosepraxis wenig aus. Unter anderem deswegen, weil die externe Validität durch den markanten Entscheidungsdruck, unter welchen die Versuchspersonen gestellt wurden, beeinträchtigt sein dürfte. Schon die interne Validität der Ergebnisse leidet unter einer Konfundierung von Kategorie und zeitlicher Positionierung bestimmter unabhängiger Variablen. Schließlich ist die Untersuchung dieses Autors auch bedenklich alt (veröffentlicht 1987). Das Bemühen um Vereinheitlichung und Optimierung in methodologischer Hinsicht könnte zwischenzeitlich eine hohe Einheitlichkeit der Urteilsbildung in der forensischen Prognostik bewirkt haben.

Ich behaupte mal: Das weiß man aber nicht. Valide Untersuchungen zur Übereinstimmung praktizierender Sachverständiger in der tatsächlichen gegenwärtigen Begutachtungspraxis zur Kriminalprognose sind mir nicht bekannt. Ich mag sie durchaus übersehen haben. Aber ich stelle mir vor, eine diesbezügliche Studie würde auf erhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung stoßen. Nur einige seien angerissen: Man müsste, worauf ja *Konrad* schon aufmerksam machte, Vergleiche anhand identischer Probanden zu letztlich identischen Messzeitpunkten durchführen. Wesentliche Bereiche der Eingangsinformation (Vorstrafenregister), aber eben auch die Person des Probanden selbst (Alterungsprozess, Therapieeffekte) verändern sich über die Zeit und können - gewissermaßen objektive - Prognoseänderungen bedingen. Man dürfte nicht leicht geeignetes Material finden, das die obige Bedingung erfüllt. Doppelbegutachtungen aus einem einzigen Anlass sind zwar aus spektakulären Prozessen bekannt, dürften aber schwerpunktmäßig wiederum die strafrechtliche Verantwortlichkeit zum Gegenstand haben und über die verschiedenen Segmente der Risikopopulation nicht gleichverteilt sein (eben spektakuläre Fälle!). Innerhalb der hiesigen Klientel ist mir kein Fall bekannt, in dessen Aktenmaterial sich bei der Aufnahme im obigen Sinne parallele Gutachten befunden hätten. Darüber hinaus müsste das Qualitätsniveau der verglichenen Gutachten kontrolliert werden. Diesem Aspekt wird hinsichtlich des Ergebnisses einer Begutachtung in der Fachwelt große Bedeutung zugemessen (*Konrad* 1995). Qualitätsunterschiede könnten demnach die Übereinstim-

mung verschiedener Gutachter hinsichtlich desselben Probanden beeinträchtigen. Das spräche dann zwar für eine Zufallskomponente im individuellen Fall.

Es erschien mir aber letztlich trivial. Die Realisierung eines angemessenen und einheitlichen Qualitätsniveaus verglichener Gutachten schränkt die Menge in Frage kommender Untersuchungspaare erneut ein. Schließlich dürfte die experimentelle Herstellung von Gutachtenpaaren (oder gar -tripeln usw.) eigens zum Zwecke einer Untersuchung der Übereinstimmung die Belastbarkeitsgrenzen von Sachverständigen und Probanden überschreiten.

Alles in allem ist davon auszugehen, dass brauchbare Befunde zur Frage der Übereinstimmung unterschiedlicher Gutachter in der gegenwärtigen Prognosepraxis nicht vorliegen und auch gar nicht so einfach eruiert werden können. Kommt die Wahl eines Gutachters durch die zuständigen Institutionen letztendlich doch einem schicksalhaften Los für den Einzelnen gleich? Oder noch extremer gefragt: Ist der Informationsverarbeitungsprozess im Kopf des Sachverständigen möglicherweise so „einflusslabil“, dass er hinsichtlich des Probanden X am Tage Y zu einem anderen Ergebnis führen könnte als am Tage Z? Die mir bekannten Gefangenen rechnen durchaus mit solchen Möglichkeiten.

Ich wage am Ende dieses Abschnitts eine Hypothese, die ich als eine Art Richtschnur für die nachfolgenden Darlegungen verstanden wissen möchte: Es kommt darauf an, zu welcher Eingangskategorie der Proband zählt. Es lassen sich unter Bezug auf die heute gängigen Prognosekriterien Abstufungen der Risikobelastung schon nach grober Vororientierung unterscheiden: Probanden mit extrem hoher Belastung von solchen mit extrem geringer. Und es gibt eben das „Mittelfeld“ (*Streng* 1995, S. 109). Im vorliegenden Zusammenhang möchte ich darunter Probanden verstehen, bei denen sich positive und negative Ausprägungen von Prognosekriterien die Waage halten. Aber auch solche, bei denen durch eine Art Interaktion der Variablen die ursprüngliche Prognoserichtung einen nachhaltigen gegenläufigen Impuls erfährt. So sind hier am Hause Gefangene in vergleichsweise hohem Lebensalter bekannt, die sich trotz massiver Risikobelastung bis auf eine Ausnahme lebenslang straffrei hielten. Meine Vermutung ist nun, dass die Gutachterübereinstimmung in den Extrembereichen der Bandbreite vergleichsweise hoch ist, deutlich geringer jedoch, wenn man sich im Mittelfeld eher uneindeutiger Risikokonstellationen aufhält. Gerade in diesem Segment dürfte die sachverständige Prognosestellung aber eigentlich gefragt sein.

Die gängige Prognoseforschung ist schwerpunktmäßig auf die Identifikation valider Prognosekriterien (*Müller-Isberner u.a.* 1998; *Müller-Isberner u.a.* 2000) und die Entwicklung optimaler und einheitlicher Methoden zu deren Anwendung hin ausgelegt (*Nedopil* 1996; *Endres* 2000). Insofern haftet ihr zu nicht geringen Teilen etwas Präskriptives an. Der gegenwärtige Standard sachverständiger Kriminalprognostik erlaubt m.E. eine recht reliable und valide Zuordnung der Probanden zu verschiedenen Stufen der Risikobelastung. Interessant wird es, wenn es um die Generierung individueller prognostischer Aussagen bei mittlerer Risikobelastung geht. Wenn man also hinsichtlich eines Mittelfeldfalles konkret vor der Frage steht: Wird er oder wird er nicht noch mal? In dieser Situation scheinen mir Informationsverarbeitungs-

prozesse die größte Variationsbreite aufzuweisen. Vermutlich weil das Bemühen um Standardisierung diesbezüglich keine hinreichenden Anhaltspunkte liefert - und vielleicht auch gar nicht liefern kann. Eben diese Informationsverarbeitungsprozesse sollen im weiteren Gang der Erörterungen sukzessive ins Zentrum des Blickfeldes gerückt werden.

2. Gütekriterien, Macharten und das konstruktive Moment

Sowohl empirische Untersuchungen zur Qualität vorfindlicher Prognosegutachten (Nowara 1995) als auch präskriptive Handlungsanleitungen erfahrener Sachverständiger (Kröber 1999) konfrontieren den Leser mit Gütekriterien zur Beurteilung der gutachterlichen Vorgehensweisen und Endprodukte. Auf wenigstens vier dieser Beurteilungsdimensionen stößt man häufiger:

1. Umfang der Befunderhebung (Nowara 1995; Kröber 1999). Es geht darum, dass das zu erhebende Datenmaterial in der Gesamtheit seiner Dimensionen - z.B. hinsichtlich des zeitlichen Aspektes (prädeliktische Persönlichkeit, Entwicklung im Vollzug), der Datenquelle (Unterlagen, Exploration, Testuntersuchung) oder anderer - in hinreichender Breite erfasst wird.
2. Beachtung prognostisch relevanter Beurteilungsmerkmale (Nowara 1995; Nedopil 1996, S. 185 ff.; Kröber 1999; Dahle 2000). Gemeint ist, dass sich die gutachterlichen Erörterungen auf Variablen stützen sollen, welchen durch einschlägige Fachdisziplinen (Prognoseforschung, Kriminologie etc.) Bedeutsamkeit in prognostischer Hinsicht (Diskrimination zwischen Risikogruppen) zugemessen wird.
3. Transparenz des Begründungszusammenhangs (Nowara 1995; Endres 2000). Es geht darum, dass die Prognosestellung in der Abfolge ihrer einzelnen Schritte für den Adressaten des Gutachtens nachvollziehbar und prinzipiell überprüfbar wiedergegeben wird.
4. Aktueller fachlicher Wissensstand als Basis (Nedopil 1999; Endres 2000). Diesbezüglich wird gefordert, dass die Prognosestellung in inhaltlichen wie methodischen Aspekten dem aktuellen Kenntnisstand einschlägiger Fachgebiete entspricht.

Die bezeichneten Empfehlungen zielen unverkennbar in Richtung Standardisierung und Optimierung der Methodik. Sie wirken sehr konsensfähig und meiner Erfahrung nach ist es heutzutage nicht schwer, Sachverständige zu finden, die sich daran orientieren. Erstaunlicherweise stößt man als Auftraggeber jedoch auf deutlich unterschiedliche Macharten der vorgelegten Expertisen. Immer wieder geradezu hergebetet wurde in der Literatur die Unterscheidung zwischen der statistischen, der intuitiven und der klinischen Vorgehensweise (Lefrenz 1972; Dahle 2000; Endres 2000). Diese Kategorisierung ist geeignet, bedeutsame Unterschiede zu verdecken, wie sie in der aktuellen Gutachtenproduktion real anzutreffen sind. Bedeutsam, weil es sich um Unterschiede in der Machart handelt, welche als Varianzquelle der prognostischen Beurteilungen durchaus in Betracht zu ziehen sind. Ich möchte diese „Macharten“ unter eigens dafür vorgesehenen Stichwörtern im Folgenden kurz vorstellen. Im

Fundus der hier im Hause vorliegenden Prognosegutachten lassen sich wenigstens drei unterschiedliche Ansätze recht gut gegeneinander abgrenzen: der kriteriologische, der fokussierende und der explanative.

2.1 Kriteriologisches Vorgehen

Wesentliches Bestimmungsstück dieses Ansatzes ist das systematische Abarbeiten explizit vorgegebener Kriterienkataloge. Bei der Begutachtung von Sexualstraftätern wurde häufig auf eine von Schorsch aufgestellte Liste zurückgegriffen (Schorsch 1986, S. 310 ff.). Sie umfasst unterschiedliche „Parameter“, welche in nicht-skaliert Form beschrieben werden und am Probanden im Sinne eines Mehr oder Weniger feststellbar sind. Wie eine Integration über alle Merkmale hinweg im Einzelnen erfolgen soll und aus dieser eine Prognose abzuleiten ist, wird nicht näher ausgeführt. Es ergibt sich von daher dann auch eine gewisse Bandbreite konkreter Anwendungsmodi des Schemas.

Seit einigen Jahren finden sich weiterentwickelte Formen dieses Ansatzes, bei welchen zu den einzelnen Kriterien Einstufungen auf Ratingskalen vorzunehmen sind. Hierdurch ergeben sich - wenigstens auf Ordinalskalenniveau - Messwerte (Ratingscores) in Bezug auf den einzelnen Probanden. Zunächst auf Itemebene. Aber auch über Unterabschnitte des Erhebungsinstrumentes hinweg oder über dieses als Ganzes lassen sich Messwerte im Sinne von Summenscores ermitteln. Insbesondere im nordamerikanischen Raum sind zum Zwecke der Kriminalprognose und der Therapiezuweisung spezielle Instrumente entwickelt worden, für welche teils erste Ergebnisse zur Validität vorliegen, teils noch umfangreiche Validierungsstudien laufen (Freese 1998; Müller-Isberner u.a. 1998; Müller-Isberner u.a. 2000). Der gegenwärtige Kenntnisstand erlaubt es jedenfalls, auf diese Weise ermittelten individuellen Messwerten zumindest Bandbreiten des Rückfallrisikos zuzuordnen. In der Praxis geschieht dies häufig nach Art einer Dreiteilung in „niedrig“, „mittel“ und „hoch“. Pro Untersuchtem kommen meist mehrere dieser Verfahren im Laufe einer Begutachtung zur Anwendung.

Mit den angesprochenen Verfahren werden demnach auf systematischem Wege gewonnenen quantifizierten Befunden Bereiche der Rückfallwahrscheinlichkeit zugeordnet. Dennoch entspricht das Vorgehen nicht dem, was gemeinhin unter dem statistischen Ansatz subsumiert wird. Jene Wahrscheinlichkeitsangaben bilden nämlich nicht den Endpunkt des Verfahrens, sondern gehen ein in eine breiter angelegte, inhaltlich ausgerichtete Würdigung der gesamten Datenlage, aus welcher die individuelle Prognosestellung dann abgeleitet wird. Summenscores und die damit zusammenhängenden Rückfallwahrscheinlichkeiten stellen - wie Dahle (2000, S. 103) in anderem Zusammenhang so treffend schreibt - eine Art „Kalibrierung“ der individuellen Prognosebeurteilung dar, eine Art Ausgangsniveau oder Rahmen für die prognostischen Erörterungen im Einzelnen. Das Algorithmische, welches dem Einsatz standardisierter Erhebungsinstrumente zu eigen ist, geht auf dem Wege einer Integration der Ergebnisse in eine umfassende Würdigung individueller Aspekte natürlich wieder zu Teilen verloren, wodurch dann doch erneut Spielraum für Variation in der Informationsverarbeitung entsteht.

2.2 Fokussierendes Vorgehen

Hierbei wird zunächst eine durchaus breit angelegte Befunderhebung vorgenommen, wie sie oben als erstes Gütekriterium für Prognosegutachten angeführt wurde. Auch im Sinne der übrigen Gesichtspunkte finden im weiteren Ablauf solche Merkmale Berücksichtigung, welchen nach dem aktuellen einschlägigen Wissensstand prognostische Bedeutsamkeit zukommt. Datenquellen werden angegeben und Schlussfolgerungen explizit ausgeführt (Transparenz!). Die bei jeder Begutachtung letztendlich aber vorzunehmende Informationsreduktion (Stichwort: Zusammenfassung und Beurteilung) geschieht in Form einer Hervorhebung einzelner Beurteilungsdimensionen, an welchen die Prognosestellung dann festgemacht wird. Es kann sich z.B. um die Aspekte einer Substanzproblematik, Persönlichkeitsstörung, Paraphilie oder deren Kombination handeln. Ich habe neu-lich ein Gutachten gelesen, bei welchem aus der Kombination keine Alkoholproblematik, keine Pädophilie, hohes Schuldbewusstsein auf eine günstige Prognose geschlossen wurde. Das Vorliegen persistierender Verhaltensmuster, welche den Probanden in Risikosituationen führen könnten, wurde nicht diskutiert. Da im Gesamt eines Datenmaterials natürlich unterschiedliche Gutachter den Akzent auf unterschiedliche Merkmale bzw. Merkmalskombinationen legen können, hat man es auch im Fall der fokussierenden Machart mit Variationsmöglichkeiten hinsichtlich der Informationsverarbeitung und deren Endergebnissen zu tun. Wichtig ist mir an dieser Stelle der Hinweis, dass ich in der beschriebenen Vorgehensweise nicht unbedingt einen defizitären Modus sachverständiger Urteilsbildung erkenne. Im Einzelfall mag man es damit zu tun haben. Ich meine vielmehr, dass sich darin grundlegende Bedingungen und Prinzipien der Wahrnehmung, Informationsverarbeitung und Mustererkennung niederschlagen, wie sie von Seiten der Kognitionspsychologie beschrieben wurden (Neisser 1974;1979). Es erscheint durchaus gerechtfertigt, von Prozessen der Gestaltbildung zu sprechen.

2.3 Explanatives Vorgehen

Das Konzept ist am ausführlichsten von Dahle (1997; 2000) vorgestellt worden. Im Zentrum steht die Erklärung für die Straffälligkeit des Probanden in ihrer speziellen Erscheinungsform. Dahle spricht von der „individuellen Handlungstheorie der Delinquenz“ einer Person bzw. der „individuellen Delinquenztheorie“ (Dahle 2000, S. 98 ff.). In weiteren Schritten ist das Entwicklungspotential des Betreffenden einzuschätzen und der aktuelle Entwicklungsstand zu ermitteln. In letzterer Hinsicht ist natürlich insbesondere bedeutsam, ob sich an den persönlichen kriminogenen Faktoren etwas geändert hat, die im ersten Teilschritt festgestellt wurden. Eine nachfolgende Aufgabe ist die Analyse der wahrscheinlichen Zukunftsperspektive des Probanden. In einer Zusammenführung der Teilschritte lassen sich schließlich Aussagen zum aktuellen Rückfallrisiko, zu spezifischen Risikosituationen oder zum bedingten Rückfallrisiko unter der Voraussetzung fortschreitender Persönlichkeitsentwicklung machen. Dahle benennt nicht nur die Komponenten des Prognoseprozesses, sondern setzt sie im Rahmen eines Ablaufschemas auch in funktionale Beziehungen zueinander, woraus sich letztlich die differenzierteste und am besten begründete Handlungsanleitung für den Kriminalprognostiker ergibt, wel-

che mir gegenwärtig bekannt ist. Während man sich bislang nämlich auf die Entwicklung und Differenzierung von Beurteilungsdimensionen beschränkt hat (Nedopil 1996, S. 188), liegt mit dem Konzept von Dahle erstmalig ein Informationsverarbeitungsmodell vor. Volckart (1997) hatte zuvor zwar schon einen Ansatz in diese Richtung gemacht. Dieser erscheint jedoch zu einer Konzeptualisierung des Prognoseprozesses in seiner Komplexität nicht hinreichend elaboriert.

Eben der Charakter eines elaborierten Prozessmodells lässt an Dahles Konzept aber auch die Stellen erkennbar werden, an denen Variabilität bzw. Freiheitsgrade der Informationsverarbeitung ins Spiel kommen. Er spricht von individueller Delinquenztheorie und Entwicklungstheorie und betont die Absichtlichkeit dieser Begriffsbildung: „Der Theoriebegriff wurde durchaus bewusst gewählt, ...“ (Dahle 2000, S. 99). Einmal abgesehen von der Frage, ob wegen des individuellen Bezugsrahmens nicht besser von Hypothesen oder hypothetischen Erklärungen die Rede gewesen und der Theoriebegriff für allgemeinere Zusammenhänge reserviert worden wäre (Stegmüller 1983). Theorien jedenfalls sind wählbar, modifizierbar, ersetzbar (Popper 1976; Kuhn 1976). Die Anwendung einer bestimmten Theorie wird nicht durch die Wirklichkeit in ausschließlicher Weise vorgegeben. Vielmehr hängt die Konzeptualisierung der Wirklichkeit ihrerseits von der Auswahl der auf sie anzuwendenden Theorie ab. „Die ‚Wirklichkeit‘ ist nicht etwas Eindeutiges und Vorhandenes, das es zu entdecken gilt, vielmehr konstruieren wir uns ein Bild oder ein Modell von der Wirklichkeit, indem wir den interessierenden Phänomenbereich ‚durch die Brille der Theorie‘ betrachten“ (Westermann 2000, S. 249). Dieses konstruktive Moment erkennt auch Dahle im Zusammenhang mit dem von ihm entwickelten Informationsverarbeitungsmodell: „Bereits an früherer Stelle wurde darauf hingewiesen, dass dies eine konstruktive (und nicht bloß deduktive) Leistung darstellt, geht es doch um die Integration einer Anzahl von Teilerklärungen zu einer neuen Gesamtheit und damit letztlich um die Formulierung einer individuellen Handlungstheorie der Delinquenz der fraglichen Person“ (Dahle 2000, S. 98). Indem Dahle für diesen Akt der „Theorieentwicklung“ (Dahle 2000, S. 93) Akzeptanzkriterien definiert (ebenda), schützt er die individuellen Erklärungsmodelle zwar vor grenzenloser Beliebigkeit. Not everything goes - sozusagen. Auch erlauben diese Kriterien eine vergleichende Bewertung alternativer Erklärungsmodelle. Eines aber verhindern sie nicht: nämlich, dass zumindest im Mittelfeldbereich konkurrierende Erklärungsmodelle, Entwicklungstheorien und Prognosestellungen „konstruierbar“ bleiben, welche unter dem Gesichtspunkt ihrer fachwissenschaftlichen Angemessenheit rangmäßig nicht unterscheidbar sind. Gewiss nicht in jedem Fall. Vielleicht längst nicht in jedem Fall. Aber in vielen. Da bin ich mir sicher. Und das ist der springende Punkt.

3. Ein näherer Blick auf das konstruktive Moment

Im Folgenden soll das konstruktive Moment in der Kriminalprognose an Fallbeispielen illustriert werden. Wie oben bemerkt, sind mir systematische Studien zu diesem Thema, welche sich auf Vergleiche paralleler Gutachten stützen, nicht bekannt. Wie ebenfalls angemerkt, müssten sich die parallelen Gutachten auf identische Messzeitpunkte bezie-

hen und von gleichrangigem, möglichst hohem Qualitätsniveau sein. Diesbezüglich muss die Forderung nach identischen Messzeitpunkten sicherlich nicht allzu streng ausgelegt werden. Kurze Zeitintervalle zwischen den gutachterlichen Untersuchungen, sagen wir im Spielraum weniger Wochen, schienen mir ohnehin tolerabel. Dies gilt aber auch für längere Zwischenräume, wenn es keine Anzeichen dafür gibt, dass Veränderungsprozesse, seien sie spontan oder von außen induziert, zwischenzeitlich stattgefunden haben könnten. Ich denke, je älter der Proband, je länger die vorausgegangene Haftzeit, je weniger therapeutische Beeinflussung in der Zwischenzeit, desto nachsichtiger darf man in der Frage des Abstandes zwischen den Untersuchungen sein. Obwohl sicher möglich, soll dieser Gesichtspunkt an dieser Stelle nicht weiter diskutiert werden. Hinzuweisen bleibt noch darauf, dass natürlich die prognostischen Fragestellungen, zu denen sich die Gutachter im Einzelnen äußern sollen, hinsichtlich der Parallelgutachten gleichlautend sein müssen. Jeder Fachkundige weiß, dass z.B. die Vertretbarkeit von Haftlockerungen einen anderen Gesichtspunkt darstellt als die langfristige Entlassungsprognose.

Seit geraumer Zeit beinhaltet der Fundus der Sozialtherapeutischen Anstalt Kassel Parallelgutachten der geforderten Art. Die „Paarbildung“ ist durch jeweils unterschiedliche behördliche Entscheidungen zustande gekommen. Es sind nicht viele, aber sie bieten natürlich Gelegenheit, die gutachterliche Informationsverarbeitung unter dem Gesichtspunkt ihrer Variabilität zu studieren. Diese Gelegenheit soll im Folgenden ergriffen werden. Wie immer bei Einzelbeobachtungen lassen sich auf diesem Wege Hypothesen illustrieren, nicht jedoch überprüfen. Dies noch einmal zum Anliegen der weiteren Ausführungen.

3.1 Auswahl der Fallbeispiele und das Vorgehen bei der Textwiedergabe

Im Rahmen meines hiesigen Zuständigkeitsbereiches sind mir gegenwärtig drei Fälle zugänglich, in welchen parallele Prognosegutachten vorliegen. Eines dieser Paare möchte ich von vorneherein ausschließen, da eine erhebliche Qualitätsdifferenz zwischen den beiden Expertisen besteht. In den anderen Fällen bürgen allein die Sachverständigen für Niveau. Es handelt sich nämlich um zwei Leiter fachgebietsspezifischer Universitätsinstitute sowie den ärztlichen Direktor einer psychiatrischen Klinik, der profunde forensische Erkenntnisse und Erfahrungen besitzt. Ein Gutachter kam zweimal zum Einsatz. Ich meine als fachkundiger Auswerter derartiger Prognosegutachten, dass, abgesehen vom Renommee der Autoren, alle vier Begutachtungen den modernen Qualitätsstandards voll Genüge tun.

Obwohl sich anhand eines einzelnen Vergleichspaares schon einiges hätte demonstrieren lassen, habe ich mich entschieden, zwei Fälle vorzustellen. Sie deuten in der Zusammenschau ein wenig die Spannweite gutachterlicher Differenzen an. Während im Fall A in eindeutigem Widerspruch stehende gutachterliche Empfehlungen resultieren, sind die Divergenzen im Falle B eher thematisch begrenzt - obwohl sie auch hier gewichtige Konsequenzen für den Probanden haben.

Die Fälle wurden zunächst selbstverständlich anonymisiert. Ebenso selbstverständlich konnten die Ausgangsgutachten nicht in vollem Textumfang wiedergegeben wer-

den. Hieraus ergab sich das Erfordernis einer Textreduktion, welche jedoch alle prognostisch relevanten Aussagen enthält. Diese umfassen die fachlichen Befunde, die prognostischen Aussagen im engeren Sinne sowie die praktischen Empfehlungen. Ich habe die Textreduktion auf dem Wege angestrebt, dass ich mich als Ausgangsbasis jeweils auf den Abschnitt „Zusammenfassung und Beurteilung“ beschränkt habe, welchen einer der Sachverständigen leicht modifiziert benennt. Die dortigen Aussagen referiere ich in größtmöglicher Wortnähe, wobei ich jedoch Redundanzen weitestgehend herausgenommen habe. Unter Redundanzen zähle ich diesbezüglich alle Wiederholungen, aber auch logisch eindeutige Implikationen. Da und dort habe ich Vereinfachungen oder Zusammenfassungen des Originaltextes vorgenommen - immer unter dem Gesichtspunkt, den Sinn korrekt zu erhalten. Wie weit dies gelungen ist, wäre prinzipiell durch Vergleich zwischen den gekürzten und den ursprünglichen Textfassungen zu überprüfen.

3.2 Herr A

Herr A, kurz nach Ende des zweiten Weltkrieges geboren, wuchs in einfachen, materiell beengten Verhältnissen gemeinsam mit mehreren leiblichen und Halbschwestern auf. Noch im Kleinkindalter des Herrn A verstarb der leibliche Vater, an dessen Stelle später der Stiefvater trat. Schulische Leistungsprobleme machten nach dem dritten Schuljahr den Wechsel auf die Sonderschule erforderlich, die Herr A nach Abschluss der achten Klasse verließ.

Erste strafrechtliche Auffälligkeiten datieren bereits aus dem dreizehnten Lebensjahr. Nach Erreichen der Strafmündigkeit ist eine intensive Delinquenzgeschichte dokumentiert, die nach anfänglichen Straßenverkehrs- und Eigentumsdelikten schon bald einen Schwerpunkt in den Bereichen Körperverletzung und Vergewaltigung fand. Mehrfach wurden mehrjährige freiheitsentziehende Strafen wegen - meist nicht vollendeter - Vergewaltigungen ausgesprochen. Zum Zeitpunkt der Manuskripterstellung hat Herr A mehrere Lebensjahrzehnte im Freiheitsentzug verbracht. Eine erste Mitte der siebziger Jahre verhängte Sicherungsverwahrung wurde 1981 auf Grund einer günstigen Gefährlichkeitsprognose zur Bewährung ausgesetzt und später vollständig vollzogen. Eine weitere dauert seit Ende der neunziger Jahre an.

3.2.1 Die Gutachten

Die zu vergleichenden Gutachten datieren aus den Jahren 1999 und 2000. Sie wurden in einem Abstand von vier Monaten fertig gestellt und waren von der Strafvollstreckungskammer zur Frage der Fortsetzung der Sicherungsverwahrung in Auftrag gegeben worden. Der erste Sachverständige hatte den Probanden im vorausgegangenen Jahrzehnt bereits viermal begutachtet und in seinem Letztgutachten darauf hingewiesen, dass die vielfache Beschäftigung mit dem Fall möglicherweise eine gewisse Fixierung der Sichtweise bewirkt haben könnte. Er regte in diesem Zusammenhang an, einen weiteren Sachverständigen hinzuzuziehen, um anders gelagerten Perspektiven eine Chance zu geben. Diese Anregung wurde von der Strafvollstreckungskammer nachfolgend aufgegriffen. Für den hier interessierenden Vergleich werden die insgesamt fünf Gutachten des ersten Sachverständigen zusammengefasst, da

sich die basalen diagnostischen Feststellungen stringent durchziehen und die Folgegutachten sich jeweils mit der Frage des Behandlungsstandes befassen unter inhaltlichem Rückgriff auf frühere Ausführungen.

Gutachten 1

Der erste Gutachter erkennt bei Herrn A antisoziale Persönlichkeitszüge im Sinne von Egozentrik, mangelndem Einfühlungsvermögen sowie ebenso mangelhaft ausgeprägtem Gewissen und Schuldbewusstsein. Eine Persönlichkeitsstörung von Krankheitswert bzw. im Sinne seelischer Abarbeitung wird jedoch verneint und statt dessen von einer Normvariante ausgegangen. Die beobachteten Schwierigkeiten, komplexe Situationen angemessen zu erfassen, werden mit der testdiagnostisch eruierten, an der Grenze zur Minderbegabung liegenden Intelligenz in Zusammenhang gebracht. Mehrfach hervorgehoben werden verfestigte Rollenvorstellungen nach Art eines machohaften Mann-Frau-Bildes, dem entsprechend Männer ihre Angelegenheiten unter sich und im Konfliktfalle durchaus unter Einsatz körperlicher Gewalt regeln, während Frauen ihnen in verschiedenen Hinsichten, auch und gerade im Falle sexuellen Begehrens, zur Verfügung zu stehen haben. Nachdrücklich wird auf eine in Frustrations- bzw. Kränkungssituationen beobachtbare emotionale Instabilität hingewiesen, dergestalt dass Herr A unter derartigen Bedingungen zu reizbar-aggressiver Verstimmung bzw. weinerlichem Selbstmitleid neige. Sexuelle Devianz wird gutachterlicherseits verneint, in der Persönlichkeit bereitliegende aggressive Tendenzen gegenüber Frauen, wobei erstere in Verbindung mit sexualisierten Wünschen stünden, aber angenommen.

Der Gutachter spricht von einer progredienten polytropen Kriminalität, die er als persönlichkeitsbedingt klassifiziert. Was die Gewaltdelikte einschließlich der Sexualstraftaten anbelangt, bezeichnet er den Alkoholgenuss als maßgeblichen konstellativen Faktor. An mehreren Stellen schließt er eine Alkoholabhängigkeit aus und nimmt lediglich Missbrauch an. Die Detailauswertung habe aber ergeben, dass keine der schwerwiegenden Gewalttaten ohne vorhergehenden Alkoholkonsum verübt worden sei. Als Folgerung daraus misst der Gutachter dem Alkoholkonsum den Stellenwert einer probabilistisch konzipierten notwendigen Bedingung zu. Die Wahrscheinlichkeit für Gewalttaten sei ohne Alkohol enorm verringert, nach Alkoholkonsum jedoch gefährlich hoch. Aus dem Umstand, dass den Trinkmengen bislang kein Einfluss auf die Schuldfähigkeit beigemessen wurde, wird die Bedeutsamkeit auch relativ begrenzter Trinkmengen hinsichtlich ihrer enthemmenden Wirkung abgeleitet. Woraus sich ihrerseits die Forderung nach absoluter Alkoholabstinenz ergibt, welche der Gutachter über die Abfolge seiner Einzelbeurteilungen folgerichtig dann auch zu wiederholten Malen nachdrücklich aufstellt. Grundsätzlich geht der Sachverständige demnach von einer spezifischen persönlichkeitsbedingten Disposition für einschlägige Straftaten aus, welche durch aktuellen Alkoholeinfluss sozusagen ausgeklinkt werden und sich dann in konkreten Vorfällen manifestieren kann. Die Wirkweise des Alkohols ist diesbezüglich die einer unmittelbaren Enthemmung. Dazu reichen relativ begrenzte Trinkmengen. Ohne Alkoholeinfluss wird die bestehende kriminovale Persönlichkeitsdisposition durch steuernde Gegenkräfte mit hoher Wahrscheinlichkeit in Schach gehalten.

In seiner sukzessiven Beurteilung des Therapieverlaufes erkennt der Gutachter über längere Strecken hinweg Veränderungen am Probanden, denen er anfangs den Status erster Ansätze zumisst. Bei nachfolgenden Anlässen stellt er durchaus Stabilisierungen positiver Tendenzen fest. Dies bezieht sich auf solche Gesichtspunkte wie verbesserte Verbalisationsfähigkeit, differenziertere soziale Wahrnehmung, realistischere Zukunftsbeurteilung oder erhöhte Frustrationstoleranz. Durchgängig bringt er jedoch auch kritische Anmerkungen an, die sich z.B. auf untergründige Anspannung des Probanden oder die Gefahr von Rückschlägen bzw. Rückfällen hinsichtlich neu erworbener Kompetenzen erstrecken. Wichtiges Kriterium bei der gutachterlichen Stellungnahme zur Frage von Vollzugslockerungen und später offenem Vollzug ist die „Vertragstreue“ von Herrn A und die persönliche Bindung an Mitglieder des Behandlungsteams. In dem Ausmaß, in welchem der Gutachter Belege für die bezeichneten beiden Gesichtspunkte findet, befürwortet er ein behutsames Voranschreiten hinsichtlich des Freiheits- und Erprobungsspielraumes. Kontinuierlich empfiehlt er, auf ein angemessenes Problembewusstsein für die Alkoholthematik hinzuwirken und begrüßt unter anderem ausdrücklich die Teilnahme an einer externen Alkoholberatungsgruppe.

Eben an diesem Punkt macht sich in der späten Behandlungsphase dann die Verschlechterung der gutachterlichen Prognose fest. Insgesamt mussten dem Gutachter drei Zwischenfälle hinsichtlich Alkoholkonsums zur Beurteilung vorgelegt werden. Bereits den zweiten bewertet er als gravierend, da es sich eben um eine Wiederholung in relativ kurzem Zeitraum handele und die so bedeutsame Vertragstreue hierdurch in Frage gestellt werde. Dies insbesondere, da keine eigentliche Sucht vorliege, für deren Bewältigung der Rückfall gleichsam obligat sei. Der Gutachter rät dringend, das Problembewusstsein zu schärfen und Herrn A gegenüber Verführungssituationen resistenter zu machen. Alkoholfreies Bier solle als eine Art Einlasspforte für den Alkoholrückfall konsequent gemieden werden. Die ursprünglich geplante Verlegung in den offenen Vollzug solle aber mit verzögertem Tempo und unter Verfolgung der benannten aktualisierten Behandlungsziele weiterhin angestrebt werden. Mit aller Deutlichkeit spricht der Gutachter aus, dass weiterer Alkoholkonsum jeglicher Entlassungsperspektive die Basis entzöge.

Der kurz nach Verlegung in den offenen Vollzug vorgefallene weitere Alkoholgenuss wird vom Gutachter dann konsequent in obigem Sinne bewertet. Es habe sich trotz intensiver therapeutischer Bemühungen kein hinreichendes Problembewusstsein erarbeiten lassen. Der Proband zeige sich in Bezug auf die Alkoholproblematik weiterhin uneinsichtig, haltschwach bzw. verführbar. Der Vorfall sei prognostisch höchst bedenklich, da nach Alkoholgenuss das Rückfallrisiko unkalkulierbar werde. Die Prognose müsse als ungünstig eingeschätzt werden. Über weitere Behandlungschancen wird nichts mehr gesagt.

Gutachten 2

Die diagnostischen Einschätzungen durch Gutachter zwei stehen in grundsätzlicher Übereinstimmung mit denen des ersten Sachverständigen. Es finden sich im Einzelnen jedoch deutliche Akzentverschiebungen. Auch im Zweitgutachten ist von einer dissozialen Persönlichkeitsprägung die Rede, die

von einer klinisch relevanten Persönlichkeitsstörung nachdrücklich abgegrenzt wird. Die dissoziale Prägung bestimme die Denkkungsart nicht durchgängig. Fehlende Empathie und ein erhebliches Maß an Egozentrik seien zwar charakteristisch für die Tathergänge, stellten im Falle von Herrn A aber keine flächendeckenden Persönlichkeitszüge dar. Die kindlich-egozentrische Weltansicht werde mitbedingt durch die niedrige Intelligenz und die geringe Kritikfähigkeit. Es finde sich jedoch nicht die berechnende und durchgängig egoistische Egozentrik bestimmter persönlichkeitsgestörter Straftäter. Mehrfach wird auf eine in Maßen bestehende Bindungsfähigkeit verwiesen, die unter anderem bezüglich der Mutter, der augenblicklichen Freundin und des Einzeltherapeuten zum Ausdruck komme. Zwar neige Herr A durchaus dazu, derartige Beziehungen in kindhaft-egozentrischer Weise unter dem Aspekt des Nutzeffektes zu betrachten. Im Gegensatz zu vergleichbaren Gruppen Persönlichkeitsgestörter folge Herr A jedoch keinem inneren Drang, Menschen zu verletzen, und suche nicht in zwanghafter Weise Macht- oder Überwältigungssituationen auf. In diesem Zusammenhang wird im Einklang mit dem ersten Sachverständigen das Vorliegen einer sexuellen Deviation bzw. Perversion verneint.

In puncto Schuldbewusstsein betreibe der Proband keine totale Selbstentlastung und mache in diesem Zusammenhang so gut wie nie andere Personen schlecht. Er neige dazu, frühere Vorfälle als Jugendsünden darzustellen, in ihrem Gehalt zu entdramatisieren und das allgemeine Menschliche daran herauszustellen.

Völlig deckungsgleich mit dem Erstgutachten werden die machohaften Rollenklischees hinsichtlich der Geschlechter angesprochen - mit den oben bereits wiedergegebenen Inhalten. Zumindest lebensgeschichtlich seien diese hochgradig verhaltenswirksam gewesen und hätten die Basis für den dissozialen Lebensstil abgegeben. In diesen Rahmen gehöre auch der habituelle Alkoholmissbrauch, der niemals die Ausmaße einer Abhängigkeitserkrankung angenommen habe. Der Alkoholkonsum gehöre zu den zentralen Männlichkeitsattributen, die ihrerseits Bestandteil der erwähnten Rollenklischees gewesen seien.

Auf der Basis dieser diagnostischen Feststellungen entwickelt der Zweitgutachter ein Erklärungsmodell für die Sexualstraftaten, welches von einem ihnen gemeinsamen Verhaltensmuster ausgeht: Vorwiegend wochenends seien bestimmte Lokalitäten (Disco, Gaststätte) aufgesucht worden bereits in der Absicht, sexuelle Kontakte herzustellen. Es sei zunächst eine grundsätzliche Kontaktaufnahme mit Mädchen oder jungen Frauen erfolgt unter Einschluss gemeinsamen Alkoholkonsums über einen gewissen Zeitraum hinweg. Nach Verlassen der Lokalität (Nachhauseweg) habe Herr A dann sexuelle Annäherungen im engeren Sinne unternommen. Der Gutachter nimmt an, dass diese häufig auf Einverständnis gestoßen seien. Offen ist für ihn, ob im Falle der Weigerung jedes Mal eine gewaltsame Durchsetzung des Willens versucht wurde. Anlässlich der aktenkundigen Vorfälle sei auf Grund der eingewurzelten Rollenklischees (die Rede ist auch von erworbenen Einstellungen und Regeln) die Weigerung nicht akzeptiert und die Zielerreichung durch Gewaltanwendung verfolgt worden. Nach Ansicht dieses Gutachters wirkt die Alkoholisierung in diesem Zusammenhang nicht im Sinne einer unmittelbaren Ent-

hemmung, sondern stellt auf kognitiver Ebene einen zusätzlichen aktuellen Rechtfertigungsgrund für die angewandte Gewalt dar, welche ihrerseits rein instrumentell und in ihrem Ausmaß eingegrenzt sei, was die häufigen Versuchsabbrüche belegte.

Auch die Gewaltanwendungen gegen Männer werden als gewohnheitsmäßige Verhaltensmuster interpretiert, bei denen es sich um machohaftes Männlichkeitsrituale handele, hinsichtlich derer der Alkoholkonsum integraler Bestandteil sei. Diese Verhaltensmuster seien milieuhaft vorgezeichnet gewesen.

Hinsichtlich der Prognose ist für diesen Gutachter das Konzept des Einstellungswandels zentral, den er bei Herrn A zu erkennen glaubt und den er durchaus als Resultat der Sozialtherapie ansieht. Dieser Einstellungswandel sei in seinen Ausmaßen nicht dramatisch, aber immerhin betrachte es Herr A aktuell nicht mehr als unmännlich, die Weigerung einer Frau gegenüber sexuellen Annäherungen zu akzeptieren. Der Proband habe ein anderes Selbstbild entwickelt, demgemäß er sich heute als gealtert und gereift betrachte und sich von seinem jugendlichen Ungestüm distanzieren, mit welchem er die seinerzeitigen Vorfälle entschuldige. Er sehe sich als Mann in partiell großväterlicher Rolle, dem die jugendliche Dynamik abgehe, welche in den Taten zum Ausdruck komme. Ausdrücklich führt der Sachverständige als Beleg für diesen Einstellungswandel die Gewalt- und Alkoholfreiheit des Probanden während der zurückliegenden rund 18-jährigen Inhaftierungsdauer an.

Entsprechend dem anders gelagerten Erklärungsmodell wird dem Alkoholkonsum auch aktuell ein anderer Stellenwert beigemessen, als dies im ersten Gutachten der Fall war. Das Modell einer unmittelbar gefahrerhöhenden Entthemung wird zurückgewiesen. Singulärer Alkoholgenuss bringe keine unmittelbare Erhöhung des Risikos mit sich. Ursächlich für die Straftaten sei der auf dissozialen Einstellungen basierende dissoziale Lebensstil. Diese Basis sei jedoch im Sinne des Einstellungswandels modifiziert. Erst eine Reetablierung des dissozialen Lebensstiles ziehe erhöhte Rückfallgefahr nach sich. Die Bedeutung des Alkoholkonsums bestehe im Falle von Herrn A in der eines Indikators für den bezeichneten Lebensstil. Erst wiederholter Alkoholkonsum spreche für einen grundsätzlichen Rückfall in alte Gewohnheiten. Demgegenüber wird der im offenen Vollzug einmalig vorgefallene Alkoholgenuss als Grenzentesten interpretiert, das in dieser speziellen Vollzugsphase gängig sei. Von daher sieht dieser Gutachter den sozialtherapeutischen Behandlungserfolg nicht in Frage gestellt und hält zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine ungünstige Prognose nicht für gerechtfertigt.

Demgemäß schlägt er eine Rückverlegung von Herrn A in den offenen Vollzug vor. Im Falle erneuter Rückfälle solle man Herrn A jeweils für eine Zeitlang in den geschlossenen Vollzug zurückverlegen und danach einen erneuten Versuch starten. Der Gutachter spricht die Erwartung aus, dass der Proband auf diese Weise lerne, irgendwann einmal einen zweijährigen Zeitraum im offenen Vollzug alkoholfrei zu überstehen, woraufhin man es vertreten könne, die Sicherungsverwahrung zur Bewährung auszusetzen. Im Gegensatz zu Gutachter eins werden keine therapeutischen Bemühungen hinsichtlich der Alkoholthematik angeregt.

3.2.2 Die wesentlichen Unterschiede

Obwohl die Gutachten im Persönlichkeitsbefund weitgehend deckungsgleich wirken, bestehen schon hier tendenzielle Unterschiede, insofern als der Proband vom ersten Sachverständigen dissozialer dargestellt wird als vom zweiten, der hinsichtlich der Dissozialität explizite Eingrenzungen vornimmt. Wesentliche Divergenzen bestehen in Bezug auf den Stellenwert, der dem Alkoholkonsum beigemessen wird. Dies gilt zunächst einmal auf der Ebene der Kausalität. Gutachter eins erkennt in der Alkoholisierung eine notwendige Bedingung für die Tatbegehung. Er konzipiert diese Variable im Sinne einer physiologisch induzierten Enthemmung, welche persönlichkeitsgebundene kriminogene Dispositionen in aktuellen Situationen ausklinken kann. Wie diese Situationen im Einzelnen aussehen, wird nicht weiter expliziert. Eben dies unternimmt der zweite Sachverständige, der hingegen über einen möglichen kausalen Zusammenhang von Alkoholisierung und Tatbegehung nichts weiter aussagt. Ihm zufolge findet der Alkoholkonsum einen Niederschlag auf kognitiver Ebene. Er stellt in den spezifischen kriminovalenten Situationen einen zusätzlichen Grund dar, etwaige Skrupel über Bord zu werfen. Ob hierin aber eine irgendwie geartete kausale Wirksamkeit für das Tatgeschehen zu sehen ist, bleibt offen. Die Erklärung für die Sexualstraftaten geht von einer Interaktion spezifisch kriminovalenter Situationen mit bestimmten Einstellungen des Probanden aus.

Unterschiedlich wird dann auch die prognostische Bedeutung aktuellen Alkoholkonsums gesehen. In Übereinstimmung mit seinem Erklärungsmodell setzt der erste Gutachter bereits singulären Alkoholkonsum mit erhöhter Gefährlichkeit gleich. Zusätzlich kommt letzterem der Status eines Indikators für einen Mangel an Vertragstreue und Problembewusstsein zu. Einen Zusammenhang von singulärem Alkoholkonsum mit erhöhter Gefährlichkeit weist der zweite Sachverständige ausdrücklich zurück. Erst habitueller Alkoholkonsum sei ein Indikator für den Rückfall in den alten kriminogenen „Lebensstil“. Der einmalige Vorfall im offenen Vollzug stellt den Ausführungen dieses Gutachters zufolge überhaupt keinen Indikator dar, sondern wird als Grenztendenzen interpretiert.

Die Divergenzen bezüglich des Alkohols stehen natürlich im Zusammenhang mit unterschiedlichen Konzepten hinsichtlich der „eigentlichen“ kriminogenen Faktoren. Beide Gutachter sehen die Rolle der dissozialen Einstellungen weitestgehend deckungsgleich. Während der Zweitgutachter sein Erklärungsmodell jedoch ausschließlich auf diese abstellt (neben der Situationsspezifität), deutet der erste Sachverständige zusätzlich tieferliegende psychodynamische Aspekte an, indem er von aggressiven Tendenzen gegenüber Frauen in Verbindung mit sexualisierten Wünschen spricht.

Wesentlich anders werden die Veränderungen des Probanden beurteilt. Während Gutachter zwei einen überzeugenden zentralen Einstellungswandel erkennt, benennt der erste Sachverständige verbesserte Verbalisationsfähigkeit, differenziertere soziale Wahrnehmung, realistischere Zukunftsbeurteilung und erhöhte Frustrationstoleranz. Allesamt Aspekte, die hinsichtlich der Tatbegehung peripherer sind als der Einstellungswandel, wie ihn Gutachter zwei sieht. Es leuchtet ein, dass in der Konsequenz aller Beurteilungsunterschiede, was Alkohol, Einstellung und anderes anbelangt, die Prognosen so diskrepant ausfallen mussten.

3.3 Herr B

Herr B, geboren Ende der vierziger Jahre, wuchs als Einzelkind bei den Eltern in einer kleineren Ortschaft im süddeutschen Raum auf. Große Teile der Erziehungsverantwortung lagen in den Händen der Großeltern väterlicherseits, die im selben Hause wohnten. Ab dem Jugendalter sind gewisse Auffälligkeiten dahingehend dokumentiert, dass Herr B sich einem Kreis sogenannter Halbstarker anschloss, zu dessen Image ein tendenziell provokantes und in Maßen gewaltbereites Auftreten gehörte. Schule und anschließende Lehre wurden jedoch problemlos absolviert, so dass Herr B zuletzt den Gesellenbrief eines Drehers erlangte.

Nach früher Heirat vor Vollendung des zwanzigsten Lebensjahres erlebte er in seiner Ehe zunächst harmonische Phasen, welche nach einigen Jahren einem zunehmend konfliktgeprägten Verlauf wichen, der schließlich zur Scheidung führte. Trotzdem lebte das Paar gemeinsam mit den beiden Kindern weiterhin mehrere Jahre zusammen, während derer die beziehungsmaßige Spannungen lediglich eine tendenzielle Besserung erfahren. Die Lebensführung von Herrn B war nach den anfänglichen Ehejahren durch übermäßigen Alkoholkonsum geprägt, der zumindest teilweise für Arbeitsplatzwechsel mitverantwortlich war, welche sich im Verlauf der Ehe mehrfach ereigneten. Dennoch belegt die Lebensgeschichte ein durchgängiges Bemühen um Arbeit und Lohnerwerb. Länger währende Phasen der Arbeitslosigkeit sind nicht verzeichnet.

Das Strafregister weist im Jahrzehnt vor dem Indexdelikt vier Eintragungen unterschiedlichen Inhalts auf, welche maximal eine neunmonatige Freiheitsstrafe mit Bewährungsausspruch belegen. Anfang der achtziger Jahre, kurz vor Abschluss seines zweiunddreißigsten Lebensjahres, ermordete Herr B ein damals neunjähriges Mädchen aus seinem sozialen Nahbereich. Er hatte sich tateinheitlich zuvor an dem Kind vergangen und zerstückelte die Leiche zuletzt. Er wurde zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt, welche bis dato andauert.

3.3.1 Die Gutachten

Die zu vergleichenden Gutachten stammen aus den Jahren 1998 und 1999 und wurden in einem Abstand von vierzehn Monaten dem Auftraggeber vorgelegt. Es handelt sich um Prognosegutachten zur Frage der verbleibenden Gefährlichkeit. Der bisherige Behandlungsverlauf und zukünftige therapeutische Perspektiven sollten mit beurteilt werden. Der Zweitauftrag wurde vergeben, da die Aufsichtsbehörde Beanstandungen hinsichtlich des Erstgutachtens ausgesprochen hatte.

Gutachten 1

Gutachter eins schildert den Probanden retrospektiv als einen Mann von mangelnder emotionaler Differenziertheit und verminderter gefühlshafter Ansprechbarkeit. Er konstatiert Haltschwäche und ein cholerisch-reizbares Temperament. Die Lebenssituation im Tatvorfeld sei charakterisiert gewesen von einem erheblichen chronischen Alkoholmissbrauch und einer gelockerten Einstellung zu seinen beruflichen Verpflichtungen. Eine mittel- oder längerfristige Lebensperspektive habe gefehlt. Es habe eine emotionale

Orientierungslosigkeit bestanden, insbesondere eine emotionale Entfremdung von der Ehefrau, welche nicht auf anderem Gebiet kompensiert worden sei. In der Gesamtbetrachtung könne jedoch nicht von einem dissozialen Lebensstil gesprochen werden.

Der Gutachter erkennt keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Pädophilie im Sinne einer dauerhaften Bevorzugung präpubertärer Kinder (bzw. Mädchen). Er nimmt jedoch an, dass Herr B vor der Tat bereits sporadisch beim Betrachten junger Mädchen aus seinem näheren sozialen Umfeld sexuelle Reizung empfunden habe und dass bei diesen Gelegenheiten der Gedanke gebahnt worden sei, dass ein diesbezüglicher sexueller Kontakt eine interessante neuartige Erfahrung wäre. Das spätere Opfer sei sicherlich in derartige Gedankenspiele bereits einbezogen worden.

Auf der Basis der sexuell wenig befriedigenden Partnerschaft seien Langeweile und Neugierde nach anderweitigen sexuellen Erfahrungen entstanden. Diesen Faktoren wird im Verein mit der oben beschriebenen mentalen Vorstrukturierung der Status einer spezifischen aktuellen Disposition zur Tat zugeschrieben. Sexuelle Neugierde und Ansprechbarkeit seien in das Opfer projiziert worden, wobei dessen überdurchschnittliche Körpergröße möglicherweise eine Rolle gespielt habe. Deshalb sei Herr B wahrscheinlich ursprünglich vom Einverständnis des Mädchens mit sexuellen Handlungen ausgegangen. Die insofern erwartungswidrige Gegenwehr habe er zunächst durch Gewalteininsatz zu brechen versucht. Nachfolgende unerwartete Reaktionen des Opfers hätten zu einer mentalen Überforderung des Probanden geführt, welche ihrerseits eine immense Zerstörungswut bedingt habe. Hinweise darauf, dass die extreme Gewaltanwendung im Sinne sadistischer Rituale zu verstehen sei, bestünden nicht.

Die in der Haft phasenweise beobachtbare Tatverleugnung sei aus Scham und zum Selbstschutz gegenüber Mitgefangenen erfolgt und dürfe deshalb prognostisch nicht negativ bewertet werden. Insbesondere deswegen nicht, da er die Tat zwischenzeitlich vollumfänglich eingestanden und hierdurch einen gewissen Mut sich selbst und anderen gegenüber unter Beweis gestellt habe.

Der Gutachter stellt in mehrfacher Hinsicht positive Veränderungen am Probanden fest, die er teilweise als Effekte der Sozialtherapie ansieht. Herr B könne seine Position innerhalb der Gruppe reflektieren und praktiziere einen angemessenen Umgang mit Kritik und vermeintlicher Zurücksetzung. Er habe Entwicklungsrückstände aufgeholt und zeige einen höheren Grad erwachsener Verantwortungsübernahme. Der Gutachter spricht von einer Minderung der ursprünglichen Haltschwäche, was durch kontinuierlichen und erfolgreichen Einsatz in einem berufsbildenden Fernkurs und zuverlässige Leistungen im Arbeitsbereich belegt werde. Herr B habe aus dieser Sphäre eine Menge an Selbstbewusstsein geschöpft. Er könne seine Lebensgeschichte kritischer sehen und externalisiere nicht mehr alle Misshelligkeiten. In Maßen sei demgegenüber noch eine Bereitschaft zu erkennen, Wahrheiten in einem zweckdienlichen Sinne zu verdrehen. Insgesamt ergebe sich das Bild eines auf erwachsene Positionen nachgereiften Mannes, der seine aktuelle Situation und Zukunftsmöglichkeiten realistisch einschätze und speziell hinsichtlich des Themas Partnerschaft eine adäquate Prioritätensetzung erkennen lasse.

Es seien keine Straftaten mehr zu erwarten, wenn es Herrn B gelinge, sein Leben dauerhaft in geordneten Formen zu etablieren. Ein einschlägiger Rückfall sei ohnehin unwahrscheinlich. Vorstellbar seien eher Gewalttätigkeiten gegenüber Partnerinnen, wenn Herr B durch zwischenmenschliche Verwicklungen überfordert werde. An anderer Stelle ist davon die Rede, dass das Risiko erneuter Straftaten steige, wenn Herr B sozial ins Rutschen gerate und sich erneuter Alkoholmissbrauch einstelle. Ein absolutes Abstinenzgebot sei jedoch in seinem Fall nicht erforderlich, vereinzeltes sozial akzeptables Trinken könne gestattet werden. Bedenklich sei vielmehr regelmäßiger, gewohnheitsmäßiger Alkoholkonsum. In diesem Sinne sei die ursprünglich anstaltsseitig geplante Teilnahme an einer Alkoholikerselbsthilfegruppe durchaus fragwürdig. Die Fixierung auf die Alkoholproblematik, die Alltäglichkeit des Rückfalls und ein alkoholgefährdeter Bekanntenkreis stellten unter Umständen eine eher ungünstige Bedingungskonstellation dar.

In behandlerischer Hinsicht solle man sich bemühen, vorhandene Stärken, wie die berufliche Leistungsfähigkeit, zu fördern. Ebenso konstruktive Sozialkontakte im sportlichen Bereich. Ein Einstieg in Vollzugslockerungen wird empfohlen, damit stabile soziale Voraussetzungen dafür geschaffen werden könnten, das bisher Erreichte in Freiheit dauerhaft umzusetzen. Auch könne Herr B in diesem Rahmen beweisen, dass keine Neigung zu Alkohol- oder Drogenmissbrauch besteht. Lockerungsmissbrauch hält der Gutachter aus mehreren Gründen für unwahrscheinlich. Mit der Gewährung von Vollzugslockerungen solle eine Intensivierung der therapeutischen Betreuung einhergehen, um die neuen Erfahrungen auf diese Weise bearbeiten zu können. Wichtig sei, dass Herr B im Falle von Rückschlägen oder Schwierigkeiten bereit sei, professionellen Rat einzuholen. Sofern es an dieser Bereitschaft mangle, sei eine erste Risikoebene erreicht. Dies gelte auch für die Zeit nach einer bedingten Entlassung.

Sofern sukzessive Lockerungsstufen und eine Zeit im offenen Vollzug ohne dem entgegenstehende Beobachtungen bewältigt worden seien und eine sorgfältige Entlassungsvorbereitung gelungen sei, hält der Gutachter eine bedingte Entlassung nach Ablauf der Mindestverbüßungsdauer - circa dreieinhalb Jahre nach dem Begutachtungszeitpunkt - für vertretbar.

Gutachten 2

Gutachter zwei stellt retrospektiv erhebliche dissoziale Züge und Entwicklungen fest, wenn auch keine dissoziale bzw. antisoziale Persönlichkeitsstörung im engeren Sinne. Zu den dissozialen Auffälligkeiten zählt er: ein überdurchschnittliches Stimulationsbedürfnis (Suche nach neuartigen Erlebnissen, Abenteuerlust); Launenhaftigkeit und die Bereitschaft, dieser impulsartig nachzugeben; ein durchgehendes Muster mangelnder Verantwortungsbereitschaft und Unzuverlässigkeit; Mangel an Gewissensbissen und Schuldbewusstsein; ausgesprochen egozentrische und frauenverachtende Einstellungen; einen egozentrischen Empathiemangel. Diese Merkmale werden auf inkonsequente und verwöhnende Erziehungsbedingungen zurückgeführt, die es dem Probanden von früh an erlaubt hätten, sich Grenzsetzungen zu entziehen, so dass Normen und Werte nur unzureichend verinnerlicht worden seien.

Verbunden sei mit der Dissozialität ein erheblicher Alkoholmissbrauch, der schon erste Zeichen einer Alkoholabhängigkeit habe erkennen lassen. Dieser Alkoholmissbrauch habe die ursprünglichen dissozialen Tendenzen des Probanden noch verstärkt und mit der Zeit beigetragen zu einer Regression auf ein infantiles Bedürfnis- und Anspruchsniveau, auf welchem keine Auseinandersetzung mit zwischenmenschlichen Konflikten mehr stattgefunden habe. Es habe maßgeblich am Alkoholkonsum gelegen, dass Herr B in seiner egozentrischen Weltsicht verhaftet geblieben sei und sich keine Gedanken um seine Bezugspersonen mehr gemacht habe.

Nachdrücklich wird die verfestigte abwertende Einstellung Frauen gegenüber betont, der zufolge Frauen ihren Partnern in Treue verfügbar zu sein hätten, während Männern ein grundsätzliches Recht auf allzeitige und allseitige sexuelle Bedürfnisbefriedigung zukomme.

Dem Tötungsdelikt habe keine pädophile oder sonstige sexualdeviante Störung zugrunde gelegen. Ausschlaggebend sei die Dissozialität gewesen, insbesondere die Merkmale der mangelnden Empathie und der Abenteuerlust. Gleichwertig stünden als weitere ursächliche Faktoren der Alkoholmissbrauch, die negativ abwertende Einstellung Frauen gegenüber und der Anspruch auf eigene sexuelle Bedürfnisbefriedigung daneben.

Herr B könne aktuell im Gegensatz zu früher über seine dissozialen Persönlichkeitszüge reflektieren. Insofern sei eine erhebliche Reifung eingetreten. Die egozentrische Weltsicht und die abwertende Einstellung gegenüber Frauen hätten aber weiterhin Bestand. Es fehle ein Risikobewusstsein hinsichtlich zukünftigen Alkoholkonsums und der damit verbundenen Gefahr alkoholischer Enthemmung. Im Gegensatz zu seinem Vorgänger fordere dieser Gutachter konsequente Alkoholabstinenz. Er stelle den angeführten Risikomerkmale zwar Zielstrebigkeit, Einsatzbereitschaft, Ausdauer und die Angst, seine wirtschaftliche Absicherung zu verlieren, als protektive Faktoren gegenüber. Ausdrücklich weist er jedoch darauf hin, dass er die Entlassungsprognose tendenziell skeptischer beurteile als sein Vorgänger. Die geringe Zahl an Vorverurteilungen sowie das relativ hohe Alter beim Indexdelikt sprächen in statistischer Betrachtung für eine geringe Rückfallwahrscheinlichkeit. Andererseits lasse der Tatablauf eine „Amalgamierung von Sexualität und Aggression“ erkennen, was die Prognose wiederum problematischer mache.

Voraussetzung für einen Einstieg in Vollzugslockerungen sei eine Intensivierung der Therapie. Empathiefähigkeit, Einstellung gegenüber Frauen, Wahrnehmung und Berücksichtigung der Gefühle, Bedürfnisse, Wünsche, Interessen und Rechte anderer stellten diesbezüglich dringend notwendig zu bearbeitende Bereiche dar. Lockerungen seien im Übrigen nur dann vertretbar, wenn eine offene, vertrauensvolle therapeutische Beziehung bestehe und Alkoholabstinenz sowie alle sonstigen Vorgaben unter der Bedingung engmaschiger Kontrolle strikt eingehalten würden. Dann allerdings lasse die Möglichkeit, im Rahmen von Lockerungen Kontakte zu Frauen herzustellen, die oben geforderten therapeutischen Bemühungen erst sinnvoll erscheinen.

Voraussetzungen für eine Entlassung zur Bewährung seien die Existenz eines sozialen Empfangsraumes, welcher die Aspekte Arbeit, Unterkunft und soziale Beziehungen einschließe, und die längerfristige Bewährung in Lockerun-

gen. In dieser Hinsicht werden von Herrn B noch einmal ausdrücklich die Einhaltung der Vereinbarungen, offenes Reden über Konflikte, flexibler und selbstkritischer Umgang mit schwierigen zwischenmenschlichen Situationen sowie der Verzicht auf Ausweichverhalten und Anspruchsdenken gefordert. Der Gutachter veranschlagt einen Erprobungszeitraum von eher über als unter zwei Jahren und artikuliert damit vergleichbare zeitliche Dimensionen wie sein Vorgänger.

3.3.2 Die wesentlichen Unterschiede

Erneut erkennen die Gutachter in unterschiedlichem Ausmaß eine dissoziale Prägung der Persönlichkeit des Probanden. Der zweite Sachverständige tendiert deutlich mehr in diese Richtung. Insbesondere das machohafte, verachtungsvolle Frauenbild wird von ihm in diesem Zusammenhang immer wieder hervorgehoben. Es fehlt demgegenüber im ersten Gutachten. Gutachter zwei bindet die Tatbegehung in kausaler Hinsicht an eben diese Persönlichkeitseigenschaften. Sie waren vorgängig und eines Tages hat es gewissermaßen passieren müssen. Einzig der zunehmende Alkoholkonsum spitzt die Dinge noch einmal zu und macht somit den speziellen Zeitpunkt der Tatbegehung erklärbar. Es liegt in sofern ein weitgehend statisches Erklärungskonzept vor. Ganz anders das erste Gutachten, das eine erklärende Rekonstruktion der eigentlichen Tatabläufe vornimmt und diesbezüglich spezifische Entwicklungslinien ins zeitliche Vorfeld zurückverfolgt. Auf diese Weise werden situative Umstände erkennbar, die im Rahmen des Erklärungsmodells in Beziehung zu persönlichen Merkmalen gesetzt werden.

Innerhalb der divergierenden Konzepte werden einzelne Variablen dann auch unterschiedlich behandelt. Für den zweiten Sachverständigen steht der Alkoholmissbrauch als Element in der Menge der von ihm benannten Bedingungsfaktoren. Vom ersten wird er in keinen eindeutigen Zusammenhang mit der Tatbegehung gebracht. Während Gutachter zwei ein mangelndes Problembewusstsein in Bezug auf Alkohol erkennt und aus seinen Feststellungen das Gebot einer strikten Alkoholabstinenz ableitet, erlaubt der erste Sachverständige Herrn B sozial verträgliches Trinken, warnt sogar vor speziellen Formen der Alkoholtherapie.

Die ursächlich verantwortlichen und aktuell fortbestehenden frauenverachtenden Einstellungen verlangen Gutachter zwei zufolge nach intensiven therapeutischen Bemühungen. Der erste Sachverständige weiß gewissermaßen von dieser Thematik nichts. Zwar fordert auch er eine Intensivierung der therapeutischen Begleitung. Er verfolgt diesbezüglich aber ein - wie man heute sagt - ressourcenorientiertes Konzept, während Gutachter zwei nachdrücklich auf die Defizite abstellt.

Eben hinsichtlich der praktischen Forderungen und Empfehlungen, nicht in der eigentlichen Prognosestellung, unterscheiden sich die Gutachten dann auch wesentlich. Obwohl dies auf den ersten Blick als eher nebensächliche Angelegenheit wirken mag, hat es nachhaltige Konsequenzen für die weitere Vollzugsplanung und natürlich für die Lebensführung des Probanden. Es macht schon einen Unterschied, ob ein Bierchen ab und an erlaubt ist oder die gesamte Lockerungserprobung gefährdet. Auch zog es erhebliche Irritationen im Selbstbild von Herrn B nach sich, in der Folge von Gutachten zwei als eingefleischter Frauenfeind dazustehen.

4. Variabilität bei der Informationsverarbeitung

Auf der Basis der vorstehenden Kasuistik sollen im Folgenden spezielle „Weichenstellungen“ im Gang der gutachterlichen Informationsverarbeitung expliziert werden. Es geht darum, Kategorien der Variabilität in der Behandlung von Information aufzuzeigen. Ich erläutere drei dieser Kategorien näher. Man hätte ein anderes, umfassenderes oder differenzierteres Schema finden können. Das nachfolgende ist insofern als Denkanstoß gemeint.

4.1 Berücksichtigung

Es ist trivial, aber letztlich bedeutsam: Eine bestimmte Information kann in einem Gutachten berücksichtigt werden oder nicht. Das heißt, sie kann darin Eingang finden oder nicht. Es geht um den Aspekt, der im ersten Gütekriterium für Gutachten, der Breite der Befunderhebung, oben bereits angesprochen wurde. Wichtig ist mir der Gesichtspunkt, dass es so etwas wie eine vollständige bzw. totale Informationserhebung nicht gibt und nicht geben kann. Es ist nicht denkbar, „alles“ zu erfragen oder „alle“ Tests durchzuführen (Nowara 1995). So wenig, wie man in einem gegebenen alltäglichen Moment „alle“ Informationen aufnehmen kann. Menschliche Wahrnehmungskapazität ist auf Informationsselektion angewiesen (Neisser 1974; 1979). Es sind „präattentive Prozesse“ (Neisser 1974, Seite 120 ff.) bzw. „Theorien“ (Westermann 2000, Seite 249), welche Selektion und Aufmerksamkeitszuwendung steuern. Auf diese Weise entstehen Spielräume für Variation. Ein schönes Beispiel dafür sind Bedingungsfaktoren aus dem mittelfristigen zeitlichen Tatvorfeld, welche Gutachter eins im Falle B anführt, Gutachter zwei hingegen nicht. Gemeint ist die emotionale Entfremdung von der Ehefrau, sowie die Projektion sexueller Ansprechbarkeit in das Opfer. Der Tathergang bekommt auf diese Weise ein situativeres Gepräge. Das Bedingungsgefüge wird, attributionstheoretisch gesprochen, deutlich variabler dargestellt, als dies im zweiten Gutachten der Fall ist.

4.2 Bewertung

Eine bestimmte Information kann von mehreren Gutachtern berücksichtigt, jedoch unterschiedlich bewertet werden. Es geht um die Zumessung unterschiedlicher Bedeutungen. Der Alkoholvorfall von Herrn A im offenen Vollzug ist seinem ersten Gutachter zufolge ein Indikator für mangelndes Problembewusstsein und unzureichende Vertragstreue. In den Augen des zweiten Sachverständigen handelt es sich um ein Austreten von Spielräumen, das als sozusagen normal für diese Vollzugsphase angesehen wird. Diese unterschiedlichen Bedeutungen können Relevanz für die resultierende Prognosestellung erlangen. Im vorliegenden Fall ist dem so. Gutachter eins leitet aus seiner Bedeutungszumessung eine ungünstige Prognose ab. Sachverständiger zwei hält den Vorfall in prognostischer Hinsicht für eher irrelevant.

Über Bewertungen ließe sich unter dem grundsätzlichen Aspekt menschlicher Informationsverarbeitung das Gleiche sagen wie oben über die Berücksichtigung. Die konstruktiven Momente der Mustererkennung (Neisser 1974; 1979) bringen solche Formen der Variation gleichsam mit sich.

4.3 Verschaltung

Hierbei geht es darum, dass ein Sachverhalt einem anderen als Ursache zugeordnet werden kann. Sachverhalte können in unterschiedliche kausale Beziehungen zueinander gestellt werden. Ein Sachverhalt kann für einen anderen alleinige Ursache, Hauptursache, eine Ursache unter anderen, notwendige Bedingung, hinreichende Bedingung oder wahrscheinlichkeitserhöhende Bedingung sein. Umgekehrt kann ein Sachverhalt als Wirkung bzw. Effekt eines anderen angesehen werden. Einzelheiten darüber kann man in ausführlichster Form bei Stegmüller nachlesen (Stegmüller 1983). Kausale Beziehungen werden in erklärender Absicht hergestellt. Und natürlich sind auch diesbezüglich Variationen möglich. Ein Gutachter sieht X als Ursache von Y. Ein anderer sieht keinerlei Beziehung zwischen beiden. Ein Dritter erkennt in X eher eine Wirkung von Y. Im Falle von Herrn A ist Derartiges hinsichtlich des Alkoholkonsums zu beobachten. Sein erster Gutachter ordnet der Alkoholisierung mindestens den Status einer wahrscheinlichkeitserhöhenden Bedingung für Gewalttaten zu. Ihm zufolge differieren die Wahrscheinlichkeiten für Gewalttaten in Abhängigkeit von der Alternative nüchtern vs. alkoholisiert derart eindeutig, dass eigentlich von einer notwendigen Bedingung gesprochen werden kann: Nur wenn er alkoholisiert ist, läuft Herr A Gefahr, gewalttätig zu werden. Gutachter zwei stellt eine solche Verbindung nicht her. Eine kausale Relation zwischen Alkohol und Gewalttat ist seinen Ausführungen nicht zu entnehmen. Eher deutet sich eine zwischen Lebensstil und Alkoholkonsum an. Der dissoziale Lebensstil bedingt einerseits habituellen Alkoholkonsum und andererseits erhöhte Gewaltbereitschaft. Singulärer Alkoholenuss tut sozusagen gar nichts.

5. Grundsätzliche Überlegungen

5.1 Qualitätssicherung durch Standardisierung?

Sind die beschriebenen Variationen letztlich nicht doch auf unterschiedliche Qualitätsniveaus zurückzuführen? Werden die Bemühungen um Verbesserung und Vereinheitlichung der Methodik die Varianz nicht mittelfristig zum Verschwinden bringen - die Lernbereitschaft der Sachverständigen einmal vorausgesetzt? Ich weise zunächst noch einmal darauf hin, dass niemand diese Varianz kennt, da außer Einzelfalldarstellungen wie der vorliegenden (vgl. auch Nowara 1996) keine aussagekräftigen systematisch gewonnenen Ergebnisse vorliegen. Die Fallberichte und die Studien aus dem Bereich der Schuldfähigkeitsbegutachtung sprechen dafür, dass in besagtem Mittelfeld eine nicht ganz unerhebliche Varianz besteht. Wollte man sie wesentlich eindämmen, müsste man sich meines Erachtens nach ganz auf ein kriteriologisches Vorgehen im engeren Sinne beschränken. Eigentlich müsste man zum sogenannten statistischen Ansatz anhand einheitlicher Prognoseinstrumente zurückkehren. Die Psychologie hat vielfach bewiesen, dass sich zu den unterschiedlichsten Zielvariablen reliable (objektive) Messinstrumente entwickeln lassen. Die Frage ist nur, ob die so erzielten Resultate überhaupt noch als Individualprognosen anzusehen sind. Doch dazu mehr im nächsten Abschnitt.

Ich vermag mir nicht vorzustellen, was es überhaupt heißen könnte, im Rahmen eines explanativen Vorgehens sensu *Dahle* (2000) weitergehende Standardisierung durchzuführen. Man kann fordern, kriminologisch bzw. prognostisch relevante Variablen zu berücksichtigen, Einhaltung der Reihenfolge und ausführliche Explikation der einzelnen Schritte des Verfahrens, Erfüllung logischer und fachwissenschaftlicher Kriterien durch die resultierenden „Theorien“ (*Dahle* 2000, Seite 93). Dass die Einhaltung dieser Forderungen tatsächlich verhindert, dass voneinander abweichende Theorien konstruierbar bleiben, daran vermag ich nicht zu glauben. Ich hoffe, dass die vorgelegten Fallbeispiele einen Eindruck davon vermitteln, dass bei der Erstellung wissenschaftlicher Kriminalprognosen komplexe Informationsangebote auf komplexe Informationsverarbeitungsprozesse treffen. Diese Komplexität bringt als solche Freiheitsgrade mit sich.

Ich hoffe darüber hinaus, dass das Qualitätsniveau der Beispielgutachten deutlich geworden ist. Wie gesagt, werden die Gütekriterien sicher erfüllt. Über Qualitätsunterschiede oder Verletzung wissenschaftlicher Standards kommen die Variationen sicherlich nicht zustande. Ich will dies noch einmal an einem Beispiel demonstrieren. Eine zentrale prognostische Hypothese von Gutachter eins im Fall A lautet: Unter der Bedingung alkoholisch induzierter Enthemmung können alte kriminovalente Verhaltensmuster reaktiviert werden. Bereits singulärer Alkoholkonsum kann demnach eine Erhöhung der Gefährlichkeit nach sich ziehen. Gutachter zwei hält dem entgegen: Erst nach einer Reetablierung des dissozialen Lebensstils ist eine erhöhte Gefährlichkeit gegeben. Singulärer Alkoholkonsum erhöht demnach das Gewaltisiko nicht. Ich behaupte: Auf der Basis des gegenwärtigen Wissensstandes der einschlägigen Fachdisziplinen ist eine Entscheidung über die benannten alternativen Hypothesen nicht möglich.

5.2 Ermittlung der Risikobelastung vs. individuelle Prognose

Eine ausschließliche Anwendung standardisierter Prognoseinstrumente würde möglicherweise die Interraterreliabilität (Objektivität) in der Kriminalprognose erhöhen. Die Frage ist nur, ob dann überhaupt noch von Prognosen zu sprechen wäre (*Leferenz* 1972; *Dahle* 2000; *Endres* 2000). Es handelt sich bei solchen Instrumenten im Prinzip um validierte Ratingskalen. Solche Ratingskalen führen zu Messwerten, sogenannten „Scores“, erst auf Itemebene, dann als Summenscores über mehrere Items hinweg. Auf empirischem Wege lassen sich für solche Scores Risikobereiche ermitteln. Das gehört zum Bereich der Validierung. Im Endeffekt liefert die individuelle Anwendung eines solchen Instrumentes einen Risikowert für den einzelnen Probanden, eine Wahrscheinlichkeitsaussage hinsichtlich seines Rückfallrisikos, zumindest in Form einer Bandbreite. Ist das aber schon eine Prognose? Von einer solchen würde man doch Eindeutigkeit verlangen: ein Proband, eine Prognose. Dazu ein kleines Gedankenspiel: Der Herr A zum Beispiel hat ja nicht nur ein Rückfall-, sondern auch ein Krebsrisiko: eines als Mann, eines als Raucher, eines als Gefangener, eines als über Fünfzigjähriger - bestimmt auch eines als ehemaliger Trinker usw. Auf diese Weise ergeben sich in Bezug auf die unterschiedlichen Kriterien unterschiedliche Wahrscheinlichkeitsaussagen. Und es ist nicht so, dass eine richtig ist und die übrigen falsch sind. Unter Angabe des Kriteriums machen

alle Aussagen Sinn. Aber eines bleibt offen: Wird Herr A Krebs kriegen? Und, falls ja, wann ungefähr? Ist es nicht das, was wir von einer Prognose erwarten?

Diese ansatzweise Argumentation soll die Frage aufwerfen, ob kriteriumsbezogene Wahrscheinlichkeitsaussagen nicht etwas grundsätzlich anderes sind als Prognosen, als „Vorhersagen“. Ein weiterer Unterschied liegt ja auch darin, dass Wahrscheinlichkeitsangaben nicht so ohne weiteres falsch sein können, Prognosen schon. Der explanative Ansatz, wie ihn *Dahle* beschreibt, führt sicherlich zu Individualprognosen. Dabei mögen Bedingungen angegeben („wenn die Partnerschaft Bestand hat“) oder Sicherheitsgrade benannt werden („mit hoher Wahrscheinlichkeit“). Die Resultate der *Dahle'schen* Verfahrensweise gehen in jedem Fall über eine Zuordnung des Probanden zu Risikobereichen hinaus. Es erhebt sich die Frage, ob diese Vorhersageorientierung des Ansatzes nicht prinzipiell Abstriche an dessen Standardisierbarkeit mit sich bringt. Es sieht sehr danach aus, dass im Bereich kriteriumsbezogener Wahrscheinlichkeitsangaben (Angabe der Risikobelastung) weitergehende Standardisierungen denkbar sind als im Bereich explanativ orientierter Individualprognosen. Da nun letzteren vielfach der Vorzug gegeben wird, mit dem Argument, eigentlich nur auf diesem Wege dem einzelnen Probanden in der Individualität seines Falles gerecht zu werden (*Leferenz* 1972; *Dahle* 2000; *Endres* 2000), heißt das womöglich in der Konsequenz, dass man sich mit der größeren Individuumsbezogenheit (Fallgerechtigkeit) eine größere Varianz der prognostischen Beurteilung (geringere Objektivität) einhandelt. Mit größerer Genauigkeit in dem einen Sinne größere Ungenauigkeit in dem anderen. Das klingt zunächst paradox, passt aber zu dem Grundgedanken, dass mit größerer Komplexität der Informationsverarbeitung auch deren Freiheitsgrade steigen.

Die Frage wäre, ob man in der Konsequenz aus den obigen Überlegungen nicht zukünftig ganz auf die Prognose im klassischen Sinne einer Vorhersage von Ereignissen bzw. dem Nicht-Eintreffen von Ereignissen verzichtet und es bei der Angabe von Risikobelastungen belässt. Auch in diesen Rahmen können statische sowie dynamische, persönlichkeits- und situationsbezogene, sowohl kriminologische als auch klinische Risikofaktoren, aber auch protektive Faktoren weiterhin einbezogen werden. Je ausgefeilter die Prognoseinstrumente, desto umfassender und differenzierter werden diese unterschiedlichen Aspekte berücksichtigen. Aber man landet eben im Endeffekt nicht bei individuellen Vorhersagen, sondern bei individuellen Kennwerten. Damit würde sich auch die Funktion bzw. Rolle des Sachverständigen teilweise wandeln. Er wäre nicht länger derjenige, der - aus seiner Sicht - sagt, ob es wohl gut geht oder eher nicht, sondern derjenige, der den behördlichen Entscheidungsträgern Kennwerte zur Verfügung stellt und gegebenenfalls erläutert. Eben diese Entscheidungsträger hätten dann auf der Basis solcher Informationen über Vertretbarkeiten zu befinden - gleichsam, ohne dass auch nur von irgendeinem der Beteiligten der Umweg über die Vorhersage beschritten werden müsste. Es erübrigte sich damit der bis zum Überdross wiederholte Hinweis darauf, dass niemand die Zukunft mit hundertprozentiger Sicherheit vorhersagen könne und eine gewisse Irrtumsmöglichkeit niemals auszuschließen sei (*Dahle* 2000, S. 81). Und: Die Entscheidungsverantwortlichkeit würde in größerer Deutlichkeit bei den Instanzen belas-

sen, die sie de iure auch tragen. Den Klagen der Gutachter über Überforderung, wenn nicht gar Missbrauch wäre auf diesem Wege ein Stück weit Genüge getan.

Ein radikaler Vorschlag - gewiss. Einige Einwände liegen auf der Hand. Ich möchte ihn als Denkanstoß jedoch an dieser Stelle so stehen lassen. Immer in Anbetracht der einheitlich geteilten Überzeugung, dass niemand in die Zukunft gucken kann.

5.3 Mut zum Nicht-Wissen

Ich habe selten Gutachten gelesen, die mit dem Bekenntnis des Sachverständigen endeten, eindeutige prognostische Aussagen seien ihm nicht möglich. Ich habe etliche Gutachten gelesen, in denen eine Art prognostischer Eiertanz aufgeführt wird. Im berühmten Abschnitt „Zusammenfassung und Beurteilung“ wechselt die Gefahrenlage gleichsam von Seite zu Seite, ohne dass eine greifbare Quintessenz am Ende steht. Die Unsicherheit wird gewissermaßen vorgeführt, aber nicht explizit eingeräumt. Oft wird in dieser Situation versucht, die schwer bestimmbare Rückfallwahrscheinlichkeit in eine Reihe bedingter Wahrscheinlichkeiten aufzulösen. Es werden unterschiedliche Zukunftsszenarien benannt, die mit unterschiedlichen Risiken verbunden sind. Nach dem Muster: Kommt es so, geht's eher gut; kommt es anders, kann was passieren. Man landet auf diesem Wege nicht selten bei der trivialen Feststellung, dass das Risiko von Herrn X relativ gering ist, wenn es ihm gelingt, mit tatkräftiger Unterstützung durch die Umwelt seine kriminogenen Dispositionen zu kontrollieren. Dass es jedoch weitaus höher ist, wenn tausend Dinge schief gegangen sind. In aller Regel wird in solchen Situationen der Therapeut ins Spiel gebracht, der kräftig weitertherapieren soll, um alles etwas sicherer zu machen. Ein bisschen schwankt Gutachter zwei im Falle von Herrn B in der bezeichneten Weise, wenn er an einer Stelle sagt, dass die Rückfallwahrscheinlichkeit aufgrund der geringen Zahl von Vorverurteilungen und des relativ hohen Alters beim Indexdelikt eher gering anzusetzen sei, die Amalgamierung von Aggression und Sexualität jedoch einen nicht zu unterschätzenden Risikofaktor darstelle.

Eine andere Weise, mit uneindeutigen Gemengelagen umzugehen, ist im Rahmen der fokussierenden Machart (siehe oben in Abschnitt zwei) zu beobachten. Sie besteht eben darin, die Prognose an „ausgewählten“ Aspekten festzumachen. Aus der Gesamtkonstellation des Für und Wider werden einzelne Gesichtspunkte herausgegriffen und zur Ableitung einer Prognose verwandt.

Während die ersteren Varianten Gefahr laufen, den Auswerter der Gutachten zu verwirren bzw. durch Anhäufung von Trivialitäten zu verärgern oder den Therapeuten als Schlüsselfigur überzustrapazieren, läuft das fokussierende Vorgehen Gefahr, einer gewissen Willkür anheim zu fallen. Wo die Befundlage in prognostischer Hinsicht lückenhaft, uneindeutig oder gar widersprüchlich ist und eine Prognose von daher eigentlich nicht möglich, bräuchte es einige Vorteile mit sich, diesen Umstand explizit einzuräumen. Alle Beteiligten, einschließlich des Probanden, könnten ehrlicher, offener, klarer miteinander umgehen. Man könnte unbefangener die Frage klären, ob Bedingungen herstellbar erscheinen, welche zu einem späteren Zeitpunkt eine Prognose ermöglichen. Die Alternative, dass dies nicht denkbar erscheint, wäre erlaubt. In Analogie zu unbehandelbaren Gefangenen

gäbe es so etwas wie nicht prognosefähige. Aber mit diesem Status ließe es sich vielleicht besser leben als mit einer irgendwie zurechtgebogenen ungünstigen Prognose oder mit Jahrzehnte währenden Prognosewiederholungsversuchen.

5.4 Stringentere Strukturierung und Explikation bei der schriftlichen Ausarbeitung

Die Gliederungen, welche die Sachverständigen ihren Gutachten unterlegen, entsprechen sich weitgehend. Vorderer Abschnitte sind den Befunden vorbehalten, das heißt Aktenauszügen, Angaben aus der aktuellen Exploration und sonstigen Untersuchungsergebnissen. Die eigentlichen prognostischen Erörterungen und Ableitungen, wenn man so will die eigentliche „Gedankenarbeit“, werden in aller Regel im Abschnitt „Zusammenfassung und Beurteilung“ ausgeführt. Der Wortlaut dieser Überschrift variiert geringfügig. Nicht selten ist der Leser dieses Abschnittes mit einer Art lautem Denken konfrontiert, das die Unsicherheiten und Unwägbarkeiten des Falles nachzeichnet und dabei Unklarheiten, Uneindeutigkeiten bis hin zu Widersprüchen im Raum stehen lässt. Natürlich gilt dies in besonderem Maße für die uneindeutigen Mittelfeldfälle. Jedenfalls fragt man sich am Ende der Lektüre zum Beispiel, welche Sachverhalte im Sinne einer Erklärung als ursächlich angesehen werden, wie therapeutische Empfehlungen mit der Bedingungsanalyse bzw. dem Persönlichkeitsbefund zusammenhängen, warum in Anbetracht einer bestimmten Prognose bestimmte Warnhinweise ausgesprochen werden usw. Immer wieder stößt man auf Textstellen, die unterschiedliche Lesarten zulassen.

Ich denke, dass dies unter anderem auf die unglückliche Strukturierung der Texte zurückzuführen ist. Dort, wo es um Differenzierung, Explikation und Präzision ginge, wählt man den Rahmen eines einheitlichen Abschnittes, den man auch noch unter den Leitgedanken einer „Zusammenfassung“ stellt. Ich erinnere mich nicht an ein Gutachten, das Kapitelüberschriften wie „Erklärung für die Straftaten“, „Bedingungsanalyse“, „Entwicklungspotential des Probanden“, „Aktueller Entwicklungsstand des Probanden“, „Behandlungsziele“, „Wahrscheinliche zukünftige Lebenssituation“ o.ä. dargeboten hätte. Diese Aspekte werden in aller Regel in einen Topf geworfen und dort in einer Art Aktualgenese miteinander verquickt. Dieses Vorgehen scheint mir die oben benannten Unklarheiten zu begünstigen. Dabei böten sich differenziertere und sachangemessenere Gliederungen an. Unter dem Stichwort „Verhaltensanalyse“ bietet zum Beispiel die moderne Verhaltenstherapie Rahmenmodelle für die Verhaltensklärung, welche zumindest Anregungen für präziseres Erklären im Rahmen von Kriminalprognosen bereitstellen (Sulz 1992). Aber auch das von Dahle entwickelte Ablaufschema unterscheidet Schritte, welche sich als Gliederungsaspekte für die endgültige Ausarbeitung eines Gutachtens eignen (Dahle 2000, S.102). Eine stringentere Struktur der Textfassung wäre sicherlich eine förderliche Voraussetzung für klarere, präzisere Texte.

5.5 Zusammenarbeit mehrerer Gutachter

Es hat immer wieder Fälle gegeben, in denen versucht wurde, ein Mehr an Sicherheit in der fachwissenschaftlichen Beurteilung durch die Beauftragung mehrerer Sachverständiger zu erzielen. Hinsichtlich der Kriminalprognose schwie-

riger Fälle streben einige Bundesländer eine systematischere Praxis der Doppel- bzw. Mehrfachbegutachtung an. Im Resultat liegen dann mehrere Gutachten unter einheitlicher Fragestellung über ein und denselben Probanden vor. Das wirft seinerseits - wie ich aus eigener Erfahrung weiß - neue Fragestellungen auf. Wer integriert die unterschiedlichen Aussagen? Wer entscheidet im Falle unverträglicher bzw. widersprüchlicher Beurteilungen? Auf den ersten Blick liegt die Konstruktion eines Obergutachtens als Ausweg nahe. Das ist aber abstrus, besonders dann, wenn die Erstgutachter zu den hochrangigen Fachvertretern zählen. Außerdem kehrt man auf diese Weise zur Ausgangssituation eines entscheidenden Gutachtens zurück.

Mein Vorschlag wäre: Zusammenarbeit mehrerer Gutachter ja, aber mit dem Ziel einer einheitlichen kooperativen Gutachtererstellung. Das Modell beinhaltet die getrennte Untersuchung des Probanden, wobei man sich zum Beispiel die mehrfache Durchführung derselben psychometrischen Verfahren sparen könnte. Nach der Befunderhebung wäre dann jedoch eine interaktive bzw. kooperative Ableitung der Prognose gefordert, die in einem einzigen gemeinsamen Gutachten zur Darstellung käme. Wobei unterschiedliche Sichtweisen im Sinne eines Konsensmodells zu integrieren wären. Und wenn im Einzelfall keine Einigung zustande käme? Ich wüsste für diesen Fall an dieser Stelle keine Lösung, möchte aber darauf aufmerksam machen, was dies für den Status wissenschaftlicher Kriminalprognose bedeuten würde.

Mehrfachbeauftragung unter dem Gebot einer diskursiven Konsensfindung zwischen den Sachverständigen schiebe mir in schwierigen (Mittelfeld-) Fällen ein Ansatz, der Komplexität der geforderten Informationsverarbeitung gerecht zu werden und diesbezüglich unerwünschte Varianz zu reduzieren.

5.6 Intraindividuelle Reliabilität

Es ging bisher um voneinander abweichende Beurteilungen eines Probanden durch mehrere Sachverständige. Meine Gefangenen halten es zu großen Teilen für möglich, dass Gutachter X am Montag zu einem anderen Urteil über den Probanden Y kommt als am Dienstag. Damit ist die so genannte intraindividuelle Reliabilität angesprochen.

Zunächst einmal ist dazu zu sagen, dass die Erstellung eines Gutachtens nicht im Rahmen eines einzigen Tages geschieht - also weder montags noch dienstags. Die verschiedenen Teilaufgaben wie Aktenstudium, Untersuchung, Ausarbeitung des Textes nehmen in jedem Fall eine Zeit in Anspruch, die über den Status einer Momentaufnahme hinausgeht. Die Erstellung eines Gutachtens ist ein mehrgliedriger und dadurch länger währender Prozess. Darauf, dass das auch gut so ist, macht zum Beispiel Kröber (1999, S. 595) aufmerksam. Der Prozesscharakter bringt es mit sich, dass sich auch die gedankliche Verarbeitung über einen längeren Zeitraum erstreckt. Und dies schränkt mit Sicherheit die Variabilität der Urteilsbildung ein. Prinzipiell wird sozusagen der Wahrheitsfindung genügend Raum gegeben. Aber natürlich sind temporäre bzw. zufällige Einflüsse und deren Wirkung nie ganz auszuschließen. Ein am Montag schlecht gelaunter Gefangener mag emotional deutlich instabiler, latent aggressiver wirken als derselbe Gefan-

gene nach ruhigerer Nacht am Dienstag. Ein dramatischer Mädchenmord in der Woche vor der Begutachtung mag den Gutachter zu mehr Zurückhaltung hinsichtlich der Lockerungsfrage veranlassen als sonst. Derartige Varianzquellen scheinen prinzipiell kontrollierbar. Wie weit sie von den praktizierenden Fachleuten tatsächlich kontrolliert werden, darüber gibt es meiner Kenntnis nach ebenfalls kein empirisch gesichertes Wissen. Je größer der Zwang zu Explikation und Stringenz bei der Ableitung der eigentlichen Prognose (siehe Abschnitt 5.4), desto größer der Schutz vor zufälliger Variation. In diesem Zusammenhang scheint mir die fokussierende Vorgehensweise (siehe Abschnitt 2) am ehesten anfällig für Zufallseinflüsse zu sein.

Literatur

- Dahle, K.-P. (1997): Kriminalprognosen im Strafrecht. Psychologische Aspekte individueller Verhaltensvorhersagen. In: Steller, M./Volbert, R. (Hrsg.): Psychologie im Strafverfahren. Ein Handbuch. Bern: Huber, S. 119 - 140
- Dahle, K.-P. (2000): Psychologische Begutachtung zur Kriminalprognose. In: Kröber, H.-L./Steller, M. (Hrsg.): Psychologische Begutachtung im Strafverfahren. Indikationen, Methoden und Qualitätsstandards. Darmstadt: Steinkopff, S. 77 - 111
- Endres, J. (2000): Die Kriminalprognose im Strafvollzug: Grundlagen, Methoden und Probleme der Vorhersage von Straftaten. In: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, Nr. 2, S. 67 - 83
- Freese, R. (1998): Die 'Psychopathy Checklist' (PCL-R und PCL-SV) von R.D. Hare und Mitarbeitern in der Praxis. In: Müller-Isberner, R./Gonzales Cabeza, S. (Hrsg.): Forensische Psychiatrie. Schuldfähigkeit, Kriminaltherapie, Kriminalprognose. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 81 - 91
- Hinz, S. (1987): Gefährlichkeitsprognosen bei Straftätern: Was zählt? Eine experimentelle Untersuchung zum Gebrauch der Eingangsinformation bei der Vorhersage eines sozial definierten Kriteriums durch klinische Urteiler. Frankfurt/M.: Peter Lang
- Konrad, N. (1995): Zur Übereinstimmung von Gutachtern mehrfach begutachteter Probanden. In: Recht & Psychiatrie, Nr. 5, S. 158 - 162
- Kröber, H.-L. (1999): Gang und Gesichtspunkte der kriminalprognostischen psychiatrischen Begutachtung. In: Neue Zeitschrift für Strafrecht, Nr. 12, S. 593 - 599
- Kuhn, T.S. (1976): Die Struktur wissenschaftlicher Revolutionen. 2. Aufl., Frankfurt/M.: Suhrkamp
- Lefrenz, H. (1972): Die Kriminalprognose. In: Göppinger, H./Witter, H. (Hrsg.): Handbuch der Forensischen Psychiatrie. Berlin: Springer, S. 1347 - 1384
- Müller-Isberner, R./Jöckel, D./Gonzales Cabeza, S. (1998): Die Vorhersage von Gewalttaten mit dem HCR-20. Haina: Institut für Forensische Psychiatrie Haina
- Müller-Isberner, R./Gonzales Cabeza, S./Eucker, S. (2000): Die Vorhersage sexueller Gewalttaten mit dem SVR-20. Haina: Institut für Forensische Psychiatrie Haina
- Nedopil, N. (1996): Forensische Psychiatrie. Klinik, Begutachtung und Behandlung zwischen Psychiatrie und Recht. Stuttgart: Thieme
- Nedopil, N. (1999): Begutachtung zwischen öffentlichem Druck und wissenschaftlicher Erkenntnis. In: Recht & Psychiatrie, Nr. 3, S. 120 - 126
- Neisser, U. (1974): Kognitive Psychologie. Stuttgart: Klett
- Neisser, U. (1979): Kognition und Wirklichkeit. Prinzipien und Implikationen der kognitiven Psychologie. Stuttgart: Klett-Cotta
- Nowara, S. (1995): Externe Prognosegutachten im Maßregelvollzug. In: Recht & Psychiatrie, Nr. 2, S. 67 - 72
- Nowara, S. (1996): Divergierende legalprognostische Beurteilungen nach langjähriger Unterbringung im Maßregelvollzug. In: Recht & Psychiatrie, Nr. 1, S. 23 - 25
- Popper, K.R. (1976): Logik der Forschung. 6. Aufl., Tübingen: Mohr
- Rode, I./Legnaro, A. (1994): Psychiatrische Sachverständige im Strafverfahren. Subjektive Aspekte der Begutachtung. München: Beck
- Schorsch, E. (1986): Die sexuellen Deviationen und sexuell motivierten Straftaten. In: Venziuff, U. (Hrsg.): Psychiatrische Begutachtung. Ein praktisches Handbuch für Ärzte und Juristen. Stuttgart: Fischer, S. 279 - 315
- Stegmüller, W. (1983): Probleme und Resultate der Wissenschaftstheorie und Analytischen Philosophie. Bd. I: Erklärung, Begründung, Kausalität. 2. Aufl., Berlin: Springer

Streng, F. (1995): Strafrechtliche Folgenorientierung und Kriminalprognose. In: Dölling, D. (Hrsg.): Die Täter-Individualprognose. Beiträge zu Stand, Problemen und Perspektiven der kriminologischen Prognoseforschung. Heidelberg: Kriminalistik Verlag, S. 97-127

Sulz, S.K.D. (1992): Das Verhaltensdiagnostiksystem VDS: Von der Anamnese zum Therapieplan. Handbuch. 2. Aufl., München: CIP Medien

Volckart, B. (1997): Praxis der Kriminalprognose. Methodologie und Rechtsanwendung. München: Beck

Westermann, R. (2000): Wissenschaftstheorie und Experimentalmethodik. Ein Lehrbuch zur Psychologischen Methodenlehre. Göttingen: Hogrefe

Kriminalprognostik - Intuition bei der Beantwortung der Gutachterfrage?

Dietrich Simons

Gemessen an der Zahl der in den letzten Jahren veröffentlichten Arbeiten über Kriminalprognostik mag man sich fragen, ob nicht alles zu diesem Thema bereits gesagt und geschrieben worden ist. Auf die an ein kriminalprognostisches Gutachten zu stellenden formalen und inhaltlichen Anforderungen hat erst kürzlich wieder Kroeber (1999) hingewiesen und die theoretisch-methodologischen Grundlagen prognostischen Urteilens wurden in differenzierter Form zuletzt von Dahle (1997, 2000) erörtert. Parallel zu diesen inhaltlichen und methodologischen Arbeiten werden seit Jahren auch empirische Untersuchungen über Kriminalprognosen veröffentlicht (stellvertretend seien die Arbeiten von Steller, 1988; Nowara, 1995; Eucker, 1998 genannt). Das Ergebnis ist ebenso einfach wie ernüchternd zu beschreiben: SOLL- und IST-Wert sind keineswegs im Einklang - und dies nicht nur in Bagatellaspekten! Die - bisweilen kaum nachvollziehbare - Diskrepanz zwischen, so scheint es, eigentlich doch inzwischen allgemein bekannten und anerkannten Anforderungen an ein kriminalprognostisches Gutachten und den mehr oder weniger willkürlichen individuellen Abweichungen hat sogar zu dem Begriff der „Elendsliteratur“ (Steller, 1991) geführt, weil sich über die Jahre so wenig zu ändern schien. Ist es, so gesehen, nicht müßig, sich dem viel bearbeiteten Thema ein weiteres Mal zuzuwenden?

In der vorliegenden Betrachtung ist das Augenmerk ganz speziell auf die Beantwortung der Untersuchungsfrage gerichtet, d.h. es soll analysiert und diskutiert werden, wie, in welcher Form, mit welcher „Logik“ die dem Gutachter von der Strafvollstreckungskammer vorgegebene Frage beantwortet wird. In der umfangreichen Literatur über die Ausgestaltung kriminalprognostischer Gutachten ist diese Thematik eigenartigerweise von untergeordneter Bedeutung, obwohl sich in der Beantwortung der Untersuchungsfrage die Qualität eines Gutachtens ‚auf den Punkt gebracht‘ widerspiegelt. Es ist Sinn und Zweck eines kriminalprognostischen Gutachtens, eine Fragestellung zu beantworten und ohne eine, gemessen an den erhobenen Befunden, differenzierte und möglichst zutreffende Beantwortung der Untersuchungsfrage ist es wertlos. Bei der Bedeutung, die der Beantwortung der Untersuchungsfrage zukommt, sollte man sich eigentlich keine „künstlerischen Freiheiten“ erlauben (können), sondern so nah an den Daten und so sachlogisch wie möglich das prognostische Urteil entwickeln. Die Erfahrung lehrt jedoch, dass bei der Beantwortung der Untersuchungsfrage keineswegs die Sorgfalt herrscht, die im Interesse des untersuchten Probanden einerseits und der entscheidenden Strafvollstreckungskammer andererseits angezeigt ist.

Ein Beispiel mag die Problematik verdeutlichen: Ein inhaftierter Sexualmörder steht zur Entlassung an, die Frage eventueller Gefährlichkeit ist gutachterlich zu prüfen. Gutachter A. schließt sein Gutachten - 41 Seiten lang, vie-

Hinweis der Schriftleitung

Im Aufsatz von Mareile Lettau über

„Funktion und Tätigkeit des Antifolterkomitees des Europarats“

(Heft 4/2002, S. 195) ist die folgende Fußnote versehentlich nicht gedruckt worden:

*) Der folgende Beitrag stellt die überarbeitete Fassung eines von der Autorin im Rahmen der Vorlesung Europäisches Strafrecht bei Prof. Dr. Jung gehaltenen Referates im Wintersemester 2001/2002 an der Universität des Saarlandes dar.

Wir bitten das Versehen zu entschuldigen.

le Zitate aus den Akten, in der Exploration wenig differenziert, in der abschließenden Erörterung ein wenig konfus - mit einer prognostisch positiven Einschätzung. Es sei die „... Legalprognose grundsätzlich als günstig anzusehen, bei einem natürlich nie ganz auszuschließenden geringen Restrisiko.“ Die StVK lehnt daraufhin die bedingte Entlassung des Verurteilten ab, obwohl die Schwere der Schuld die weitere Vollstreckung nicht geboten hätte. Der Verurteilte geht in die Beschwerde und das Oberlandesgericht gibt ein weiteres Prognosegutachten in Auftrag. Der Sachverständige - das Gutachten umfasst 103 Seiten, ist ausführlich, differenziert, in Aufbau und Argumentation logisch entwickelt - führt zur Beantwortung der Untersuchungsfrage u.a. aus: „Es gibt bei ihm keine primäre destruktive Dynamik, die untergründig auf Aggressionstendenzen drängen würde Insgesamt erscheinen die Möglichkeiten einer weiteren Kontrolle mit gegebenenfalls Unterstützung nach einer bedingten Entlassung ausreichend groß, um unter den gegebenen Voraussetzungen die Erwartung künftiger schwerwiegender Straftaten zu verneinen.“ Und zum Schluss: Es gäbe „hinreichende Gründe für ein künftiges straffreies Leben“, man könne von dem „Ende seiner einstigen Gefährlichkeit“ ausgehen. Der Verurteilte wird daraufhin bedingt entlassen.

Selbst wenn man wohlwollend davon ausgeht, dass die Strafvollstreckungskammern Prognosegutachten vollständig lesen und gründlich studieren, so wird man nicht fehl in der Annahme gehen, dass namentlich die Beantwortung der Untersuchungsfrage auf das Wort genau gelesen, auf etwaige Widersprüche geachtet, der Blick auf zwischen den Zeilen zu Lesendes gerichtet wird. Die Beantwortung der Untersuchungsfrage muss die Entscheidung der Kammer tragen, muss sie rechtfertigen. Eine Ungenauigkeit in der abschließenden Beurteilung, wie bei dem Erstgutachter im obigen Beispiel dargelegt, konnte und wollte die Kammer nicht akzeptieren, wo es doch keinen Erprobungsspielraum für den Fall eines (erneuten) Tötungsdelikts gibt, weil die Prognose nicht so eindeutig günstig formuliert war wie gemeint. Erst die differenzierten und eindeutigen Formulierungen des Zweitgutachters - der sich im Übrigen *expressis verbis* dem Vorgutachter in der prognostischen Einschätzung anschloss! - ermöglichten die positive Entscheidung der Kammer.

Die von der Strafvollstreckungskammer vorgegebene Untersuchungsfrage bezieht sich bei allen im Strafvollzug Untergebrachten auf die „Gefährlichkeit“, nämlich ob die „Gefahr der in der Tat zutage getretenen Gefährlichkeit fortbesteht.“ (454a StPO). Bei im Maßregelvollzug Untergebrachten stellt sich die Gutachterfrage nur auf den ersten Blick etwas anders dar, aber im Endeffekt geht es auch hier namentlich um solche Taten, bei denen die Opfer seelisch und/oder körperlich schwer geschädigt werden, d.h. auch hier wird nach der Fortdauer früherer „Gefährlichkeit“ gefragt. (Dass „Gefährlichkeit“ auch im Zusammenhang mit einem gewaltfreien Eigentumsdelikt, z.B. Steuerhinterziehung, bestehen kann, soll im Folgenden vernachlässigt werden). Demzufolge werden Kriminalprognosen häufig mit „Gefährlichkeitsprognosen“ gleichgesetzt, obwohl zumindest seit der bekannten Gesetzesänderung in 1998 „zur Bekämpfung von Sexualstraftaten und anderen gefährlichen Delikten“ auch Straftaten (z.B. Verstoß gegen das BtmG) eine legalprognostische Begutach-

tung verlangen, wo eine direkte „Gefährlichkeit“ nicht erkennbar ist. So wurde insgesamt der Kreis der zu begutachtenden Straftäter erheblich erweitert, d.h. heute müssen auch Straftäter begutachtet werden, die früher niemals legalprognostisch begutachtet worden wären. Konzeptionelle Überlegungen zum Konstrukt der „Gefährlichkeit“ erübrigen sich, es mag genügen festzustellen (vgl. auch *Kroeber*, 1999), dass Bezugspunkt für eine individuellpragmatische Erörterung der Gefährlichkeit stets die Anlasstat ist, eben jene Tat, die zur Verurteilung und/oder Unterbringung führte.

Bei der Frage nach der „Gefährlichkeit“ drängen sich eigentlich nicht viele Antwortmöglichkeiten auf. Man mag die Frage bejahen oder verneinen bzw. sich irgendwo zwischen den „Endpolen“ ansiedeln. Auch mag man die Frage in Verbindung mit einer Wahrscheinlichkeitsaussage beantworten. Die Antwortungsmöglichkeiten sind überschaubar, scheinen auf den ersten Blick recht begrenzt zu sein, doch die Realität sieht anders aus: Im einfachsten Fall wird die Untersuchungsfrage - genau genommen - gar nicht beantwortet, wie in dem oben genannten Fall (Erstgutachten) zitiert oder aber die richterliche Entscheidung wird schon vorweggenommen. Beispiel: „Im Hinblick auf die Gefährlichkeitsprognose bestehen nach aktuellem Befund keine Bedenken gegen eine vorzeitige Entlassung aus der Haft.“ Häufig wird die Frage nach der eventuell fortbestehenden Gefährlichkeit nicht direkt beantwortet, vielmehr wird von günstiger oder ungünstiger Legalprognose gesprochen - ohne weitere Differenzierung, mit welcher Delinquenz im Falle erneuter Straffälligkeit zu rechnen wäre. Nicht selten werden auch günstige und ungünstige Prognosefaktoren nebeneinander gestellt und - nicht etwa hypothesengeleitet verknüpft - quasi in freier Beweiswürdigung erörtert. Am Ende steht irgendeine Art verklausulierter Gesamtschau, verbal so ein „klares Sowohl-als-auch“ darstellend. Die eher intuitive Gesamtschau ist keine Seltenheit. *Dahle*, (2000) und *Eucker* (1998) kamen gar zu der Schlussfolgerung, dass Gutachter eher „simple Denker“ seien, die ihr Urteil auf der Basis nur weniger Kriterien fällten. Dass „intuitives“ Prognostizieren keine eigentliche Methode ist, darauf hat erst kürzlich wieder *Dahle* (2000) hingewiesen. Die „Intuition“ ist die Summe der gutachterspezifischen, nicht unbedingt explizierbaren Vor-Urteile. Das bedeutet aber, dass kaum ein Gutachter von Beginn seiner Tätigkeit an „intuitiv“ vorgeht, denn es müssen ja erst einmal Wissensstrukturen aufgebaut werden, aus denen man sich anschließend sozusagen „intuitiv“ bedienen kann. Viel größer dürfte die Gefahr sein, sich nach langer klinischer Erfahrung der Intuition hinzugeben, nämlich auf einige (wenige) Schlüsselreize reagierend, das Votum aufzubauen, statt systematisch zu sammeln, zu analysieren und zu werten. Die intuitive Methode innerhalb der Diagnostik und Prognostik ist nicht nur keine wissenschaftliche Methode im engeren Sinne, sie ist auch keine spezielle „Anfänger“-Problematik, sie ist vielmehr eine Beurteilungsfalle, in die jeder Gutachter - fast unabhängig vom Stand seiner Professionalität, so hat man bisweilen den Eindruck - fallen kann, wenn er nicht den diagnostisch-prognostischen Urteilsprozess bewusst kontrolliert.

Bei der Beantwortung der Untersuchungsfrage finden sich nicht selten auch Floskeln wie diese im eingangs

genannten Beispiel (Erstgutachten) von dem „nicht kalkulierbaren Restrisiko“ oder ähnlichen Wortschöpfungen. Neben der verbalen Vielfalt, die auf ein erhebliches Maß an schöpferischer Freiheit im Umgang mit einer doch gar nicht so komplexen Untersuchungsfrage hinweist, ist der bisweilen etwas eigenwillige Gebrauch des Begriffes „Wahrscheinlichkeit“ zu nennen. Nicht selten wird der Begriff eher umgangssprachlich bezeichnet, d.h. es wird nicht der Einzelfall in Relation zu einer (empirischen oder theoretischen) Verteilung gestellt, sondern gemeint ist so ein unbestimmtes „eher ja“ oder „eher nein“. Der Bezug zur Wahrscheinlichkeitsaussage fehlt häufig, geschweige denn die Bedeutung für den vorliegenden Einzelfall, und bisweilen hilft man sich sogar ganz einfach mit Feststellungen der Art „Wie allgemein bekannt ist, dass“. Also: (psycho-)logische Ungereimtheiten, sprachliche Ungenauigkeiten, sie sind am Ende von kriminalprognostischen Gutachten nicht so selten, dass man von einer Ausnahme sprechen kann. Selbst bei - bis zur Beantwortung der Untersuchungsfrage - halbwegs überzeugenden Gutachten ist man nicht davor gefeit, dass es am Ende doch ein wenig intuitiv wird. (So der Vorwurf *Kroebers* (1999) gegenüber einem Prognosegutachten von *Rasch*, als (vermeintlich gutes?) Beispiel abgedruckt in der „Forensischen Psychiatrie“ (1999, Anhang).

Festzuhalten ist, dass bei der Beantwortung der „Gefährlichkeitsfrage“ eine unglaubliche Vielfalt herrscht, die der Kammer nicht nur einen breiten Entscheidungsspielraum lässt, sondern auch Platz für Missverständnisse schafft. Die Kammern müssen aus dem nicht selten komplexen „analogen“ Pro und Kontra (der Risikofaktoren) eine „digitale“ Entscheidung (Ja oder Nein) treffen. So ist es bisweilen unumgänglich, dass der Intuition des Sachverständigen die richterliche folgt. Wie gründlich auch immer kriminalprognostische Gutachten von den Strafvollstreckungskammern gelesen werden, selten nur wird der Sachverständige um Erklärungen, geschweige denn Korrekturen gebeten. Kammern mahnen die Gutachter in der Regel nicht zu Logik, Klarheit und Eindeutigkeit, sie fragen nicht nach Rückfallwahrscheinlichkeiten sowie deren Bedeutung für den Einzelfall und sie drängen nicht auf eine möglichst konkrete Beantwortung der Untersuchungsfrage. Lieber treiben sie Exegese, wenn das Gutachten nicht den Anforderungen entspricht - oder nehmen einen anderen Gutachter. Strafvollstreckungskammern nehmen also in der Regel kaum Einfluss auf die Gestaltung von Gutachten oder gar die Abfassung der Schlussworte. Sie fordern eine möglichst klare Beantwortung der Untersuchungsfrage nicht ein, obwohl sie zumindest dies - wenn sie schon gravierende Mängel in einem Gutachten hinnehmen - einfordern müssten. Bei der mündlichen Anhörung kann man in solchen Problemfällen erleben (wie geschehen), dass die Kammer - die Unverbindlichkeit des Gutachters wohl leid - diesen schließlich fragt, ob er selbst denn nun den Verurteilten entlassen würde oder nicht! Wie die Kammern am Ende mit den mehr oder weniger vagen, vorwissenschaftlichen Wahrscheinlichkeitsaussagen umgehen, dürfte im Dunkeln liegen und von Fall zu Fall variieren. Jedenfalls scheinen sich die Richter der Strafvollstreckungskammern an ihre(n) Gutachter zu gewöhnen, sie lernen zwischen den Zeilen zu lesen, entwickeln bisweilen eine große Fertigkeit, das für Ihre Entscheidung Passende

herauszufiltern, um sich dann im Beschluss auf die „überzeugenden Ausführungen“ im Gutachten des Sachverständigen zu berufen.

Auf die Folgen gutachtlicher Ungenauigkeit bei der Beantwortung der Untersuchungsfrage gilt es auch deshalb hinzuweisen, weil der Proband, um den es hier geht, das absolut schwächste Glied in der Beurteilungs- und Entscheidungskette ist. Zwar mögen sich Gutachter, wie *Kroeber* (1999) dies ausdrückt, keine „schlaflosen Nächte“ über die falschen Positiven machen, jenen Straftätern also, denen irrtümlich Gefährlichkeit zugeschrieben wird, aber man sollte diese Gruppe bei der Beantwortung der Untersuchungsfrage nicht aus dem Auge verlieren. Beschwerden gegen ein Gutachten sind nahezu aussichtslos, wenn nicht die Strafvollstreckungskammer wohlwollend damit umgeht. Schon die Fairness gegenüber dem Verurteilten oder Untergebrachten gebietet es, bei der Beantwortung der Untersuchungsfrage Klarheit walten zu lassen, wozu auch gehört, das herauszustellen, was möglicherweise nicht prognostiziert werden kann bzw. subjektive Unsicherheiten auch zu benennen. Bei der Beantwortung der Untersuchungsfrage ist der Punkt der Wahrheit und Wahrhaftigkeit erlangt, hier sollte man sich in seinen Aussagen auf das Nötigste und Mögliche begrenzen.

Kriminalprognostisches Handeln kann (vgl. *Steller*, 1988; *Dahle*, 2000) als hypothesengeleiteter, diagnostischer Entscheidungsprozess verstanden werden. Unter Führung der Untersuchungsfrage sind die entscheidungserheblichen Informationen zu sammeln und - z.B. im Sinne der individuellen Handlungstheorie von *Dahle* (2000) - zu verarbeiten. Das Resultat ist und bleibt eine Hypothese. Unter dieser Voraussetzung kann man sich fragen, wie denn überhaupt eine Antwort auf die Frage nach der Gefährlichkeit aussehen kann. Hierbei geht es nicht darum, irgendwelche Vorschriften zu machen, sondern einer allzu großen Willkür und Beliebigkeit bei der Beantwortung der Untersuchungsfrage entgegen zu wirken. In Anlehnung an das oben dargelegte Verständnis eines diagnostisch-prognostischen Urteilsprozesses kann die Nullhypothese so formuliert werden: Die in der Tat zutage getretene Gefährlichkeit besteht nicht fort. Die Alternativhypothese lautet: Die Gefährlichkeit besteht fort. Dies kann jedoch, worauf auch *Kroeber* (1999) hingewiesen hat, nicht bewiesen werden. Es ist also allenfalls möglich, das Nichtvorhandensein von Gefährlichkeit in Zweifel zu ziehen, d.h. mehr oder weniger einzuschränken. Die Beantwortung der Untersuchungsfrage könnte demnach entweder lauten: Es haben sich keine Hinweise (= Risikofaktoren) ergeben, die ein Fortbestehen der Gefährlichkeit nahelegen. Oder aber: Die Gefährlichkeit ist nicht beseitigt, weil noch tatrelevante Risikofaktoren fortbestehen.

Dasselbe gilt für den Fall, dass von einer ungünstigen oder günstigen Legalprognose gesprochen wird: Die Nullhypothese ist auch hier: Es haben sich keine Hinweise ergeben, die eine günstige Legalprognose in Frage stellen könnten. Es kann dann im Falle vom Fortbestehen von Risikofaktoren aufgezeigt werden, dass sie immer weniger günstig ist, nicht aber, dass sie ungünstig ausfällt. Es kann also grundsätzlich nur um einschränkende Feststellungen zu einer positiven Prognose gehen. Die einschränkenden Faktoren wären zu nennen und, unter Berücksichtigung der Tatschwere bzw. des im Falle eines Rückfalls bedroh-

ten Rechtsguts, zu gewichten. Das bedeutet aber auch, dass dazu etwas ausgesagt werden muss, mit welcher Art von Delinquenz bei erneuter Straffälligkeit zu rechnen ist. Der häufig zu lesende Rückgriff auf „die“ Legalprognose reicht nicht. Das hier aufgezeigte Verständnis im Umgang mit der Untersuchungsfrage würde auch den „falschen Positiven“ gerechter werden, denn es integriert die Tatsache, dass trotz erkennbarer Risikofaktoren die frühere Gefährlichkeit beseitigt sein kann.

Auf die Nennung des Begriffs der Wahrscheinlichkeit sollte nur dann zurückgegriffen werden, wenn ein Vergleich des Einzelfalls mit einer empirisch gewonnenen Verteilung möglich ist. Der Vergleich des Einzelfalls mit der Rückfallhäufigkeit einer Tätergruppe sagt nichts über die Rückfallwahrscheinlichkeit des Einzelfalls aus, kann aber natürlich zur Gesamteinschätzung hilfreich sein, wenn der Vergleich zulässig und sinnvoll ist. Zutreffend stellt *Dahle* (2000, 27) fest: „Trotz inhaltlicher Aufklärung der individuell relevanten Zusammenhänge stellt die abschließende Einschätzung der Eintretenswahrscheinlichkeit der als relevant erkannten Risikokonstellationen ein regelmäßiges Problem dar.“ So ist es, denn die Basiswahrscheinlichkeiten, die es erlauben würden, die Rückfallwahrscheinlichkeit des Einzelfalls einer Gruppe zuzuordnen, die dem Einzelfall vergleichbare Fälle beinhaltet, gibt es - wenn überhaupt - nur in höchst unvollkommener Weise.

An einem - nur auf den ersten Blick - einfachen Beispiel soll das Problem verdeutlicht werden: In der Untersuchung von *Rode* und *Scheid* (1986) wird die Häufigkeit eines einschlägigen Rückfalls bei Tötungsdelikten bestimmt. Danach ist davon auszugehen, dass bei 100 Lebenslänglichen (also in der Regel wegen Mordes Verurteilten) nach der Strafaussetzung nur in etwa einem Fall mit einem erneuten Mord zu rechnen ist. (Nach *Weber*, 1990, ereignet sich, bezogen auf alle entlassenen Lebenslänglichen in Deutschland, alle fünf Jahre ein einschlägiger Rückfall). Selbst wenn man einmal beiseite lässt, dass ein solcher Vergleichswert nicht nach Tat, Persönlichkeit, Entwicklung im Vollzug und Entlassungssituation differenziert, von Bedeutung ist, dass notwendigerweise auch ein Zeitfaktor (Haftdauer) hineinspielt, dessen Auswirkung nicht bestimmbar ist. Der Vergleich des Einzelfalls mit der Gruppe der entlassenen „Lebenslänglichen“ besagt also genau genommen: Wenn eine Person wegen eines Tötungsdelikts (in der Regel wegen Mordes) verurteilt worden ist und etwa 22 Jahre (Median) in Straftaft verbracht hat, dann ist nur in einem Prozent der Fälle mit einem einschlägigen Rückfall zu rechnen. Selbst diese doch recht günstige - statistische Prognose würde jedoch trotzdem nicht zur Strafaussetzung bei einem in Haft befindlichen „Lebenslänglichen“ führen, so lange ungeklärt bliebe, ob der Einzelfall auch wirklich den 99% der Nicht-Rückfälligen zuzurechnen wäre.

So vergleichsweise einfach ist es bei der Bestimmung der statistischen Rückfallwahrscheinlichkeit bei Sexualstraftätern schon nicht mehr: Um wirklich differenzierte (*Dahle*, 2000) Basiswahrscheinlichkeiten zu bekommen, müssten zumindest nach Tatsituation, Täterpersönlichkeit, Vollzugs-/Unterbringungsverlauf (einschließlich therapeutischer Maßnahmen) sowie Entlassungsbedingungen getrennte Basiswahrscheinlichkeiten vorliegen. Man braucht die Kombinationsmöglichkeiten der prognostisch

entscheidungsrelevanten Variablen nicht im Einzelnen durchzurechnen um zu erkennen, dass es eine ganze Reihe von (Teil-) Populationen gibt, bei denen über Jahre die Rückfallwahrscheinlichkeit zu erfassen wäre. Es ist schwer vorstellbar, dass ein solches Forschungsvorhaben, das in hohem Maße Gelder und Personen bindet, in absehbarer Zukunft Realität sein könnte - ganz abgesehen davon, dass man Zeiteinflüssen stets hinterherliefe. Ohne aber wirklich differenzierte Vergleichswerte sind Wahrscheinlichkeitsaussagen - z.B. 20% DER Sexualstraftäter werden einschlägig rückfällig - ziemlich wertlos, zumal dann, wenn die Rückfallraten je nach Untersuchung und Stichprobe auch noch um viele Prozentpunkte schwanken. (vgl. *Vanhoek*, 1998).

Zurück zu dem sprachlichen Umgang mit der „Gefährlichkeitsfrage“: Wie auch immer die Prognose letztlich formuliert wird, kann sie nur dann zutreffend sein, wenn zwei Voraussetzungen erfüllt sind: Der Proband muss einerseits wahrheitsgemäße Angaben gemacht haben und andererseits Straffreiheit anstreben. Das ist trivial, deswegen aber nicht ohne Problem in der gutachterlichen Praxis.

Fangen wir mit dem Willen um zukünftige Straffreiheit an: Bei der Begutachtung von im Strafvollzug oder auch in der Sicherungsverwahrung befindlichen Probanden ist es absolut üblich, dass der (unbedingte) Wille zu zukünftiger Straffreiheit betont wird. Man will nicht mehr, weil man zu alt ist, einmal Schluss sein muss, man zu jüngeren Verurteilten keinen Kontakt mehr bekommt, weitere Delinquenz der Familie nicht zumuten mag usw. Wie geht man als Gutachter mit dem „festen Willen“, mit der „ernsthaften Vorsatzbildung“, zukünftig nicht mehr straffällig zu werden um? Das „Wollen“ ist kein elaboriertes Konstrukt, nicht an sich messbar - und doch Realität. In den „Handanweisungen“ (*Rasch*, 1999; *Kroeber*, 1999) für die inhaltliche Ausgestaltung von kriminalprognostischen Gutachten findet sich keine eigene Kategorie für das Wollen eines Verurteilten, vielmehr wird man dieses versteckt in den Kategorien wie „Selbstbild“, „Zukunftspläne“, „Selbsteinschätzung“ oder auch „Aufarbeitung der Straftat“ vermuten dürfen. Die Mehrzahl der Arbeiten über die Erstellung von Kriminalprognosen haben den psychisch kranken Rechtsbrecher zum Gegenstand (*Eucker*, 1998; *Kroeber*, 1999; *Nowara*, 1995; *Pfäfflin*, 1998; *Weber*, 1996), und daran mag es liegen, dass dem „Wollen“ keine eigenständige Aufmerksamkeit gewidmet wird, weil man dem psychisch Gestörten eher nicht eine realitätsbezogene Einsicht in seine Persönlichkeitsartung sowie den mit ihr im Zusammenhang stehenden kriminogenen Gefährdungen zutraut. Insofern geht es bei der Begutachtung ganz wesentlich um die Herausarbeitung von Diskrepanzen zwischen Selbst- und Fremdbild, um das Ausmaß der Realitätsbezogenheit in der Selbsteinschätzung. Beim normalpsychischen Gefangenen wird man hingegen eher annehmen dürfen, dass dieser durchaus eine - wenn auch vage - Einschätzung seiner kriminellen Gefährdungen hat, auch wenn er sich, wie jeder Mensch, in sich selbst täuschen kann.

Auch mag zur Negierung des Wollens als eigenständigem Prognosefaktor beitragen, dass man namentlich gefährlichen Kriminellen in der Regel behandlungsbedürftige Persönlichkeitsstörungen unterstellt: egal ob sie nun in Straftaft (offenem oder geschlossenem Vollzug), in der Sicherungsverwahrung oder auch in einem psychiatri-

schen Krankenhaus untergebracht sind (Rasch, 1999). Den Vorsatzbildungen solcher Personen steht man mit Skepsis gegenüber, was die prognostische Bedeutung anbelangt. Die Beurteilung des Wollens, wie auch immer die „Begründung“ des Verurteilten aussieht, stellt jedenfalls in der prognostischen Praxis ein gravierendes Problem dar, vor allem wenn man die Absichtserklärungen des Probanden ernst nehmen will. Es bedarf wohl keiner tiefgründigen Erörterungen um festzustellen, dass man nicht nur aus freien Stücken, nach reiflicher Überlegung und in voller Verantwortung eine Straftat begehen kann, sondern ebenso auch beschließen kann, dies nicht (mehr) zu tun. Das menschliche Leben ist voll von Beispielen von - gar plötzlichen - Entscheidungsprozessen mit hoher Steuerungs- und Kontrollwirkung: Da gibt einer von einem Tag auf den anderen das Rauchen auf - und hält es durch trotz diverser „Risikofaktoren“, ein anderer wendet sich geradezu zwanghaft dem Sport zu (zur Verringerung von Risikofaktoren) und wieder ein anderer gibt seinen Beruf auf, um in der Ferne Menschen zu helfen. Und natürlich gibt es auch Strafgefangene, die - aus welchen Gründen auch immer (es mag auch die Wirkung der Strafe sein!) - eines Tages beschließen, es müsse Schluss sein mit der „kriminellen Karriere“. Nicht selten hört man von solchen Verurteilten (auch Sicherungsverwahrten), dass man in der Vergangenheit „nie ernsthaft“ mit einem Ende der Straffälligkeit geliebäugelt habe, jetzt aber fest entschlossen sei - ebenso entschlossen wie bei der Begehung früherer Straftaten. Das Wollen, die Absichtserklärungen hinsichtlich zukünftiger Straffälligkeit sind also ernst zu nehmen und - wie auch immer - zu interpretieren. In diesem Zusammenhang ist daran zu erinnern, dass zwar zwischen Persönlichkeitsstörung und Straftat Korrelationen bestehen mögen (vgl. dazu auch Rasch, 1999; Kroeber, 1999), nicht aber eindeutige Kausalverbindungen. Die Tat erklärt sich niemals allein aus der Persönlichkeit(sstörung). Selbst psychische Krankheit ist „kein 24-Stunden-Job“, sie kann nicht das Gesamt menschlichen Handelns erklären. Man wird also grundsätzlich die Absichtsbekundungen eines Probanden nicht außer Acht lassen dürfen.

Die Frage des Wollens erhält im Übrigen da große Bedeutung, wo es um die Prognose normalpsychischer, von der Persönlichkeit völlig unauffälliger Straftäter geht, wie sie neuerdings - nach der Gesetzesänderung in 1998 - dem Gutachter vermehrt zugeführt werden. Wenn die Persönlichkeit an sich und deren Entwicklung völlig unauffällig ist, keinerlei Beeinträchtigungen in der sozialen und kognitiven Kompetenz feststellbar sind und die soziale wie auch berufliche Integration geradezu bestens erscheinen, wie man dies bisweilen bei eher „betrügerisch“ agierenden Tätern vorfindet, dann bleibt nur noch die Beurteilung der Willensbildung, auf die eine Prognose gestützt werden kann. Bemerkenswerterweise sind in solchen Fällen Diagnostiker/Prognostiker einigermaßen ratlos: Sie wissen, dass die Rückfallquote so gering nicht ist, es fehlt aber an wirklich zwingenden Hinweisen (= Risikofaktoren), die eine ungünstige Prognose begründen könnten. Selbst sehr erfahrene Gutachter geraten leicht „ins Schwimmen“ (so bei einem Sicherungsverwahrten, der wegen Steuerhinterziehung, begangen in drei Jahren hintereinander, verurteilt worden war), wenn es in solchen Fällen um die Beantwortung der Untersuchungsfrage geht. Am Beispiel der nor-

malpsychischen und unauffälligen Eigentümstäter wird deutlich, dass Kriminalprognostik sehr weitgehend von einer etwaigen Diskrepanz zwischen der Selbstdarstellung des Verurteilten und der Sicht von außen (durch den Experten) lebt. Besteht dagegen Kongruenz zwischen Selbst- und Fremdbild, sieht man sich leicht zu einer günstigen Prognose gezwungen, obwohl die Statistik möglicherweise eine andere Sprache spricht! Dieses Problem zeigt sich im Übrigen regelmäßig in den diagnostisch-prognostischen Feststellungen der Einweisungsanstalten, indem normalpsychisch-unauffällige Straftäter aus dem Eigentumsbereich bevorzugt direkt in den offenen Vollzug eingewiesen werden, obwohl sie dort genauso oft scheitern durch die Begehung neuer Straftaten wie andere Tätergruppen.

Die oben vorgeschlagene Formulierung der Beantwortung der Untersuchungsfrage passt auch auf den gänzlich unauffälligen, weil nicht mit erkennbaren Risikofaktoren behafteten Straftäter, indem lediglich darauf verwiesen wird, dass sich keine Hinweise gegen eine günstige Prognose ergeben hätten. Das schließt nicht aus, dass ein solcher Täter - wie nicht gerade selten - rückfällig wird, weil er dies auf der Basis seiner Kosten-Nutzen-Risiko-Rechnung meint verantworten zu können. Die Formulierung berücksichtigt also, dass die Vorsatzbildung des Verurteilten letztlich nicht genau zu beurteilen ist, sie schließt den gewollten Rückfall mit ein. Indem man, wie vielfach bei im offenen Vollzug befindlichen Verurteilten, die kriminalprognostisch begutachtet werden müssen, neuerdings zu sehen ist, normalpsychischen-unauffälligen Eigentümstärtern eine günstige Prognose expressis verbis bescheinigt, klammert man die rationale Seite kriminellen Handelns zu Unrecht aus.

Ein ebenso praktisches Problem wie das des „Wollens“ ist die Frage nach dem Wahrheitsgehalt von Aussagen des Verurteilten. Auch dieser Aspekt wird in der Literatur eher „nebenher“ erledigt, stellt aber doch ein grundsätzliches Problem dar. Es geht hier nicht darum, ob der Proband wahrheitsgemäß alle sechs Arbeitsstellen; die er in seinem Leben hatte, aufzählt nach Ort und Zeit, sondern um diagnostisch-prognostisch entscheidungsrelevante Informationen. Es geht um Subjektiv-Persönliches: Es geht z.B. im Zusammenhang mit der Anlasstat um straffatfördernde Motive, um straffatbegleitende Kognitionen und Emotionen, es geht um sexuelles Erleben und Empfinden, um Triebe, Strebungen, gar Zwänge oder Ängste. Es geht um diagnostisch wie auch prognostisch entscheidungsrelevante innere Prozesse und Zustände. Es gibt Straftaten wie z.B. das Trennungsdelikt im Sinne von Rasch (Tötung des Intimparters), wo die äußeren Tatstrukturen bereits viel über die Täterpersönlichkeit aussagen, so dass man prognostisch wenig Probleme hat, wenn die innere Tatseite nicht ganz überzeugend dargestellt wird. Bei bestimmten Sexualdelikten ist dies gänzlich anders, hier können - wie bekannt - falsche Aussagen zu schwerwiegenden prognostischen Irrtümern führen. Das beste Beispiel stellt die Exploration der vita sexualis dar, ein wenig geliebtes Kind auch von Gutachtern (Nowara, 1995). Hier wird offenbar auf beiden Seiten mit großer Befangenheit gearbeitet und nicht selten ist das Ergebnis nur sehr eingeschränkt „wahr“.

In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, dass es um unsere prognostischen Fähigkeiten, auf denen ein geordnetes = vorhersehbares Alltagsleben beruht, gar nicht so schlecht bestellt wäre, würde jeder von uns „mit schonungsloser Offenheit“ sein Innerstes nach außen kehren, doch diesem Zustand mag man sich bestens in einer längeren Therapie annähern, die Regel ist dies nicht, schon gar nicht in der erzwungenen Begutachtungssituation. So unberechenbar sind wir also nicht. Letztlich sind aber Diagnostik und Prognostik doch nur möglich in Zusammenarbeit mit dem Probanden, nicht gegen dessen Willen oder innere Überzeugung. Bei aller Kritik an Prognosegutachten bzw. medienträchtigen Irrtümern ist dies zu berücksichtigen. Immer mehr Verurteilte werden bei der Frage der Strafaussetzung dem Gutachter vorgestellt und gleichzeitig wird erwartet, dass jeder mit voller Wahrheit sein Innerstes offenlegt. Der heute alles andere als behandlungsorientierte Strafvollzug in Verbindung mit der „Zwangsbegutachtung“ verhindert in vielen Fällen die für eine angemessene Begutachtung notwendige Offenheit und Ehrlichkeit.

Es erübrigt sich eigentlich der Hinweis, dass Aussagen, namentlich solcher persönlich-intimer Natur auf der Basis von diagnostisch - kriminologischem Wissen und Erfahrungen kritisch zu hinterfragen sind (vgl. *Kroeber*, 1999). Eine massive, von grober Gewalttätigkeit begleitete Vergewaltigung hat ihre innere Vorgeschichte, da muss und darf man sich nicht mit dem lapidaren Verweis auf einen plötzlichen, unerklärlichen Einfall zufrieden geben. Fakt ist aber, dass nicht wenige Gutachter - möglicherweise aus grundsätzlichen Überlegungen - alle Aussagen des Verurteilten so nehmen wie diese sind, also grundsätzlich zur Grundlage ihres Beurteilungsprozesses machen. Nachvollziehbar ist eine solche Strategie nicht, da alle Daten auf ihre Schlüssigkeit zu erörtern sind. Ohnehin entsteht der Eindruck bei der Lektüre der Explorationen, dass nicht alle Gutachter wirklich nachfragen und auch in kontroverse Erörterungen eintreten. Es dominiert ein Frage-Antwort-Erzähl-Modus, zu wenig wird diskutiert.

Unter Berücksichtigung der Motivation des Verurteilten um zukünftige Straffreiheit und des Wahrheitsgehalts seiner Aussagen könnte die Beantwortung der Gefährlichkeitsfrage in folgendem Rahmen stattfinden: Unter der Voraussetzung, dass der Verurteilte ernsthaft um zukünftige Straffreiheit bemüht ist und auf prognostisch relevante Fragen wahrheitsgemäß geantwortet hat, kann (hier: im günstigen Fall) die Frage nach der fortdauernden Gefährlichkeit des Verurteilten (eher) verneint/dem Verurteilten eine (eher) günstige Legalprognose gestellt werden, weil sich Hinweise auf das Fortbestehen straftatrelevanter Risikofaktoren nicht (in erheblichem Maße) ergeben haben, oder (hier: im nicht günstigen Fall): kann die Frage nach der fortdauernden Gefährlichkeit des Verurteilten nicht (mit der in seinem Fall notwendigen Sicherheit) verneint / dem Verurteilten keine günstige Legalprognose gestellt werden, weil sich Hinweise auf das Fortbestehen (mehrerer, erheblicher, bedeutsamer) straftatrelevanter Risikofaktoren ergeben haben. Die Wahrscheinlichkeit eines einschlägigen Rückfalls liegt bei der Bezugsgruppe (Beispiel: Vergewaltiger, Typ A, unbehandelt, günstige Entlassungsbedingungen) bei soundsoviel Prozent.

Innerhalb eines solchen Formulierungsrahmens kämen die begrenzten Möglichkeiten prognostischen Urteilens zum Ausdruck. In der zurückhaltenden Wertung mit Verzicht auf eine explizit ungünstige Prognose oder explizit fortdauernde Gefährlichkeit würde man Irrtümern (den falschen Positiven) gerechter. Und schließlich würde eine solchermaßen konzeptgeleitete Beantwortung der Untersuchungsfrage die richterliche Verantwortung betonen und deren Anteil im Entscheidungsprozess klar deutlich werden lassen. Vielfalt in der Ausgestaltung der Beantwortung der Untersuchungsfrage ist sicherlich nicht bedenklich, willkürliche Beliebigkeit dagegen steht im Widerspruch zu der Notwendigkeit rational-wissenschaftlich begründeten Handelns. Über die Beantwortung der Gutachterfrage nachzudenken - dazu soll dieser Aufsatz anregen.

Literaturverzeichnis:

- Dahle, K.-P.*: (1997) Kriminalprognosen im Strafrecht: Psychologische Aspekte individueller Verhaltensvorhersagen. In: *Steller M./Volbert R.* (Hrsg.): *Psychologie im Strafverfahren*, Bern: Huber
- Dahle, K.-P.*: (2000) Psychologische Begutachtung zur Kriminalprognose. In: *Kröber H.-L./Steller M.* (Hrsg.): *Psychologische Diagnostik im Strafverfahren: Indikation, Methodik und Qualitätsstandards*. Lübeck: Römhild
- Dönisch-Seidel, U.*: (1996) Begutachtung zur Entlassung aus dem Vollzug: Kriterien zur Beurteilung des therapeutischen Erfolges. *WsFPP*, 3 (Sonderheft), 89-103
- Eucker, S.*: (1998) Klinische Prognosebildung im psychiatrischen Maßregelvollzug. Eine empirische Analyse. *WsFPP*, 5 (Sonderheft), 85-109
- Kröber, H.-L.*: (1999) Gang und Gesichtspunkte der kriminalprognostischen psychiatrischen Begutachtung. *NSiZ* 19, (12), 593-599
- Nedopil, N.*: (1998) Möglichkeiten und Grenzen bei Entlassungsprognosen von Rechtsbrechern. *WsFPP* 5 (Sonderheft), 7-21
- Nowara, S.*: (1995) Gefährlichkeitsprognose bei psychisch kranken Straftätern. München: Fink
- Pfäfflin, F.*: (1998) Klinische Aspekte der Prognosebegutachtung. *WsFPP* 5 (Sonderheft), 23-37
- Rasch, W.*: Die Prognose im Maßregelvollzug als kalkuliertes Risiko. In: *H.D. Schwind* (Hrsg.): *Festschrift für Günter Blau zum 70. Geburtstag*, 309-325, Berlin: De Gruyter
- Rasch, W.*: (1999) *Forensische Psychiatrie*. Stuttgart: Kohlhammer
- Rode, I./Scheid, S.*: (1986) *Sozialprognose bei Tötungsdelikten*. Berlin: Springer
- Steller, M.*: (1988) Standards der forensisch-psychologischen Begutachtung. *MschKrim*. 71, 16-27
- Steller, M.*: (1991) Strategien zur Verbesserung der forensischen Diagnostik. Überlegungen zur Überwindung des Elends. In: *Egg R.* (Hrsg.): *Brennpunkte der Rechtspsychologie: Polizei, Justiz, Drogen*. Bonn: Forum Verlag Bad Godesberg
- Steller, M./Dahle K.-P.*: (1990) Gefährlichkeitsprognose - Eine unlösbare Aufgabe? *Diagnostica*, 36, 374-378
- Volckart, B.*: (1997) *Praxis der Kriminalprognose. Methodologie und Rechtsanwendung*. München: Beck
- Vanhoeck, K.*: (1998) Prognosegutachten in einer ambulanten Praxis. *WsFPP* 5 (Sonderheft), 49-59
- Weber, F.*: (1996) Gefährlichkeitsprognose im Maßregelvollzug. *Pfaffenweiler: Centaurus*
- Weber, H.-N.*: (1990) Die Abschaffung der lebenslangen Freiheitsstrafe. *MschKrim*, 73 (2), 65-81

Sozialtherapie im Strafvollzug^{*)}

Karl Peter Rotthaus

Erfolgskontrolle nach Entlassung aus einer sozialtherapeutischen Anstalt

Die Behandlung von Strafgefangenen in einer sozialtherapeutischen Anstalt verursacht hohe Kosten, etwa zwei bis drei Mal so hohe wie im Regelvollzug¹⁾. Im Anschluss an Forschungen zur Wirkung der Freiheitsstrafe im Allgemeinen²⁾ wurde deshalb bald nach Einrichtung der ersten sozialtherapeutischen Anstalten Anfang der 70er Jahre des vorigen Jahrhunderts die Frage nach dem Erfolg der Behandlung gestellt. Die Untersuchungen sind schwierig und aufwändig. Gleich am Anfang steht die alte Mediziner-Frage: aut post aut propter hoc? Hat die Behandlung die Heilung bewirkt oder hat die Natur sich mit dem Zeitablauf selbst geholfen? Günstige Entwicklungen gibt es auch im Strafvollzug und auch ohne Behandlung. Das gilt besonders für Langstrafer, die die Anstalt nach vielen Jahren in fortgeschrittenerem Lebensalter verlassen. Höheres Lebensalter korreliert am besten mit dem Ausbleiben von Rückfall³⁾. Der Sozialtherapie wurde also mit großer Dringlichkeit die Frage gestellt, ob ein Ausbleiben des Rückfalls nach Entlassung Ergebnis der Behandlung war oder aber Folge des Älterwerdens oder anderer Ereignisse.

Das übliche Untersuchungsmittel ist der Vergleich einer Gruppe von Behandelten, der Experimentalgruppe⁴⁾, mit einer Gruppe von Gefangenen, die nicht behandelt wurde, der Kontrollgruppe. Die meisten Forschungsvorhaben untersuchten eine Auswahl von Personalakten Entlassener. Den ehemaligen Insassen einer sozialtherapeutischen Anstalt wurden aus dem Regelvollzug Entlassene mit einer im Zeitpunkt des Beginns des Strafvollzugs möglichst ähnlichen Ausgangslage paarweise zugeordnet (matched pairs). Eine solche Datenbasis weist jedoch Schwächen auf. Die sozialtherapeutischen Anstalten sind stets bemüht gewesen, den Behandlungsverlauf in den Personalakten und Therapieblättern sorgfältig nachzuzeichnen. Sie sind dazu auch wegen ihrer guten Personalausstattung in der Lage. Demgegenüber sind die entsprechenden Akten des Regelvollzugs weniger ausführlich und weniger sorgfältig geführt. Oft fehlen dort wichtige Daten, die für den Vergleich mit dem behandelten Paarling erforderlich wären. In keinem Fall - weder für die Sozialtherapie noch für den Regelvollzug - lässt sich ausschließen, dass die subjektive Einschätzung der an der Aktenführung Beteiligten in den Inhalt der Akten einfließt. Das sei für den Verlauf der Therapie beispielhaft erläutert: So mag ein Behandler die Fortschritte seines Probanden zunächst zu positiv darstellen, weil er sich damit zugleich erfolgreiche Arbeit bescheinigt. Später dagegen akzentuiert er die negativen Merkmale zu stark, um die sich abzeichnende Notwendigkeit der Rückverlegung des Gefangenen in den Regelvollzug und dessen ‚Verschulden‘ am Misserfolg der Therapie zu begründen. Es versteht sich, dass die Eintragungen anderer Mitarbeiter im Vollzug ebenso subjektiv gefärbt sein können.

Das Forschungsprojekt für die Sozialtherapie in Nordrhein-Westfalen

Mit der vorliegenden Untersuchung hat das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg (MPI) gemeinsam mit dem Land Nordrhein-Westfalen den radikalen Versuch unternommen, die oben beschriebenen Schwächen einer Untersuchung des Erfolgs von sozialtherapeutischer Behandlung im Strafvollzug zu vermeiden⁵⁾. Als Erstes ging es darum, behandlungsbedürftige und behandlungsfähige Gefangene nach dem Zufallsprinzip einer Experimental- und einer Kontrollgruppe zuzuweisen. Ethische Bedenken gegen ein solches Verfahren wurden diskutiert und konnten bewältigt werden⁶⁾. Wegen der kleinen Zahl von Behandlungsplätzen konnte nur ein Bruchteil der behandlungsbedürftigen und behandlungsfähigen Gefangenen in eine der beiden sozialtherapeutischen Anstalten, Düren oder Gelsenkirchen, aufgenommen werden. Der Aufnahmevorgang wurde für das Forschungsvorhaben nicht verändert. Die Einweisungsanstalten sprachen - wie bisher - für einen Teil der Gefangenen die Empfehlung für eine sozialtherapeutische Behandlung aus. Die sozialtherapeutischen Anstalten untersuchten diese Gefangenen und entschieden ebenso unverändert, für welche dieser Gefangenen geeignete Behandlungsmöglichkeiten bestanden und die deshalb nach § 9 Abs. 1 StVollzG a. F. für die Aufnahme in Betracht kamen. Ihre Zahl überstieg die Anzahl der verfügbaren Plätze um mehr als das Doppelte. Mittels eines Zufallsgenerators bestimmte schließlich das Max-Planck-Institut, wer von den Gefangenen der Experimentalgruppe zugewiesen und tatsächlich in die Sozialtherapie aufgenommen wurde. Die anderen Gefangenen bildeten die Kontrollgruppe und wurden in die im Einweisungsverfahren ersatzweise vorgesehene Anstalt des Regelvollzugs verlegt. Die Zahl der Experimentalprobanden betrug 103, die der Kontrollprobanden 111. Dieses ‚Doppelfilterverfahren‘ und die Mitwirkung des MPI stellten sicher, dass sich die Behandler nicht ‚pflegeleichte‘ Gefangene und günstige Rückfallrisiken aussuchten, um auf diese Weise sichere Behandlungserfolge zu erzielen. Dieser Verdacht wurde nach der Einrichtung der ersten sozialtherapeutischen Anstalten oftmals ausgesprochen.

Das zweite Problem war die Gewinnung möglichst objektiver Forschungsdaten. Dazu stellte das MPI zwei Psychologen ein, die vom Lande Nordrhein-Westfalen besoldet wurden. Sie waren ausschließlich für das Forschungsvorhaben tätig. In einer der beiden sozialtherapeutischen Anstalten hatten sie jeweils ihr Büro, konnten sich dort zur Beobachtung des Lebens der Gefangenen und der Arbeitsweise des Personals frei bewegen, hatten aber keinen Einfluss auf die Behandlungsabläufe. Ihre erste Aufgabe war es, die Zufallsprobanden - in der Sozialtherapie und im Regelvollzug - zur Mitarbeit an dem Forschungsvorhaben zu bewegen. Diese Mitarbeit konnte natürlich nur freiwillig sein. Zu diesem Zweck führten die Mitarbeiter des MPI mit jedem der Probanden ausführliche und wiederholte Gespräche. Die Kontrollprobanden mussten für diese Gespräche in den verschiedenen weit über das Land verstreuten Anstalten des Regelvollzugs aufgesucht werden. Die beiden Mitarbeiter des MPI arbeiteten sehr erfolgreich. Es gelang ihnen, nicht nur die Experimentalprobanden, sondern auch die Kontrollprobanden für die Mitarbeit zu gewinnen. Der Drop-out war trotz der langen Dauer des Forschungsprojekts bis zur Ent-

^{*)} Zugleich eine Besprechung des Werkes: *Rüdiger Ortman*, Sozialtherapie im Strafvollzug. Eine experimentelle Längsschnittstudie zu den Wirkungen von Strafvollzugsmaßnahmen auf Legal- und Sozialbewährung. Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Band 103, Freiburg i. Br. 2002, XIV, 681 Seiten, kart. € 35,-.

lassung der Probanden unbedeutend. Zwei Jahre nach der Entlassung gelang es immerhin, noch 150 von ihnen zu einem Gespräch zu treffen und zu befragen. - Wichtig war bei diesen Gesprächen, dass die Mitarbeiter des MPI den Gefangenen die zuverlässige Anonymisierung aller Daten zusagen konnten. *Ortmann*, der von Freiburg aus das gesamte Forschungsvorhaben begleitete und steuerte, nahm diese Anonymisierung vor und im Freiburger Institut werden die gesammelten Daten - streng gesichert - verwahrt.

Die Gespräche und Befragungen der Insassen nahmen viel Zeit in Anspruch. Deshalb konnten sie nicht auf einen Stichtag bezogen werden, sondern erstreckten sich über längere Zeiträume. Sie erfolgten in fünf Wellen.

1. Welle. Als bald nach der Aufnahme (1982-1986) wurde der Lebenslauf des Insassen, insbesondere sein Bildungsgang, seine kriminelle Karriere und seine soziale Situation vor der Aufnahme in den Vollzug erfragt.

2. Welle. Sie folgte etwa ein Jahr später bei Halbzeit der Behandlung und betraf vor allem den Verlauf der bisherigen Therapie.

3. Welle. Kurz vor der Entlassung ging es um den Fortgang und den Abschluss der Therapie sowie um den Stand der Entlassungsvorbereitungen. Der letzte Proband wurde 1989 entlassen.

4. Welle. Etwa zwei Jahre nach der Entlassung wurde die aktuelle Lebenssituation aller noch erreichbaren Zufallsprobanden ermittelt. Dabei wurden die Ehemaligen auch befragt, ob sie nach ihrer Entlassung rückfällig geworden waren.

5. Welle. Fünf Jahre nach der Entlassung holte das MPI Bundeszentralregisterauszüge ein. Das geschah bis Mitte der 90er Jahre.

Alle Daten wurden in derselben Weise und in demselben Umfang von allen an dem Forschungsvorhaben teilnehmenden Probanden (Zufallsprobanden) erhoben⁷.

Die Gliederung des Forschungsberichts

Der Forschungsbericht ist in drei große Abschnitte gegliedert. Zunächst entwickelt der Verfasser die forschungsleitenden Hypothesen im Kontext der herrschenden Lehrmeinungen und früherer Forschungsergebnisse. Darauf aufbauend stellt er die Ergebnisse seines Forschungsprojekts ausführlich dar (S. 1 - 290). - Der zweite Teil, als Resümee bezeichnet, fasst die Ergebnisse zusammen und schließt daran eine Evaluation an. Als dann betrachtet der Verfasser die gefundenen Ergebnisse im Zusammenhang mit den vorliegenden Meta-Analysen zum Erfolg der Sozialtherapie. Den Abschluss bilden ‚Thesen für Sozialtherapie und Strafvollzug der Zukunft‘ sowie zu ‚Strafvollzug und Forschung‘ (S. 291 - 357). - Die überwältigende Menge von Schaubildern und Tabellen kann man als dritten Teil der Arbeit bezeichnen (S. 377 - 663). Ihre große Zahl kommt dadurch zustande, dass der Verfasser die Forschungsergebnisse unter immer wieder abgewandelten hochdifferenzierten Fragestellungen betrachtet. Formal sind diese Statistiken mit dem Literaturverzeichnis (S. 359 - 375) und ‚Ausgewählten Fragebogen der Studie mit Basisergebnissen‘ zu den Themen ‚Prisonisierung‘ und ‚Klima in der Anstalt‘ (S. 664 - 681) im ‚Anhang‘ zusammengefasst. - Der Leser kann bei seinem Studium von der Zusammenfassung der Forschungsergebnisse ausgehen. Die Querverweise dort erlauben mühelos

den Rückgriff auf den ausführlichen Hauptteil und ermöglichen das Auffinden des zugehörigen statistischen Materials. Einen Index gibt es nicht. Mit Hilfe des detaillierten Inhaltsverzeichnisses und des Verzeichnisses der Schaubilder und Tabellen kann sich der Leser in dem umfangreichen Bericht leicht zurechtfinden.

Erfolgsmessung für die gesamte Experimentalgruppe oder nur für die Vollteilnehmer?

Vor der Betrachtung der Wirkungen der Behandlung in einer sozialtherapeutischen Anstalt sind zwei grundsätzliche Fragen zu erörtern. Einmal geht es darum, ob der Erfolg der gesamten Experimentalgruppe oder aber nur der der Vollteilnehmer (VdS) des therapeutischen Behandlungsprogramms gemessen werden soll. Im zweiten Fall blieben diejenigen, deren Behandlung vorzeitig - auf eigenen Wunsch oder auf Grund einer Entscheidung der Anstalt - abgebrochen wurde, außer Betracht. Die Frage ist schon wegen der Zahl der jeweils erfassten Probanden von großer Bedeutung. Mehr als zwei Fünftel derer, die in die Sozialtherapie aufgenommen wurden, sind als Abbrecher (AdS) in den Regelvollzug verlegt worden. Bei der Bewertung des Erfolgs erzielten die Vollteilnehmer günstige bis sehr günstige Ergebnisse (S. 219, 231 ff.). Die Abbrecher dagegen kommen zu schlechteren Ergebnissen als die Gefangenen der Kontrollgruppe. Der Verfasser ist der Meinung, den Erfolg der Sozialtherapie am Erfolg der gesamten Experimentalgruppe, unter Einschluss der AdS also, messen zu sollen. Der Abbruch der Behandlung sei ein Selektionsprozess, der die Sozialtherapie von den besonders schwierigen Fällen und den hohen Rückfallrisiken entlaste. Er vergleicht die sozialtherapeutische Behandlung in diesem Zusammenhang mit einer Leselergruppe. Natürlich könnten die Vollteilnehmer am Ende eines solchen Kurses besser lesen als die Abbrecher. Doch seien die Leseleistungen der Abbrecher besser als die der Nichtteilnehmer (S. 216, 321). Die teilweise Teilnahme am Kurs führe nicht zu schlechteren Leseleistungen als die Nicht-Teilnahme. Dieser Vergleich berücksichtigt nicht hinreichend die multifaktorielle Genese von Kriminalität. Der Untersuchungsbericht liefert selbst das Material für eine differenziertere Betrachtung. Bereits auf dem Felde der beruflichen Sozialisation vor der Aufnahme in den Strafvollzug sieht die Lage anders aus als bei der Leselergruppe. Unter den AdS finden sich mehr Abbrecher einer Lehre als unter den Experimentalprobanden insgesamt, bei denen es mehr Ungelernte gibt (Tab. 3.1-3). Ebenso gibt es unter den Abbrechern weniger Ledige, aber mehr getrennt Lebende und Geschiedene als unter der Gesamtheit der Zufallsprobanden, bei denen es mehr Ledige gibt (Tab. 3.1-1). Eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung und positive soziale Beziehungen sind von entscheidender Bedeutung für den Bewährungserfolg, eine gescheiterte Ausbildung und gescheiterte soziale Beziehungen jedoch sind offenbar schädlicher als keine. Ich neige zu der Auffassung, dass die Bewerbung um die Aufnahme in die Sozialtherapie bei den Gefangenen die Hoffnung weckt, doch noch den Weg in ein Leben ohne Straftaten zu finden. Dieser Entschluss und die Behandlung führen dann zu einer psychischen Labilisierung des Insassen und die Rückverlegung ist für ihn ein - weiteres - Versagenserlebnis, das seine früheren ähnlichen Erlebnisse bestätigt und ihn tiefer hineintreibt in die Kriminalität.

Die Entscheidung des Verfassers dafür, in erster Linie die gesamte Experimentalgruppe zu betrachten und mit der Kontrollgruppe zu vergleichen, beeinträchtigt jedoch nicht den Wert der Untersuchung. Meist untersucht er nämlich gleichzeitig die Gruppen der VdS und der AdS, so dass der Leser bei der Wertung der Einzelergebnisse der Meinung des Verfassers nicht zu folgen braucht. Wichtig ist - unabhängig von dieser Frage - die aus der Untersuchung gewonnene Erkenntnis, dass der künftige Abbruch der Therapie vor der Aufnahme mit einiger Sicherheit zu prognostizieren ist. Die AdS haben eine ungünstigere Vorgeschichte in ihrer Kindheit und Schulzeit erlebt. Sie haben eine längere und ausgeprägtere kriminelle Karriere hinter sich und weisen häufiger die typischen Merkmale von Verwahrlosung auf. Diese Gefangenen dürften deshalb nicht in die Sozialtherapie aufgenommen werden. Das dient ihrem eigenen Interesse, um sie nicht weiter zu schädigen. Auch für das Klima der sozialtherapeutischen Anstalten und zur sachgemäßen Nutzung der beschränkten Zahl von Behandlungsplätzen ist ihr Ausschluss erforderlich (S. 95, 323).

Bei der zweiten Frage geht es darum, ob bereits die Aufnahme in die Kontrollgruppe therapeutische Wirkungen entfalten kann. Zwar ist die Selbstdarstellung der Experimentalgruppe und ihre Beschreibung der Lebensqualität im Gefängnis deutlich besser als die der Kontrollgruppe (S. 207). Ebenso sind die typischen Merkmale der Prisonisierung bei beiden Gruppen in demselben Sinne unterschiedlich ausgeprägt (4.4-1 bis 4). Während die sozialen Kontakte der Experimentalgruppe durch Telefonate, Besuche und Lockerungen gepflegt werden können, sind die Gefangenen der Kontrollgruppe vor allem auf den Briefverkehr angewiesen (S. 143). Trotzdem kommen die Angehörigen der Kontrollgruppe recht gut davon, besser, wie ich vermute, als durchschnittliche Insassen des Regelvollzugs. Zwar können sie weniger an Berufsbildungsmaßnahmen teilnehmen als die Experimentalprobanden, doch gibt es unter ihnen im Vollzug praktisch keine Arbeitslosigkeit (Tab. 3.4-14). Auch haben immerhin 39 von 102 irgendwann einmal während des Vollzuges therapeutische Hilfen bekommen (Tab. 3.3-22). Weiter sind die Vorbereitungen für die Entlassung aus dem Strafvollzug recht sorgfältig durchgeführt worden (Tab. 3.6-7,8). Die Gründe für dieses positive Bild lassen sich nur vermuten. Natürlich wird das Einweisungsverfahren für Gefangene, die eine Empfehlung für die Sozialtherapie erhalten, besonders gründlich durchgeführt und dokumentiert. Die Begleitung der Kontrollgruppe durch die Mitarbeiter des MPI in den Anstalten des Regelvollzugs bedeutete wiederholte und oft mehrstündige Gespräche in jeder der drei Wellen der Untersuchung. Das dürften die Kontrollprobanden als Zuwendung erlebt haben. Durch die ausführlichen Angaben im Beschluss der Einweisungskommission und durch die Besuche der Mitarbeiter des MPI mussten die Anstalten des Regelvollzugs auf diese Gefangenen besonders aufmerksam werden. Das wird ihre Chancen, selbst wenn keine Bevorzugung beabsichtigt war, erhöht haben, bei Behandlungsmaßnahmen im Regelvollzug berücksichtigt zu werden. Nach allem besteht die naheliegende Möglichkeit, dass die Kontrollprobanden einen ‚besseren‘ Vollzug erlebten als ihre Mitgefangenen. Das könnte die Unterschiede beim Bewährungserfolg im Verhältnis zur Experimentalgruppe ein Stück eingeebnet haben⁹⁾.

Rückfallquoten im Vergleich

Bei der Bestimmung von Rückfallquoten ist eine Definition in zwei Richtungen erforderlich: die Länge des Beobachtungszeitraums und die Schwere des Rückfalls. Ich wähle aus dem Angebot der Untersuchung den längsten Beobachtungszeitraum von fünf Jahren aus. Bewertet man dann jede neue Eintragung im Bundeszentralregister als Rückfall, so wurden 60,4% der Experimentalgruppe und 67,9% der Kontrollgruppe rückfällig; die Differenz beträgt also 7,5%. Beim Vergleich der VdS (51,8% Rückfall) mit der Kontrollgruppe ist der Abstand mit 16,1% sehr viel höher. Die Rückfälligkeit der AdS übertrifft die der Kontrollgruppe deutlich und liegt bei 71,1% (Tab. 5.2-1,2). Doch ist die Messlatte, die jede neue BZR-Eintragung als Rückfall rechnet, zu hoch gelegt. Straffälligkeit im Bagatellbereich ist kein Hinweis auf einen Misserfolg der Behandlung. Ein realitätsnäheres Bild entsteht, wenn nur die Rückkehr in den Strafvollzug als Rückfall gewertet wird. Da eine Tabelle mit Ergebnissen nach einem Beobachtungszeitraum von fünf Jahren fehlt, ziehe ich die mit einem vierjährigen Beobachtungszeitraum heran (Tab. 5.2-13). Die Rückfallquoten sind dann mit 27,9% für die Experimentalgruppe und mit 30,4% für die Kontrollgruppe sehr viel niedriger als bei der Bewertung jeder Eintragung im BZR als Rückfall. Auffällig ist jedoch, dass der Abstand zwischen den beiden Gruppen, Experimental bzw. Kontrollprobanden, auf 2,5% geschrumpft ist. Umgekehrt vergrößert sich der Unterschied beim Vergleich der VdS (17,9% Rückfall) mit der Kontrollgruppe auf 12,5%. Die Differenz zu den Abbrechern (44,4% Rückfall) ist eindrucksvoll und beträgt im Vergleich mit der Kontrollgruppe 14%, mit den VdS sogar 26,5%. Es darf jedoch nicht unerwähnt bleiben, dass sich die Rückfallquoten der Experimentalgruppe und der Kontrollgruppe bei noch schwereren Rückfällen (mindestens zwölf Monate Freiheitsstrafe zu verbüßen) angleichen und bei mindestens 36 Monaten zu verbüßender Freiheitsstrafe die Rückfallquote der Experimentalgruppe sogar höher ist als die der Kontrollgruppe. Die Anzahl der so schwer rückfällig geworden ist jedoch klein; 31 von der Gesamtzahl der Probanden von 223. Bei den seltenen Fällen eines Rückfalls mit der Folge einer Freiheitsstrafe von mindestens 60 Monaten schneidet die Experimentalgruppe (acht Fälle) wieder etwas günstiger als die Kontrollgruppe (zehn Fälle) ab. Der Unterschied liegt im Zufallsbereich. Die Rückfallquote der VdS fällt von 14,3% bei mindestens 12 Monaten zu verbüßender Strafe kontinuierlich auf 7,1% bei mindestens 36 Monaten und 3,6% bei mindestens 60 Monaten zu verbüßender Strafe.

Faktoren, die den Bewährungserfolg beeinflussen

In hochdifferenzierten Einzeluntersuchungen setzt der Verfasser die gefundenen Ergebnisse in Beziehung zu Faktoren, die nach früheren Untersuchungen mit einem günstigen oder ungünstigen Bewährungsverlauf korrelieren. Dabei fand er, dass die negativen Merkmale einer Biographie sich nach der Entlassung, also viele Jahre oder gar Jahrzehnte später, in der Bewährungszeit statistisch negativ auswirken. Die Sozialtherapie konnte diese Zusammenhänge - wiederum im Durchschnittsfall - nicht unterbrechen (S. 239). Umgekehrt ist der Effekt von ‚Therapie, therapeutischer Maßnahmen‘, auf den die Vorkämpfer der Sozialtherapie

ihre Hoffnung setzten, ‚ernüchternd bis enttäuschend‘ (S. 246). Der Verfasser ist sich der großen Bedeutung dieser Frage natürlich bewusst. Er hat sie besonders gründlich nach Art der Maßnahme, ihrer Häufigkeit pro Zeitabschnitt sowie ihrer Gesamtdauer untersucht. Als Ergebnis betont er unter anderem, dass die geringen Wirkungen der Behandlung in der sozialtherapeutischen Anstalt nicht an einem Mangel von Therapie und therapeutischen Maßnahmen liegen konnte. Das zu lesen, wird die Behandler freuen. Doch kann die Untersuchung natürlich nichts darüber aussagen, ob auch die richtigen Behandlungsmethoden eingesetzt wurden.

Die Teilnahme an Maßnahmen der schulischen Bildung oder an der Gefangenenarbeit, die es auch in sozialtherapeutischen Anstalten gibt (Hausarbeiter, gewerbliche Hilfstätigkeiten), korrelieren mit ungünstigeren Ergebnissen in der Bewährungszeit, während die Teilnahme an einer Berufsvorbereitungs- oder einer Berufsausbildungsmaßnahme mit einem günstigeren Bewährungsverlauf zusammenfallen. Hier ist ein Ausleseeffekt zu vermuten. Die Aufnahme in eine Ausbildungsmaßnahme setzt ein gewisses Grundwissen und Grundfähigkeiten voraus. Fehlt es daran, bleibt die Möglichkeit, den Probanden in eine schulische Maßnahme einzuweisen oder ihn mit den im Vollzug eingeführten, oft sehr einfachen Hilfsarbeiter-Tätigkeiten zu beschäftigen.

Mit Recht hebt der Verfasser die Bedeutung sozialer Kontakte während des Vollzuges für die spätere Eingliederung hervor. Die Ergebnisse der Untersuchung sind in diesem Bereich wenig deutlich. Ein häufiger Briefwechsel korreliert mit Rückfall, viele Lockerungen dagegen mit einem günstigen Bewährungsverlauf. Doch spiegelt diese unterschiedliche Art der Kontaktpflege ganz offenbar nur die unterschiedliche Prognose der Anstalt wider. Befürchteten die Behandler den Rückfall, gab es keine Lockerungen. Zeichnete sich ein günstiger Bewährungserfolg ab, erhielten die Insassen Ausgang und Urlaub. Zu bedenken ist jedoch, dass nur Kontakte zu sozial eingegliedert lebenden Menschen einen positiven Einfluss haben. Das Forschungsdesign unterscheidet aber nicht, welchem Kreis die Kontaktpersonen - Briefpartner und ‚Urlaubsadressen‘ - zuzurechnen sind. Doch wird man diesen Mangel nicht den Forschern vorwerfen können. In den Personalakten der Gefangenen im Regelvollzug finden sich nur selten Hinweise zur Frage der sozialen Eingliederung der Kontaktpersonen. Eine Befragung der Insassen dazu hätte jedoch zu schwierigen und unsicheren Bewertungsproblemen geführt.

Ebenso ist die Bedeutung einer sorgfältigen Entlassungsvorbereitung für den Bewährungserfolg allgemein anerkannt. Völlig unerwartet - und für mich rätselhaft - ist das zuverlässig gewonnene Ergebnis, dass Eigeninitiative der Gefangenen bei der Entlassungsvorbereitung, sei es bei der Wohnungs- und Arbeitssuche oder bei der Kontaktaufnahme zum künftigen Bewährungshelfer, mit schlechterem Bewährungsverhalten korreliert (S. 254). In der sozialtherapeutischen Anstalt Gelsenkirchen war es unser Ziel, die Insassen bis gegen Ende ihres Aufenthaltes so weit zu fördern, dass sie ihre Entlassungsvorbereitung selbst in die Hand nehmen konnten. Natürlich standen die Sozialarbeiter jederzeit als Helfer zur Verfügung, wenn der Proband darum bat. Diese Art und Weise des Vorgehens entspricht dem bewährten Grundsatz, dass der Proband selbstständig handeln soll, so weit ihm das möglich ist, ihm Hilfe aber dann gewährt wird,

wenn er sie nötig hat⁹. Über die Gründe dieser gut belegten Beobachtung lässt sich nur spekulieren. Ist Eigeninitiative etwa ein Hinweis darauf, dass die Probanden ihre soziale Kompetenz überschätzten? Fürchteten sie, dass die Behandler sie noch nicht für entlassungsreif hielten, wenn sie um Hilfe baten? Oder wollten diese Gefangenen ihr Leben nach der Entlassung selbst gestalten und sind dabei wieder in den Sog ihrer früheren kriminogenen Umwelt und ihrer alten Verhaltensweisen geraten?

Gründliche Untersuchungen schließlich ergeben, dass bei den Probanden während des Aufenthalts im Vollzug Persönlichkeitsentwicklungen stattfinden. Doch haben diese Entwicklungen nur geringen Einfluss auf die Bewährung nach der Entlassung (S. 268).

Der Verfasser hat auch die Bewährungsaussichten nach Tätergruppen untersucht. Zu der ungünstigsten Gruppe gehören die Insassen, die Eigentums- und Vermögensdelikte begangen haben. Es folgen die Sexualstraftäter, jedoch oft mit einem nicht einschlägigen Delikt (Tab. 5.3-6). Die Gewalttäter kommen erst an dritter Stelle (S. 224). Diese Feststellungen stehen mit den Ergebnissen bisheriger Untersuchungen in Einklang¹⁰. Angesichts der aktuellen Diskussion diskutiert der Verfasser die Bevorzugung der Sexualtäter durch das Gesetz zur Bekämpfung von Sexualstrafaten und anderen gefährlichen Straftaten von 1998 mit der Folgerung, dass er diese Bevorzugung für verfehlt hält (S. 229, 323).

Die Nachuntersuchung zwei Jahre nach der Entlassung

Das Erstaunlichste an der Nachuntersuchung, der vierten Welle, zwei Jahre nach der Entlassung, ist, dass die Mehrheit der Probanden auch zu diesem Zeitpunkt noch zur Mitarbeit bereit war. Von den ursprünglich 214 Zufallsprobanden konnten 150 von den Mitarbeitern des MPI befragt werden. Ihre Situation wird nach elf Kriterien untersucht, von denen ein großer Teil Bezug zur Arbeitssituation hat (Tab. 7.7-1 bis 2k). Auffallenderweise fragten die Untersucher nicht nach der Einbindung des Probanden in eine Familie und einen Freundeskreis. Das überrascht deshalb besonders, weil die Bedeutung tragfähiger sozialer Kontakte an anderen Stellen mit Recht hervorgehoben wird (S. 54 ff., 136 ff.).

Das Resümee

Die im ‚Resümee‘ der ‚Zusammenfassung‘ folgende ‚Evaluation‘ beginnt mit dem Satz: „Beurteilt am Kriterium des Rückfalls ist der Erfolg der Sozialtherapie alles in allem gering bis sehr gering, wenn auch nicht null“ (S. 332). Dagegen lobt der Verfasser ohne Einschränkung den Beitrag der Sozialtherapie „zur Humanität im Gefängnisalltag“. „Sozialtherapie ist somit nicht nur gewollt nach innen und außen offener und freier als der Regelvollzug ...“ (S. 335). Völlig unzureichend beurteilt er dagegen die Bemühungen der Anstalten um Arbeitsplätze für die Zeit nach der Entlassung (S. 333). Der Vergleich der Ergebnisse des Forschungsvorhabens mit den Ergebnissen anderer Forscher aus dem deutschen oder englisch-sprachigen Bereich endet mit der Feststellung, dass „in dieses Bild ... die Ergebnisse der Nordrhein-Westfalen-Studie offenbar recht zwanglos hinein“ passen (S. 345). Diese Aussage überrascht, weil die Nahe-Null-Hypothese zumindest für den deutschsprachigen Bereich

nicht zutrifft. Dort wenigstens hat sich ein Konsens gebildet, dass sozialtherapeutische Behandlung die Rückfallwahrscheinlichkeit um etwa 10%-Punkte mindert¹¹⁾.

An das Ende des Werkes hat der Verfasser ‚Thesen für Sozialtherapie und Strafvollzug der Zukunft‘ gestellt (S. 346). Näher betrachtet handelt es sich bei diesen Thesen um Forderungen für die zukünftige Vollzugsgestaltung. Sie seien hier wiedergegeben wie folgt:

1. Weniger Gefängnis und Gefängnischarakter, mehr Offenheit nach innen und außen.
2. Voraussetzungen zur sozialen Integration deutlich verbessern und kontrollieren:
 - 2.1 Jeder Häftling sollte zum Zeitpunkt der Entlassung einen festen Arbeitsplatz haben.
 - 2.2 Je mehr der Arbeitsplatz in die Nähe der „sinnvollen Arbeit“ kommt, desto besser.
 - 2.3 Die sozialtherapeutische Arbeit darf mit der Entlassung des Häftlings nicht enden. Gerade in den ersten Monaten in Freiheit muss die Entwicklung und Etablierung jenes Merkmalsgefüges gestützt und begleitet werden ...
3. Kontakte zu konformen Bezugspersonen außerhalb des Gefängnisses stärker fördern.
4. Persönlichkeitsorientierung der Sozialtherapie aufgeben.
5. Therapieeinrichtungen zugunsten von kognitiv-behavioralen Therapien vereinheitlichen.“

Mit den ersten drei Forderungen rennt der Verfasser offene Türen ein. Die Forderungen sind in der Wissenschaft allgemein und in der Praxis teilweise anerkannt. Gleichwohl ist es nützlich, dass er sie als Essenz seines Forschungsvorhabens wiederholt. Die Umsetzung der Forderungen wird jedoch weiterhin an den hohen Kosten oder an der allgemeinen Mangellage scheitern. - Mehr Offenheit (1) ist im Wohngruppenvollzug möglich. Um ihn einzurichten, wäre mehr Platz in den Hafthäusern und mehr Personal - Fachdienste ebenso wie allgemeiner Vollzugsdienst - erforderlich. - Zu der Forderung nach einem Arbeitsplatz mit sinnvoller Arbeit (2.1-2) erübrigt sich in Zeiten der Massenarbeitslosigkeit ein Kommentar. - Die Nachbetreuung (2.3) ist äußerst wichtig. Die Justiz hat diese Verpflichtung auf Betreuungseinrichtungen außerhalb des Vollzuges abgeschoben. Die erste zwingende Fassung von § 127 Abs. 1 StVollzG wurde von keinem Bundesland beachtet, obwohl die Kostenbelastung damals erträglich gewesen wäre. Es gab ja nur wenige sozialtherapeutische Anstalten. - Kontakte zu konformen Bezugspersonen (3) können den Bewährungserfolg sichern, ihr Fehlen führt fast zwangsläufig zum Rückfall. Doch zieht es die Gefangenen nach der Entlassung meist in ihre alte Umgebung, ein Umfeld, das auch die Ursachen ihrer Kriminalität umfasste. Die Minderheit, die sich in eine konforme Umgebung eingliedern möchte, wird dort vielfach mit großer Zurückhaltung aufgenommen. Das gesellschaftliche Klima für Maßnahmen der Resozialisierung ist kälter geworden.

Auch den beiden letzten Forderungen stehen die sozialtherapeutischen Anstalten bereits heute aufgeschlossen gegenüber. Ob die Therapieeinrichtungen allerdings ihre Therapie vereinheitlichen sollten, erscheint mir zweifelhaft. Die Insassen der Sozialtherapie sind sehr unterschiedliche Menschen mit einer unterschiedlichen Lebensgeschichte und verschiedenartigen Delikten. Ihre Behandlung muss

unterschiedlich angegangen werden. Eine Kooperation der Anstalten sollte sicherstellen, dass für die einzelnen Gefangenen ein geeigneter Behandlungsplatz gefunden wird.

Die ‚Schlussbemerkung zu Strafvollzug und Forschung‘ ist mit eineinhalb Druckseiten zu knapp ausgefallen. Hier erwartete ich Ratschläge des Verfassers, der wie Wenige Erfahrung auf dem Gebiet der Erfolgskontrolle nach verbüßter Freiheitsstrafe sammeln konnte, für künftige Forschungsvorhaben. Wie beurteilt er rückblickend das Forschungsvorhaben? Hätte er das Forschungsdesign in irgendwelchen Teilen anders strukturiert und die Untersuchung anders durchgeführt? Dieses Defizit überrascht besonders aus dem Grunde, weil der Direktor des MPI, H. J. Albrecht, in seinem ‚Geleitwort‘ auf diese Bedeutung der Ergebnisse der vorliegenden Untersuchung nachdrücklich hingewiesen hat: „Denn sie bieten eine gute Grundlage für die Fortsetzung von Untersuchungen zu den Wirkungen von Behandlung, die wohl immer Teil des kriminalpolitischen Arsenalen sein wird und deshalb einer langfristigen und kritischen Begleitung bedarf, die sich durch das tagespolitische Geschäft nicht irritieren lässt. (S. VI).

Würdigung des Werkes

Einen großen Teil der Ergebnisse des Forschungsvorhabens hat der Verfasser bereits in zahlreichen Aufsätzen bekannt gemacht¹²⁾. Diese Veröffentlichungen sind weder von der Wissenschaft noch von der Praxis mit Begeisterung aufgenommen worden. Sie stören den Konsens der wissenschaftlichen Diskussion in Deutschland¹³⁾ und lassen die Praktiker am Sinn ihrer Arbeit zweifeln. Die Kritik wird damit begründet, dass die untersuchten Gefangenen ihre Strafe in den 80er Jahren verbüßt hätten und mit den Gefangenen von heute - 10 bis 20 Jahre später - nicht zu vergleichen seien. Ebenso habe sich die sozialtherapeutische Behandlung in diesen Zeiträumen verändert. Solchen Tendenzen, die vorliegende Untersuchung außer Betracht zu lassen, sollten wir jedoch nicht nachgeben. Es ist keineswegs so, dass das Millionen schwere Forschungsprojekt keine verwertbaren Ergebnisse gebracht und gewissermaßen in den Sand gesetzt worden sei. Die heutige Gefangenenpopulation mit ihren hohen Anteilen an Ausländern, Drogenabhängigen und Mitgliedern der organisierten Kriminalität hat den Alltag im Gefängnis verändert und stellt Management und Mitarbeiter des Vollzuges vor andersartige Aufgaben. Unter den genannten Problem-Gruppen von Insassen finden sich jedoch nur selten Anwärter für eine sozialtherapeutische Behandlung. Die Mehrzahl der heute und künftig zu Behandelnden kommt aus Gruppen von Straffälligen, die den früheren ähnlich sind. Ebenso hat sich die Behandlung in vielen der sozialtherapeutischen Anstalten gewandelt. In zahlreichen Anstalten hat sie sich ein Stück von der Persönlichkeits-Orientierung entfernt. Doch ist die Frage nach der richtigen Therapie auch heute noch nicht abschließend zu beantworten. Das gewaltige Datenmaterial der Untersuchung ist ein Kapital, das sich zur Untersuchung weiterer Forschungsfragen nutzen lässt.

Für künftige Forschungsvorhaben kann es auch hilfreich sein, sich deshalb mit der vorliegenden Untersuchung zu befassen, weil sie an Grenzen der Untersuchungsmöglichkeiten gestoßen ist und diese vielleicht in einzelnen Bereichen überschritten hat. Das wäre zum Beispiel dann der Fall, wenn der Umfang und die Sorgfalt bei der Datenerhebung

insbesondere bei den Kontrollprobanden deren Situation im Regelvollzug so verändert hätte, dass störende Verzeichnungen die Folge waren. Ebenso dürfte die zeitliche Ausdehnung des Forschungsvorhabens zu lang gewesen sein. Eine Verkürzung lässt sich durch einen kürzeren Beobachtungszeitraum und eine Einschränkung der Zahl der Einzelfragen erreichen. Ein kürzerer Beobachtungszeitraum ist vertretbar, weil die meisten Rückfälle nach verbüßter Freiheitsstrafe in den ersten Monaten und Jahren nach der Entlassung erfolgen (S. 493 ff.). Für eine Verminderung der zu erforschenden Einzelfragen wäre das von dem vorliegenden Untersuchungsbericht vorgestellte Material daraufhin zu untersuchen, welche Antworten etwas gebracht haben und welche nicht.

Die Ergebnisse der Untersuchung könnten sogar Anlass zu der Frage geben, ob die Sozialtherapie, so wie sie heute vom Gesetz gefordert und in den Anstalten praktiziert wird, den richtigen Ansatzpunkt gewählt hat. Diese Intensivbehandlung sollte nach den Vorstellungen der Reformer von 1969 das Brett der Kriminalität an der dicksten Stelle bohren. Was aber hat zu geschehen, wenn die für diese Behandlung geeigneten Instrumente nicht zur Verfügung stehen? Keineswegs will ich mit diesen Überlegungen die Abschaffung der Sozialtherapie zur Diskussion stellen. Die Gesellschaft ist, darin hatten die Reformer von damals Recht, den Gefangenen mit langen Strafen und Persönlichkeitsstörungen Hilfe schuldig. Vielleicht ist es aber sinnvoll, die Sozialtherapie auf solche von ihnen zu beschränken, die in kürzeren Therapieabschnitten, mit einer gründlichen Entlassungsvorbereitung und vor allem einer längeren Begleitung in Freiheit zu einem straffreien Leben geführt werden können.

Anmerkungen

1) Vergleichbare psychiatrische Einrichtungen berechnen tägliche Pflegesätze von 250 € und mehr. Der Terminus Regelvollzug bezeichnet an sich den Gegensatz zum Erstvollzug. Für den normalen Vollzug außerhalb sozialtherapeutischer Anstalten fehlt ein Begriff. Ich verwende in diesem Beitrag - wie *Ortmann* - die Bezeichnung Regelvollzug.

2) Z.B. *Baumann/Maetze/Mey*, Zur Rückfälligkeit nach Strafvollzug, MschrKrim 1983, 133 ff.; *Berckhauer/Hasenpusch*, Rückfälligkeit entlassener Strafgefangener, MschrKrim 1982, 318 ff.

3) *Kaiser*, Kriminologie⁹, Heidelberg 1996, § 43 Rn. 6; *Walter M.*, Strafvollzug², Stuttgart 1999, Rn. 339.

4) Wiederum ein problematischer Begriff. Er erweckt den Anschein, als wenn mit Menschen experimentiert worden sei. Die Beschreibung des Forschungsprojekts wird zeigen, dass das nicht der Fall war. Ich benutze den Begriff, wiederum wie *Ortmann*, seiner Kürze wegen. - *Rasch/Kühl*, Psychologische Befunde und Rückfälligkeit nach Aufenthalt in der sozialtherapeutischen Modellanstalt Düren, Bewährungshilfe 1978, 44 ff.; *Rehn*, Behandlung im Strafvollzug. Ergebnisse einer vergleichenden Untersuchung der Rückfallquote bei entlassenen Strafgefangenen, Weinheim 1979; *Dünkel*, Legalbewährung nach sozialtherapeutischer Behandlung, Berlin 1980; *Ortmann*, Zur Persönlichkeitsstruktur der Insassen der sozialtherapeutischen Abteilungen der Justizvollzugsanstalt Berlin-Tegel, Kriminologische Gegenwartsfragen, 15, 1982, 101 ff.

5) Der Therapeutische Leiter der sozialtherapeutischen Anstalt Gelsenkirchen, Dipl. Psych. Günther Romkopf, gab den ersten Anstoß. An den Vorüberlegungen für das Forschungsvorhaben war ich zunächst als Leiter dieser Anstalt und später als Präsident des Justizvollzugsamts Rheinland beteiligt.

6) Vorwort des Verfassers S. VII - Seitenzahlen im Text beziehen sich auf das besprochene Werk.

7) Der Mitarbeiter des MPI und die beiden Mitarbeiterinnen, bei ihnen gab es einen Wechsel, haben ihre Arbeit ausführlich beschrieben: *Kahlau/Denig*, Zwischenbericht über das Forschungsprojekt Effizienzkontrolle sozialtherapeutischer Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen, ZfStrVo 1987, 79 ff.; *Kahlau/Otten*, Zweiter Zwischenbericht ... ZfStrVo 1988, 143 ff.; *dieselben*, Vorläufiger Abschlussbericht zur Datenerhebung im Forschungsprojekt, Effizienzkontrolle ... ZfStrVo 1991, 67 ff.

8) *Ortmann*, Eine experimentelle Studie zur Evaluation der Sozialtherapie in Gefängnissen, in: Bremer Institut für Kriminalpolitik (Hrsg.), Experimente im Strafrecht: Wie genau können Erfolgskontrollen von Kriminalpräventiven Maßnahmen sein?, S. 110 ff., Bremen 2000.

9) *Rotthaus*, Sozialtherapie in der Justizvollzugsanstalt Gelsenkirchen, ZfStrVo 1981, 323 ff., 331.

10) *Kaiser* (Fn 2) § 46 RN 9.

11) *Lösel/Köferl/Weber*, Metaevaluation der Sozialtherapie, Stuttgart 1987; *Lösel*, Meta-analytische Beiträge zur wiederbelebten Diskussion des Behandlungsgedankens, In: *Steller/Dahle/Basque* (Hrsg.), Pfaffenweiler 1994, Straftäterbehandlung, S. 13 ff.; derselbe: Ist der Behandlungsgedanke gescheitert? Eine empirische Bestandsaufnahme, ZfStrVo 1996, 259 ff.

12) Hier sei nur eine von ihnen wegen ihres provozierenden Titels zitiert: Die Nettobilanz einer Resozialisierung im Strafvollzug. Negativ? In: *H. Kury* (Hrsg.), Gesellschaftliche Umwälzungen, Kriminalitätserfahrung, Straffälligkeit und soziale Kontrolle (S. 375 ff.), Freiburg 1992. Dazu auch *Walter* Fn. 2, Rn. 345 „Das Vertrauen auf eine bessere Legalbewährung“ (Hervorhebung von *Walter*) „nach dem Aufenthalt in sozialtherapeutischen Anstalten ist hauptsächlich durch die genannte nordrhein-westfälische Studie erschüttert worden.“

13) Siehe Fn. 11.

Therapeutische Gruppenprogramme in der Sozialtherapeutischen Justizvollzugsanstalt Kassel: Soziales Problemlösen I und II

Doris Breuer-Kreuzer und Claudia Pfeffer

In der Sozialtherapeutischen Justizvollzugsanstalt Kassel wird mittels integrativer Sozialtherapie versucht, Gefangene zu befähigen, ein Leben ohne strafbare Handlungen zu führen. Neben Lernfeldern wie dem Leben auf einer Wohngruppe, der Arbeit in einem Werkbetrieb oder der Ausbildung in verschiedenen Lehrberufen, der sportlichen Betätigung und der Teilnahme an anderen Freizeitmöglichkeiten sowie der Erprobung in Lockerungen bildet die psychologische Beratung und Therapie einen zentralen Pfeiler in der sozialtherapeutischen Behandlung. Abbildung 1 beschreibt die aktuellen Angebote des Psychologischen Dienstes.

Psychologische Einzeltherapie
systematischer Aufbau einer therapeutischen Beziehung
Entwicklung einer therapeutischen Gestalt und motivierenden Problemdefinition
Anwendung einsichtsfördernder und verhaltensmodifizierender Therapiemethoden
Krisenintervention
Psychologische Beratung
Beratung bei Problemen in <ul style="list-style-type: none"> - Partnerschaft/Ehe - Familie - Beruf
Vorbereitung externer therapeutischer Maßnahmen
Unterstützung bei der Bewältigung des Vollzugsablaufs
Krisenmanagement
Psychologische Gruppentherapie
Soziales Kompetenztraining <ul style="list-style-type: none"> - Soziale Fertigkeiten - Soziales Problemlösen I - Soziales Problemlösen II - Problemlösefertigkeiten
Körperorientierte Gruppen <ul style="list-style-type: none"> - Jogginggruppe
Themenspezifische Gruppen <ul style="list-style-type: none"> - Behandlungsmotivation - Vollzugsalltag - Sexualität I (Vergewaltigungstäter) - Sexualität II (Missbrauchstäter)

Abb 1: Psychologische Therapie und Beratung (Stand März 2002)

Innerhalb des psychotherapeutischen Angebotes wurde in den letzten Jahren zunehmendes Gewicht auf den Aufbau eines vielfältigen gruppentherapeutischen Angebotes gelegt. Diese Entwicklung erwuchs aus der Diskussion über die neuere wissenschaftliche Literatur zur Straftäterbehandlung. Der Psychologische Dienst kam überein, verstärkt Gruppenprogramme zu entwickeln, die auf einem kognitiv-behavioralen Konzept fußen (zur Effektivität spezifischer Vorgehensweisen und Programme in der Straftäterbehandlung siehe z.B. Lösel 1998, Müller-Isberner 1998, Eucker 1998). Heute umfasst das gruppentherapeutische Angebot der Sozialtherapeutischen Anstalt Kassel eine Reihe von Therapiegruppen, die sich an den jeweiligen Rahmenbedingungen der Sozialtherapeutischen Anstalt (z.B. Personalstärke, therapeutische Ausrichtung der Mitarbeiter) und den Störungen der Klientel orientieren. Es gliedert sich in drei Blöcke, nämlich Soziale Kompetenztrainings, körperorientierte Gruppen sowie themenzentrierte Gruppen (siehe Abbildung 1).

Die therapeutischen Gruppen Soziales Problemlösen I und II, die man in der Anstalt unter den Namen Zwischenmenschliches Problemlösen (Soziales Problemlösen I) und Aggressionsgruppe (Soziales Problemlösen II) kennt, sind den Sozialen Kompetenztrainings zugeordnet. Sie zielen auf die Verbesserung der sozialen Kompetenz, wobei darunter verstanden wird „die Verfügbarkeit und angemessene Verwendung von Verhaltensweisen (motorisch, kognitiv, emotional) zur effektiven Auseinandersetzung mit konkreten Lebenssituationen, die für das Individuum und/oder seine Umwelt relevant sind“ (Sommer 1977). Kompetentes Verhalten umfasst in diesem Sinne vier Handlungsschritte:

- Problembewusstsein: Eigene Interessen, Bedürfnisse sowie Rechte erkennen und artikulieren
- Handlungsplanung: Orientierung auf eine zielgerichtete Realisierung
- Handlungsausführung: Wissen um adäquate Handlungsstrategien
- Handlungsbewertung: Erlangung subjektiv befriedigender Verstärker in der sozialen Interaktion

Die Behandlungskonferenzen sind verantwortlich für die Indikationsstellung. Sie entscheiden nach ihren diagnostischen Überlegungen, welche Gefangenen an welcher speziellen Gruppe teilnehmen sollen. Die Teilnahme an einem Sozialen Kompetenztraining wird dort für indiziert angesehen, wo Verhaltensdefizite, Verhaltensexzesse, letztlich kriminogen wirkende unangepasste Verhaltensweisen zu verändern sind. Beispielhaft kann man folgende Problembebereiche benennen: mangelnde Kommunikationsfähigkeit, gestörte Kontaktaufnahme, unangemessenes Durchsetzen von berechtigten Forderungen und Wünschen, Überforderung in der Bewältigung von Problemen und Belastungssituationen, stetes Vermeiden von stressauslösenden Situationen, mangelnde Emotionskontrolle.

Von den Autorinnen werden die beiden therapeutischen Gruppen Soziales Problemlösen I und II seit einigen Jahren regelmäßig einmal jährlich angeboten.

Die therapeutische Gruppe Soziales Problemlösen I richtet sich an diejenigen Gefangenen, deren Schwierigkeiten insbesondere im zwischenmenschlichen Bereich liegen. Der ideale Gruppenteilnehmer zeichnet sich dadurch aus, dass

er Konflikte in zwischenmenschlichen Begegnungen (am Arbeitsplatz, in der Partnerschaft, im Freundeskreis etc.) nicht konstruktiv gestalten kann, sei es, dass er sich nicht behaupten kann und sich nicht traut Konflikte auszutragen, sei es, dass er übermäßig emotional reagiert und den Konfliktpartner sehr bedrängt.

Ziel dieser therapeutischen Gruppe ist es das eigene Verhalten in zwischenmenschlichen Konfliktsituationen zu reflektieren und alternative, angemessene Problemlösefertigkeiten für solche Situationen zu entwickeln und einzuüben.

Die therapeutische Gruppe Soziales Problemlösen II ist auf diejenigen Straftäter ausgerichtet, die wegen eines Gewaltdeliktes einsitzen. Diese Gefangenen haben gelernt Ärger, Frustrationen und innere Konflikte gewaltsam gegen andere Menschen auszuagieren oder es sind Personen mit einer Aggressionshemmung, bei denen es in bestimmten Situationen zu gewaltsamen, explosiven Ausbrüchen kommt.

Diese therapeutische Gruppe thematisiert den eigenen Umgang mit Aggressionen. Neben der Schulung der Wahrnehmung für eigenes und fremdes aggressives Verhalten sollen das Verstehen für die Entwicklung der eigenen Aggressionsbereitschaft entwickelt sowie adäquate Verhaltensstrategien für aggressionsgeladene Situationen erarbeitet und eingeübt werden.

Beide Gruppen fußen auf einem auf die kognitiven Stile der Gefangenen abzielenden und Verhalten einübenden Konzept. Sie finden über einen Zeitraum von ca. einem halben Jahr einmal wöchentlich für 1½ Stunden während der Arbeitszeit statt. Die Abwesenheit vom Arbeitsplatz während der Arbeitszeit bedeutet für die Gefangenen keinen Verdienstausfall. Die Teilnehmerzahl ist jeweils auf acht Personen beschränkt.

Die therapeutische Gruppe Soziales Problemlösen I gliedert sich in drei vom Zeitaufwand unterschiedlich umfangreiche Themenblöcke:

- Was sind Konflikte und woran erkenne ich sie?
- Wie gehe ich mit Konflikten um?
- Wie könnte ich Konflikte besser bewältigen?

Als Methoden kommen zum Einsatz das freie Gespräch, kürzere Texte, die gemeinsam diskutiert werden sowie Rollenspiele, die auf Video aufgezeichnet und ausgewertet werden.

Zu Beginn stellen sich alle Gruppenteilnehmer vor, tragen ihre Erwartungen, Vorinformationen, Befürchtungen vor. Wir stellen unsererseits das Konzept der Therapiegruppe vor, informieren über Inhalte und Methoden, stecken die Rahmenbedingungen ab, die da wären: Verpflichtung zu einer konstruktiven Mitarbeit und nur dreimaliges Fehlen als Obergrenze für das Fernbleiben von den Sitzungen. Es wird auch regelmäßig darüber diskutiert, ob die Gefangenen freiwillig aus Eigeninteresse oder nur gezwungenermaßen nach Vorgabe der Konferenz an der Gruppe teilnehmen, wobei nach der ersten Stunde die Teilnehmer sich definitiv entscheiden müssen, ob sie bereit sind, an der Gruppe auch aktiv teilzunehmen (z. B. zum Rollenspiel vor der Videokamera). Ist dies nicht der Fall, kann ein Gefangener von der Warteliste den Platz einnehmen. Ab der zweiten Sitzung ist die Gruppe zum Zwecke der Entwicklung einer Gruppenkohäsion geschlossen.

Regelmäßig wird von uns auch der Punkt Verschwiegenheit der Gruppenteilnehmer gegenüber anderen Gefangenen, Bediensteten oder anstaltsinternen Gremien thematisiert. Von unserer Seite werden keine Details über einzelne Szenen in den Rollenspielen oder einzelne Gesprächsinhalte an die Behandlungskonferenzen weitergegeben, wohl aber Informationen darüber, inwieweit der Gefangene sich an dem therapeutischen Programm beteiligt. Sollte sich in den Gruppensitzungen herauskristalisieren, dass der Gefangene in eine für ihn oder andere gefährliche Situation geraten könnte (z. B. Lockerungsmisbrauch oder körperliche Auseinandersetzungen mit Mitgefangenen), so wird dies der jeweiligen Behandlungskonferenz kundgetan, wobei der Gefangene darüber informiert wird. Den Gefangenen ist es vor allem wichtig, dass Gesprächsinhalte nicht von anderen Gruppenteilnehmern in der Anstalt herumgereicht werden. Sollte uns ein solcher Fall zu Ohren kommen und sich bestätigen, so wird derjenige von der weiteren Gruppenteilnahme ausgeschlossen.

Thematisch beginnen wir mit einem Brainstorming zur Frage: Was fällt Ihnen zum Thema „Konflikte zwischen Menschen“ ein?, um anschließend über die gesammelten Stichworte ins Gespräch zu kommen: Überwiegen Begriffe mit eher positiven oder eher negativen Assoziationen? Beschreiben die gesammelten Worte eher Sach- oder Gefühlslagen? Zumeist führt die Diskussion sehr schnell auf den Punkt, dass Konflikte selten rein wegen unterschiedlicher Interessenlagen ausgefochten werden, sondern sehr emotional gefärbt sind und oft der Beziehungsklärung dienen. Eine oder mehrere der genannten Konfliktsituationen werden noch ohne Videoaufzeichnung im Rollenspiel nachgespielt. Anschließend arbeiten wir heraus, worin die sachliche und gefühlsmäßige Ebene des Konfliktes zwischen den Konfliktpartnern liegt.

Nach dieser Einheit wenden wir uns der Frage zu, was charakteristische Merkmale von zwischenmenschlichen Konflikten sind und woran man sie erkennt. Anhand von (teils von uns modifizierten) Textpassagen und Übersichten aus der Literatur (z.B. Berkel 1990) diskutieren wir diverse Aspekte zwischenmenschlicher Konflikte mit dem Ziel, die Wahrnehmung für menschliches Verhalten und die dahinterliegenden Gefühle, Gedanken und Interessen zu schulen. Wichtig ist uns, dass die Diskussion nicht zu theoretisch bleibt. Deshalb fordern wir immer wieder auf, sich selbst zu hinterfragen und zu prüfen, woran der Einzelne erkennt, dass sich für ihn ein Konflikt anbahnt und wie er sich im Verlauf von Konflikten typischerweise verhält.

Ab ca. der 12. Sitzung beginnen die Rollenspiele mit Videoaufzeichnung. Zunächst nehmen wir uns Zeit, die Befürchtungen und Erwartungen bez. der Rollenspiele und ihrer Aufzeichnungen zu besprechen. Erfahrungsgemäß bestehen bei vielen zunächst große Ressentiments, vor allem dahingehend „etwas zeigen zu müssen“ und dann auch noch selber durch die Videoaufzeichnung damit konfrontiert zu werden. Die Angst, sich vor anderen zu blamieren oder das eigene Selbstbild evtl. revidieren zu müssen, ist groß. Unserer Erfahrung nach ist jedoch fast jeder bereit, bei den Rollenspielen letztlich mitzumachen.

Jeder Teilnehmer muss nun eine für ihn aktuell konfliktreiche Situation benennen, die ihn immer wieder beschäftigt und für die er keine Lösung findet. Ein Gefangener stellt seinen Konflikt detailliert dar, beschreibt die Situation, die Vorgeschichte und die beteiligten Personen, wählt aus, welche konkrete Situation er im Rollenspiel darstellen möchte. Er sucht sich einen Spielpartner und die beiden spielen die Situation vor der Videokamera. Anschließend werden alle Gruppenteilnehmer nach ihrem ersten Eindruck gefragt: Wie wurden die Konfliktpartner erlebt? Worum ging es in dem Konflikt? Wer hatte welche Position inne? Anschließend spielen wir die Aufzeichnung einmal in ihrer ganzen Länge ohne Unterbrechung ab, dann abschnittsweise. Hierbei wird nach einzelnen Sequenzen das Video angehalten und auf dem Flip-Chart festgehalten, worum es auf der Sach- und Beziehungsebene in der gespielten Szene ging, wer sich wie verhalten hat, welche Emotionen zum Tragen kamen, wie die Beziehung zwischen den Spielpartnern strukturiert ist. Anschließend werden Denk- und Handlungsalternativen in der Gruppe gesammelt: Welche Möglichkeiten hat der Gefangene, um die Situation für sich besser zu lösen? Der Gefangene sucht sich aus den gesammelten Alternativen diejenigen aus, die ihm am meisten zusagen und versucht, sie in einem erneuten Spiel wieder vor der Kamera umzusetzen. Erneut gibt die Gruppe ihre Eindrücke von dem Verhalten der beiden Spielpartner wieder, ggf. wird das Spiel nochmals wiederholt, wenn es für den Gefangenen keine befriedigende Lösung gab. Auch ein Einspringen anderer Gruppenmitglieder ist möglich, um dem Gefangenen im Spiel alternative Wege aufzuzeigen, wenn er blockiert ist oder sich verrennt. Den meisten gelingt es jedoch schon beim ersten Wiederholungsspiel, den Konflikt für sich zufriedenstellend zu beenden.

Dieser Ablauf wird nun bei jedem einzelnen Gefangenen wiederholt. Die Beschäftigung mit einem einzelnen Konflikt beansprucht zumeist zwei, manchmal auch drei Sitzungen. Das aktive Tun, die direkten Erfahrungen wirken äußerst belebend für den Gruppenprozess, machen allen Teilnehmern zumeist viel Spaß, sicherlich auch weil es ganz neue Erfahrungen sind und sie Konflikte befriedigend lösen können. Zwischen den einzelnen Rollenspielkomplexen werden von den Gruppenleiterinnen Texte angeboten und in der Gruppe miteinander diskutiert, die Hinweise für Konfliktbewältigungen geben. Die therapeutische Gruppe endet mit einer Abschlussrunde, in der die Gruppenteilnehmer das Programm, die Erfahrungen und die Gruppenatmosphäre nochmals Revue passieren lassen.

Die Soziale Problemlösegruppe II ist in dem Rollenspielteil parallel aufgebaut. Auch hier werden konfliktreiche, aggressionsgeladene Situationen von den Gruppenteilnehmern benannt, gespielt, analysiert, Denk- und Handlungsalternativen gesucht, in alternativer Art und Weise nochmals gespielt. Nur in dem vorderen Teil unterscheiden sich die beiden Gruppen.

Nach den ersten Sitzungen, die ebenfalls dem Kennenlernen, dem Abstecken der Rahmenbedingungen und der Klärung der letztendlichen Teilnahme der gemeldeten Gefangenen dienen, beginnen wir den Einstieg in das Thema Aggression ebenfalls mit einem Brainstorming, diesmal zur Frage: Was fällt Ihnen zum Wort Aggression ein? An-

schließend teilt die Gruppe die Begriffe danach ein, ob sie sie als eher positiv, negativ oder neutral ansieht. Zumeist überwiegen bei den Gefangenen die negativen Eindrücke und Erfahrungen.

Die Gruppenleiterinnen stellen den eigentlichen Wortsinn des Wortes Aggression, nämlich sich annähern, herangehen (von lateinisch *aggredere*) vor, der ja eher neutral positiv gefärbt ist, und teilen einen Text aus, in dem zwischen destruktiver und konstruktiver Aggression unterschieden wird. Aggression als „in Angriff nehmen“ wird einerseits als schädigendes, gewalttätiges Angriffsverhalten und andererseits als zielgerichtete, offensive, souveräne Aktivität betrachtet. Daraus ergibt sich, dass Aggression per se nicht zu verdammen und auszulöschen ist, die Gefangenen also nicht nur etwas ausmerzen müssen, ihnen etwas weggenommen werden soll, sondern die Energie und Aktivität, die in jeder Aggression steckt, in ihrem zerstörerischen, schädigenden Ausmaß zurückgedrängt und in selbstsicheres, konstruktives Verhalten und Auftreten umgemünzt werden soll.

Anschließend gehen wir zum nächsten Themenblock über: der Reflexion der Erfahrungen mit Aggression in der eigenen Biographie. Hierfür sollen die Teilnehmer eine sogenannte Aggressionsbiographie erstellen. In einem Koordinatensystem sind zwei Aggressionskurven zu malen: in Blau das Ausmaß der an sich selbst oder anderen erlebten Gewalt und in Rot die selbst ausgeübte Gewalt. Die waagerechte Koordinate steht für die Lebensjahre in Fünfjahresabständen, die senkrechte für das Ausmaß an Aggression. Sie reicht von 0 (absolut keine Aggression vorhanden, paradiesische Zustände) bis 10 (völlige Aggression vorherrschend, das Aggressivste was ich mir vorstellen kann). Ihre Aggressionsbiographien stellen die Gefangenen einzeln in der Gruppe vor. Bei der Diskussion darüber soll der Gefangene ein Verständnis entwickeln, warum es zu der eigenen Gewaltausübung kam, in welchen Situationen er zu aggressiven Verhaltensweisen greift, welche Funktionen diese innehaben.

Als letzter großer Block der Sozialen Problemlösegruppe II finden die schon oben beschriebenen Rollenspiele statt. Diese werden damit eingeleitet, dass jeder Gefangene sich drei Situationen vergegenwärtigen soll, in denen er sich ärgert oder wütend ist und in denen es außerhalb des geschlossenen Vollzuges mit hoher Wahrscheinlichkeit zu verbalen und/oder körperlichen Übergriffen käme. Eine von diesen Situationen soll er sich aussuchen, um sie zu spielen. Der Ablauf der Rollenspiele und ihre Auswertungen laufen analog zu dem oben genannten Ablauf in der Sozialen Problemlösegruppe I.

Unserer Erfahrung nach lösen diese Gruppen mit ihren starken Rollenspielanteilen zunächst sicherlich viel Widerstand aus, wenn jedoch das Eis gebrochen und die Gräben übersprungen sind, zeichnen viel Interesse und lebendiges Mittun die Gruppen aus. Die Videoaufzeichnungen können den Gefangenen ihre Verhaltensmuster sehr deutlich machen und nachhaltig auf das Selbstbild wirken. Dies ist oft der erste Schritt, über andere Verhaltensweisen nachzudenken und die zu erlernen, um nicht ein selbstunsicheres, ängstliches oder aber ein auftrumpfendes, provozierendes Bild zu bieten, sondern stattdessen zu versuchen, mit klügeren Strategien ans Ziel zu gelangen.

Literatur:

- Berkel, K., (1990): Konflikttraining, Heidelberg.
 Bohnke, B.-A., (1990): Wut tut gut. Freiburg.
 Eucker, S., (1998): Verhaltenstherapeutische Methoden in der Straftäterbehandlung. in: Kröber, H.-L./Dahle, K.-P.: Sexualstraftaten und Gewaltdelinquenz, Heidelberg.
 Feldhege, F.-J./Krauthan, G., (1979): Verhaltenstrainingsprogramm zum Aufbau sozialer Kompetenz, Berlin et al.
 Fliegel, S. et al., (1994): Verhaltenstherapeutische Standardmethoden, Weinheim.
 Grawe, K., et al., (1980): Interaktionelle Problemlösegruppen - Ein verhaltenstherapeutisches Gruppenkonzept, in: Grawe, K.: Verhaltenstherapie in Gruppen. München et al., S. 266-308.
 Günther, U./Sperber, W., (1993): Handbuch für Kommunikations- und Verhaltenstrainer: psychologische und organisatorische Durchführung von Trainingsseminaren, München.
 Lösel, F., (1998): Evaluation der Straftäterbehandlung: Was wir wissen und noch erforschen müssen, in: Müller-Isberner, R./Gonzales Cabeza, S.: Forensische Psychiatrie. Mönchengladbach.
 Meichenbaum, D.W., (1979): Kognitive Verhaltensmodifikation, München et al.
 Müller-Isberner, R., (1998): Prinzipien der psychiatrischen Kriminaltherapie, in: Müller-Isberner, R./Gonzales Cabeza, S.: Forensische Psychiatrie. Mönchengladbach.
 Silwedel, R., (1981): Interpersonelles Problemlösen - Bericht über ein Trainingsprogramm für Strafgefangene der Justizvollzugsanstalt Münster, in: ZfStrVo, S. 346-351.
 Sommer, G./Ernst, H., (1977): Gemeindepsychologie, München, S. 75.

Behandlungsvollzug im Kräfte-dreieck zwischen Straffälligen, Justiz und Gesellschaft*)

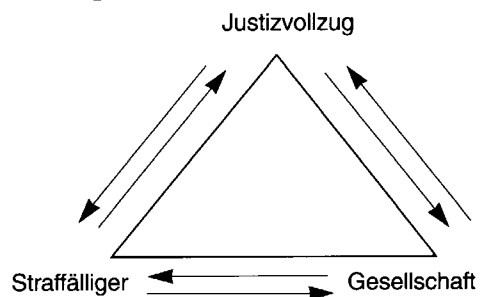
Jörg Jesse

Seitdem das neue Strafvollzugsgesetz eingeführt wurde, sprechen wir vom Behandlungsvollzug. Aber was ist das, Behandlungsvollzug, genauer, was ist das: Behandlung? Ich habe den Eindruck, dass jeder etwas anderes darunter versteht. Mir gefällt der Begriff nicht, er impliziert Asymmetrie; denn es gibt einen Behandler und jemanden, der behandelt wird. Mein Unbehagen möchte ich durch einige Fragen verdeutlichen: Werde ich gern behandelt? Wann behandle ich jemanden? Welches Selbstverständnis ist damit verbunden, andere behandeln zu können bzw. zu dürfen? Welches Selbstbild und welche Motivation liegt zugrunde, wenn man sich behandeln lässt, sich in Behandlung begibt? Wollen wir Gefangene behandeln? Wollen Gefangene behandelt werden? Wie steht es um den Respekt? Den Respekt des Behandlers vor dem Behandelten und umgekehrt? Ich habe Zweifel. Wenn ich so etwas wie eine Bereitschaft, sich behandeln zu lassen, bei Gefangenen gespürt habe, war sie mit hohen Ansprüchen an den Behandler und wenig mit Selbstverantwortung verknüpft.

Mir wäre wohlher bei Begriffen wie: Vor die Wahl stellen, Optionen erörtern, Chancen offerieren, Risiken abwägen, begleiten, anregen, Grenzen setzen, Klarheit, Planbarkeit und Berechenbarkeit.

Soviel zum ersten Begriff im Titel dieses Referates, ich werde später darauf zurückkommen. Worum geht es im Titel? Von einem Kräfte-dreieck ist die Rede, an dessen Ecken die Begriffe „Straffälliger“ - von mir auch als Insasse oder Gefangener bezeichnet -, „Justiz“ - hier meine ich den Justizvollzug - und „Gesellschaft“ stehen.

Erwartungen im Kräfte-dreieck



Betrachtet man dieses Dreieck, so spürt man die Kräftefelder zwischen den Ecken. Die Spannung entsteht aus gegenseitigen Erwartungen, Konfliktfeldern, Hoffnungen, Ärgernissen und Wünschen. Ich werde mir diese (gegensätzlichen) Erwartungen auf den drei Beziehungsebenen Justiz - Gesellschaft, Justiz - Gefangener und Gefangener - Gesellschaft genauer ansehen, und kurz darauf eingehen, wo sich gemeinsame Anliegen oder Konsens ergeben.

*) Vortrag gehalten in der Ev. Akademie Meißen am 10. Nov. 2000

Was erwartet der Gefangene von der Gesellschaft? Er erwartet Hilfe nach der Entlassung, seine Tat soll möglichst vergessen werden, zum Teil erwartet er Mitleid. Er will eine Heimat finden in der von ihm selbst gewählten gesellschaftlichen Gruppe, seine Familie soll nicht ausgegrenzt werden und dort Stigmatisierung und Druck erleben. Sicher erwartet er für seine Haftsituation auch, dass der Vollzug besser ausgestaltet wird.

Was erwartet die Gesellschaft vom Strafgefangenen? In erster Linie dürfte sie Verhaltensänderung erwarten. Der Insasse soll nicht ausbrechen, seine Taten bereuen, sie wieder gut machen oder zumindest büßen. Nach der Haft soll er keine weiteren Straftaten begehen, sich sozial integrieren und seinen Beitrag zum Gemeinwohl leisten. Nicht wenige dürften der Auffassung sein, dass die Haft besonders dann möglichst lang sein soll, wenn sich keine Verhaltensänderungen beim Gefangenen zeigen. Die Gesellschaft erwartet sozialverträgliche Handlungen, Anpassung und hat die schlichte Forderung: „Ändere dich oder bleib hinter Gittern.“

Wie groß ist der gemeinsame Nenner dieser gegensätzlichen Erwartungen? Beide, Gesellschaft und Gefangener wollen sicherlich die Integration in Familie und Arbeitswelt, aber man spürt die Bandbreite zwischen Bestrafungsbedürfnissen und Veränderungswünschen auf Seiten der Gesellschaft. Nur welche Erwartungen kann man in die Veränderungsfähigkeit und den Veränderungswillen von Menschen setzen? Vermutlich erwartet die Gesellschaft mehr Integrationsleistungen und Verhaltensänderungen, als der Entlassene leisten kann oder will. Das Bildungsbürgertum hat sicher größere Hoffnungen in die Veränderbarkeit als die Teile der Bevölkerung, die vor allem Schutz vor Straftaten erwarten.

Blicken wir auf die zweite Beziehungsebene, die zwischen Justizvollzug und Gefangenen. Was erwartet der Vollzug vom Gefangenen? Er erwartet regelkonformes Verhalten, Mitwirkung am Vollzugsziel, der Gefangene soll keine Probleme machen, sich mit der Tat auseinandersetzen, Angebote annehmen, sich anpassen und nach einer Verhaltensänderung keine Straftaten mehr begehen.

Was erwartet der Gefangene vom Vollzug? Er erwartet Hilfe und Verständnis für seine Situation. Sein Handlungsspielraum soll möglichst wenig eingeengt werden und manche wollen nur in Ruhe gelassen werden. Die Beweggründe seiner Tat und die Belastungen der Haft soll man verstehen. Die Anzahl der Arbeitsplätze muss nach Auffassung der Insassen erhöht und die Rentenversicherung eingeführt werden. Besuchsmöglichkeiten sind auszudehnen. Statt gemeinsamer Interessen werden gegensätzliche Erwartungen deutlich. Wie der Gefangene, will die Justiz eine bessere Bezahlung und eine staatliche Rentenversicherung, aber darüber hinaus sind die gemeinsamen Interessen begrenzt.

Wenden wir uns der dritten Dimension des Kräfterdreiecks, dem Verhältnis zwischen Justiz und Gesellschaft zu. Was erwartet die Justiz von der Gesellschaft? Neben den substantiellen Forderungen nach mehr Mitteln, besseren Bauten, mehr Personal, erwartet man eine realistische Einschätzung des Machbaren. Das gilt für die Prognosesicherheit und die objektiven Haftbedingungen. Sie erwartet Interesse am Facettenreichtum des Vollzuges und Respekt für die Arbeit als Dienstleister und Serviceinstitution der Gesellschaft.

Was erwartet die Gesellschaft von der Justiz? Sie erwartet Schutz vor Straftaten, die Einschränkung von Freiräumen für Gefangene (keine Ausbrüche) und eine erfolgreiche Veränderung von Gefangenen. Wenn überhaupt, dann sollen Gefangene nur mit einer sicheren Prognose entlassen werden. Viele wollen nicht zu viel und nicht zu genau wissen, was in den Haftanstalten passiert, sondern eher in Ruhe gelassen werden. Mit steigendem Bildungsstand wird Wert auf menschenwürdige Behandlung gelegt, weil man ein gutes Gewissen haben möchte. Im Glauben, dass mehr Gefängnisse mehr Sicherheit bedeuten, soll sich die Anzahl zu geringen Kosten erhöhen, die neuerbauten Gefängnisse aber nicht in der Nähe des eigenen Wohnortes liegen.

Betrachtet man die Gegensätze zur Frage der Prognosesicherheit, Verhaltensänderung und Wertschätzung, werden Missverständnisse, Informations- und Wissensdefizite deutlich, die zu Konflikten führen müssen. Weitgehende Übereinstimmung findet sich nur in den Forderungen nach Schutz für die Allgemeinheit und menschenwürdiger Unterbringung.

Was können wir als Mitarbeiter des Justizvollzugs tun? Wir haben nur direkten Einfluss auf unser Verhältnis zu Gefangenen und unser Verhältnis zur Gesellschaft, auf das Verhältnis zwischen Gefangenen und Gesellschaft können wir nur bedingt einwirken.

Betrachten wir unser Verhältnis zu den Gefangenen. Es führt uns zurück zum Behandlungsbegriff. Statt die Insassen zu behandeln, sollten wir sie in ihren Anliegen ernst nehmen und gleichzeitig Ziel und Auftrag des Vollzugs offensiv vertreten. Das bedeutet zunächst, dass wir in allen Anstalten eine vernünftige Eingangsdagnostik benötigen. Im Zuge dieser Diagnostik sollte dem Insassen verdeutlicht werden, wie wir, die Vollzugsexperten, ihn sehen. Aus unserer Position und der Selbstwahrnehmung des Gefangenen entsteht ein Diskurs, an dessen Ende die Vollzugsplanung steht. Sie muss so formuliert sein, dass ihre Einhaltung anhand von verbindlichen Kriterien überprüfbar ist. Die Planung muss häufiger als bisher üblich fortgeschrieben werden.

Jeder Fortschritt bzw. jede Störung im Vollzugsverlauf ist an den formulierten Zielen zu messen und fortzuschreiben. Bei diesen Fortschreibungen, die als Weichen bzw. Weggabelungen zu beschreiben sind, ist der Insasse immer wieder vor Entscheidungen zu stellen, die seine Zukunft betreffen. Die Konsequenzen seiner Entscheidung sind mit ihm zu erörtern, d.h., Mitarbeiter und Gefangener müssen gemeinsam antizipieren, hinterfragen, abwägen und verdeutlichen, welche Folgen die Entscheidungen haben können. Dabei kann es sich um kurzfristig wirksame Entscheidungen, z.B. zum Vollzugsverhalten, zur Annahme von Angeboten o.ä. ebenso handeln, wie um langfristig sich auswirkende Entscheidungen, die sich auf die Entlassungsvorbereitung oder auf das Leben nach der Entlassung beziehen. Werden diese Auseinandersetzungen mit den Gefangenen professionell gehandhabt, so bedeutet das, die Gefangenen ernstzunehmen, Chancen formulieren und Optionen abwägen.

Das alles klingt vielleicht banal, aber diese Standards sind in den meisten Anstalten noch nicht erfüllt. Wir reden von Behandlung, aber schaffen es in der Regel nicht einmal, einen Vollzugsverlauf zu installieren, in dem die Insassen systematisch Rückmeldung erhalten. Solange wir nicht in der Lage sind, Strukturen zu schaffen, die Transparenz, Klarheit, Berechenbarkeit und Feedback ermöglichen, sind wir noch

nicht weit. Solange es nicht gelingt, erwachsene Menschen zu siezen und gleichzeitig von Behandlungsvollzug zu reden, stimmt etwas sehr Grundsätzliches nicht im System. Wir reden von Behandlung, schaffen es aber nicht, subkulturellen Strukturen unter Gefangenen sowie distanzlosen Beziehungen zwischen Gefangenen und Bediensteten mit aller Kraft entgegenzutreten. Der Gesellschaft ist es nicht gelungen, den Straftäter von der Attraktivität legalen Verhaltens zu überzeugen. Uns gelingt es nicht gut genug, deutlich zu machen, dass seine Entscheidung zur Mitarbeit positivere Konsequenzen für ihn hat, als die Entscheidung zur Mitwirkung in der Subkultur.

Um die positiven Konsequenzen zu verstärken, müssen wir die Angebots- und Vielfaltspalette des Vollzuges weiter ausbauen. Wir brauchen

- mehr Arbeitsplätze,
- mehr Freizeitangebote,
- mehr ambulante Therapie und Beratung und
- mehr schöpferisch-gestalterische Angebote,

denn so fördern wir Entwicklung und ermöglichen Verhaltensbeobachtungen, die wiederum die prognostische Sicherheit erhöhen.

- Es gilt, den Täter-Opfer-Ausgleich auch im Justizvollzug zu installieren,
- die Arbeit mit Angehörigen auszubauen und die Familienmitglieder stärker am Vollzug und den Entscheidungen zu beteiligen,
- jede Lockerung und jede Erweiterung von Vollzugslockerungen an klare Verhaltensziele zu koppeln,
- die Bezahlung weiter zu verbessern und
- endlich eine Rentenversicherung für Insassen einzuführen.

Alle inhaltlichen Verbesserungen sind davon abhängig, dass in unseren Anstalten eine sichere Unterbringung möglich ist. Die häufig marode bauliche und technische Verfassung unserer Anstalten motiviert die Gefangenen nicht, sich den Angeboten innerhalb des Vollzuges zu stellen, sondern bringt eher Unruhe, weil sich die Gefangenen aus naheliegenden Gründen eher mit Fragen der Anstalts(un)sicherheit befassen, als damit, sich konstruktiven Angeboten zu stellen.

Abschließend einige Anmerkungen zu den Themen Prognosesicherheit, Vollzugslockerungen und Entlassungsvorbereitungen. Es ist höchste Zeit, Standards zu entwickeln, die Prognoseentscheidungen überprüfbar machen. Diese Entscheidungen müssen vergleichbar und transparent sein und einen möglichst großen Gültigkeitsgrad haben, z.B. durch gleiche Standards in einer Anstalt, besser noch in allen Anstalten eines Landes. Dazu gehören Gültigkeitskriterien für Lockerungsentscheidungen bzw. für Entscheidungen zur vorzeitigen Entlassung. Hier könnte man auf die von *Norbert Nedopil* entwickelten Kriterien zurückgreifen. Wer sich über die Qualität von Gutachten beklagt, sollte sich die Frage stellen, wie präzise seine Fragestellung ist. Unkonkrete Fragen laden zu unkonkreten Antworten ein. Wir könnten erhebliche Unruhe in den Anstalten vermeiden, wenn es gelingt, transparente und nachvollziehbare Kriterien für Lockerungen und für die Entscheidung zur bedingten Entlassung zu entwickeln.

Soviel zu dem Kräftefeld Justizvollzug - Strafgefangener, wenden wir uns nun dem Verhältnis Justizvollzug - Gesellschaft zu. Was können wir tun, um auf die Erwartungen der Gesellschaft zu reagieren, welche Einflussmöglichkeiten auf die Öffentlichkeit haben wir?

Wie sieht die Öffentlichkeitsarbeit in den Anstalten aus? Was wird, halbwegs professionell, in den Anstalten getan, um auf die beschriebenen Informations- und Wissensdefizite sowie Vorurteile in der Gesellschaft einzugehen? Ein Beispiel zum Verhältnis von Justiz und Presse: Meines Wissens hat das Bundesverfassungsgericht einen Pressesprecher, in der Abteilung für Öffentlichkeitsarbeit der Polizei Braunschweig sind es acht. Wundert es da, dass die Polizei ein gutes Image hat und dass Urteile des Bundesverfassungsgerichts weiten Teilen der Bevölkerung nicht vermittelt werden können? Wir leben in einer Mediengesellschaft, aber in der Justiz haben wir es noch nicht in ausreichendem Umfang gemerkt. Wollen wir alle Gruppen der Bevölkerung erreichen, genügt es nicht, gut zu arbeiten, sondern wir müssen viel offensivere Medienarbeit betreiben. Dazu ist es nötig, dass wir unsere Haltung ablegen, keiner darf wissen, was wir tun. Wenn wir nicht über unsere Arbeit informieren, dürfen wir uns nicht wundern, wenn sich Ressentiments und Phantasien bilden.

In jeder Anstalt müssen Verantwortliche für Öffentlichkeitsarbeit berufen werden, dies gilt um so mehr, je größer die Anstalt ist und je mediengesättigter die Region, in der die Anstalt liegt. In kleinen Anstalten auf dem Land mit einer Lokalzeitung in der Nähe mag dies noch vom Anstaltsleiter zu leisten sein, aber in großen Anstalten, die sich eines umfassenden Interesses verschiedener Medien erfreuen, benötigt man Mitarbeiter, die sich in Teil- oder Vollzeit dem Thema widmen.

Medien wollen gefüttert werden, Zeitungen suchen ständig nach Themen, also muss mit der örtlichen Presse gearbeitet werden. Jede Kleinstadtpolizeiinspektion gibt Jahresberichte an die Presse, wie steht es um die Justizvollzugsanstalten? Wir sind interessant, exotisch und bieten spannende Inhalte: - Pressegespräche? Pressekonferenzen? Jahresberichte? - weitgehend Fehlanzeige.

Wir könnten Vollzugsverläufe aufbereiten und darstellen, die Arbeit bestimmter Abteilungen (z.B. Aufnahmeabteilung, Ausbildungsvollzug) in den Mittelpunkt der Berichterstattung stellen. Wie wäre es, wenn wir das heikle Thema „Vorbereitung und Voraussetzungen für Entscheidungen zu Vollzugslockerungen“ für die Medien aufarbeiten? Natürlich haben die Medien ein besonderes Interesse an den exotischen Anteilen des Vollzuges. Neben Sex ist Crime eben eines der wichtigsten Themen, die die Menschen zur Zeitung greifen lassen. Das können wir nutzen, weil die Neugier nach diesem Thema die Presse in die Anstalten zieht. So lockt das Thema TV-Serie „Frauenknast“ viele Medienvertreter in die Anstalten mit den Fragen: „Ist es denn wirklich so? Oder wie ist es denn wirklich?“. So schwachsinnig die Serie ist, so gut ist sie zu nutzen, um zu informieren und zu versachlichen. Gerade die Kombination mit Exotik, die die Neugier weckt, führt dazu, dass Pressevertreter zu uns kommen, sie verlassen die Anstalt jedoch mit einem Paket voller Informationen.

Schwieriger, aber auch machbar, ist es, Leistungen und Möglichkeiten hinsichtlich der Themen Prognosesicherheit und Prognosedauer darzustellen. Ziel sollte es immer sein

darzustellen, was leistbar ist, um die Erfolgs- und Veränderungsphantasien der Bevölkerung zu neutralisieren und auf ein realistisches Maß zurückzuführen.

Zur Öffentlichkeitsarbeit gehört auch die professionelle Arbeit mit Besuchern. Für Besuchergruppen können beispielsweise auf deren Motivation, beruflichen Hintergrund und Interessenlage abgestimmte Programme entwickelt werden. Vom nicht ganz unproblematischen Versuch eines „Tages der offenen Tür“ bis zu Programmen für die Angehörigen von Bediensteten ist sehr viel möglich. Auch die Besucher der Gefangenen kann man nutzen, um Sachinformationen über den Vollzug an die Adressaten zu bringen. Die Ressourcen, die in den Angehörigen der Gefangenen liegen, haben wir bei weitem noch nicht erkannt. Die Zusammenarbeit mit Vereinen, Verbänden und Institutionen bietet die Möglichkeit zu Sport- und Kulturveranstaltungen, die öffentlichkeitswirksame Resonanz nach sich ziehen.

Wir müssen den Sicherheitsbegriff besetzen! Wir produzieren Sicherheit und lassen uns den Sicherheitsbegriff von der Polizei abnehmen. Durch offensiven Umgang mit diesem Begriff können wir großen Teilen der Bevölkerung verdeutlichen, dass wir die, vor denen alle Angst haben, sicher unterbringen. Andere Teile der Bevölkerung können durch Informationen über Ausbildung, Arbeit, Freizeitmaßnahmen und Behandlungsprogramme zufriedengestellt werden.

Die Produkte unserer Arbeitsbetriebe und Arbeitstherapien können weitaus professioneller vermarktet werden als bisher. Internetauftritte und JVA-Shops, in denen die Produkte mehrerer Anstalten zentral besichtigt und gekauft werden können, wären der richtige Weg. Auch die Arbeit der Ehrenamtlichen und Praktikanten kann durch eine bessere Öffentlichkeitsarbeit mehr Geltung erlangen. All diese Menschen, Besucher, Medienvertreter, Ehrenamtliche, Mitarbeiter von externen Betrieben, Vereinen und Verbänden, die mit uns zu tun haben, müssen als Multiplikatoren begriffen werden. Sie alle berichten Freunden, Nachbarn, Verwandten und Arbeitskollegen das, was sie gesehen und gehört haben.

Um unser Image zu verbessern, müssen wir uns mehr Gedanken darüber machen, welche Rolle wir in dieser Gesellschaft spielen bzw. spielen wollen. Wer arbeitet bei uns, welche Menschen sind im Vollzug tätig? Allein dieses Thema wäre eine Serie von Artikeln wert. Aber wir müssen nicht nur über unsere Arbeit berichten, sondern wir müssen auch dafür sorgen, dass Mitarbeiter ein besseres gesellschaftliches Image bekommen. Wir brauchen eine öffentlichkeitswirksame Kampagne über professionelle Werbeagenturen durch die Justizministerien. Die Bundeswehr macht das, die Polizei macht das, der Bundesgrenzschutz macht das - und der Justizvollzug? Wir haben ein interessantes und aufregendes Arbeitsfeld zu bieten. Wir brauchen Mitarbeiter, die mit schwierigen Menschen umgehen können. Wir sind diejenigen, die Problemgruppen „händeln“ können (und müssen). Dazu brauchen wir Mitarbeiter, die hohen Anforderungen genügen. Es ist der falsche Weg, Anforderungen an Mitarbeiter des allgemeinen Vollzugsdienstes herunterzuschrauben. Im Gegenteil, die Latte für den Einstieg muss permanent erhöht werden. Je schwieriger es ist, eine Stelle im Justizvollzug zu bekommen, desto attraktiver wird das Arbeitsfeld und desto mehr verbessert sich unser Image.

Als Letztes möchte ich einen Aspekt ansprechen, der unseren Umgang untereinander betrifft. Ich meine damit, dass nicht zu unterschätzen ist, welche öffentliche Wirkung es hat, wie wir im System Justizvollzug miteinander umgehen und über uns sprechen. Je mehr wir über den schlechten Status der Justiz oder des Justizvollzugsmitarbeiters reden, desto weniger müssen wir uns darüber wundern, dass uns dieser Status auch zugeschrieben wird. Bei der Polizei wäre so etwas nicht möglich. Wir sollten uns angewöhnen, über uns und unsere Arbeit positiv zu sprechen, innerhalb der Anstalten über die verschiedenen Berufsgruppen, die dort tätig sind, über die unterschiedlichen Anstalten in einem Land, von den Anstalten über das Justizministerium, vom Justizministerium über die Anstalten. Ein gutes Betriebsklima, eine Identität, ein Wir-Gefühl ist für jeden Besucher spürbar und begleitet jeden Mitarbeiter nach Feierabend in sein privates Umfeld.

Wir sind gut, unsere Arbeit ist gut!

Rechtsextremismus im Strafvollzug?

Ein Tagungsbericht

Ralf Bothge¹⁾

Rechtsextremismus in der Gesellschaft war und ist immer wieder ein Thema - ist es aber auch ein Thema im Strafvollzug? Nordrhein-Westfalen hat sich dieser Frage gewidmet und auf bisher drei Fortbildungsveranstaltungen Bedienstete des allgemeinen Vollzugsdienstes mit Fragen des Rechtsextremismus im Strafvollzug konfrontiert. Über den Inhalt der Veranstaltungen soll nachfolgend berichtet werden; um einen halbwegs überschaubaren Umfang beizubehalten, lässt es sich dabei nicht vermeiden, dass Einzelheiten des den Tagungsteilnehmern vermittelten Detailwissens allenfalls ansatzweise dargestellt werden können.

Einleitung

Wenig erfreulich ist das, was sich seit Jahren in Deutschland immer wieder an Gewaltakten aus der „rechten“ Szene tut. Kaum ein Tag vergeht, an dem in Funk, Fernsehen und Tageszeitungen nicht Meldungen erscheinen, die sich mit rechten Gewaltakten oder mit dem Kampf gegen Fremdenfeindlichkeit auseinandersetzen. Anders als in früheren Jahren, in denen man sich des Eindrucks nicht erwehren konnte, dass die dem Rechtsextremismus gewidmete Aufmerksamkeit jeweils nur nach besonderen Vorkommnissen hoch war und alsbald wieder verpuffte, scheint die Sensibilität für diese Thematik derzeit indes ausgeprägter zu sein. Nicht nur in der Öffentlichkeit (jedenfalls derjenigen oberhalb der Stammtische), sondern auch in der Politik und in den Medien scheint die Auffassung zu obsiegen, dass endlich grundlegend und nachhaltig etwas getan werden muss und dass mit kurzfristigem, anlassbezogenem Tätigwerden auf Dauer niemandem geholfen ist. Das Problem „Rechtsextremismus“ darf nicht länger als Reaktion auf fremdenfeindliche Exzesse betrachtet werden, es muss vielmehr ein Dauerthema sein.

Rechte Gewalt ist indes kein Spuk, der verschwindet, wenn nur genug Menschen Kerzen anzünden. Rechter Gewalt kann vielmehr wirksam nur begegnet werden durch aktives Tätigwerden, durch Gegensteuern, durch Diskutieren - und durch Aufklärung.

Die Behauptung, Rechtsextremismus müsse und werde in einer breiten Öffentlichkeit diskutiert, provoziert die Frage, ob eine solche Diskussion nicht auch im Strafvollzug geführt werden muss. Die nackte Statistik spricht zunächst dagegen: Fälle von Gewalttätigkeiten mit rechtsextremen Hintergründen sind jedenfalls aus den Haftanstalten des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen seit vielen Jahren nicht bekannt geworden. Mit anderen Worten: der „harte“ Rechtsextremismus, wie immer man diesen definieren mag, stellt offenbar kein Problem dar. Mit daher zunächst auf den eher „latenten“ Rechtsextremismus gerichtetem Blick hat Nordrhein-Westfa-

len die Diskussion über Rechtsextremismus im Strafvollzug gleichwohl eröffnet. Als erstes Ergebnis der Erörterungen sind Bedienstete des allgemeinen Vollzugsdienstes auf (bisher) drei jeweils dreitägigen Fortbildungsveranstaltungen mit Problemen des Rechtsextremismus konfrontiert und es ist mit ihnen darüber diskutiert worden.

Vorbereitungsphase

Neben den Tagungsleitern (Schulrat Winter vom Justizvollzugsamt Rheinland in Köln und JVAI Horsthemke von der Justizvollzugsanstalt Bielefeld-Brackwede I) sowie dem Verfasser dieser Zeilen hat als weiterer Referent an den Veranstaltungen Thomas Stuckert mitgewirkt. Stuckert ist Diplom-Pädagoge und Lehrbeauftragter an der Universität Essen. Er betreibt dort primär pädagogische Jugendforschung mit gewaltbereiten und rechtsextrem gefährdeten Jugendlichen.

Bereits zu einem sehr frühen Zeitpunkt waren sich Tagungsleiter und Referenten einig, dass das Thema „Rechtsextremismus im Strafvollzug“ nicht ausschließlich auf den Rechtsextremismus bei und unter Gefangenen beschränkt werden kann, sondern dass die Veranstaltung sich auch dem Rechtsextremismus unter Bediensteten in Vollzugseinrichtungen widmen muss.

Grundsätzlich ist für den Verlauf der Veranstaltungen eine Dreiteilung als sinnvoll erachtet worden: Nach einem intensiven theoretischen Einstieg zu Ursachen und Erscheinungsformen des gesellschaftspolitischen Themas „Rechtsextremismus“ sollte über einen praxisnahen Teil mit Vermittlung von Wissen aus der und über die „rechte Szene“ ein Bogen gespannt werden zu konkreten Fragen des Rechtsextremismus im Strafvollzug. Schließlich sollte in einem dritten Schritt den Teilnehmern die Möglichkeit eröffnet werden, eigene Erfahrungen mit dem Rechtsextremismus in ihrer jeweiligen Vollzugseinrichtung auszutauschen; gleichzeitig sollten an dieser Stelle Reaktionsmöglichkeiten auf festgestellten Rechtsextremismus diskutiert und die Teilnehmer motiviert werden, das in den Veranstaltungen Erarbeitete in ihre Vollzugseinrichtungen zu transferieren.

Die so gestaltete Dreiteilung führte zwangsläufig dazu, dass mit den Veranstaltungen nicht das Ziel verfolgt werden konnte, den Teilnehmern konkrete Behandlungsmechanismen für die Arbeit an und mit rechtsextremen Gefangenen zu vermitteln. Im Vordergrund sollten mithin nicht die Ziele und Aufträge des § 2 S. 1 StVollzG und des § 91 Abs. 1 JGG stehen. Vielmehr sollten die Teilnehmer sensibilisiert werden, latenten oder offenen Rechtsextremismus bei Gefangenen oder Bediensteten zu erkennen, ihn sachgerecht einzuschätzen und auf ihn adäquat zu reagieren.

In den bisher drei Veranstaltungen fanden sich jeweils ca. 20 Bedienstete aus dem offenen und geschlossenen Männer-, Frauen- und Jugendvollzug sowie ein Vertreter der Justizvollzugsschule Nordrhein-Westfalen ein. Um einen möglichst großen Multiplikationseffekt zu erzielen, waren zu den ersten beiden Veranstaltungen ausschließlich Ausbildungsleiter und Praxisanleiter eingeladen worden; Teilnehmer der dritten Veranstaltung waren überwiegend dienstältere Bedienstete, die in den Anstalten die Aufgaben der Bereichsleiter oder Leiter des allgemeinen Vollzugsdienstes wahrnehmen.

Die Teilnehmer sind zu Beginn der Veranstaltungen nach ihrer Motivation für die Teilnahme gefragt worden. Jeweils ca. ein Drittel hat dabei angegeben, sich bislang relativ wenig mit dem Thema „Rechtsextremismus“ oder gar „Rechtsextremismus im Strafvollzug“ auseinandergesetzt zu haben und lediglich auf konkrete Bitte von Vorgesetzten zu der Veranstaltung gelangt zu sein. Die übrigen Kolleginnen und Kollegen nannten im Wesentlichen „privates“ Interesse für das gesellschaftspolitische Thema „Rechtsextremismus“ sowie persönliche Erfahrungen mit Rechtsextremismus am Arbeitsplatz als Motivation.

Grob skizziert ergab sich danach in den Veranstaltungen folgender Ablauf (auf den zum Teil im Folgenden noch eingegangen werden soll):

- Theoretische Grundlagen (1): „Rechtsextremismus - Was ist das eigentlich?“
- Theoretische Grundlagen (2): „Woher kommt der Hass auf alles Fremde? - Erklärungsversuche“
- Ist Rechtsextremismus im Vollzug wirklich ein Problem? Einführung, Ergebnis einer Umfrage unter Anstaltsleitungen
- Erscheinungsbilder des Rechtsextremismus im Vollzug
- Erkennungsmerkmale des Rechtsextremismus („Rechter Dresscode“: Kleidung, Symbole, Musik, Literatur etc.)
- Recht gegen Rechts: Straf- und beamtenrechtliche Grundlagen rechten Extremismus'
- Dokumentarfilm „Beruf: Neonazi“ mit anschließender Diskussion
- Diskussion „Maßnahmenplanung“: Was ist zu tun? Worauf müssen Bedienstete im Hinblick auf mögliche rechtsextremistische Tendenzen achten? Wie reagiert man auf festgestellten Rechtsextremismus?

Tagungsverlauf

Den Teilnehmern ist zu Beginn der jeweiligen Veranstaltung eine vergleichsweise intensive theoretische Grundlage zum gesellschaftspolitischen Thema Rechtsextremismus gegeben worden²⁾. Auf diese Weise sind sie bereits sehr früh auf eine begriffliche Problematik gestoßen: das Phänomen „Rechtsextremismus“ wird nämlich in der öffentlichen Diskussion häufig mit den Begriffen „Rechtsradikalismus“, „Neonazismus“ oder anderen Begriffen beschrieben. Die Bedeutung dieser Begriffe ist jedoch - je nach Verwender - unterschiedlich. Für die Fortbildungsveranstaltungen ist die Terminologie des Verfassungsschutzes zugrunde gelegt worden. Danach ist nur der Rechtsextremismus verfassungsschutzrelevant, da nur er sich gegen wesentliche Elemente der freiheitlichen demokratischen Grundordnung richtet. Der Rechtsradikalismus hingegen agiert innerhalb ihres Rahmens, während die ideologische Grundlage des Neonazismus in einem rassenbiologisch geprägten völkischen Menschenbild besteht, aus dem Vorstellungen für einen autoritären Staatsaufbau hergeleitet werden und in dem das Individuum in seiner Wertigkeit hinter die „Volksgemeinschaft“ zurücktritt.

Was aber ist Rechtsextremismus? Eine gesetzliche Definition des Begriffes existiert nicht. Gemeinsam mit den Teilnehmern ist versucht worden, sich diesem Phänomen

anzunähern. Ausgangspunkt dafür war der Begriff des Extremismus als Sammelbezeichnung für die unterschiedlichsten antidemokratischen Bestrebungen, die sich gegen wesentliche Elemente der freiheitlichen demokratischen Grundordnung richten: gegen die Volkssouveränität, die Achtung von Menschenrechten, die Gewaltentrennung, die Verantwortlichkeit der Regierung gegenüber dem Parlament, die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, die Unabhängigkeit der Richter, das Mehrparteiensystem, die Chancengleichheit für alle politischen Parteien und das Recht auf Opposition.

Wenn eingangs betont worden ist, dass eine allgemein gültige Definition des Begriffs Rechtsextremismus nicht besteht, dann führt dies zwangsläufig zu der Erkenntnis, dass das Ausmaß dessen, was mit „rechter Gewalt“ umschrieben wird, nicht bekannt ist, dass mithin auch nicht bekannt ist, wie viele Gewalttäter „rechts“ im Sinne von fremden- und behindertenfeindlich, antisemitisch und rassistisch sind. Folglich wissen wir auch nicht, wie viele dieser Menschen sich derzeit überhaupt in unseren Gefängnissen befinden. Ebenso wenig wie es eine gesetzliche Definition des Begriffs Rechtsextremismus gibt, gibt es in der soziologischen und politologischen Wissenschaft eine allgemein anerkannte Begriffsumschreibung. Hinzu kommt, dass der Rechtsextremismus kein einheitliches, ideologisch geschlossenes Phänomen ist. Es gibt eine Vielzahl von unterschiedlichen Strömungen, ideologischen Ausrichtungen und Organisationen. Dennoch lassen sich gewisse Gemeinsamkeiten fast aller Spielarten des Rechtsextremismus benennen.

Wesentlichstes Element des Rechtsextremismus ist die Ablehnung des Gleichheitsgrundsatzes und die dem Grundgesetz zugrunde liegende Vorstellung von der Gleichwertigkeit aller Menschen, die alle mit der gleichen Würde ausgestattet sind. Dies gilt auch für den Grundsatz, dass prinzipiell alle dem Grundgesetz unterworfenen Personen die gleichen Rechte besitzen. Dies führt häufig zu fremdenfeindlichen bis hin zu offen rassistischen Vorstellungen (z. B. „Rassenmischung ist Völkermord“). Häufig wird auch die Auffassung vertreten, dass die Zugehörigkeit zu einer Nation oder Rasse den Wert eines Menschen ausmache, wobei man sich selbst in der Regel als einer höherwertigen Nation oder Rasse zugehörig sieht. Zudem wird oftmals ein autoritäres politisches System bis hin zum „Führerstaat“ hitlerscher Prägung bevorzugt. Eine Spielart solch autoritären Denkens ist die Vorstellung, dass der Staat und ein ethnisch homogenes Volk als „natürliche Ordnung“ zu einer Einheit verschmelzen (Ideologie der „Volksgemeinschaft“) und die staatlichen Führer intuitiv nach dem einheitlichen Willen des Volkes handeln. In einem solchen Staat würden sich wesentliche Kontrollelemente der grundgesetzlichen Ordnung (etwa das Recht des Volkes, die Staatsgewalt in Wahlen auszuüben oder das Recht auf Bildung und Ausübung einer Opposition) erübrigen.

Weiteres den meisten Varianten des Rechtsextremismus gemeinsames Element ist ein betonter Antisemitismus, der Juden als minderwertig und gefährlich ansieht. Dies führt nicht selten zu abstrusen Theorien über eine angebliche „jüdische Weltverschwörung“. Daneben finden sich in den unterschiedlichen rechtsextremistischen Strömungen auch ganz überwiegend revisionistische Tendenzen, die auf eine Relativierung, Verharmlosung und im Extremfall auch eine Leugnung des Holocausts sowie auf eine Leugnung einer deutschen Kriegsschuld abzielen.

Neben diesen Elementen sind von den Teilnehmern zahlreiche weitere Kennzeichen des Rechtsextremismus herausgearbeitet worden, etwa eine dezidierte Fremdenfeindlichkeit, die zur Ausgrenzung von Bevölkerungsgruppen führt, oder der sogenannte Ethnopluralismus, d.h. die insbesondere von den Vertretern der „Neuen Rechten“ propagierte Höherwertigkeit der eigenen Volksgruppe unter gleichzeitiger Herabwertung derer, die dieser Volksgruppe nicht zugehörig sind. Schließlich sind auch die Betonung des Elitprinzips (besonderen Eliten, zu denen sich die rechtsextremistische Szene gerne selbst zählt, sollen Rechte und Privilegien ohne demokratische Legitimierung zugewilligt werden) sowie der so genannte „Autoritarismus“ benannt worden, d.h. die Bereitschaft, sich freiwillig einem Stärkeren bzw. einer nicht legitimierten Herrschaft zu unterwerfen und so Schwächere zu beherrschen.

Nicht jedes der genannten Elemente ist allen Spielarten des Rechtsextremismus eigen, doch finden sich zumindest mehrere der genannten Ideologiefragmente mehr oder minder ausgeprägt in fast allen rechtsextremistischen Bestrebungen.

Rechtsextremismus im Vollzug

Der Brückenschlag zum Strafvollzug ist eingeleitet worden auf der Grundlage einer Umfrage aus dem Justizministerium Nordrhein-Westfalen: Hier waren die Anstaltsleitungen vor nicht langer Zeit um Bericht zu der Frage gebeten worden, welche Probleme sie mit rechtsextremem Verhalten in ihrer jeweiligen Vollzugseinrichtung haben. Das Ergebnis dieser Befragung hat - jedenfalls, allerdings wohl auch nur auf den ersten Blick - überrascht: Mit einer Ausnahme ist von den Anstaltsleitungen „Fehlanzeige“ erstattet worden, Probleme mit rechtsextremem Verhalten seien nicht existent. Dieses Ergebnis ist den Teilnehmern der Veranstaltungen mitgeteilt und sie sind gebeten worden, unter Zugrundelegung des zuvor erworbenen theoretischen Wissens das Thema „Rechtsextremismus im Strafvollzug“ zu diskutieren. Dabei sollte durchaus auch angesprochen werden, ob es sich (unter Zugrundelegung des Umfrageergebnisses) bei den vorliegenden Fortbildungsveranstaltungen womöglich um solche handelt, in denen ein Problem nur hochstilisiert wird, das in der praktischen Tätigkeit hingegen allenfalls eine untergeordnete Rolle spielt.

Die dazu geführten Diskussionen waren eindeutig: Das Thema Rechtsextremismus, jedenfalls: das Thema latenter Rechtsextremismus ist in den Anstalten von nicht unerheblicher Relevanz, sowohl in Bezug auf Gefangene als auch in Bezug auf Bedienstete. Es ist - auch dies muss ebenso deutlich betont werden - nicht das beherrschende Thema, es ist nicht so, dass die Anstalten strotzen vor rechter Gewalt. Insbesondere, so die Erfahrung der Teilnehmer, dürfte es jedenfalls derzeit noch kein sich selbst tragendes rechtsextremes Milieu in den Haftanstalten geben.

Gleichwohl wirken rechte Organisationen und Vernetzungen bis in die Strukturen des Vollzugssystems hinein. Vor allem die große Zahl von rechtsorientierten Jugendlichen und jungen Erwachsenen schafft im Strafvollzug Kontakte und zieht auch Außenstehende in Strukturen hinein, aus denen sie sich nach ihrer Entlassung nicht ohne weiteres lösen können oder wollen. So ist es zu verstehen, dass nicht

nur vereinzelt von Teilnehmern der Fortbildungsveranstaltungen berichtet worden ist, dass führende Köpfe der rechten Szene in der Gefangenenmitverantwortung oder in Redaktionen von Gefangenenzeitungen tätig sind oder sonstige „Vertrauenstätigkeiten“ wahrnehmen und damit einen nicht unmaßgeblichen Einfluss auf Mitgefangene, aber auch auf Außenstehende ausüben.

Hinzu kommt, dass manche Bedienstete im Vollzug im Umgang mit rechtem Gedankengut nicht immer die nötige Konsequenz zeigen. Dies mag seine Ursache haben in Sympathie mit der Gesinnung, in Bequemlichkeit, in Angst vor einer Konfrontation mit den Gefangenen oder auch einfach in Unkenntnis und mangelnder Sensibilisierung.

Fremdenfeindlichkeit im Justizvollzug kommt vor, sei es in Form von „Witzen“ oder Sprüchen auf dem Freistundenhof oder in der Kantine, sei es in Form von Schmierereien an Haftraumwänden, Einschüchterungen, Bedrohungen etc. Parallel dazu berichteten die Teilnehmer von ihrem subjektiven Eindruck, wonach die Zahl sich offen zum Rechtsextremismus bekennender Gefangener in den letzten Jahren gestiegen sei. Gestiegen sei damit auch die Zahl der Gefangenen, bei denen der Verdacht bestehe, dass sie aus den Anstalten heraus rechte Propaganda betreiben.

Die Kolleginnen und Kollegen, die an den Fortbildungsveranstaltungen teilgenommen haben, reklamierten mit Nachdruck, dass mehr Kenntnisse über Hintergründe des Rechtsextremismus vermittelt werden müssen. Um mit Rechtsextremismus adäquat umgehen zu können, aber auch um rechtslastige Gefangene im Sinne der Erreichung des Vollzugsziels behandeln zu können, reiche es nicht aus, sich durch Medien zu informieren, sondern es müsse gezielt und unter Berücksichtigung der besonderen Probleme des Strafvollzugs geschult werden.

Aufbauend auf der dazu geführten Diskussion ist der Schritt zu konkreter Wissensvermittlung unternommen worden: So sind anhand zahlreicher Beispiele Symbole und Zeichen (etwa Zahlencodes, Abzeichen), Sprachgebrauch und Kleidung dargestellt worden.

Der rechte Dresscode

„Woran erkennt man Rechte?“ - Diese Frage gehörte zu den brennendsten der Teilnehmer. Schließlich trägt nicht jeder Rechtsextremist seine Gesinnung als Hakenkreuz tätowiert auf der Stirn. Wie in allen gesellschaftlichen Gruppierungen gibt es auch in der „rechten“ Szene eine Kleiderordnung, einen Dresscode. Mode (Kleidung, Accessoires, Schmuck, Haartracht) ist neben der Musik ein wichtiges Mittel, die eigene Identität und Zugehörigkeit zu einer bestimmten Szene oder politischen Richtung auszudrücken. Mode erzählt von den Ideen und Inhalten einer Szene, vom Selbstverständnis und Wissen ihrer Träger, mit Kleidung soll etwas mitgeteilt werden. Zielgruppe einer solchen Botschaft sind - insbesondere, wenn sie von Jugendlichen gesendet wird - andere Jugendliche, aber auch Erwachsene, die provoziert werden sollen. Daher ist anhand von zahlreichen „Dresscodes“ versucht worden, den Teilnehmern einen Eindruck von dem zu geben, was rechte Kleidung bedeutet, was sie bewirkt. Ebenso wichtig war jedoch, dass szenespezifische Kleidung grundsätzlich nur über den „Verwendungszusammenhang“ zu deuten ist. Das heißt: die Gleichung „kurze

Haare = rechts“ geht nicht auf, auch Doc-Martens-Stiefel, Oberbekleidung von Lonsdale oder Fred Perry - all dies sind Merkmale, die sich zur Einschätzung des Gegenübers als rechtsextrem eignen, sie sind aber letztlich nicht mehr als Erkennungsmerkmale.

Ähnliches gilt für Zeichen, die in der rechten Szene zur Verwendung kommen. Neben „offensichtlichen“ Zeichen wie dem Hakenkreuz tauchen seit Anfang der 90er Jahre auch zunehmend Symbole wie das Gaudreieck, Armdreiecke (schwarze Stoffabzeichen, die auf dem linken Oberarmärmel der Dienstkleidung getragen wurden) oder die „Schwarze Sonne“ (ein Zeichen, das in den Boden des Obergruppenführersaals auf der Wewelsburg, der SS-Ordensburg, eingelassen wurde) auf - alles mittlerweile bedeutende Symbole der rechten Szene, die mehr oder minder deutliche Signale einer „rechten“ Gesinnung darstellen.

Neben diesen Symbolen ist ein besonderes Augenmerk auf den Sprachgebrauch der rechten Szene gelegt worden, insbesondere sind „Zahlencodes“ erörtert worden, mittels derer auch rechtsorientierte Gefangene durch die Verwendung von Zahlen für Buchstaben des Alphabets (A=1, B=2, C=3 etc., daraus wird 18 für „Adolf Hitler“ oder 88 für „Heil Hitler“) beispielsweise Briefkontrollen in den Anstalten unterlaufen.

Gerade die Themen Kleidung und Sprache der rechten Szene haben wegen der Praxisnähe einen spürbaren Eindruck auf die Teilnehmer ausgeübt. Zahlreichen Nachfragen konnte entnommen werden, dass diese Bereiche von erheblicher Relevanz auf den Abteilungen der Anstalten sind, dass aber - bislang - das Wissen um diese Themen eher weniger stark ausgeprägt ist.

Recht gegen Rechts

Des Weiteren ist im Abschnitt „Recht gegen Rechts“ die strafrechtliche Relevanz rechtsextremen Verhaltens erörtert worden. Die entsprechenden Delikte des Strafgesetzbuchs sind weit gefächert: sie umfassen Tötungs- und Körperverletzungsdelikte, Brandstiftung und Landfriedensbruch, aber eben auch - und darauf ist in den Veranstaltungen ein Schwerpunkt gelegt worden - sehr konkrete „rechte“ Straftatbestände wie Volksverhetzung oder Verbreiten und Verwenden von Propagandamitteln und Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen. Auch hier war es möglich, anhand aktueller obergerichtlicher Rechtsprechung Bezüge zum Rechtsextremismus im Strafvollzug herzustellen.

Entsprechend der selbstgewählten Vorgabe, dass die Veranstaltungen auch Rechtsextremismus bei und unter Bediensteten thematisieren sollten, ist auch ein Bezug zum Beamtenrecht hergestellt worden. Insbesondere ist hinterfragt worden, welche dienst- und disziplinarrechtlichen Folgen rechtsextremes Verhalten Bediensteter nach sich ziehen kann. Interessanterweise haben die Diskussionen an dieser Stelle einen besonders lebhaften Verlauf genommen. Der Tagungsleitung und den Referenten hat sich im Nachhinein der Eindruck aufgedrängt, dass die Teilnehmer zu diesem Zeitpunkt bereits ausreichend sensibilisiert waren, um etwa vermeintlichen „Witzen“ oder abfälligen Äußerungen im Kollegenkreis adäquat zu begegnen.

Rechte Musik

Bei den verschiedenen rechtsextremistischen Organisationen und Szenen ist die Bedeutung von Musik unterschiedlich ausgeprägt. Grundsätzlich kann man sagen, dass sie als Integrations- und Aggressionsfaktor dient und vor allem Jugendlichen Anreize zum Einstieg in die rechtsextreme Szene liefert. Rechtsrock liefert oder bestätigt Weltbilder, Selbstbilder und Feindbilder. Die Texte transportieren, wie „Rechte“ die Welt und sich selbst sehen, welche Werte für sie zählen, wer die Feinde ihrer Weltanschauung sind und wie mit diesen Feinden zu verfahren ist. Dabei spielt Gewalt in den Texten eine große Rolle. Viele der Texte enthalten Aufrufe, Drohungen oder ähnliche befürwortende Aussagen zu Gewalt. Gewalt ist ein konstitutives Element der männlichkeitsorientierten Szene, sie dient als Beweis für Männlichkeit und regelt Konflikte. Die Musik ist dabei häufig von harten, schnellen und stakkatoartigen Rhythmen geprägt, sie ist laut und aggressiv, ihre Texte sind zum Teil von kaum vorstellbarer volksverhetzender und gewaltverherrlichender Qualität⁹⁾. Die Teilnehmer konnten sich davon anhand zahlreicher Hörbeispiele aus CDs überzeugen, die - unter anderem auch - auf Hafträumen gefunden worden sind. Sie stellten einvernehmlich fest, dass diese Musik geeignet ist, jedenfalls bei unkritischen Hörern eine aggressive Stimmung hervorzurufen und dazu animieren kann, die durch die Texte transportierte Brutalität auch in die Tat umzusetzen. Insbesondere gilt dies dann, wenn Alkohol in nicht mehr verträglichen Mengen konsumiert worden ist. Deutlich wird dies vor allem auch in Musikveranstaltungen. Hier wirkt Musik einerseits als Indoktrinationsmittel, aber es dürfen auch nicht die Begleitumstände unterschätzt werden: Bandauftritte werden beispielsweise oft vom „Hitler-Gruß“ oder durch das Schwenken der Reichskriegsflagge im Publikum begleitet. Darüber hinaus konnte in einem Video über ein „Rechtsrock-Konzert“ sichtbar gemacht werden, dass die Musik zum Ausagieren von Gruppen- bzw. Männlichkeits-Ritualen animiert: Ist Rechtsrock hart und schnell, wird „Pogo“ getanzt - es wird gesprungen, gestoßen, geschubst, das alles mit freiem Oberkörper, es erinnert an einen Kriegstanz, wirkt wie die Vorwegnahme einer tatsächlichen Auseinandersetzung mit einem potentiellen Gegner oder Feind. Es ist ein Messen der Kräfte, eine Präsentation der Geschicklichkeit, man führt vor, was man (an Muskeln) hat. Kommt Rechtsrock hingegen getragen daher, fühlen sich die Hörer eingeladen, wahlweise den Hitler- oder Kühnengruß zu entbieten.

Beruf: Neonazi

Den zweiten Veranstaltungstag abgeschlossen hat ein längerer Ausschnitt aus dem instruktiven Dokumentarfilm „Beruf: Neonazi“ aus dem Jahre 1993 von Winfried Bonegel über den Münchner Rechtsradikalen Ewald „Bela“ Althans. In dem Film, der nach seiner Erstaufführung die Kritik und das Publikum spaltete, zeigt Bonegel, wie der attraktive und wortgewandte Neonazi Ewald „Bela“ Althans die Erreichung seines politischen Ziels - die nationalsozialistische Weltherrschaft - verfolgt. Die Dokumentation geriet in die Kritik, weil Althans seine Propaganda in dem Film ungehindert und unkommentiert äußern konnte. Für die Fortbildungsveranstaltung war der Dokumentarfilm ein erheblicher Gewinn, weil er die subtilen Argumentations- und Agitationsstrukturen rech-

ter Gesinnung deutlich machte und im Ergebnis zu einer deutlich spürbaren Betroffenheit unter den Teilnehmern führte. Wenn der Nazi Althans seinem Vater erläutert:

„Zu uns kommen Leute, die nichts mehr zu verlieren haben, ... die sagen: ‚Ich bin jung, ich suche ein Leitbild, ich suche einen Führer, ein Vorbild, ein Ideal, eine Ideologie, eine Idee, an die ich mich klammern kann.‘ Diese Leute tun alles, was man ihnen sagt, das ist eine ganz leicht knetbare Masse, das sind Menschen, zu denen ich sagen kann: ‚Steht stramm, wiederhole deine Anweisung‘ ... Die sind bereit, das freiwillig zu tun, weil die sich neu orientieren wollen.“

dann wird, wie die Teilnehmer herausarbeiten konnten, damit gleich ein Mechanismus rechter Agitation entlarvt: Althans weiß um die Bedürfnislagen der Angesprochenen und Ansprechbaren, er versucht, ihnen das zu geben, was in ihrem Leben nicht ohne weiteres selbstverständlich ist: Vorbild, Orientierung, ein Ziel, Aufmerksamkeit, Anerkennung - Behandlungsansätze im Vollzug werden genau hier ansetzen müssen. Althans betreibt das, was man gemeinhin „Rattenfängerei“ - und er bedient sich dabei aller zur Verfügung stehender Hilfsmittel, von der Einstudierung rhetorischer Kunstgriffe per Videotechnik bis zur geistig-moralischen Unterstützung durch den in Kanada lebenden deutschen Neonazi Ernst Zündel (dem Übersetzer von Thies Christophersens Broschüre „Die Auschwitz-Lüge“ und Auftraggeber des so genannten „Leuchter-Reports“, mit dem bewiesen werden sollte, dass es keine Vergasung von Menschen in Auschwitz gegeben hat).

Abschluss der Veranstaltung

Der dritte Tag der Veranstaltungen war im Wesentlichen zwei Themenkomplexen vorbehalten: Zum einen waren die Teilnehmer von Beginn an gebeten worden, den Referenten und Tagungsleitern Wünsche zur Vertiefung bestimmter Problempunkte zu benennen; die genannten Wünsche konnten am Abschluss tag befriedigt werden. Gleichzeitig ist der dritte Tag aber auch zur Diskussion über die Frage, welche Relevanz das Thema Rechtsextremismus im Strafvollzug für die Teilnehmer nach Abschluss der Tagung hat.

Dabei war interessant, dass die Teilnehmer ausnahmslos betonten, für die Thematik nun erst richtig sensibilisiert worden zu sein und sie auch in ihren jeweiligen Anstalten differenzierter zu betrachten. Gleichzeitig sind indes in Einzelfällen Vorbehalte geäußert worden, das Thema in den Vollzugseinrichtungen in größerem Rahmen zu thematisieren. Als Begründung für diese Vorbehalte ist genannt worden, Vorgesetzte wollten möglicherweise die Existenz von Rechtsextremismus in ihren Einrichtungen nicht wahrhaben, gegebenenfalls auch nicht wahrhaben wollen. Dieser Einwand ist zum Anlass genommen worden, mit den Teilnehmern Möglichkeiten zu entwickeln, ob, wann und wie Rechtsextremismus thematisiert werden kann, an wen man sich (ggf. auch diskret) wenden kann und letztlich auch, ob in den Anstalten grundsätzlicher Aktionsbedarf besteht.

Wie bereits angedeutet, war es Tagungsleitern und Referenten ein Bedürfnis, das Thema Rechtsextremismus nicht nur deshalb in den Bereich des Vollzugs zu transferieren,

weil es sich um eine derzeit „populäre“ Thematik handelt. Es sollte mithin nicht etwas problematisiert werden, was in der Praxis kein wirkliches Problem darstellt. Vor diesem Hintergrund waren die Reaktionen der Teilnehmer zum Ende der Tagungen sowie auf den zur Beantwortung ausgeteilten Fragebögen über Verlauf und Inhalt der Veranstaltungen interessant. Dabei war auffallend, dass die Veranstaltungen ohne Ausnahme von allen Teilnehmern als sinnvoll und hilfreich für die weitere tägliche Arbeit bezeichnet worden sind. Die Teilnehmer haben angegeben, Fragestellungen des Rechtsextremismus im Vollzug nunmehr „mit anderen Augen“ zu sehen. Gleichzeitig ist Bedarf an über die Tagungen hinausgehenden Informationen angemeldet worden. Die zur Verfügung stehende Zeit hat (so die einheitliche Rückmeldung der Teilnehmer) nicht ausgereicht, um detailliert auf Symbolik, Kleidung, Musik, Literatur etc. einzugehen. Von den Teilnehmern ist reklamiert worden, insofern gezielt weitergeschult zu werden; für den Bereich des auf den Abteilungen tätigen allgemeinen Vollzugsdiensts ist darüber hinaus angeregt worden, diesen in gesonderten Veranstaltungen unabhängig von den gesellschaftspolitischen Bezügen konkret zu den o.g. Fragen Symbolik, Musik, Literatur etc. zu schulen und so speziell den Blick beispielsweise für Haftraumkontrollen zu schärfen.

Darüber hinaus ist reklamiert worden, auch Bedienstete aus anderen Berufsbildern in etwaige künftige Veranstaltungen einzubeziehen. Konkret genannt worden sind hier Bedienstete aus dem gehobenen Vollzugsdienst (insbesondere dem Sicherheits- und Ordnungsdienst), aus den Fachdiensten, aber auch gegebenenfalls aus den Leitungsebenen (insbesondere des „mittleren Managements“, d.h. der Abteilungsleiterebene). Tagungsleitung und Referenten waren sich einig, dass jedenfalls der Sicherheits- und Ordnungsdienst in diesem Zusammenhang relevant sein dürfte.

Die Einbeziehung von Fachdiensten dürfte ebenso bedeutsam sein, allerdings bekäme die gesamte Veranstaltung damit einen anderen Charakter: der Schwerpunkt läge dann verstärkt in der Behandlung rechtsextremer Täter, nicht mehr in der Sensibilisierung der Bediensteten für diese besondere Problematik. In einer solchen Veranstaltung müsste sicherlich auch die Frage gestellt werden, ob „rechte“ Täter mit den üblichen Mitteln des Justizvollzugs überhaupt greifbar sind oder ob gegebenenfalls die Hilfe Externer in Anspruch genommen werden sollte (Stichwort: Aussteigerprogramme).

Es macht durchaus Sinn, diese Fragen mit Fachdiensten zu erörtern. Neben weiteren Veranstaltungen schwerpunktmäßig für den mittleren und gehobenen Dienst planen Tagungsleiter und Referenten der bisherigen Veranstaltung daher auch bereits konkret eine entsprechende Veranstaltung für Fachdienste. Deren Teilnehmerkreis wird nach den bisherigen Überlegungen noch konkretisiert werden in Richtung auf den sozialen, psychologischen und pädagogischen Dienst speziell aus Anstalten des Jugendvollzugs. Die Erfahrung hat gelehrt, dass der (gewaltbereite) rechte Täterkreis sich am ehesten in Jugendanstalten findet, dass dieser Täterkreis aber auch noch am ehesten formbar ist. Daher liegt die Überlegung nahe, gerade für die dort tätigen Fachdienste eine entsprechende Veranstaltung mit Behandlungs- bzw. Erziehungsschwerpunkten anzubieten.

Resümee

Die Veranstaltungen haben vor allem anderen eines gezeigt: die Vollzugsverwaltungen sind dringend gehalten, den vorhandenen Informations- und Diskussionsbedarf zu befriedigen, und zwar auf allen vollzuglichen Hierarchieebenen. Ein adäquater Umgang mit rechtem Gedankengut im Vollzug bedingt, dass Wissen von rechtsextremen Darstellungen, Verhaltensweisen und Zusammensetzungen vorhanden ist. Dass es nicht unproblematisch ist, eine solche Diskussion in Gang zu bringen, liegt auf der Hand. Großzügiges Wegschauen beim Auffinden rechter Musik, rechter Literatur oder rechter Symbolik in Hafträumen ist einfacher als aktives Gegensteuern. Es ist auch einfacher, in der Kantine einer Anstalt über den vermeintlichen „Witz“ eines Kollegen zu lachen, als den Kollegen zur Rede zu stellen. Letzteres macht Arbeit und Schwierigkeiten - es bedeutete aber auch, Flagge zu zeigen gegen Intoleranz und Gewalt. Qualifizierte Fortbildungsveranstaltungen für Bedienstete leisten dazu eine wichtige Aufklärungsarbeit und ermöglichen die Auseinandersetzung mit der eigenen Haltung.

Anmerkungen

1) Der Verfasser ist Mitarbeiter im Referat „Sicherheit und Ordnung“ des nordrhein-westfälischen Justizministeriums. Für Rückmeldungen und Diskussionsbeiträge zur hier dargestellten Problematik aus anderen Vollzugsbereichen und Ländern wäre er dankbar.

2) vgl. zum Folgenden auch: „Skinheads und Rechtsextremismus - Instrumentalisierung einer jugendlichen Subkultur“, Broschüre des Innenministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen, 4. Auflage 2001

3) So etwa in dem nach der Melodie des bekannten Liedes „Kreuzberger Nächte“ umgeschriebenen Text der Band „Zillertaler Türkenjäger“: „... kommen zwei Zecken auf mich zu, zwei Tritte in die Schnauze, dann ist Ruh. Sie liegen da in ihrem Blut, ich muss euch sagen, dieser Anblick tut mir gut...“. Die CD war bei einer Haftraumkontrolle bei einem Gefangenen aufgefunden worden.

Symposium über Alltagsvorstellungen von Kriminalität - ein Überblick

von Yvonne Wilms

Auch jenseits der eigenen Opfer- oder Tätererfahrung macht sich der „Normalmensch“ Alltagsvorstellungen von Kriminalität. Er speist sie maßgeblich aus der Berichterstattung der Massenmedien, aus Kriminalromanen, Filmen oder Erzählungen anderer Menschen. Diese Vorstellungen beeinflussen das subjektive Handeln und zeigen damit auch kriminologisch und kriminalpolitisch relevante Auswirkungen. Diesem, von der bisherigen kriminologischen Forschung vernachlässigten Bereich, widmete sich ein Symposium zu dem Thema „Alltagsvorstellungen von Kriminalität - individuelle und gesellschaftliche Bedeutung für die Lebensgestaltung“, welches vom 21. bis 23. Februar 2002 in Köln stattfand. Prof. Dr. Michael Walter, Direktor der Kriminologischen Forschungsstelle der Universität zu Köln und Prof. Dr. Hans Jörg Albrecht, Direktor des Freiburger Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht, hatten Wissenschaftler und Praktiker zu einem interdisziplinären Austausch eingeladen. Neben den „klassischen“ Disziplinen wie der Kriminologie, Rechtswissenschaft, Soziologie und Psychologie wurden auch Perspektiven der Literatur und Medienwissenschaft sowie der Geschichte einbezogen. Kerngedanke des Symposiums war, wie es Prof. Walter einführend formulierte, dass die subjektive Befassung mit Kriminalität sowohl individuelle wie auch soziale und (kriminal-)politische Auswirkungen habe. Der folgende Beitrag soll im Sinne einer persönlichen Würdigung einen Überblick über die wesentlichen Ergebnisse des Symposiums bieten.

Die Befassung mit den Alltagsvorstellungen von Kriminalität aus den unterschiedlichen Blickrichtungen offenbarte insgesamt vor allem eine bemerkenswerte Ambivalenz der Beziehungen des „Normalmenschen“ zur Kriminalität. Zunächst sind seine Vorstellungen von Verbrechensfurcht gekennzeichnet, welche Sicherheitswünsche hervorruft. Es zeigte sich jedoch, dass es bei der Verbrechensfurcht weniger um die Angst vor realer Kriminalität und konkreter Viktimisierung, als vielmehr um die „Kriminalität in den Köpfen“ geht. Die Kriminalitätsfurcht sei Ausdruck der Verankerung des Menschen in einer bestimmten Welt. (Prof. Hans-Jürgen Kerner) Zu unterscheiden sei die Verbrechensfurcht vor allem von einer generellen Lebensangst, die sich auf verschiedene gesellschaftliche Bereiche jenseits der Kriminalität erstreckte. Auf kriminalpolitischer Ebene sei der „Kampf gegen das Verbrechen“ wohl eher ein solcher gegen derartige allgemeine Unsicherheitsgefühle der Menschen (Walter). Das Thema der „Inneren Sicherheit“ genießt insofern gegenwärtig besondere Aktualität. Eine Zäsur stellen in diesem Zusammenhang die Hamburger Bürgerschaftswahlen im Herbst 2001 dar: Hier war Kriminalität das Hauptthema des Wahlkampfes, was die Konsequenz nach sich zog, dass „Law and Order“ bundesweit Gegenstand der öffentlichen und politischen Diskussion wurde. (Prof. Karl Heinz Reuband) Die Sicherheitsgesetze als Reaktion auf die Anschläge des 11. September in New York oder der Beschluss der

Bundesregierung zur Erweiterung der Möglichkeiten der Sicherungsverwahrung machen deutlich, dass zurzeit verstärkt an der „Inneren Sicherheit“ gearbeitet wird.

Daneben erfüllen Kriminalitätsvorstellungen jedoch auch andere Funktionen, die für den Einzelnen weniger negativ ausgerichtet sind. Die alltägliche „Kriminalität der Anständigen“ beispielsweise wird als ganz normal betrachtet und damit neutralisiert und gerechtfertigt. Klar wird sie von der „abscheulichen Kriminalität der anderen“ abgegrenzt (Walter/Prof. Susanne Karstedt). Trotz oder wohl eher wegen ihrer „Abscheulichkeit“ ist der Konsens von Darstellungen der Kriminalität in der Literatur oder in der Medienberichterstattung nicht selten von Sensationslust und der geistigen Erregung an dem Reiz des Verbotenen geprägt und kann somit auch der Befriedigung unterdrückter Gewalt und Strafphantasien dienen (Prof. Monika Fludernik). Ihre Sensationslust hinter Mitgefühl verbergend können die „Anständigen“ aufstehen und sich mit den „abscheulichen“ Kinderschändern, Serienkillern und Mafiosi nicht zuletzt nützliche Feinde zur Vergewisserung ihrer Normen und Werte, ihrer „Normalität“ und „Moralität“ erschaffen (Gisela Friedrichsen, Dr. Letizia Paoli, Dr. Johannes Stehr, Dr. Michael Baurmann).

1. Kriminalitätsgeschichte(n) - Kriminalität in literatur- und geschichtswissenschaftlicher Betrachtung

Einführend in den ersten Themenkomplex wies der Soziologe Dr. Dietrich Oberwittler auf die Vielschichtigkeit der Bedürfnisse und Funktionen hin, die durch die literarische Befassung mit Kriminalität befriedigt werden können. Kriminalitätsdarstellungen könnten der Vergewisserung der Gültigkeit der Normen (Emile Durkheim), der geistigen Erregung oder aber auch als Protest und Rebellion gegen eine als ungerecht empfundene Herrschaftsordnung dienen.

Der Strafrechtler und Kriminologe Prof. Dr. Heinz Müller-Dietz widmete sich zunächst der Frage des Verhältnisses von „Realität und Fiktion in literarischen Darstellungen“. Die traditionelle dichotomische Sichtweise, die Fiktion und Wirklichkeit entgegengesetzt, sei in diesem Zusammenhang aufzugeben. Die soziologische Gegenwartsanalyse weise auf eine „fortschreitende Fiktionalisierung der Lebenswelt“ hin, in welcher Realität nicht etwa am Anfang stehe, sondern vielmehr bereits Fiktion beinhalte. Andererseits sei auch die dichterische Literatur nicht wesensverschieden im Sinne einer „Eigenwirklichkeit“ von der Realität zu trennen. Literatur speise sich aus dem „Welthorizont“ und bilde daher gerade keinen Gegenpol zur Wirklichkeit. Sie enthalte vielmehr zeitlose, sinnkonstituierende und nicht situationsgebundene Mitteilungen über die Realität (z.B. Robert Musils „Der Mann ohne Eigenschaften“).

In diesem Mitteilungsmehrwert in der Literatur über die (Kriminal-) Wirklichkeit sieht Prof. Dr. Michael Walter eine Chance, dass „Dichterische Kriminalitätstheorien“ das kriminologische Denken bereichern könnten. Indem sie insbesondere Politiken stützen müssten, seien wissenschaftliche Kriminalitätstheorien Beschränkungen und Engen unterworfen, die in Anbetracht der Bedingungsvielfalt menschlichen Handelns dazu führten, dass sie immer nur Teilaspekte liefern könnten. Dichterische Theorien hingegen ließen sich nicht funktionalisieren, sondern könnten radikal sein. Sie arbeite-

ten mit Abstraktion, überindividuellen Lebensstilen und Idealtypen und seien so z.T. zeitlos (z.B. die Werke Shakespeares). Durch Überzeichnung und Verfremdung machten sie nicht nur die Realitäten besonders deutlich und für die Menschen greifbar; die abstrakte Darstellung biete darüber hinaus vor allem Momente, an die Gesetzmäßigkeiten zu knüpfen seien und damit Theorienqualität (z.B. Friedrich Dürrenmatts „Der Besuch der alten Dame“). Walter betonte, dass dichterische zu wissenschaftlichen Theorien keinesfalls in einen Wettbewerb treten sollten. Der Anspruch, dass kriminologische Theorien sich nicht nur aus der Forschung, sondern auch aus Handlungszusammenhängen und der Praxis nähren sollten, führe vielmehr zu der Frage, ob zu ihrer Erweiterung auch literarische Texte heranzuziehen seien.

Nach diesem Einstieg in eine kriminologische „Herangehensweise“ an literarische Kriminalitätsdarstellungen kamen die Literaturwissenschaftler zu Wort. Dr. Joachim Linder widmete sich dem deutschen Kriminalroman der 1930er und 40er Jahre, welcher insgesamt den Eindruck der „Entdramatisierung“ von Kriminalität vermittele. Er veranschaulichte dies anhand der Darstellung des Polizeibildes. Durch eine zivilisierte, gebildete Polizei als Moralinstanz würden die Störer der gesellschaftlichen Ordnung undramatisch ausgegrenzt und damit werde dem Leser bestätigt, dass die stabile staatliche Ordnung prinzipiell nicht gefährdet sei. Diese Wirkung entsprach ganz den Interessen der Nationalsozialisten an einer öffentlichkeitswirksamen Inszenierung der so genannten Verbrechensbekämpfung. Auch Kriminalromanen kam insofern die Funktion zu, das Vertrauen der Bevölkerung in die Strafjustiz (wieder) zu gewinnen.

Die Literaturwissenschaftlerin Prof. Dr. Monika Fludernik stellte in ihrem Vortrag zu den „Literarischen Funktionen von Kriminalität“ ebenfalls fest, dass eine Komponente der populären Kriminalliteratur der Wunsch nach dem Gefühl einer „heilen, gerechten Welt“ sei. Jedoch zeige sich gerade bei dieser Art der Literatur die bereits angesprochene Ambivalenz der Funktionen von Kriminalitätsdarstellungen. Denn in erster Linie diene die populäre Literatur der Sensationslust, dem Eskapismus sowie der Befriedigung unterdrückter Gewalt oder Strafphantasien. Zentrales Thema der Höhenkammliteratur hingegen sei die Moral und die Frage nach Gerechtigkeit, der Adäquatheit der Strafe und des Rechtssystems, also ein moralisch-philosophisches Anliegen (z.B. in Dostojewskijs „Verbrechen und Strafe“). Die literarischen personenbezogenen und auf Motive abgerichteten Erklärungsmuster für Kriminalität machten die menschliche Dimension von Recht und Unrecht deutlich und ließen dabei eine Ambiguität der moralischen Diskussion erkennen, die eine eindeutige moralische Wertung häufig nicht zulasse. Prof. Müller-Dietz wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass ein Effekt von Literatur sei, zu verunsichern. Es bestehe allgemein eine Neigung, mit Gewissheiten zu operieren, um Norm- und Wertebestätigungen zu erlangen. Indem die Literatur gerade häufig nicht Normen bestätige, sondern Antworten offen lasse, erschüttere sie unsere „Gewissheiten“.

Der erste Themenkomplex fand seinen Abschluss mit einer geschichtswissenschaftlichen Betrachtung von „Alltagsvorstellungen von ‚Gut‘ und ‚Gerecht‘“ durch den Historiker Prof. Dr. Alf Lüdtke. Es sei insgesamt die Wahrnehmung

von Ungerechtigkeit, die zu (alltags-)kriminellen Handlungen motiviere. Als Beispiel nannte Lüttke Plünderungen durch Besitzlose, die allein zu dem Zweck vorgenommen würden, die Ware zu einem gerechten Preis zu verkaufen. Auch Selbstzeugnisse von Industriearbeitern Anfang des 20. Jahrhunderts belegten, dass z.B. in Entlassungssituationen das zentrale Thema die Gerechtigkeit und der Wunsch nach Gleichbehandlung sei. Auch heute scheinen sich die Motive des „anständigen Normalmenschen“ für die Begehung „alltäglicher“ Kriminalität nicht verändert zu haben. Die Besitzstandswahrung mit illegalen Mitteln aus einem Gefühl der Ungerechtigkeit heraus ist ein zunehmendes „modernes“ Problem. (vgl. unten Karstedt)

2. *“Sex and Crime“ - Kriminalitätsdarstellungen in den Massenmedien*

Wurde bereits im Rahmen der dichterischen Befassung mit Kriminalität auf die „zunehmende Fiktionalisierung der Lebenswirklichkeit“ hingewiesen (Müller-Dietz), so wird dies im Bereich der Massenmedien nur umso deutlicher. Bereits 1978 hatte Fishman das Phänomen der medial erzeugten „Crime waves“ entlarvt. In der Einführung in das zweite Thema wies der Kriminologe Dr. M.A. Frank Neubacher darauf hin, dass die Kriminologie sich heute nicht mehr auf die Korrektur medial erzeugter Störungen beim öffentlichen Bild von Kriminalität beschränken dürfe. Vielmehr müsse der Frage nachgegangen werden, welchen Einfluss die Medien auf unser Zusammenleben und die Kriminalpolitik haben. Deutlich sei, dass Auswahl und Vorgabe der medial aufbereiteten Themen Gegenstand und Richtung der politischen und gesellschaftlichen Diskussion vorstrukturierten. Zitiert wurde in diesem Zusammenhang Sebastian Scheerers „politisch-publizistischer Verstärkerkreislauf“, wonach sich Aussagen von Journalisten und Politikern gegenseitig aufschaukelten.

Der mit ca. 5.000 Untersuchungen wohl mit am häufigsten untersuchten Frage der Medienwirkungsforschung nach dem Zusammenhang zwischen medialer Gewaltdarstellung und Aggressionsverhalten der Rezipienten widmete sich M.A. Astrid Zipfel. Bei der Suche nach Erklärungen und Ursachen für den Erfurter Amoklauf steht diese Frage derzeit im Brennpunkt der öffentlichen und politischen Diskussion. Waren es mediale Gewaltdarstellungen, die dem 19-Jährigen die Vorlage seiner Bluttat lieferten? Gefordert wird ein sofortiges Verbot von Gewaltdarstellungen in Videos und Computerspielen. Der derzeitige Stand der Medienwirkungsforschung weist die Medien jedoch als lediglich einen und dazu nicht bedeutendsten Faktor unter vielen für Gewaltverhalten aus. Die positiven Korrelationskoeffizienten zwischen dem Konsum von medialer, insbesondere von Fernsehgewalt und späterer Aggressivität erwiesen sich mit 1 - 4% als sehr schwach. Zwar könne in Einzelfällen eine durchaus starke Beziehung vorliegen, jedoch habe sich hier vor allem das soziale Umfeld als zentraler Faktor erwiesen. Diese Personengruppen und die Betrachtung komplexer Ursachenbündel sollten künftig stärker in den Blick genommen werden. Zu favorisieren sei daher die Lerntheorie, wonach die Person des Beobachters und das soziale Umfeld von zentraler Bedeutung, die Medieninhalte hingegen nur einer von vielen Einflussfaktoren sind. Andere Wirkungstheorien, die entweder einen kausalen Zusammenhang zwischen Medienkonsum und Gewaltverhalten gänzlich verneinen (Ka-

tharsisthese oder Inhibitions- bzw. Hemmungsthese) oder monokausal auf einen „Ursache-Wirkungs-Zusammenhang“ abstellen (Suggestionsthese) überzeugten nicht. Auch die populäre Habitualisierungsthese, welche von einer Desensibilisierung gegenüber Gewalt und dadurch sinkenden Hemmschwelle, selbst aggressiv zu werden, ausgeht, bedürfe weiterer empirischer Forschung. Die Lerntheorie biete die Möglichkeit, verschiedene Ergebnisse zu berücksichtigen und damit einer differenzierten Herangehensweise. So groß der Wunsch nach einfachen kriminalpolitischen Lösungen auch ist (vgl. dazu unten Albrecht): Die Tendenz zur Vereinfachung unter Missachtung komplexer Zusammenhänge führt häufig nur zu Scheinlösungen und der kurzfristigen Befriedigung, dass „etwas getan wird“.

Die allgegenwärtige „Macht der Bilder“ und „zunehmende Emotionalisierung der Kriminalitätsberichterstattung“ standen im Mittelpunkt des Vortrags der SPIEGEL-Redakteurin Gisela Friedrichsen. Sie kritisierte nicht nur den Missbrauch des Opfers und seiner Angehörigen zur Befriedigung des Unterhaltungsbedürfnisses, sondern auch die mit der Betonung des Opfers einhergehende Verschiebung der Balance in Strafverfahren zulasten des Angeklagten. Insbesondere monierte Friedrichsen, dass der Journalist nicht mehr dem Konsumenten diene, der sich informieren will. Dem Menschen würden „gemachte“ Bilder präsentiert. Sie unterlägen einem Irrglauben, wenn sie meinten, Augenzeugen zu sein. Nicht wahrgenommen werde vom Publikum, dass die Bilder, ihr Schnitt und der begleitende Text weitaus subjektiver seien als die Subjektivität des schreibenden Journalisten. Friedrichsen bezeichnete diese Entwicklung, als „Weg zurück ins Mittelalter“, als nur wenige Privilegierte lesen und schreiben konnten und der Masse der Menschen Botschaften in Bildern vorgesetzt, durch die sie - ohne es zu merken - manipuliert wurden. Dem Psychologen Harald Kania ist beizupflichten, wenn er ob dieser Entwicklung die Notwendigkeit einer neuen „Aufklärung“ betont.

Eine andere soziologische Perspektive auf die Auswirkungen medial aufbereiteter Kriminalität eröffnete der Politologe PD Dr. Thomas Ohlemacher mit seiner Hypothese, dass „Das tägliche Gruseln als Grundlage des politischen Vertrauens“ diene, Krisen also das demokratische System - entgegen der allgemeinen Annahme - durchaus stärken könnten. An dem Beispiel fremdenfeindlicher Gewalt verdeutlichte er zunächst, dass Gewaltspiralen zwar medial entfacht würden, aber - ohne offensichtlichen Anlass - auch wieder endeten. Während es zum Anfang der 90er Jahre im Zuge der Anschläge in Hoyerswerda, Rostock, Mölln und Solingen zunächst zu einer Zunahme fremdenfeindlicher Straftaten kam, war in den folgenden Jahren kein weiterer Anstieg festzustellen. Die politische Selbsteinschätzung „rechts“ hingegen nahm antizyklisch zu dem „rechten“ Gewaltaufkommen ab bzw. zu. Ohlemacher hob in diesem Zusammenhang hervor, dass in einigen europäischen Ländern im Zeitraum von 1988-1993 zwischen dem Wählen rechtsextremer Parteien und auf der Straße stattfindender „rechter“ Gewalt ein gegensätzliches Verhältnis zu beobachten war: in Ländern mit vielen rechtsextremen Wählern zeigte sich wesentlich weniger „rechte“ Gewalt als z.B. in Deutschland. Ohlemacher schlussfolgerte daraus, dass das Vorhandensein rechtsextremer Parteien zu einer Verminderung rechtsradikaler Ausschreitungen zu führen scheine und plädierte dafür, dies bei der „NPD-Verbots-Debatte“ unbedingt mit zu beden-

ken. Während der Soziologe Prof. Dr. Karl-Heinz Reuband die dargestellten Gegenentwicklungen bestätigte, wandte die Soziologin Dr. Letizia Paoli ein, dass "Crime waves" durch die Medien zu etwas Tatsächlichem würden und bestimmte Delikte das Vertrauen insofern sehr wohl erheblich verringern könnten. Prof. Karstedt rief in Anbetracht der dargestellten Ergebnisse insgesamt zu einem Richtungswechsel der Medien auf.

Die Verbesserung der Medienberichterstattung ist auch das Ziel eines Modellversuchs, den die Soziologin Prof. Dr. Gisela Losseff-Tillmanns abschließend zu dem zweiten Themenkomplex vorstellte. "Online-Social-Science-Service for Journalists (OSJ)" soll der Transformation sozialwissenschaftlicher Forschungsergebnisse und der Erhöhung der Effektivität der journalistischen Recherche dienen. Neben einem Diskussionsforum werde auch eine Datenbank angeboten. OSJ beinhalte Auszüge aus Lehrbüchern, Artikel, Gesetzestexte, Weblinks sowie Berichte. Evaluert werden solle OSJ durch Teilnehmer des Journalistenseminars im Oktober 2002. Die Resonanz zu diesem Projekt war gespalten. Prof. Albrecht wandte ein, dass ein multimediales Erfassen schon oft erfolglos versucht wurde. Es gebe seit 20 Jahren handlichere Formen. Der Kriminologe Prof. Dr. Hans-Jürgen Kerner hingegen hielt das Projekt für das Tagesgeschäft des Journalisten als sehr nützlich.

3. „Wer hat Angst vorm bösen ...?“ - Verbrechensfurcht und ihre Auswirkungen

Auch im Zusammenhang mit Verbrechensfurcht dürfe, so der Strafrechtler und Kriminologe PD Dr. Michael Kubink einleitend in den dritten Themenbereich, die selektive Auswahl der Medien nicht verkannt werden: Während diese zu 50% über Gewaltkriminalität berichteten, würden diese Delikte im Verhältnis zur Gesamtkriminalität zu lediglich 3 bis 5% begangen. Man könne daher von einem „Furchtfaktor von zehn“ sprechen. Auch politische Reaktionen auf die medial erzeugten Ängste schürten die Verbrechensfurcht. Die hiesige „Risikogesellschaft“ sei insgesamt eine in vielerlei Hinsicht angstbeladene „Sorgengesellschaft“. Bei Fragen der Kriminalitätswahrnehmung und -bekämpfung gehe es daher weniger um die reale Kriminalität als vielmehr um die „Kriminalität in den Köpfen“ der Menschen. In diesem Sinne hätten Untersuchungen z.B. ergeben, dass ältere Menschen, obwohl sie seltener Opfer werden, größere Furcht vor kriminellen Übergriffen haben als jüngere Menschen.

Diesem „Kriminalitätsfurchtparadoxon“ widmete sich der Kriminologe Prof. Dr. Werner Greve. Er vertrat die Ansicht, dass ältere Menschen tatsächlich nicht mehr Furcht hätten als jüngere. Mittels der „Standardfrage“^(*) erfolgte Erhebungen hätten gezeigt, dass die Abweichungen der Ergebnisse zwischen jungen und alten Menschen überraschend gering waren: Beide fühlten sich eher sicher. Greve ging diesem Ergebnis unter dem Aspekt des unterschiedlichen Verständnisses von Furcht nach. Zu differenzieren sei vor allem die Zustandsfurcht von der dispositionalen Furcht. Bei alten Menschen sei überwiegend eine allgemeine Zustandsangst zu beobachten, die sich auf verschiedene Bereiche bezieht. Die Folgen dieser Furcht zeigten sich vor allem in der eingeschränkten und unflexiblen Lebensweise Älterer. Dagegen

existiere keine Differenz zwischen älteren und jüngeren Menschen hinsichtlich der Furchthäufigkeit und der subjektiven Viktimisierungswahrscheinlichkeit. Mit dem Alter steige lediglich ein zielgerichtetes Vorsichtsverhalten an. Aus gerontopsychologischer Sicht nehme die Vorsicht mit zunehmender subjektiver Verletzlichkeit und Morbidität zu. Ähnliches sei auch bei jüngeren kranken Menschen zu beobachten. Insgesamt sei es, so Greve, wissenschaftliches Ziel, jenseits der Altersvariablen die Frage zu verfolgen, worum es eigentlich gehe, wenn gemeinhin von der Verbrechensfurcht älterer Menschen gesprochen wird.

Auch der Kriminologe Prof. Dr. Hans-Jürgen Kerner sprach sich für die Einbeziehung äußerer Phänomene in die Forschungen zur Kriminalitätsfurcht aus. Faktoren, wie das Alter oder das Geschlecht gäben allein keine weiterführenden Auskünfte. Zu der Konzeption des Kriminalitätserlebens stellte Kerner eine Tübinger Untersuchung zu der Befindlichkeit der Bürger im Verhältnis zum Zustand der Stadt vor. Untersucht wurden die Kriminalitätseinschätzung der Bevölkerung einerseits und das Sicherheitsgefühl sowie die Kriminalitätsfurcht andererseits. Insgesamt seien die Empfindungen der Bürger bipolar gewesen: Sie schwankten zwischen Stabilität und Labilität. Hinsichtlich der Kriminalitätseinschätzung wurde - entgegen aller Empirie - immer ein Anstieg bejaht. Das Unsicherheits-/Sicherheitsgefühl dominiere ein kollektives (Unter-)Bewusstsein („Man“, „Heutzutage“) und bestimmte Angsträume („nachts“, „draußen“). Erst danach folge die Empfindung der eigenen Person. Die Angst sei immer höher gewesen als die Viktimisierungserwartung. Sie habe nicht mit der PKS korreliert, sondern sei von anderen Faktoren getriggert worden. Kerner stellte die Hypothese auf, dass es sich bei der ermittelten Befindlichkeit um Resultate von Rückkopplungsprozessen handele. Gezielte Eingriffe von außen schafften eine neue Dynamik, bestimmte äußere „Gestalten“ kennzeichneten die Welt des Menschen. Kriminalitätsfurcht sei zu verstehen als Ausdruck der Verankerung einer Gruppe in einer bestimmten Welt. Während Prof. Albrecht sich insgesamt überzeugt von Kerners Konzept zeigte, erschien dem Kriminologen Prof. Dr. Klaus Boers eine Einordnung in die Kategorien „labil“/„stabil“ zu flüchtig. Kerner entgegnete dem, dass es gelte, hinter die individuellen Dimensionen zu blicken. Auch äußere Dinge spielten in die Gesamterfassung von Kriminalitätsfurcht hinein: Es gehe darum, inwieweit die allgemeine Befindlichkeit (Stabilität/ Labilität) in diese Ängste hineinspiele. Prof. Walter sprach sich in diesem Zusammenhang für eine klare Abschiebung der Kriminalitätsfurcht von einer allgemeinen Lebensfurcht aus.

Die Notwendigkeit einer solchen „Furcht-Differenzierung“ betonte auch der Soziologe Prof. Dr. Karl-Heinz Reuband: Zu unterscheiden seien die persönliche und die soziale Kriminalitätsfurcht. Anlässlich des „Schill-Effekts“ im Rahmen der Hamburger Bürgerschaftswahlen im Herbst 2001 ging Reuband der Frage nach, ob die objektive und subjektive Bedrohung in Hamburg übereinstimmten. Ausweislich der PKS stehe Hamburg hinsichtlich der Kriminalitätsbelastung auf Platz 1. Eine vor und während des Wahlkampfes in Hamburg durchgeführte postalische Bürgerumfrage habe jedoch eine paradoxe Situation ergeben: Während Hamburger und Bürger anderer Städte im subjektiven Bedrohungsgefühl weitgehende Gemeinsamkeiten gezeigt hätten, ließen sich gleichzeitig erhebliche Unterschiede in der Wahrnehmung der

^{*} „Wie sicher fühlen Sie sich, wenn Sie nach Einbruch der Dunkelheit alleine in ihrer Wohngegend unterwegs sind?“

zentralen Probleme der Stadt ersehen. Beispielsweise hätten 50% der befragten Hamburger Kriminalität als das wichtigste Problem der Stadt angegeben, während nur 17% in Düsseldorf und 6% in Dresden derart gewichtet hätten. Zu differenzieren sei daher die persönliche Furcht von einer allgemeinen Bedrohung (soziale Kriminalitätsfurcht), die auch in anderen gesellschaftlichen Bereichen erlebt werde. Das Gefühl der eigenen Bedrohung sei in Hamburg nicht höher als in anderen Städten. Vielmehr sei die Wahrnehmung von Kriminalität als soziales Problem zu beobachten. In Hamburg habe sich gezeigt, dass die Medien ein Problembewusstsein geschaffen hätten und die Politik dieses Angebot umgesetzt habe.

Die Soziologin Dr. Letizia Paoli befasste sich mit dem Thema der Verbrechensfurcht vor organisierter Kriminalität am Beispiel der sogenannten „Russenmafia“. Auch in diesem Bereich müsse man zwischen Verbrechensfurcht und Verbrechenbesorgnis unterscheiden. In Deutschland gebe es keine genuine Mafiaerfahrung. Nur ein geringer Teil von Gewalt- oder Eigentumsdelikten werde im Rahmen organisierter Kriminalität begangen. Die Chance, mit dieser Kriminalität in Kontakt zu kommen, sei also äußerst gering. Organisierte Kriminalität werde zwar als soziales Problem erkannt und führe zu Besorgnis. Von Furcht könne jedoch nicht die Rede sein. Auf diesem Hintergrund gab Paoli zu bedenken, dass die von organisierter Kriminalität ausgehende Bedrohung, in dem Ausmaße, wie sie von Presse und populärwissenschaftlichem Büchermarkt propagiert werde, lediglich konstruiert sei, um das „Schreckgespenst“ einer gefährlichen Vereinigung aufrecht zu erhalten. Es scheine, als fungiere die Russenmafia nach dem Ende des kalten Krieges insofern als Ersatz für das verlorene Reich des Bösen, als Sündenbock für unerlaubtes, „primitives“ Verhalten. Dr. Neubacher betonte ergänzend, dass neben einer unzulässigen Dramatisierung des Mafiaproblems jedoch auch keine Bagatellisierung stattfinden dürfe. Fest stehe, dass es eine Organisation und Mitgliedschaft gebe.

4. „Das ist ja abscheulich!“ - Wertvorstellungen, Kriminalitätsvorstellungen und (kriminelles) Handeln

In seiner Einführung in den vierten Themenkomplex wies der Psychologe Harald Kania auf die Relativität und Subjektivität von Kriminalitätserfassung hin. Es lasse sich kaum ein Verhalten finden, das zu allen Zeiten in allen Kulturen strafbar oder niemals mit Strafe bedroht gewesen sei. Die Erforschung der sich durch ständig verändernde Normen, Werte und Moralvorstellungen konstituierenden Vorstellungen der Menschen von Kriminalität müsse unbedingt vorangetrieben werden.

Die Soziologin Prof. Dr. Susanne Karstedt sprach über die „Kriminalität der Anständigen“. Bei den Mittelschichten in marktwirtschaftlichen Systemen sei eine Veränderung im normativen Habitus zu erkennen: Es offenbarten sich Rebellion und Widerstand gegen den Besitzverlust sowie eine Besitzstandswahrung mit illegalen Mitteln, wie z.B. auf den Feldern des Versicherungsbetruges, der Schwarzarbeit oder der Steuerhinterziehung. Diese Kriminalität werde von den Delinquenten als „ganz normal“ angesehen (Neutralisierungstechnik). Den Normen werde zwar nicht generell die Legitimation der Regulierung abgesprochen. Es herrsche

vielmehr eine autonome und vor allem am eigenen Interesse orientierte Disposition von Normen vor: Der Normbefehl werde nach situativer Angemessenheit beurteilt. In den Fällen, in denen Normen nicht den eigenen Bedürfnissen entsprächen, zeige sich als stärkste Emotion das Gefühl der Ungerechtigkeit. Daraus folge ein wechselseitiges Beutemachen. Kania wies in diesem Zusammenhang auf den kategorischen Imperativ hin. Es komme, so Karstedt, zu massenhaften Übertretungen dieser sonst konformen Gruppe. Gleichzeitig werde andere Kriminalität für „ganz abscheulich“ gehalten. Bei der gesellschaftlichen Mitte zeige sich ein heftiges Bedürfnis nach Bestrafung anderer Gruppen und nach eigenem Schutz. Geklagt wird über die Normerosion, den Verfall der Sitten und der Moral. Kriminalisierungen, die die eigene Gruppe betreffen, würden hingegen abgelehnt.

Die Vorträge der Psychologen Prof. Dr. Wilfried Hommers und Prof. Dr. Friedrich Lösel befassten sich mit den Alltagsvorstellungen Erwachsener über die Kriminalität Minderjähriger. Prof. Hommers legte dar, dass Erwachsene, die nach den „Quellen“ der Entwicklung von Alltagsvorstellungen über Kriminalität bei Minderjähriger befragt wurden, hauptsächlich auf indirekte Informationen (Literatur, Kino ...) und seltener auf direkte Erfahrungen (Opfer-/Täterwerdung) der Minderjährigen abstellten. Hinsichtlich der indirekten Kriminalitätserfahrungen wies er insbesondere auf ein Problem des „Fernsehzeitalters“ hin. So seien Kinder erst in einem Alter von 10-12 Jahren in der Lage, z.B. Kriminalromane zu lesen. Durch das Fernsehen könnten heute indirekte Gewaltvermittlungen bereits in frühen Lebensjahren erfolgen. Erst ab ca. dem 10. Lebensjahr jedoch seien Kinder nach Jean Piaget zu formal operativem Denken in der Lage; das heißt sie seien erst dann fähig, mit Möglichkeiten und Konsequenzen zu rechnen. Eine (strafrechtlich relevante) Reifentwicklung sei nach der Stufenlehre Lawrence Kohlbergs später als bisher angenommen bei dem 13. bis 16. Lebensjahr anzusetzen. Dies sei, so Hommers, auch bei der derzeit heftig diskutierten Herabsetzung der Altersgrenze für die Strafmündigkeit von 14 auf 12 Jahre zu bedenken.

Prof. Lösel betonte, dass insbesondere subjektiven Kriminalitätstheorien von Praktikern Aufmerksamkeit geschenkt werden müsse, da sie in die Berufsrolle und Kriminalpolitik einfließen. Er stellte die Ergebnisse einer Expertenbefragung zu subjektiven Vorstellungen über die Ursachen der Gewalt junger Menschen vor. Anknüpfend an frühere Erhebungen wurde ein Fragebogen aus 39 Ursachen-Ratings erstellt, der insgesamt 500 Richtern, Staatsanwälten, Lehrern, Psychotherapeuten und Forensischen Psychologen vorgelegt wurde. In einer Faktorenanalyse ergaben sich fünf elementare Erklärungskonzepte: 1. kalte und deprivierende Gesellschaft, 2. Erzieherische und familiäre Defizite, 3. Persönlichkeitsprobleme, 4. Drogen und häusliche Gewalt, 5. Gewalt in den Medien. Insgesamt neigten die Juristen weniger dazu, solchen Faktoren eine hohe Relevanz zuzusprechen. Lösel erklärte das damit, dass dies dem Grundgedanken des StGB und ihrem beruflichen Tun widersprechen würde. Zwar seien auf der individuellen Ebene durchaus alters- oder sozialisationsbedingte Unterschiede möglich. Bei den einzelnen Berufsgruppen jedoch sei ein homogener Effekt zu erkennen. Auch die Experten bildeten sich jeweils die Vorstellungen, die zu ihrer beruflichen Ausbildung am besten passten.

Wurde bislang nach den Entstehungsbedingungen der Alltagsvorstellungen von Kriminalität gefragt, so ging der Soziologe Dr. Dieter Hermann in seinem Vortrag auf die Frage ein, welchen Einfluss die Wertorientierung auf Vorstellungen von Kriminalität und kriminelles Handeln hat. Dr. Hermann vertrat die Ansicht, dass Werteorientierungen durch die Zugehörigkeit einer Person zu einem bestimmten Milieu beeinflusst seien. Nach dem Milieukonzept von Schulze (1992) seien insofern fünf Milieus voneinander zu differenzieren: Das Selbstverwirklichungs-, das Unterhaltungs-, das Niveau-, das Integrations- und das Harmoniemilieu. Die Milieuzugehörigkeit zeige sich auf der Individualebene. Zu der objektiven Realität träten Strukturbedingungen (Alter, Schulbildung) und Alltagsvorstellungen hinzu, die schließlich das Handeln (subjektive Realität) bedingten. Insgesamt unterschieden sich die fünf Milieus erheblich: Sowohl die normativen Alltagsvorstellungen als auch das Verhalten differierten. Besonders deutlich wurde der Unterschied der Kriminalitätsbelastung bei einer Gegenüberstellung des Selbstverwirklichungsmilieus (90%) und des Harmoniemilieus (30%) bezogen auf die milieuspezifischen Prävalenzraten leichter Delikte. Zu der Frage Prof. Albrechts, was die Milieutheorie über die klassische Anomietheorie hinaus biete, äußerte Hermann, der Milieuansatz stelle auf eine Menge von Gruppierungen ab, die jeweils in sich homogen seien. Die Anomietheorie hingegen sei schichtspezifisch. Hier liege die Unterscheidung im Gesellschaftsbild.

Die bisherige Medienwirkungsforschung ging von einem passiven Publikum aus. Gefragt wurde: Was machen die Medien mit den Menschen? Der Soziologe Dr. Johannes Stehr ging in seinem Vortrag „Kriminalität als moralische Lektion“ der Frage nach, wie das Publikum mit den Medienprodukten umgeht. Es zeige sich in diesem Zusammenhang eine soziale Praxis des Moralisierens im privaten Bereich. Viele Nichtbetroffene erzählten sich Kriminalitätsgeschichten aus zweiter oder dritter Hand. Die Gelegenheit, die erhaltene Moral exemplarisch und praktisch werden zu lassen, werde genutzt. Um die Diskrepanz zwischen der Medienwelt als Angstwelt und den Alltagserfahrungen zu überwinden, sei das Publikum produktiv und erfinderisch. International existiere ein Geschichtgenre für den Alltag: Die modernen Sagen. Sie böten einen normativen Rahmen, der es erlaube, die eigene Situation zur Sprache zu bringen. Meist gehe es um moralische Lektionen, um Anstand, Lebensklugheit und Selbstdisziplin. Ähnliche Muster zeigten sich beispielsweise auch schon in den moralisierenden Märchen der Gebrüder Grimm. Diese Praxis des Geschichtenerzählens sei jedoch kein Indiz für Kriminalitätsfurcht. Vielmehr diene dieses Vorgehen der Orientierungs- und Handlungssicherheit. Es handle sich um Rituale der Selbstvergewisserung, der sozialen Einbettung, der Wiederherstellung von Ordnung.

Der Kriminologe Dr. Uwe Ewald wandte sich zum Ende des vierten Themenkomplexes einem ganz besonders aktuellen, von der Kriminologie vergleichsweise vernachlässigten Thema zu: Der Makrokriminalität. Obwohl dieser Bereich die Grundwerte einer modernen Gesellschaft tangiere, lasse sich gerade um besonders im Umgang mit Makrokriminalität allgemein Tabuisierung, Ignoranz und Verdrängung entdecken. Während um die „Aufarbeitung“ der Geschehnisse in der DDR ein großer politischer und medialer Aufwand betrieben worden sei, habe sich die Kriminologie mit diesem

Bereich bislang nicht auseinander gesetzt. Ewald untersuchte in seinem Vortrag „Paradoxien im Umgang mit Makrokriminalität - Versuch einer Generalisierung am Beispiel der DDR“, welche Erklärungen, Motive und Zwecke massenhafter Tötungen durch staatliches Handeln von der Bevölkerung angenommen worden seien und welches Strafbedürfnis bestehe. Biographien, Tagebücher und Bevölkerungsbefragungen zeigten, dass sich im Hinblick auf das Strafbedürfnis ein Wandel innerhalb der öffentlichen Wahrnehmung vollzogen habe. Mit dem Zusammenbruch der DDR, der deutschen Vereinigung und der Vorherrschaft der westlichen Perspektive hätten sich die Muster geändert. Befragungen hätten ergeben, dass noch im Jahre 1991 nur 22% im Westen und lediglich 12% im Osten das Verhalten der die „Schießbefehle“ ausführenden Soldaten als strafwürdig erachteten. Bereits fünf Jahre später jedoch werteten insgesamt 50% der Befragten die Verurteilung von sechs DDR-Generälen als gerecht.

5. Überwachen und Strafe? - Straftäter und der Strafvollzug: Vorstellungen und Wirklichkeit sowie kriminalpolitische Aspekte

Zur Einleitung in das fünfte und letzte Thema stellte der Psychologe Dr. Joachim Oberfell-Fuchs fest, dass obwohl nach den Kriminalstatistiken die Häufigkeit schwerer Taten abgenommen habe, in Deutschland eine Tendenz zu häufigeren Inhaftierungen und härteren Sanktionen zu erkennen sei. Die 1998 vorgenommenen Änderungen des StGB oder die (jüngst beschlossene) Erweiterung der Anordnungsmöglichkeit im Bereich der Sicherungsverwahrung seien Beispiele für diese Entwicklung. Oberfell-Fuchs wies in diesem Zusammenhang auch auf das Zitat des Bundeskanzlers Gerhard Schröder hin, der sich dafür ausgesprochen habe, dass es für Sexualstraftäter „nur eine Lösung“ gebe: „Wegschließen - und zwar für immer“. Auch die durch solche Aussagen von Politikern und durch die Medienberichterstattung emotionalisierte Bevölkerung fordere eine höhere Punitivität der Richter und eine härtere Strafpolitik. Es lasse sich insgesamt ein Aufschaukelungsprozess erkennen.

Der Psychologe Dr. Michael Baurmann, Leiter des Fachbereichs „Operative Fallanalyse“ beim BKA, widmete sich in seinem Vortrag den mythenbehafteten Alltagsvorstellungen von „supermangleichen Profilern“, die „monstergleichen Killern“ gegenüberständen und kritisierte die Aufbereitung des Themas „Fallanalyse“ in popularwissenschaftlichen Veröffentlichungen (Douglas, „Die Seele des Mörders“) oder Hollywood-Filmen à la „Das Schweigen der Lämmer“. Der „Superman-Profiler“ gehöre dort zu der Kaste der Elite: bewundert und mit den Fähigkeiten eines Zauberkünstlers ausgestattet. Um das Allgemeine und Banale der fallanalytischen Arbeit aufzuwerten, werde ein hochwertiger Gegner - das „Monster“ - erschaffen. Die realen „Profiler“, die Fallanalytiker, würden nur ungern entzaubert. Für die tatsächliche Arbeitsweise bestehe nur wenig Interesse. Man bleibe lieber bei der Auffassung von „Mythoden“. In der Realität arbeiteten Fallanalytiker mit reflektierten und systematischen Methoden auf der Basis empirisch-phänomenologischer Forschungsergebnisse. Ihre Tätigkeit bestehe in der maßgeblich Rekonstruktion des Tatherganges auf der Grundlage des objektiven Falles. Erst wenn objektive Daten vorlägen,

könne mit der Bildung von Hypothesen zum Täterverhalten begonnen werden. Ein „Monsterblick“ würde eine solche Analyse gerade verhaseln, weil er die Sicht auf das nahe liegende Fehlerhafte verstelle.

Ein solcher von den Medien produzierter „Monsterblick“ (z.B. EXPRESS: „Hannibal kommt“) erschwere auch, so der Leiter der JVA Köln, Jörn Foegen, die tägliche Arbeit mit Gefangenen. Hier müsse der Mensch im Vordergrund stehen. Daneben werde durch negative „Skandalberichte“ oder Fernsehserien wie „Hinter Gittern - Der Frauenknast“ (RTL) der Öffentlichkeit ein Bild über den Vollzugsalltag vermittelt, welches mit der Realität nur zu einem Bruchteil übereinstimme. Foegen ging im Weiteren kurz auf Ergebnisse einer spontan durchgeführten Befragung von Gefangenen und Bediensteten in der von ihm geleiteten Anstalt ein, die sich auf deren Kriminalitäts- und Gerechtigkeitsvorstellungen bezog. Hier sei beachtlich, dass Gefangene und Bedienstete nahezu identische Vorstellungen von Gerechtigkeit hätten. Hinsichtlich der Beurteilung von „gut“ und „böse“ bestehe eine völlige Übereinstimmung im Wertesystem.

Der Kriminologe Prof. Dr. Hans-Jörg Albrecht warf in seinem Vortrag die Frage auf, ob die Bereiche Medien, Kriminalpolitik sowie öffentliche Wahrnehmung von Kriminalität auf der einen Seite und kriminalrechtliches Reaktionssystem auf der anderen Seite tatsächlich kausal miteinander verknüpft seien oder ob sie unabhängig nebeneinander ständen. Im Ergebnis verneinte er einen Kausalzusammenhang und sprach sich für die weitgehende Unabhängigkeit dieser Systeme aus. Zwar lasse sich in den letzten zwanzig Jahren ein Gestaltwechsel in der Kriminalpolitik entdecken. Dieser sei jedoch nicht mit dem zunehmend punitiven und rigiden Strafverhalten in einen Zusammenhang zu setzen. Die Kriminalpolitik zeige zwar heute durchaus ihre präventive Orientierung in einer öffentlichen Repolitisierung, Emotionalisierung und Kontrolle zentraler Wertbestände. Auch existierten in dem Verhältnis zwischen Kriminalpolitik und öffentlicher Meinung Konsenskonzepte (Konzepte der „Moralischen Panik“ und der „Nulltoleranz“ z.B. in der Drogenpolitik). Daneben sei eine Vereinfachung zu erblicken. Es würden nunmehr keine komplexen Zusammenhänge, sondern einfache Lösungen aufgezeigt. Für die Unabhängigkeit der Systeme öffentliche Meinung, Kriminalpolitik und Strafverhalten spreche jedoch zweierlei: Zum einen sei in einigen europäischen Staaten (z.B. Finnland) entgegen der öffentlichen Forderungen die Gefangenenrate zurückgegangen. Zum anderen habe die öffentliche Meinung auch keinen Anteil an der Zunahme der Gefangenenrate in den 90er Jahren in verschiedenen Ländern (z.B. USA, England). Im Wesentlichen lasse sich der Anstieg der vollzogenen Freiheitsstrafen durch die Inhaftierung von Immigranten und Drogenstraftätern sowie die Zunahme von Bewährungswiderrufen (USA 1990 bis 1998) erklären. Es sei folglich keine unmittelbare Umsetzung der öffentlichen Forderungen erkennbar. Beide Dimensionen - der kriminalpolitische Diskurs einerseits und die strafrechtliche Kontrollpraxis andererseits - folgten ihrer jeweils eigenen Dynamik. Der Soziologe Prof. Dr. Fritz Sack äußerte Zweifel an Prof. Albrechts These der Nonkausalität. Seit 1975 sei insgesamt ein Zuwachs der Freiheitsstrafen zu verzeichnen. Rückgänge habe es wohl nur in Finnland gegeben. Prof. Walter merkte an, dass beides zusammen komme: Die Gefängnisse seien voller, es sei eine Zunahme von Punitivität und Rigidität zu verzeichnen. Zusätzlich habe sich

die tatsächliche Situation zum einen durch Migration und zum anderen durch die Zunahme von Drogendelikten verändert. Im Vergleich zu den 70er Jahren sei heute das Risiko, wegen Vermögensdelikten ins Gefängnis zu kommen, gesunken, bei Sexualdelikten hingegen die Rigidität angestiegen.

6. Resümee und Ausblick

Die Tagung hat insgesamt deutlich werden lassen, wie sinnvoll es ist, den Bereich der „subjektiven“ Kriminalität in seiner Facettenvielfalt zu erfassen und zum kriminologischen Forschungsthema aufzubereiten. Alltagsvorstellungen von Kriminalität entwickeln sich vornehmlich aus einer „öffentlichen Meinung“. Die entsprechenden Bilder, die maßgeblich durch die Massenmedien oder durch populäre Literatur vermittelt werden, weisen nicht selten Verzerrungen auf. (Friedrichsen, Baurmann, Foegen) Sie wirken sich beispielsweise in von Misstrauen und Ablehnung geprägten Einstellungen vieler Bürger gegenüber bestimmten „kriminalitätssträchtigen“ Gruppen, wie der „immer schlimmer werdenden Jugend“ oder „den gefährlichen Ausländern und Drogenabhängigen“ aus. Die normativen Vorstellungen der Menschen haben nicht zuletzt Folgen für die Gestaltung der kommunalen Prävention (Walter).

Das Ausmaß, in dem jene (medial) erzeugten Kriminalitätsbilder das tatsächliche Handeln der Menschen bestimmen, darf jedoch nicht überschätzt werden: Die dargelegten Ergebnisse zum geringen Einfluss von medialen Gewaltdarstellungen auf eigenes Gewaltverhalten (Zipfel) oder zur seltenen Entwicklung einer über eine allgemeine Lebensfurcht hinausgehenden persönlichen Verbrechenfurcht (Greve, Kerner, Reuband) zeigen insofern deutliche Grenzen auf. Vielleicht kann der „Normalbürger“ doch mehr zwischen Schein und Sein unterscheiden, als gemeinhin vermutet wird. Denkbar wäre, dass hier lediglich Möglichkeiten genutzt werden, dem „Bösen“ in dem eigenen „guten und anständigen“ Leben einen abstrakten, weit entfernten Raum zu bieten, um so Vergewisserung und Bestätigung der eigenen Normen, Werte und Moralvorstellungen zu erlangen (Müller-Dietz, Fladernik, Ohlemacher, Paoli, Stehr).

Der Einfluss der Alltagsvorstellungen der Menschen auf die Kriminalpolitik darf freilich nicht übersehen werden. Zu klären bleibt in dieser Hinsicht, ob über den - allerdings noch genauer zu erforschenden - Verstärkerkreislauf Alltagsvorstellungen - Medien - Politik (Reuband) hinaus auch Auswirkungen von Alltagsvorstellungen auf das professionelle Strafverhalten anzunehmen sind (Albrecht). Näher zu erforschende Felder sind daher insbesondere die Bereiche der Punitivität, der Strafbereitschaften und der Straflust (Sack), welche u.a. in Verbindung mit Aspekten des Lebensstils und des Milieus (Kania, Boers) weiterer Erhellung bedürfen.

Aktuelle Informationen

Strafe und Strafvollzug in der Festschrift für Klaus Lüderssen

Der Frankfurter Strafrechtslehrer Klaus Lüderssen hat am 2. Mai 2002 seinen siebzigsten Geburtstag gefeiert. Aus diesem Anlass ist eine Festschrift erschienen, die vor allem Beiträge zu jenen Themenkreisen enthält, mit denen sich der Jubilar in besonderem Maße beschäftigt hat und weiterhin beschäftigt. Das sind nicht zuletzt - wie das im Werk wiedergegebene Verzeichnis seiner Schriften (S. 953-970) zeigt - Probleme der Kriminalstrafe und des Strafvollzugs. Von den einschlägigen Beiträgen der Festschrift seien namentlich die folgenden genannt:

- Albin Eser: Welches Strafrecht braucht und verträgt der Mensch? - Einige Gedanken zu vernachlässigten Grundfragen (S. 195-204);
- Klaus Günther: Die symbolisch-expressive Bedeutung der Strafe. Eine neue Strafrechtstheorie jenseits von Vergeltung und Prävention? (S. 205-219);
- Winfried Hassemer: Darf der strafende Staat Verurteilte bessern wollen? Resozialisierung im Rahmen positiver Generalprävention (S. 221-240);
- Thomas-Michael Seibert: Plädoyer für symbolisches Strafrecht (S. 345-357);
- Günter Bemann: Über den Gefangenentransport (S. 803-806);
- Alexander Böhm: Bemerkungen zum Vollzugsziel (S. 807-819);
- Heinz Cornel: Gemeinnützige Arbeit zur Abwendung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen und als selbstständige Sanktion (S. 821-834);
- Roger Hood and Stephen Shute: The Changing Face of Parole in England and Wales - A Story of Well-intentioned Reforms and Some Unintended Consequences - (S. 835-849).

Die bibliografischen Angaben des Werkes lauten: Cornelius Prittwitz/Michael Baumann/Klaus Günther/Lothar Kuhlen/Reinhard Merkel/Cornelius Nestler/Lorenz Schulz (Hrsg.): Festschrift für Klaus Lüderssen. Zum 70. Geburtstag am 2. Mai 2002; Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2002. XVII, 974 S., € 148,00.

Zur Justizvollzugsanstalt Kassel I

Die JVA Kassel I - die zuständig ist für den Vollzug von Kurzstrafen sowie der Freiheitsstrafen bis zu 24 Monaten für den Landgerichtsbezirk Kassel, für den Vollzug der Freiheitsstrafen von mehr als 24 Monaten nach Maßgabe der Entscheidung der Einweisungskommission bei der JVA Weiterstadt sowie für den Vollzug der Untersuchungshaft für den Landgerichtsbezirk - ist nach wie vor überbelegt. Ihre Belegungsfähigkeit beläuft sich auf 564 Haftplätze zuzüglich der Haftplätze, die für die im Zentralkrankenhaus, in der Zugangsabteilung und auf der sog. Dauerkrankenstation untergebrachten Gefangenen bereitgehalten werden müssen. Im Durchschnitt befinden sich 730 Gefangene in der Anstalt, davon etwa 220 Ausländer aus rund 50 Nationen. Die Überbelegung konnte jedoch durch die Schaffung neuer Hafttraums abgebaut werden. In den letzten drei Jahren entstanden in Hessen 337 zusätzliche Haftplätze im geschlossenen Männervollzug sowie weitere 40 Haftplätze im geschlossenen Frauenvollzug. Dadurch konnte die Überbelegungsquote landesweit von 25% auf 16,9% gesenkt werden. In der JVA Kassel I wurden im Zeitraum vom 1.4.2001 bis zum 31.3.2002 insgesamt 141-mal Vollzugslockerungen (Urlaub und Ausgang) gewährt. Diese Lockerungsmaßnahmen sind nur in fünf Fällen von den Gefangenen missbraucht worden.

(Nach der Pressinformation 81/2002 des Hessischen Ministeriums der Justiz - Pressestelle - vom 28. Mai 2002.)

Geschlossener Strafvollzug öffnet sich für weibliche Bedienstete

540 Frauen in Nordrhein-Westfalen verlassen nach Feierabend nicht ihr Büro, sondern den geschlossenen Strafvollzug für Männer. Ihr wichtigstes Arbeitsutensil ist nicht der Computer, sondern ein Schlüsselbund. Ihre wichtigste Eigenschaft ist nicht Höflichkeit, sondern Durchsetzungsvermögen.

Im allgemeinen Vollzugsdienst und dem Werkdienst des geschlossenen Männervollzugs in Nordrhein-Westfalen stellen diese Frauen zehn Prozent der Bediensteten dar.

Obwohl der weibliche Anteil seit Jahren langsam, aber stetig ansteigt, hat NRW-Justizminister Jochen Dieckmann jetzt die Präsidenten der Justizvollzugsämter Rheinland und Westfalen-Lippe sowie die Leiter der 34 Justizvollzugsanstalten mit geschlossenem Männervollzug darum gebeten, weibliche Kräfte verstärkt anzuwerben. Denn diese hätten sich nicht nur seit Ende der 80er Jahre als hervorragende Arbeitskräfte im Strafvollzug erwiesen. Sie sorgten zudem für ein positiveres Klima in der geschlossenen Anstalt. Die Erfahrung mit der Arbeit von weiblichen Kräften im schwierigen Strafvollzug habe gezeigt, dass sich die männlichen Inhaftierten weit rücksichtsvoller und ziviler verhielten.

Nachdem die Dienst- und Sicherheitsvorschriften für den Strafvollzug auf Initiative des Landes NRW 1994 geändert worden waren, ist der Einsatz von weiblichen Bediensteten im geschlossenen Männervollzug generell möglich.

Seit 1988 erfasst die Statistik bedienstete Frauen im Strafvollzug. Damals lag deren Anteil im allgemeinen Vollzugsdienst bei 4,7%. Im vergangenen Jahr waren es bereits 15,4%. Absolut sind das 950 Frauen. Ihnen stehen mehr als 5.200 männliche Bedienstete gegenüber. Gemeinsam betreuen sie derzeit in der Strafhaft 11.575 Männer (Stichtag: 28.02.2002).

Einfach ist ein Einsatz von Frauen im geschlossenen Männervollzug nicht. Schon das Strafvollzugsgesetz kann Personalabteilungen vor die erste Hürde stellen. Denn § 84 Strafvollzugsgesetz wird teilweise so interpretiert, dass nur männliche Bedienstete mit einem handgeführten Metallsuchgerät männliche Gefangenen durchsuchen dürfen. Dass Schwierigkeiten dieser Art auftauchen, ist fast selbstverständlich. Experten der nordrhein-westfälischen Justiz arbeiten deshalb bereits verstärkt daran, solche Hürden zu nehmen und werden mit den Kollegen in den anderen Bundesländern in eine Diskussion darüber eintreten.

Statistiken einzelner Gefängnisse zeigen jedoch, dass solche Schwierigkeiten dem Einsatz weiblicher Bediensteter generell nicht entgegenstehen. In der Justizvollzugsanstalt Köln etwa sind 32% der Bediensteten im Werkdienst weiblich. Im allgemeinen Vollzugsdienst sind in Essen, Remscheid und Köln 15 bis 16% der Bediensteten Frauen. Einen hohen weiblichen Anteil weist die Statistik außerdem für die Pflegeabteilung der JVA Hövelhof (35%) und für das Justizvollzugskrankenhaus Fröndenberg (20,7%) aus. (JM NRW 28.03.02)

Geschlossenen Männerstrafvollzug gibt es in folgenden nordrhein-westfälischen Gefängnissen in:

Justizvollzugsamt Rheinland:

Aachen, Düsseldorf, Duisburg-Hamborn, Essen, Geldern, Heinsberg, Kleve, Köln, Moers-Kapellen, Remscheid, Rheinbach, Siegburg, Willich I, Wuppertal

Justizvollzugsamt Westfalen-Lippe:

Attendorn, Bielefeld-Brackwede, Bochum, Bochum-Langendreer, Büren, Detmold, Dortmund, Fröndenberg, Gelsenkirchen, Soz.-Th. Gelsenkirchen, Hagen, Hamm, Herford, Hövelhof, Iserlohn, Münster, Schwerte, Werl, Jugendarrestanstalt Lünen, Jugendarrestanstalt Bottrop.

(Aus: LOTSE INFO Nr. 28, Mai 2002.)

Gefangen in Schuld und Mitleid: Behinderte im Strafvollzug

Am alleruntersten Ende der Verlierer-Hierarchie stehen behinderte Menschen, die mit Gesetzen in Konflikt geraten sind und nun in Justizvollzugsanstalten einsitzen. Auf die wenig beachtete Situation dieser Menschen im Strafvollzug, die mit einem doppelten Tabu belegt zu sein scheinen, weist die „Aktion Mensch“ mit dem Schwerpunktthema in ihrem aktuellen Magazin hin. Wir geben die einleitende Magazin-Berichterstattung in Auszügen wieder.

Menschen mit Behinderungen können ebenso wie Nichtbehinderte die Grenzen zwischen Erlaubtem und Verbotenem übertreten und Straftaten begehen. Sie sind nicht besser und nicht schlechter als andere und das Gerechtigkeitsgefühl verlangt, dass sie ebenso bestraft werden sollen wie alle anderen. Eigentlich ist also alles ganz simpel. Denn die Rechtsprechung hat sich in den vergangenen 200 Jahren so weiterentwickelt, dass mit der Bewertung der Tat und der Festlegung der Strafe auch über die Täter geurteilt wird: „Es sind die Schatten hinter den Tatsachen des Verfahrens, die in Wirklichkeit beurteilt und bestraft werden. Beurteilt werden sie vermittels der ‚mildernden Umstände‘, die in den Wahrspruch ja nicht nur die Umstände der ‚Tat‘ eintreten lassen, sondern etwas ganz anderes, rechtlich gar nicht Kodifizierbares: die Erkenntnisse und Einschätzungen betreffend den Verbrecher, das Wissen von den Beziehungen zwischen ihm, seiner Vergangenheit und seinem Verbrechen, die Erwartungen seiner Zukunft“ (Michel Foucault). Und so kommt bei dem Versuch, die Ursachen und Beweggründe einer Tat „aufzuklären“ meistens auch die Behinderung zur Sprache, die ein integraler Bestandteil der Persönlichkeit und der Biografie ist. Und nicht für jeden Richter ist sie ein „mildernder Umstand“. Da treffen die Erfahrungen des Täters mit Annahme und Ablehnung, Einbeziehung und Ausschluss, Hilfsangeboten und Diskriminierungen auf die Erfahrungen von Richtern und Psychologen: Deren abschätzenden, diagnostischen, prognostischen und normativen Beurteilungen des kriminellen Individuums beruhen ebenso sehr auf „wissenschaftlich wie persönlich gefärbten Vorstellungen von Schuld und Unschuld, Leid und Mitleid. Und wie soll, wie kann eine „gerechte“ Strafe schließlich aussehen?

Wie viele behinderte Menschen in Deutschlands Vollzugsanstalten eingesperrt sind, ist schwer zu sagen. Im Bundesjustizministerium existiert bislang keine entsprechende Statistik. Auch das NRW-Justizministerium kann nicht mit konkreten Zahlen dienen. Auch das Statistische Bundesamt kennt nur die Zahl der Straftäter, die im so genannten Maßregelvollzug einsitzen. Im Jahr 2000 gab es bundesweit 4.086 Insassen in diesen Forensischen Psychiatrien. Über Menschen mit Behinderungen, die eine Haftstrafe im normalen Strafvollzug verbüßen, ist noch wenig bekannt.

Beispiel NRW

Ein ungefähres Bild ergibt sich, zählt man die verfügbaren Plätze zusammen. In NRW sind es etwa 100 Plätze. Geschätzt 10 NRW-Haftanstalten verfügen über behindertengerechte Zellen. In ihnen können Menschen mit Behinderung untergebracht werden, wenn sie keiner besonderen Pflege bedürfen. Sind Straftäter jedoch pflegebedürftig, dann werden sie zunächst in ein Justizvollzugskrankenhaus eingewiesen, wo dann entschieden wird, ob sie hafttauglich sind oder nicht. Wenn ja, überstellen die Amtsärzte die Straftäter in der Regel in eine JVA mit Pflegestation. Davon gibt es in NRW beispielsweise drei: Die Justizvollzugsanstalt Hövelhof bei Paderborn mit 31 Plätzen, die JVA Bochum mit 39 Plätzen und die JVA Bielefeld mit 11 Plätzen. Verbesserungen bei den medizinischen Versorgungsmöglichkeiten für Strafgefangene führen dazu, dass Menschen mit immer schwerwiegenderen gesundheitlichen Einschränkungen für haftfähig erklärt werden.

Ein behinderter Häftling hat zusammen mit einem Bochumer Rechtsanwalt die Initiative „Behinderte im Strafvollzug“ gegründet. Er bemängelt, dass Behinderte im Gefängnis-Alltag oft benachteiligt sind. Es fehle an ausreichend behindertengerechten Zellen und Arbeitsplätzen. Von Freizeitaktivitäten wie beispielsweise Sportangeboten wären Häftlinge oft ausgeschlossen.

Wie steht es um die Gleichstellung im Knast? Sind die Anstalten angelegt auf die speziellen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen? Sind unsere Psychiatrien bloße Verwahranstalten oder gilt auch hier die grundlegende Frage: Wie menschlich geht unsere Gesellschaft mit Menschen um, die im doppelten Sinne ausgeschlossen sind und für die das Ausgeschlossen-Sein auch außerhalb der Anstalt häufig zur Alltagserfahrung gehört.

Das Magazin der Aktion Mensch (früher: Aktion Sorgenkind) wirft in weiteren Artikeln einen Blick hinter die Anstaltsmauern von Hövelhof und der Forensischen Psychiatrie Lippstadt-Eickelborn. Festgestellt werden Unzulänglichkeiten, aber auch Ansätze von neuen Konzepten im Umgang mit Tätern mit Behinderung.

„Aktion Mensch - Das Magazin.“ 1-02 / Zeitschrift für Freunde und Förderer der Deutschen Behindertenhilfe - Aktion Mensch e.V. (Herausgeber), Holbeinstraße 15, 53175 Bonn, Magazin-Aboservice Tel. 0561/203-1415. Die Artikel können auch über den LOTSE-Infoservice bestellt werden.

(Aus: LOTSE INFO Nr. 28, Mai 2002.)

Supervision im Knast

Unter diesem Titel ist im Mai 2002 in zweiter Auflage eine 72 Seiten umfassende Broschüre erschienen. Sie informiert über ein Studienprojekt des DBH-Bildungswerkes, das zur Förderung ehrenamtlicher Straffälligenhilfe in Nordrhein-Westfalen realisiert worden ist. Das Projekt „Supervision im Knast“ wurde im Rahmen des Kompaktstudiums „Lösungsorientierte Beratung und Supervision in pädagogischen Handlungsfeldern“, Kurs 2, unter der Leitung von Prof. Dr. Karl Ludwig Holtz und Dipl.-Psych. Dieter Thiel vom Institut für Lösungsorientierte Beratung und Supervision (ILBS) in Kooperation mit der Pädagogischen Hochschule in Heidelberg durchgeführt.

Die bibliografischen Angaben der Broschüre lauten: Werner Faber: Supervision im Knast - Ein Studienprojekt. Umgedruckt durch LOTSE im Mai 2002 / 2. Auflage. Ein Projekt des DBH-Bildungswerkes zur Förderung ehrenamtlicher Straffälligenhilfe in Nordrhein-Westfalen, Aachener Str. 1064, 50858 Köln (Tel. 0221 / 94865132. Fax 0221 / 94865133, Internet: www.projekt-lotse.de) Die Broschüre ist durch LOTSE zu beziehen.

Zum Ausländeranteil im hessischen Justizvollzug

Am 31.3.2002 befanden sich insgesamt 6.004 Gefangenen in hessischen Vollzugsanstalten. Davon waren 2.660 Ausländer und Staatenlose (Untersuchungs- und Straftat). Dies entspricht einem Anteil von 44,3% (gegenüber einer Quote von 45,2% im Vorjahr). Die größten Gruppen bildeten dabei die türkischen Gefangenen mit einem Anteil von 21%, gefolgt von Gefangenen aus dem ehemaligen Jugoslawien mit 14%, aus Marokko mit 9%, aus Italien mit 6% und aus Algerien mit 5%.

In der Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main II (Höchst) - die für den Vollzug der Untersuchungshaft an männlichen erwachsenen Gefangenen aus den Landgerichtsbezirken Wiesbaden und Frankfurt (mit Ausnahme des Amtsgerichtsbezirks Frankfurt) sowie den Amtsgerichtsbezirken Langen, Offenbach am Main und Seligenstadt zuständig ist - befanden sich im Juni 2002 unter den etwa 180 Gefangenen 109 Ausländer. Diese waren demnach mit einem Anteil von fast zwei Dritteln vertreten. Die Ausländer gehörten 34 unterschiedlichen Staaten an. Mit ihrem Ausländeranteil lag die Anstalt in etwa im gesamthessischen Durchschnitt. Dieser belief sich bei der letzten Stichtagserhebung zum 31.3.2002 auf einen Anteil von 64,3% nichtdeutschen Gefangenen in der Untersuchungshaft. Im Vorjahr hatte er noch 62,8% betragen.

(Nach der Presseinformation des Hessischen Ministeriums der Justiz - Pressestelle - vom 24. Juni 2002.)

Jugendvollzug in der Krise?

Unter diesem Titel steht der Beitrag Joachim Walters im DVJJ-Journal 2/2002 (13. Jahrgang, Rundbrief Nr. 176, Juni 2002), S. 127-143. Er stellt die gegenwärtige Situation des Jugendvollzugs - unter Heranziehung statistischer Daten - dar, geht auf dessen aktuelle Probleme sowie neuere Vorschläge, die derzeit diskutiert werden, ein und befasst sich mit Reformfragen, die auch die gesetzliche Regelung des Jugendvollzugs einschließen. Die Bestandsaufnahme ist der Rechtslage und der Entwicklung der Gefangenzahlen gewidmet. Ein erstes Fazit besteht darin, „dass in den letzten Jahren wieder häufiger (starker Anstieg der Gefangenziffer sowie der Belegung) und früher (gesunkenes Alter der Jugendstrafgefangenen) zur Jugendstrafe ohne Bewährung gegriffen wurde“. „Die Folge ist eine allen Erfordernissen sinnvoller Erziehung zuwiderlaufende Überbelegung der Jugendvollzugsanstalten.“ (S. 130) Walter geht den Gründen für diese Entwicklung nach, erörtert die Frage, ob wir es tatsächlich mit einem Anwachsen der Jugendkriminalität zu tun haben und problematisiert den gegenwärtigen Diskurs über Jugendkriminalität und -gewalt. Als besondere Probleme stellt er die „Überrepräsentation von Minoritäten“, namentlich nichtdeutscher Gefangener, heraus, dabei fällt nicht zuletzt die neue Problemgruppe der Spätaussiedler ins Gewicht. Die neueren jugendkriminalpolitischen Konzepte - wie etwa „Wehret den Anfängen“, „Zero Tolerance“, Neutralisierung, „Incapacitation“, Haftverschärfung, Boot-Camp, (das von ihm auch in der ZfStrVo behandelte) „Modell Glen Mills“ sowie die „konfrontative Pädagogik“ - nimmt Walter unter die kritische Lupe. Sein Plädoyer gilt der Zurückdrängung von Verurteilungen zu Jugendstrafe, der Beschleunigung von Entlassungen sowie dem Jugendstrafvollzug in freien Formen. An ein künftiges Jugendvollzugsgesetz richtet er vor allem folgende Forderungen: „Am Erziehungsgedanken festhalten!“, „Standards festschreiben!“, „Entlastetes Lebensfeld ermöglichen!“, „Besondere Ausbildung sowie Supervision des Personals einführen!“, „Soziales Lernen betonen!“, „Positive Sanktionen vorsehen!“.

Ein Film aus der Justizvollzugsanstalt für Frauen Gotteszell

So manche gruselige Vorstellung von dämonischen Frauen, von Heimtücke und Perversionen speist sich aus Spielfilmen und TV-Serien über Frauen im Knast. Hier wurde der Gegenentwurf zu solchen spektakulären Filmen geliefert. Helga Reidemeister versucht, in dieser verschlossenen Welt so viel Wirklichkeit zu erfassen wie nur irgend möglich. Indem sie den eingesperrten Frauen und den Vollzugsbeamtinnen sehr nahe kommt, gelingt es ihr, ganz ohne Spiel mit Sensationen eine wachsende Spannung zu erzeugen.

„Gotteszell“, wurde auf dem 23. Internationalen Festival des ethnografischen und soziologischen Films „Cinema du Réel“ vom 9. bis 18. März 2001 in Paris mit dem mit 50.000 Franc (15 000 Mark) dotierten Grand Prix ausgezeichnet. Die Jury würdigte die filmische Qualität, die formale Strenge in der Umsetzung sowie den intellektuellen Anspruch des Dokumentarfilms. Über die Einzelschicksale der porträtierten Frauen und die Geschichte der Gefängnisinstitution hinaus, gebe der Film Einblick in individuelle und kollektive Gewissensfragen. Damit halte der Film uns und der Gesellschaft als Ganzes den Spiegel vor, so die Jury in ihrer Begründung.

Faszinierend auch, dass es im „Innenraum Gefängnis“ - trotz aller materiellen Differenzen - ein intimes Einverständnis zwischen Insassinnen und Beamtinnen gibt. An eine real existierende gesellschaftliche Gerechtigkeit scheint hier niemand mehr zu glauben.

(Die weis(s)e Frau. Gefangenenzzeitung der JVA Gotteszell: Ausgabe Mai 2002: Postfach 10027, 73513 Schwäbisch Gmünd.)

Zum Strafvollzug im früheren Königreich Württemberg

In ihrer Tübinger Dissertation (2000/2001), die der Strafrechts- und Sozialgeschichte des Königreichs Württemberg zwischen 1830 und 1948 gewidmet ist, geht Monika Becker zugleich auch auf die damalige Verfassung und Entwicklung des Strafvollzugs ein. Die Arbeit gibt zunächst einen Überblick über die wirtschaftlich-soziale Lage des Landes im Vormärz, stellt ferner die Herausbildung politischer und administrativer Strukturen, insbesondere die Einführung einer modernen Polizei dar, um dann Strafvollstreckung und Strafvollzug in jener Epoche zu schildern. Weitere Abschnitte der Dissertation befassen sich mit der Kriminalität und Strafverfolgung im damaligen Königreich. Das Strafrecht jener Zeit kannte noch die Unterscheidung zwischen dem Kriminalrecht im engeren Sinne und dem Polizeistrafrecht. Die Darstellung schließt in ihrem strafrechtshistorischen Teil mit der Entstehungsgeschichte und dem Inhalt des Württembergischen StGB von 1839 sowie der Reformentwicklung im Gefolge der Märzrevolution von 1848. Dabei konzentrierten sich die Auseinandersetzungen vor allem auf das politische Strafrecht und das Strafsystem. Die damaligen Freiheitsstrafen bestanden in der lebenslangen und zeitigen Zuchthausstrafe, der Arbeitshaus- und Festungsstrafe sowie der Gefängnis- und Festungsarreststrafe. Aber auch das Polizeistrafrecht sah Freiheitsstrafen - etwa in Gestalt von Arrest und Einsperrung in einer Zwangsbeschäftigungsanstalt (Arbeitshaus) - vor.

Im Abschnitt über Strafvollstreckung und Strafvollzug informiert die Verfasserin namentlich über die Entwicklung zwischen 1827 und 1839. Die Darstellung von damaliger Regelung und Praxis des Strafvollzugs, die sich vor allem auf zeitgenössische Arbeiten stützt, umfasst auch statistische Daten. Vor der Strafrechtsreform von 1839 existierten im Königreich nicht weniger als sieben Hauptfreiheitsstrafen und acht Freiheitsstrafanstalten. Dabei wurde zwischen Freiheitsstrafen, die mit Arbeitszwang verbunden waren (Zuchthaus-, Arbeitshaus-, Festungs- und geschärfte Gefängnis- oder Polizeihausstrafe), und Freiheitsstrafen ohne Zwang zum Arbeiten (einfache Gefängnisstrafe, Festungsstrafe in Form des Hausarrestes, Festungsarrest) unterschieden. Berichtet wird über folgende Vollzugseinrichtungen: Zuchthaus Gotteszell, Arbeitshaus Ludwigsburg, Arbeitshaus Markgröningen, Polizeihaus Heilbronn, Polizeihaus Rottenburg, Polizeihaus Ulm, Zivil-Festungsarrest- und -strafanstalt Hohen-Asperg und Festungsstrafanstalt Ludwigsburg. In ihnen stieg die Zahl der Gefangenen von 1827 bis 1839 von 1390 auf 1503 insgesamt an. Während der Gefangenenstand in dieser Phase lediglich begrenzten Schwankungen unterlag, stieg er von 1839 an trotz zurückgehender Einlieferungszahlen rasch an. Das war namentlich die Folge drakonischer Verschärfung der Strafen für Eigentumsdelikte. „Das Eigentumsrecht als Garant bürgerlicher Freiheit wurde einheitlich als Errungenschaft angesehen, das es nicht nur gegen den Staat, sondern auch gegen die Eingriffe durch Diebstahl rigide zu schützen galt.“ (S. 124, 181).

Die bibliografischen Angaben des Bandes lauten: Monika Becker: Kriminalität, Herrschaft und Gesellschaft im Königreich Württemberg. Ein Beitrag zur Historischen Kriminologie unter Berücksichtigung von Normen- und Sozialgeschichte in Württemberg von 1830 bis 1848 (Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht Bd. 96). edition iuscrim, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht: Freiburg i.Br. 2001. 250 S. € 21,00.

Heinz Müller-Dietz

Neue Wege in der Hilfe für Gewaltopfer

Unter diesem Titel hat die Versorgungsverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen einen Reader über Ergebnisse und Verfahrensvorschläge aus dem Kölner Opferhilfe Modell (KOM) herausgegeben. Die 65 Seiten umfassende Broschüre informiert namentlich über folgende Themen und Probleme:

- Die Restitution des Opfers als staatliche Aufgabe - Rechtlicher Rahmen und beteiligte Institutionen;
- Psychische Traumatisierung: Die Wirklichkeit vieler Betroffener;
- Weichenstellung zwischen Erholung und Krankheit: Das Verlaufsmodell psychischer Traumatisierung;
- Forschung im Kölner Opferhilfe Modell (KOM);
- Den natürlichen Heilungsprozess unterstützen: Die Strategie der Opferbetreuung im Kölner Opferhilfe Modell.

Im Anhang sind weitere Hinweise auf Langzeitfolgen, Literatur, das Kölner Opferhilfe Modell sowie Informationsbroschüren (ganz oder teilweise) wiedergegeben.

Der Reader geht auf einen Auftrag zurück, den das Ministerium für Arbeit und Soziales, Qualifikation und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen Prof. Dr. Gottfried Fischer - Institut für Klinische Psychologie und Psychotherapie der Universität Köln - erteilt hat. Dabei ging es darum, die traumatischen Erfahrungen von Gewaltopfern empirisch zu untersuchen, die persönlichen Verarbeitungsformen analytisch zu bewerten, Defizite in der praktischen Opferarbeit aufzuzeigen sowie Handlungskonzepte für Betroffene und Akteure in der Opferhilfe zu erstellen.

Die bibliografischen Angaben der Broschüre lauten: Neue Wege in der Hilfe für Gewaltopfer. Reader über Ergebnisse und Verfahrensvorschläge aus dem Kölner Opferhilfe Modell (KOM). Herausgeber: Bezirksregierung Münster - Abteilung 10 - Soziales und Arbeit, Landesversorgungsamt -, Domplatz 1-3, 48143 Münster (Tel. 0251 / 411-0, Fax 0251 / 411-1212).

Die Broschüre kann bezogen werden von: LOTSE im DBH-Bildungswerk, Aachener Str. 1064, 50858 Köln, Tel. 0221 / 94865132, Fax 0221 / 94865133, internet: www.projekt-lotse.de

Lebensmuster junger Straftäter

Einmal Verbrecher - immer Verbrecher. Dass dieses Vorurteil ganz und gar nicht der Realität entspricht, haben zwei Tübinger Soziologen in einer Langzeitstudie ermittelt. Das Ergebnis: Zwei Drittel der jungen Gefängnisinsassen, die überwiegend wegen Raub, Diebstahl, Betrug oder Körperverletzung verurteilt waren, kamen nach Verbüßen ihrer Strafe nie wieder in Haft. „Die Karriere vom jungen Straftäter zum Facharbeiter ist gar nicht so selten“, bilanziert der Soziologe Jürgen Thomas. Noch erstaunlicher sind die Gründe, welche die jungen Knackis wieder auf die rechte Bahn gebracht haben: oft sei es eine einfache Kosten-Nutzen-Analyse. Während sie selbst vor einem Berg Schulden stehen, ihnen vielleicht noch während der Haft die Freundin weggelaufen ist, haben ihre Altersgenossen Karriere gemacht. Vor allem zwei Faktoren ließen die jungen Straftäter umdenken: zum einen die Integration in den Arbeitsprozess, der ihnen Selbstbestätigung verschafft, zum anderen die Einbindung in eine Familie, was ein festes Werte- und Normensystem fördere.

Mehr Informationen zu dieser Studie gibt es im Internet unter: www.uni-tuebingen.de/uni/qvo/pd/pd-2002-04.html

Die Ergebnisse ihrer Studie haben die beiden Forscher in einem Buch veröffentlicht: Wolfgang Stelly, Jürgen Thomas: „Einmal Verbrecher - immer Verbrecher?“ Westdeutscher Verlag. ISBN 3-531-13665-8.

(Straftäter. Kalkuliert auf die rechte Bahn. In: Chrismon, Heft 6, 2002, S. 7.)

Straftaten junger Menschen im vereinigten Berlin

Unter diesem Titel wurde erstmalig eine Bestandsaufnahme der Entwicklung von Straftaten von Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden im ersten Jahrzehnt nach der Wiedervereinigung Berlins vorgelegt. Sie ist vor dem Hintergrund der politischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Veränderungen zu sehen, welche die Stadt in dieser ebenso atemberaubenden wie einschneidenden Phase ihrer Geschichte durchlaufen hat. Zugleich informiert der Band über das „Netzwerk“ von Einrichtungen, die unter dem Vorzeichen und im Rahmen der Polizei, Justiz, Schulen und Verwaltungen sowie freien Trägern der Jugendhilfe sich um Vorbeugung und angemessene Reaktionen auf Kriminalität bemühen. Als ein Erfolg dieser Tätigkeit kann nicht zuletzt verbucht werden, dass seit einigen Jahren Straftaten junger Menschen in Berlin - soweit statistisch erfassbar - zurückgegangen sind.

Die Bestandsaufnahme ist in Form eines Sammelbandes erschienen, der - neben dem Vorwort der Herausgeber - nicht weniger als dreißig Beiträge zu den verschiedensten Erscheinungsformen von Kinderdelinquenz und Jugendkriminalität sowie zu den Maßnahmen und Einrichtungen der Vorbeugung und Reaktion versammelt. Dabei kommen nicht zuletzt Vermeidung von Untersuchungshaft durch Einrichtungen der Jugendhilfe, aber auch Freiheitsentzug in Gestalt von Jugendarrest und Jugendstrafvollzug zur Sprache. Die beiden Herausgeber des Werkes sind wissenschaftlich wie praktisch auf den Arbeitsfeldern tätig, die Gegenstand der Bestandsaufnahme sind. Prof. Dr. Detlef Bischoff hat mehrere Forschungsprojekte zur Jugenddelinquenz in Berlin geleitet; er ist Mitbegründer und Vorsitzender der 1981 entstandenen „Integrationshilfe Berlin e.V.“, die den größten örtlichen Träger der sog. ambulanten Maßnahmen nach dem JGG darstellt. Prof. Dr. Michael Matzke ist Hochschullehrer für Strafrecht und Strafprozessrecht an der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin. Er war Mitglied der „Unabhängigen Kommission zur Verhinderung und Bekämpfung von Gewalt in Berlin“ und leitete die dortige Arbeitsgruppe der Kommission „Reaktionen der Jugendstrafrechtspflege auf Gewalt“. Außerdem ist er durch eine ganze Reihe von Veröffentlichungen zum Strafvollzug hervorgetreten. Die Autorinnen und Autoren des Sammelbandes sind in der Berliner Justiz, Polizei und Verwaltung sowie bei freien Trägern der Jugendhilfe tätig oder lehren an Berliner Hochschulen einschlägige Fächer.

Die bibliografischen Angaben des Werkes lauten: Detlef Bischoff/Michael Matzke (Hrsg.): Straftaten junger Menschen im vereinigten Berlin - Eine Bestandsaufnahme - (Reihe: Verwaltung, Recht und Gesellschaft, hrsg. von der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin, Bd.141). Hitit Verlag; Berlin 2001. 313 S., € 18,00.

Strafvollzug und Haftvermeidung

Unter diese Stichworte kann man eine Reihe von Beiträgen stellen, die in den Heften 1 und 2 der Zeitschrift „Bewährungshilfe“, 49. Jahr (2002), veröffentlicht worden sind. Im Einzelnen handelt es sich dabei um folgende Arbeiten:

- Frieder Dünkel, Jens Scheel, Rudolf Grosser: Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen durch gemeinnützige Arbeit durch das Projekt „Ausweg“ in Mecklenburg-Vorpommern. Erste Ergebnisse der empirischen Untersuchung, H. 1, S. 56-72;
- Jörg-Martin Jehle, Berit Bossow: Verkürzung von Untersuchungshaft durch frühzeitige Strafverteidigung, H. 1, S. 73-82;
- Axel Neu: Arbeitsentgelt im Strafvollzug: Neuregelung auf dem kleinsten Nenner, H. 1, S. 83-91;
- Alexander Böhm: 25 Jahre Strafvollzugsgesetz, H. 1, S. 92-103;
- Wolfgang Wirth: Das Drogenproblem im Justizvollzug, H. 1 S. 104-122;
- Gisela Krüger: Integration statt Ausgrenzung straffälliger Frauen. Das Projekt IsA-K, H. 2, S. 172-180;
- Frank Wilde: Projekt „Arbeit statt Strafe“, H. 2, S. 211-220;
- Michael Köhne: Geschlechtertrennung im Strafvollzug, H. 2, S. 221-226.

Evangelische Akademie Arnoldshain: Resozialisierung neu denken? Das Bedürfnis nach Sicherheit und seine Folgen für den Strafvollzug

Freitag, den 6. Dezember 2002

- 18:30 Beginn der Tagung mit dem Abendessen
 19:30 Begrüßung und Einführung in das Tagungsthema
 19:45 Das Bedürfnis nach Sicherheit
 Zur Anfälligkeit der Deutschen für „Law and Order“ Kampagnen
 Prof. Dr. Karl-Heinz Reuband, Universität Düsseldorf

Samstag, den 7. Dezember 2002

- 8:15 Morgenandacht
 8:30 Frühstück
 9:00 Kriminalitätsoffer jenseits von Sühne und Rache?
 Zum Interesse der Opfer an langen Freiheitsstrafen, harten Vollzugsbedingungen und Resozialisierung
 Dr. Wolf Weber, Bundesvorsitzender des Weißen Rings e. V., Niedersächsischer Justizminister a. D., Hannover
 11:00 Sicherheit und Behandlung im Strafvollzug
 Der baden-württembergische Weg im Umgang mit besonders rückfallgefährdeten Straftätern
 Michael Steindorfner, Ministerialdirektor, Justizministerium Baden-Württemberg, Stuttgart
 12:30 Mittagessen
 15:00 Kaffee/Tee
 15:30 Strafjustiz unter Druck von Medien und Politik?
 Die Rolle der Medien als vierte Gewalt
 Peter Köhler, Oberstaatsanwalt, Landgericht Frankfurt a. M.
 17:00 Strafvollzug unter Druck von Medien und Politik?
 Die Angst vor dem spektakulären Ereignis
 Dr. Klaus Koepsel, ehem. Leiter der JVA Werl, Präsident des Justizvollzugsamtes Rheinland a. D., Werl
 18:30 Abendessen
 19:30 Fortsetzung der Diskussion vom Nachmittag

Sonntag, den 8. Dezember 2002

- 8:30 Frühstück
 9:15 Gottesdienst
 10:15 Der Resozialisierungsauftrag des Strafvollzugsgesetzes von 1976 (Wie) Kann er heute in der Vollzugspraxis umgesetzt werden? Prof. Dr. Frieder Dünkler, Universität Greifswald
 12:30 Ende der Tagung mit dem Mittagessen

Preis

- Übernachtung mit Vollpension und Tagungsbeitrag € 100,00
 Einzelzimmerzuschlag € 16,00
 Vollpension und Tagungsbeitrag, jedoch ohne Übernachtung € 75,00
 (Ermäßigung auf Anfrage)

Anmeldung

Schriftliche Anmeldung zur Teilnahme an die Evangelische Akademie Arnoldshain erbeten. Die Anmeldung gilt als angenommen, wenn keine schriftliche Absage wegen Überfüllung erfolgt. In diesem Fall wird ca. 14 Tage vor Tagungsbeginn die Teilnahme bestätigt. Geht Ihre Abmeldung später als 10 Tage vor Beginn der Veranstaltung ein, fallen 25% bei Nichtteilnahme ohne Abmeldung die vollen Tagungskosten an.

Anreise

Am Nachmittag des 6.12.2002 ab Frankfurt/M. Hbf. (RMV-Fahrkartenautomatziel: 52 Schmitten). Mit der S-Bahn (S 5) um 16:24 Uhr in Richtung Friedrichsdorf (Haltestelle Bad Homburg an 16:44 Uhr). Anschluss nach Arnoldshain mit dem Bus Linie 505 um 17:01 Uhr Richtung Grävenwiesbach (bis Haltestelle Arnoldshain Forsthaus, Ankunft 17:44 Uhr).

Abreise

Am Nachmittag des 8.12.2002 mit dem Bus Linie 505 um 13:43 Uhr in Richtung Bad Homburg. Ankunft in Bad Homburg um 14:23 Uhr, Weiterfahrt mit der S-Bahn (S 5) um 14:45 Uhr nach Frankfurt/M. (Ankunft Hbf. 15:07 Uhr). (Fahrplanänderung vorbehalten)

Tagungsort

Evangelische Akademie Arnoldshain, Martin-Niemöller-Haus, 61389 Schmitten/Taunus, Tel.: 06084/944-0, Fax: 06084/944-194.

Tagungssekretariat

Gertraud Werner, Tel.: 06084/944-126, Fax: 06084/944-138, E-Mail: sievering@evangelische-akademie.de
 www.evangelische-akademie.de

Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention (Hrsg.): Nachbarn lernen voneinander; Modelle gegen Jugenddelinquenz in den Niederlanden und in Deutschland München 2002

Die öffentlichen Debatten um Kinderdelinquenz und Jugendkriminalität setzen Politik und Pädagogik in den Niederlanden und in Deutschland, wie in allen anderen europäischen Staaten auch, schon lange unter Handlungsdruck. Programme und Projekte entstanden eher zufällig und wildwüchsig, nur selten planvoll und strukturiert. Vorhandene Erfahrungen aus der vielseitigen nationalen und internationalen Praxis wurden nur selten zur Kenntnis genommen. Erst in den letzten Jahren ist einiges in Bewegung gekommen.

In diesem Band werden Konzepte und Erfahrungen aus Modellprogrammen in den Niederlanden und Deutschland vorgestellt, die Anregungen für eine qualitativ bessere und wirksamere Praxis der Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention geben können.

Vorgestellt werden:

- Thüringer Jugendkriminalitätspräventionsprogramm (JKPP), das eine möglichst frühzeitige Erkennung delinquenten Verhaltens und eine Optimierung der Kooperation von Jugendhilfe und Polizei zum Ziel hat;
- die Ambulante intensive Begleitung (AIB), in der delinquenten Kindern und Jugendlichen mit der Wiederherstellung eines individuellen und der Einrichtung eines professionellen Netzwerkes das weitere Abgleiten in schwierigere Verhältnisse erspart werden soll;
- die Ergebnisse eines Berliner Forschungsprojekts, das sich anhand einer Aktenauswertung mit der Kooperation zwischen Polizei und Jugendämtern befasst hat;
- Families First, ein zu Beginn der neunziger Jahre des letzten Jahrhunderts aus den USA in die Niederlande eingeführtes Programm, das an der Familie orientiert ist und die Fremdunterbringung von Kindern in Pflegefamilien oder stationären Einrichtungen reduzieren soll;
- Jeugd hulp Thuis, das ein breites Angebot ambulanter Hilfen für Familien entwickelt;
- Communities that Care, das die Bedingungen des Lebensumfelds (Stadtviertel) verbessern und damit auch auf das Problemverhalten von Jugendlichen einwirken will;
- ein Resümee der niederländischen interdisziplinären Forschungsgruppe „Nederlandse Onderzoeksgroep Ernstig Delinquentie en Gewelddadige Jongeren“ über die Entwicklung von Delinquenz, die Ursachen und Interventionen.

Der Band ist kostenlos zu beziehen über:

Deutsches Jugendinstitut, Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention, Postfach 90 03 52, 81503 München, Fax: 089/623 06-162, E-Mail: jugendkriminalitaet@dji.de, Download (pdf-Datei): www.dji.de/jugendkriminalitaet

Aus der Rechtsprechung

§§ 19, 83 StVollzG (Voraussetzungen für den Besitz und die Entziehung von Gegenständen)

1. Nimmt ein Gefangener einen Gegenstand (hier: Radiowecker) von nicht geringem Wert im Sinne des § 83 Abs. 1 Satz 2 StVollzG ohne vorherige Zustimmung der Vollzugsbehörde von einem anderen Gefangenen - z.B. im Tauschwege - an, so verstößt er damit gegen § 83 Abs. 1 Satz 1 StVollzG. Die Vollzugsbehörde ist in einem solchen Fall dementsprechend befugt, dem Gefangenen den Besitz des Gegenstandes zu entziehen.
2. Zwar sind im Rahmen des § 83 StVollzG möglicherweise auch die Kriterien des § 19 StVollzG zu berücksichtigen, wenn der Gegenstand der Ausstattung des Haftraums dienen soll; jedoch stellen diese keineswegs den alleinigen Maßstab für die Erteilung oder Verweigerung der Zustimmung dar. Vielmehr können dafür auch andere Kriterien - wie allgemeine Vollzugsziele, Unterbindung von Schwarzgeschäften und Abhängigkeiten zwischen Gefangenen usw. - maßgebend sein.

Beschluss des 1. Strafsenats des Oberlandesgerichts Hamm vom 26. Februar 2002 - 1 Vollz (Ws) 323/01 -

Gründe:

Der Betroffene verbüßt zur Zeit eine Freiheitsstrafe in der Justizvollzugsanstalt W. Anlässlich einer Haftraumkontrolle am 23. August 2000 wurde festgestellt, dass er im Besitz eines Radioweckers der Marke „Yoko“ war, der in der Erlaubniskarte des Betroffenen nicht eingetragen war. Das Gerät wurde daraufhin eingezogen und zur Habe des Betroffenen verfügt. Nach den Feststellungen des zugleich eingeleiteten Disziplinarverfahrens hatte sich der Betroffene diesen Radiowecker offensichtlich „im Tauschwege“ von einem Mitgefangenen verschafft.

Gegen die Entscheidung des Leiters der Justizvollzugsanstalt, den Radiowecker zur Habe des Gefangenen zu nehmen, hat der Betroffene Widerspruch eingelegt. Dieser blieb erfolglos, weil nach Auffassung des Präsidenten des Justizvollzugsamtes ein Gefangener gemäß § 83 Abs. 1 StVollzG nur solche Sachen annehmen darf, die ihm von der Anstalt oder mit deren Zustimmung überlassen worden sind. Eine solche Erlaubnis liege nicht vor.

Der dagegen gerichtete Antrag des Betroffenen auf gerichtliche Entscheidung hatte keinen Erfolg, weil nach Auffassung der Strafvollstreckungskammer eine hinreichende Begründung des Antrags nicht vorlag. Die gegen diese Entscheidung gerichtete Rechtsbeschwerde des Betroffenen führte zur Aufhebung dieser Entscheidung, weil die von dem Betroffenen zur Begründung seines Antrags auf gerichtliche Entscheidung in Bezug genommenen weiteren Vollzugsverfahren (hier: Vollz 214 u. 258/2000) von der Strafvollstreckungskammer nicht dargestellt und berücksichtigt worden waren. Der Senat hat deshalb mit Beschluss vom 13. Juli 2001 das Verfahren zur erneuten Behandlung und Entscheidung an das Landgericht Arnberg zurückverwiesen.

Die Strafvollstreckungskammer hat nunmehr mit Beschluss vom 20. November 2001 den Leiter der Justizvollzugsanstalt verpflichtet, den am 1. September 2000 zur Habe verfügten Radiowecker der Marke „Yoko“ an den Antragsteller herauszugeben. Die Strafvollstreckungskammer hat dazu u.a. Folgendes ausgeführt:

„Der vom Antragsteller gestellte Vornahmeantrag im Sinne von § 113 StVollzG hat Erfolg, weil der Antragsgegner zur Herausgabe

des Weckers verpflichtet ist. Dies ergibt sich aus § 19 StVollzG. Gemäß § 19 Abs. 1 S. 1 StVollzG darf der Gefangene seinen Haftraum im angemessenem Umfang mit eigenen Sachen ausstatten. Diese Regelung regelt den Besitz von Gegenständen zur Verbesserung des allgemeinen Lebenskomforts, zu denen auch der Besitz eines Weckers gehört. Die Ausstattung des Haftraumes des Antragstellers mit einem Wecker ist angemessen. Denn sie entspricht demjenigen, was einem Gefangenen zur menschenwürdigen Gestaltung einer Privatsphäre zugestanden werden muss bzw. im Hinblick auf die räumlichen Möglichkeiten der JVA zugestanden werden kann. Es sind auch keine Ausschlussgründe i. S. von § 19 Abs. 2 StVollzG ersichtlich. Dass der Gegenstand die Sicherheit und Ordnung der Anstalt gefährden könnte, ist nicht ersichtlich und auch vom Antragsgegner nicht vorgetragen worden.

Der Herausgabeverpflichtung der Behörde steht auch nicht die Regelung des § 83 Abs. 1 entgegen. Hiernach darf der Gefangene nur Sachen im Gewahrsam haben oder annehmen, die ihm von der Vollzugsbehörde oder mit ihrer Zustimmung überlassen werden. Ohne Zustimmung darf er nur Sachen von geringem Wert von einem anderen Gefangenen annehmen.

Dabei kann offenbleiben, ob hier die Regelung des § 83 Abs. 1 S. 1 StVollzG einschlägig ist oder es sich um einen Gegenstand im Sinne von § 83 Abs. 1 S. 2 StVollzG handelt, der ohne Zustimmung der Vollzugsbehörde entgegengenommen werden darf. Denn jedenfalls wäre die Vollzugsbehörde auch dann zur Zustimmung zur Überlassung des Weckers verpflichtet gewesen, wenn es sich hierbei nicht um einen geringwertigen Gegenstand handelt. Denn die Kriterien, mit deren Hilfe die Anstalt ihre positive oder negative Entscheidung zur Zustimmung zu treffen hat, ergeben sich aus den allgemeinen Vorschriften betreffend den Gewahrsam von Sachen. Dazu gehört auch § 19 StVollzG (vgl. Calliess/Müller-Dietz, Strafvollzugsgesetz § 83 Rn. 1). Aufgrund der Regelung des § 19 StVollzG war der Antragsteller aber gerade nach dem oben gesagten zum Besitz des Weckers berechtigt. Weil der Antragsgegner jedenfalls zu Unrecht die Zustimmung zum Besitz des Weckers versagt hätte, war die Entscheidung, den Wecker an sich zu nehmen und zur Habe zu verfügen rechtswidrig und dem Antragsteller steht ein Anspruch auf Herausgabe des Weckers zu.“

Gegen diese Entscheidung richtet sich die in zulässiger Weise eingelegte Rechtsbeschwerde des Leiters der Justizvollzugsanstalt. Das Rechtsmittel war zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zuzulassen und führt zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidung, sowie zur Zurückweisung des Antrags auf gerichtliche Entscheidung.

Die Entscheidung der Vollzugsbehörde, den Radiowecker zur Habe des Betroffenen zu nehmen, beruht ersichtlich auf dem Umstand, dass der Betroffene diesen Gegenstand, der offensichtlich nicht von geringem Wert i.S. von § 83 Abs. 1 Satz 2 StVollzG ist, ohne die Zustimmung der Vollzugsbehörde von einem anderen Gefangenen angenommen hat. Damit hat der Betroffene aber zweifelsfrei gegen § 83 Abs. 1 Satz 1 StVollzG verstoßen, denn er darf nur Gegenstände im Besitz oder Gewahrsam haben oder annehmen, die ihm von der Vollzugsbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung überlassen werden. Das gilt auch für Gegenstände, die ihm von anderen Gefangenen - ggf. durch Tausch - überlassen werden. Eine solche Zustimmung liegt hier indes nicht vor, so dass die Vollzugsbehörde dem Betroffenen den Besitz des Radioweckers zu Recht entzogen hat.

Soweit die Strafvollstreckungskammer meint, auf das Fehlen der gemäß § 83 Abs. 1 StVollzG erforderlichen Zustimmung komme es nicht an, weil diese schon deshalb hätte erteilt werden müssen, da aus § 19 StVollzG ein Recht zum Besitz des Radioweckers folge, ist dies rechtsfehlerhaft.

Die Strafvollstreckungskammer geht dabei im Ansatz zwar zutreffend davon aus, dass im Rahmen des § 83 StVollzG möglicherweise auch die Kriterien des § 19 StVollzG zu berücksichtigen sind, wenn der fragliche Gegenstand der Ausstattung des Haftraumes dienen soll (vgl. Calliess/Müller-Dietz, 9. Auflage, Rn. 1 zu § 83 StVollzG).

Die Strafvollstreckungskammer verkennt aber, dass die Voraussetzungen des § 19 StVollzG nicht alleiniger Maßstab für die Erteilung oder Verweigerung der Zustimmung sein können, sondern dafür auch andere Kriterien - wie allgemeine Vollzugsziele, Unterbindung von Schwarzgeschäften und Abhängigkeiten zwischen Gefangenen etc. maßgeblich sein können.

Vor allem aber lässt die angefochtene Entscheidung außer Betracht, dass die Beurteilung der Voraussetzungen des § 83 StVollzG wie auch die dabei gegebenenfalls mitzubehütenden Kriterien des § 19 StVollzG zunächst allein Sache der Vollzugsbehörde ist, der insoweit ein eigenverantwortlicher Beurteilungsspielraum zusteht. Die Strafvollstreckungskammer hat im Verfahren nach § 109 StVollzG lediglich zu prüfen, ob die Vollzugsbehörde ihr Beurteilungsermessen fehlerfrei ausgeübt hat.

Etwas anderes könnte allenfalls dann gelten, wenn für die Vollzugsbehörde keine andere als die von der Strafvollstreckungskammer für richtig erachtete Entscheidung in Betracht käme, der Ermessensspielraum des Vollzuges also „auf Null reduziert“ wäre.

Dies ist unter den gegebenen Umständen vorliegend aber ersichtlich weder hinsichtlich der allgemeinen Voraussetzungen des § 83 StVollzG noch der Voraussetzungen des § 19 StVollzG der Fall. Sofern der Betroffene noch nachträglich auf Erteilung der Zustimmung gem. § 83 StVollzG anträgt, wird die Vollzugsbehörde darüber unter Berücksichtigung obiger Grundsätze zu entscheiden haben.

Der angefochtene Beschluss war deshalb aufzuheben und der Antrag des Betroffenen auf gerichtliche Entscheidung zurückzuweisen.

§§ 10, 13 Abs. 4 StVollzG (Vollzugslockerungen für sog. „Lebenslänglichen“ im geschlossenen Vollzug bei Eignung für den offenen)

Hinsichtlich der Frage, ob einem zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilten Gefangenen gemäß § 13 Abs. 4 StVollzG Vollzugslockerungen gewährt werden können, ist nicht von Bedeutung, warum er trotz Eignung für den offenen im geschlossenen Vollzug untergebracht ist, sondern allein, ob er sich für den offenen Vollzug, der die Regelvollzugsform darstellt, eignet.

Wird die Gewährung von Vollzugslockerungen seitens der Vollzugsbehörde von der Zustimmung der Aufsichtsbehörde abhängig gemacht, so ist dies zwar keine gesetzliche Voraussetzung der (Urlaubs-)Gewährung, aber zulässig. Die Aufsichtsbehörde muss ihre (abweichende) Ansicht jedoch sorgfältig begründen. Ebenso ist dafür Sorge zu tragen, dass es im Verfahren nicht zu unvermeidbaren Verzögerungen kommt.

Beschluss des 5. Strafsenats des Kammergerichts in Berlin vom 22. August 2001 - 5 Ws 121/01 Vollz -

Gründe:

Der Beschwerdeführer verbüßt seit dem 25. Januar 1996 in der Justizvollzugsanstalt T. eine lebenslange Freiheitsstrafe wegen Mordes, auf die Untersuchungshaft seit dem 9. Februar 1993 anzurechnen ist. Der Ablauf von fünfzehn Jahren dieser Strafe ist auf den 21. Januar 2008 vermerkt. Zehn Jahre werden am 21. Januar 2003 verbüßt sein.

Die am 23. Mai 1996 fertiggestellte Vollzugsplanung der Einweisungsabteilung der Justizvollzugsanstalt T. sah vor, die Verlegung des Gefangenen in den offenen Vollzug nach Ablauf von fünf Jahren zu prüfen. Auf dieser Grundlage beschloss die Vollzugskonferenz am 10. April 2000, der Beschwerdeführer sei aufgrund seiner bisherigen Entwicklung eine geeignete Persönlichkeit für eine frühzeitige Verlegung in den offenen Vollzug. Diese Beurteilung stellte sie ausdrücklich unter den Vorbehalt der Zustimmung der Senatsverwaltung für Justiz. Der Gefangene erklärte sich mit einer späteren Verlegung einverstanden. Mit unmittelbarer Wirkung wurde entschieden, dass Ausführungen unter gelockerten Bedingungen stattfinden sollten. Am 6. Juni 2000 wandte sich die Justizvollzugsanstalt gemäß der VV Nr. 4 Abs. 2 zu § 10 StVollzG an die Senatsverwaltung für Justiz. Diese lehnte am 21. August 2000 die vorgeschlagene frühzeitige Verlegung des Beschwerdeführers in den offenen Vollzug jedoch mit der Begründung ab, dieser gehöre nicht in den Kreis der Lebenslänglichen, der vor Ablauf von zehn Jahren und damit vor Gewährung von eigenständigen Vollzugslockerungen in den offenen Vollzug verlegt werden solle. Sie schlug vor, das Thema in einem demnächst geplanten Jahresgespräch zu behandeln. Bevor es zu diesem Gespräch kam, beantragte der Beschwerdeführer am 22. September 2000 Urlaub nach § 13 Abs. 4 StVollzG. Mit Bescheid vom 25. Oktober 2000 lehnte der Teilanstaatsleiter den Antrag deshalb ab, weil der Gefangene mangels der Zustimmung der Senatsverwaltung für seine Verlegung die formalen Voraussetzungen des § 13 Abs. 4 StVollzG derzeit nicht erfülle. Nach dem Vorliegen einer endgültigen Entscheidung über seine Eignung für den offenen Vollzug werde er weiteren Bescheid erhalten.

Im Verfahren vor der Strafvollstreckungskammer ergänzte der Teilanstaatsleiter diese Gründe dahin, dass die Anstalt die Bedenken der Senatsverwaltung nunmehr teile. Die Lebenssituation des Verurteilten habe sich gegenüber der Tatzeit nicht verändert. Er habe sich vor der Tat genauso unauffällig gezeigt wie im Vollzug. Daher sei ein neuer Durchbruch bei ihm zu befürchten.

Mit dem angefochtenen Beschluss hat die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Berlin den Antrag des Gefangenen abgelehnt, die Justizvollzugsanstalt zu verpflichten, ihm Urlaub zu gewähren. Mit seiner Rechtsbeschwerde erhebt der Gefangene die Sachrüge. Der Senat lässt das Rechtsmittel zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu; denn die Strafvollstreckungskammer ist ausdrücklich von dem in NStZ 1981, 276 abgedruckten Beschluss des OLG Hamburg abgewichen. Das Rechtsmittel hat Erfolg.

1. Nach dem hier allein in Betracht kommenden § 13 Abs. 4 StVollzG, dessen Anwendungsbereich sich auf Abs. 3 der Vorschrift bezieht (vgl. Kühling/Ullenbruch in Schwind/Böhm, StVollzG 3. Aufl., § 13 Rn. 45), kann dem Gefangenen, der sich für den offenen Vollzug eignet, aus besonderen Gründen aber in einer geschlossenen Anstalt untergebracht ist, nach den für den offenen Vollzug geltenden Vorschriften Urlaub gewährt werden. Die Strafvollstreckungskammer hat von einer Prüfung, ob sich der Beschwerdeführer für den offenen Vollzug eignet und ob die Nichteignung zur Urlaubsgewährung von der Justizvollzugsanstalt rechtsfehlerfrei begründet worden ist abgesehen, weil sie das Tatbestandmerkmal „aus besonderen Gründen“ einschränkend dahin auslegt, diese Umstände müssten in Kapazitätsgründen oder in besseren Ausbildungsmöglichkeiten zu finden sein, nicht aber darin, dass für den Gefangenen noch keine abschließende Entscheidung über dessen Eignung getroffen worden sei. Damit befindet sie sich in Übereinstimmung mit der Ansicht von Kühling/Ullenbruch (a.a.O.), weicht jedoch von der vom OLG Hamburg (NStZ 1981, 276) vertretenen und im Schrifttum vorherrschenden (vgl. Calliess/Müller-Dietz, StVollzG 8. Aufl., § 13 Rn. 29; Lesting in AK-StVollzG 4. Aufl., § 13 Rn. 46) Auffassung ab, wonach die Anwendbarkeit des § 13 Abs. 4 StVollzG entscheidend von der Eignung des Gefangenen abhängt.

Der Senat schließt sich der letztgenannten Auffassung an. Er teilt die vom OLG Hamburg (NStZ 1981, 276) vertretene Auffassung im Ergebnis und in den Gründen. Das Gesetz enthält keine Einschränkung dahin, dass die „besonderen Gründe“ des § 13 Abs. 4 StVollzG solche des § 201 Nr. 1 StVollzG sein müssten. Ein für den offenen Vollzug geeigneter Gefangener kann auch deshalb

im geschlossenen Vollzug bleiben, weil seine Behandlung dort einen besseren Erfolg verspricht (etwa wegen des Vorhandenseins eines ihm vertrauten Therapeuten) oder weil er der Verlegung nach § 10 Abs. 1 StVollzG aus verständlichen Erwägungen nicht zugestimmt hat - etwa deshalb, weil er an seinem Arbeitsplatz in der Justizvollzugsanstalt T. hängt (vgl. den dem Beschluss des Senats vom 6. August 2001 - 5 Ws 741/00 - zugrundeliegenden Fall); gleichwohl wird ihm bei Vorhandensein der persönlichen Voraussetzungen Urlaub gewährt. Für die Eignung, zum Urlaub zugelassen zu werden, sind die Unterschiede zwischen objektiven und subjektiven Ursachen des Verbleibs im geschlossenen Vollzug ohne Belang. Die Erweiterung der Urlaubsmöglichkeit in § 13 Abs. 4 StVollzG hängt nicht von baulichen oder sonstigen organisatorischen Beschränkungen ab; sondern sie ist inhaltlich verknüpft mit einem subjektiven Element, nämlich der Erwartung, dass der Gefangene die Lockerung nicht missbrauchen wird. Das wichtigste Anzeichen dafür ist seine Eignung für den offenen Vollzug. § 13 Abs. 4 StVollzG führt nur deshalb „besondere Gründe“ dafür an, dass sich ein geeigneter Gefangener noch im geschlossenen Vollzug befindet, weil der offene Vollzug den Regelvollzug darstellt (vgl. Calliess/Müller-Dietz, a.a.O.) und es daher besonderer Umstände bedarf, einen Gefangenen trotz seiner Eignung gleichwohl im geschlossenen Vollzug unterzubringen. Mit der von ihm gewählten Formulierung hat der Gesetzgeber lediglich das Ungewöhnliche dieser Vollzugslage hervorgehoben. „Besondere Gründe“ im Sinne des § 13 Abs. 4 StVollzG bedeuten mithin nichts anderes als „trotzdem“.

2. Durch ihre einschränkende Auslegung des § 13 Abs. 4 StVollzG hat sich die Strafvollstreckungskammer den Weg stellt, die Versagung des Urlaubs auf ihre Rechtmäßigkeit nachzuprüfen. Der angefochtene Beschluss war schon deshalb aufzuheben (§ 119 Abs. 4 Satz 1 StVollzG). Der Senat entscheidet an ihrer Stelle, weil die Sache gegenüber der Strafvollstreckungskammer spruchreif ist (§ 119 Abs. 4 Satz 2 StVollzG). Der Bescheid der Justizvollzugsanstalt T. ist rechtswidrig.

a) Bei der Urlaubsgewährung steht der Vollzugsbehörde ein Beurteilungs- und Ermessensspielraum (vgl. BGHSt 30, 320; NJW 1982, 1057; KG NJW 1979, 2574) zu. Das Gericht darf sein Ermessen nicht an die Stelle des Ermessens der Justizvollzugsanstalt setzen und sich hinsichtlich der Missbrauchgefahr und der Eignung für den offenen Vollzug inhaltlich von anderen Maßstäben leiten lassen als diese. Ihm kommt die Aufgabe zu nachzuprüfen, ob die Vollzugsbehörde ihr Ermessen überhaupt ausgeübt hat, ob sie es über- oder unterschritten hat und ob alle rechtlichen Vorgaben beachtet wurden. Es hat ferner zu prüfen, ob die Vollzugsbehörde von einem vollständig ermittelten Sachverhalt ausgegangen ist. Nicht nur gegenüber dem Gefangenen, sondern um diese Überprüfung zu ermöglichen, muss die abschlägige Ermessensentscheidung ausreichend begründet werden (vgl. OLG Hamm NSTZ-RR 1997, 63). Im vorliegenden Fall fehlt es sowohl an einer eigenen Ermessensentscheidung der Vollzugsbehörde als auch an einer tragfähigen Begründung.

b) Die Anstalt hat die notwendige Ermessensentscheidung über die Urlaubsgewährung nicht getroffen; denn sie hat sie ausschließlich aus formalen Gründen zurückgewiesen. Diese Gründe trafen nicht zu. Der Urlaubsantrag erforderte im Hinblick auf die Voraussetzungen des § 13 Abs. 4 StVollzG nicht eine vorherige Entscheidung der Anstalt darüber, ob der Gefangene in den offenen Vollzug verlegt werden soll (vgl. OLG Hamburg NSTZ 1981, 276), sondern er löste die Prüfungspflicht aus, ob der Gefangene für den offenen Vollzug geeignet war. Diese Voraussetzung hätte nur dann gefehlt, wenn die Vollzugsbehörde die Eignung abgelehnt oder Umstände dargelegt hätte, aus denen hervorging, warum sie derzeit noch nicht abschließend über die Eignung befinden konnte. Obgleich der ablehnende Bescheid einen scheinbar vorläufigen Charakter aufweist, erfüllt er diese Voraussetzungen nicht. Denn die Vollzugsbehörde hat außer der fehlenden Zustimmung, also der Uneinigkeit zwischen Aufsichtsbehörde und Justizvollzugsanstalt keinen Grund genannt, der einer abschließenden Bewertung entgegenstand. Die Lage, dass die Vollzugsbehörde vorläufig nicht über die Eignung befinden kann, besteht aber nicht dann, wenn zwischen den Entscheidungsbefugten auf unabsehbare Zeit Diskussionsbedarf besteht, sondern nur dann, wenn die

Entscheidungsgrundlagen noch nicht vollständig gesammelt sind. Ein solcher Fall wäre z.B. gegeben, wenn der Gefangene noch psychiatrisch oder psychologisch untersucht werden oder wenn sein Vollzugsverhalten beobachtet werden muss. Weicht aber bei feststehenden Entscheidungsgrundlagen lediglich die Beurteilung der Aufsichtsbehörde von derjenigen der Anstalt ab, so ist die Sache entscheidungsreif. Die Aufsichtsbehörde muss ihre Ansicht sorgfältig begründen (vgl. Kühling/Ullenbruch a.a.O.). Daran fehlt es hier in besonders starkem Maße, weil die Verweigerung der Zustimmung mit keinerlei näherer Begründung versehen war, während die Justizvollzugsanstalt ihre positive Bewertung ausführlich begründet hatte. Die Justizvollzugsanstalt muss sich danach entscheiden, ob sie der Weisung folgt, oder sie muss durch Remonstration zeitnah ein sachliches Ergebnis herbeiführen (vgl. Franke ZfStrVo 1978, 187, 191).

c) Folglich fehlt es auch in dem ablehnenden Bescheid der Justizvollzugsanstalt an einer nachvollziehbaren Begründung. Sie hat ihn ausschließlich auf das Fehlen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde gestützt, keine eigenen Erwägungen angestellt und die Auffassung der Aufsichtsbehörde auch nicht mit einer Begründung angereichert. Eine eigene Entschliebung, nämlich sich der Ansicht ihrer Aufsichtsbehörde anzuschließen und dies mit einem (einzigen) Wesensmerkmal des Beschwerdeführers zu begründen, hat sie erst während des Rechtsstreits getroffen und telefonisch der Strafvollstreckungskammer nachberichtet, was unzulässig ist (vgl. OLG Hamm NSTZ-RR 1997, 63). Die Justizvollzugsanstalt wird also unter Berücksichtigung der Auffassung der Aufsichtsbehörde die in ihrem aufgehobenen Bescheid vom 25. Oktober 2000 fehlende Entscheidung nachzuholen haben.

d) Allerdings teilt der Senat die Ansicht der Rechtsbeschwerde nicht, dass der sowohl nach der konkreten Vollzugsplanung als auch nach der VV Nr. 7 Abs. 3 Satz 3 zu § 13 StVollzG einzuholenden Zustimmung der Aufsichtsbehörde (§ 151 StVollzG) kein oder nur ein geringeres Gewicht als der Auffassung der Justizvollzugsanstalt zukommt, sofern sie nur im Falle des Abweichens sorgfältig begründet (vgl. Kühling/Ullenbruch in Schwind/Böhm, § 13 StVollzG Rn. 47) ist und so die erforderliche und zu erwartende Fachkompetenz erkennen lässt (vgl. Feest/Weichert in AK-StVollzG, § 151 Rn. 4). Das Zustimmungserfordernis verhindert zunächst, da es im Vollzugsplan festgeschrieben ist, dass ein Vertrauen des Gefangenen auf die ihm dort zuteil gewordene günstige Beurteilung entstehen kann und die darauf aufbauende Hoffnung auf zukünftige Lockerungsmaßnahmen Vertrauensschutz (vgl. KG StV 1998, 275 mit Anm. Heischel = NSTZ 1997, 207) genießt. Freilich stellt die Zustimmung keine gesetzliche Voraussetzung der Urlaubsgewährung dar; die Auffassung der Aufsichtsbehörde hat aber bei der innerbehördlichen Meinungsbildung das gleiche Gewicht wie diejenige der dem Gefangenen persönlich näheren Teilanstalt (vgl. OLG Hamm NSTZ 1992, 149 mit Anm. Begemann). Denn die Aufsichtsbehörde hat den möglichen Fehlschlag einer Maßnahme gegenüber der Bevölkerung zu verantworten. Beide sind Teile derselben Behördenorganisation (vgl. Franke in ZfStrVO 1978, 187, 191). Entscheidend ist das gemeinsam gefundene Ergebnis einer Abwägung beider Behörden, das nach außen hin als Entscheidung und auch als Ermessensausübung (vgl. Franke a.a.O.) der Justizvollzugsanstalt in Erscheinung tritt (§ 156 Abs. 2 StVollzG). Zu unvertretbaren Verzögerungen, wie der Beschwerdeführer sie in mehreren Schriftsätzen behauptet und wie sie der Senat in dem seinem Beschluss vom 21. Oktober 1996 (StV 1998, 275 mit Anm. Heischel = NSTZ 1997, 207, 208 oben links) zugrundeliegenden Fall mit den Worten „außergewöhnlich lange Dauer“ rügen musste, darf es allerdings dabei nicht kommen.

Die Kosten- und Auslagenentscheidung folgt aus § 121 Abs. 4 StVollzG, § 467 Abs. 1 StPO.

(Eingesandt von Rechtsanwalt Dr. Olaf Heischel, Berlin)

§§ 2, 3, 58 StVollzG (Zur Substitution einer Strafgefangenen)

Substitution eines Strafgefangenen stellt keine rein ärztliche, sondern eine Maßnahme des Vollzuges dar, die sich insbesondere an den §§ 2 u. 3 StVollzG zu orientieren hat.

Die Dauersubstitution eines Strafgefangenen widerspricht in aller Regel den in den §§ 2 u. 3 StVollzG formulierten Zielen.

Ein die Gesundheit ernsthaft gefährdender „Beikonsum“ zwingt die JVA zur Beendigung einer Substitution.

Beschluss des 3. Strafsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg vom 13. September 2001 - 3 Vollz (Ws) 75/01 -

Gründe:

Das Landgericht hat mit dem angefochtenen Beschluss die Frauenvollzugsanstalt Hahnöfersand, in der die jetzige Beschwerdegegnerin seit September 1999 einsitzt, verpflichtet, die Gefangene (weiter) mit Methadon zu substituieren, wobei die tägliche Methadondosis bis zum Erreichen der subjektiven Zufriedenheit der Gefangenen zu steigern sei.

Der angefochtene Beschluss teilt u.a. Folgendes mit:

Die Gefangene habe mehrere Freiheitsstrafen zu verbüßen, Strafe sei der 19.6.03. Sie sei seit langem schwer drogenabhängig, auch von Opiaten, es bestehe eine Hepatitisinfektion und ein Anfallsleiden, auch sei sie psychisch schwer krank. Mehrere Entgiftungen und Entwöhnungsbehandlungen seien gescheitert, seit 1994 werde sie substituiert. Nachdem der in der Anstalt für Substitutionsbehandlungen zuständige Arzt die Gefangene substituiert habe, sei sie auf Anweisung dieses Arztes ab September 2000 aus der Substitution „ausgeschlichen“ worden, weil sie zuvor regelmäßigen Beikonsum von Cannabis und Benzodiazepinen gehabt habe und dieser Beikonsum nach Auffassung des Anstaltsarztes für die Gefangene extrem hohe gesundheitliche Risiken berge. Nach dem „Ausschleichen“ habe sich die Gefangene innerhalb der Anstalt illegal Methadon und benzodiazepinhaltige Medikamente beschafft, um schwere Entzugserscheinungen abzumildern.

Im Oktober 2000 habe die Gefangene einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung mit dem eingangs dargestellten Ziel gestellt, diesen Antrag habe sie im Folgemonat zurückgenommen. In diesem Eilverfahren habe die Anstalt unmissverständlich erkennen lassen, dass sie dem Begehren der Gefangenen nicht stattgeben werde. Nachdem die Gefangene den gleichlautenden Antrag in der Hauptsache gestellt habe, habe das Landgericht einen Sachverständigen mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragt zur Frage der Notwendigkeit der (weiteren) Substitution bzw. zur Erforderlichkeit des Substitutionsabbruches angesichts des Beikonsums. Der Beschluss gibt dann die Äußerungen des beauftragten Sachverständigen (zusammengefasst) dahin wieder, die Gefangene sei in desolater psychischer Verfassung, ein „Ausschleichen“ sei deshalb nicht zu vertreten, zumal die Gefangene alles daran setzen werde, sich illegal Methadon und andere Medikamente zu beschaffen, was in der JVA jederzeit möglich sei. Nach Darstellung des Sachverständigen bezögen sich die vom Anstaltsarzt ins Feld geführten gesundheitlichen Risiken von Methadonvergabe und Beikonsum auf Gegebenheiten, die vor der jetzigen Inhaftierung der Gefangenen gelegen hätten. Aus welchem Grund der Sachverständige diese Einschränkung vornahm und warum das Landgericht dieser Einschränkung folgt, teilt der Beschluss nicht mit. Das Landgericht führt dann weiter aus, es folge dem Sachverständigen und sei der Auffassung, eine Reduktion der Methadondosis könne bei der Gefangenen gerade zu ver-

stärktem Beikonsum führen, wie die vergangenen Monate belegten. Das Landgericht ist der Auffassung, das an sich vorgeschriebene Widerspruchsverfahren sei entbehrlich, da sich das Begehren auf Vornahme einer Krankenbehandlung richte und die Anstalt im Eilverfahren unmissverständlich ihre Haltung habe erkennen lassen.

Das Landgericht führt aus, die Entscheidung des Anstaltsarztes entziehe sich zwar weitgehend der gerichtlichen Kontrolle, die Gefangene habe jedoch unter Zugrundelegung der überzeugenden Darstellung des Sachverständigen einen Anspruch auf Substitution. Eine Auseinandersetzung mit der o.g. Auffassung der Anstalt bzw. des Anstaltsarztes findet sich mit Ausnahme des Hinweises, die Gefahr des Beikonsums vergrößere sich bei einer Reduktion der Substitution, in dem angefochtenen Beschluss nicht.

Ausführungen zu der Frage einer „Ermessensreduzierung auf Null“ enthält die landgerichtliche Entscheidung nicht.

Die Rechtsbeschwerdeführerin beantragt die Aufhebung des Beschlusses. Der ausführlichen Beschwerdebegründung ist zu entnehmen, dass die Beschwerdeführerin den beim Landgericht gestellten Antrag für unzulässig und unbegründet hält.

Die Beschwerdegegnerin beantragt, die Rechtsbeschwerde zu verwerfen. Sie trägt u.a. vor, die Durchführung eines Vorverfahrens sei angesichts der Eindeutigkeit der Stellungnahme der Antragsgegnerin vom 24.10.00 entbehrlich gewesen, das Landgericht habe sich an die ihm zugebilligte Überprüfungskompetenz gehalten. Eine Auseinandersetzung mit dem Argument der Antragsgegnerin, bei Fortsetzung der Substitution bestehe Gefahr für Leib und Leben der Antragstellerin, sei nicht geboten gewesen, da es insoweit an einem substantiierten Vortrag der Antragsgegnerin fehle. Die Substitutionsbehandlung sei eine anerkannte medizinische Heilbehandlung, da Drogen zum strukturierenden Moment des Vollzugsalltags geworden seien, lasse sich Abstinenz als alleiniges Behandlungs- und Vollzugsziel nicht aufrechterhalten. Im Übrigen läge keine Spruchreife vor.

Die den Erfordernissen des § 118 StVollzG genügende Rechtsbeschwerde hat mit der Rüge der Verletzung materiellen Rechtes Erfolg.

Die Überprüfung der angefochtenen Entscheidung ist zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geboten (§ 116 Abs. 1 StVollzG), die Rechtsbeschwerde ist auch begründet.

Der angefochtene Beschluss ist in dreierlei Hinsicht in einer Weise fehlerhaft, die eine Wiederholung dieser Fehler besorgen lässt.

Die Auffassung des Landgerichtes, das (nach hamburgischem Landesrecht erforderliche) Widerspruchsverfahren sei entbehrlich, da sich das Begehren auf Vornahme einer Krankenbehandlung richte, ist unzutreffend. Dabei kann dahinstehen, ob ein Widerspruchsverfahren vor der Anfechtung rein ärztlicher Entscheidungen erforderlich ist, da die hier in Rede stehende Entscheidung keine rein ärztliche, sondern eine - wenn auch durch medizinische Gesichtspunkte geprägte - Entscheidung des Vollzuges ist. Sowohl die Entscheidung, einen Strafgefangenen zu substituieren, als auch die Entscheidung, eine Substitution abzubrechen, sind letztlich vollzugliche Maßnahmen, die sich in erster Linie an den Inhalten der §§ 2 u. 3 StVollzG zu orientieren haben.

Das Landgericht hat den Umfang seiner Überprüfungskompetenz abstrakt zwar zutreffend formuliert (S. 10/11 des Beschlusses), diesen Maßstab dann aber völlig ignoriert. Das Landgericht hat sich nämlich nicht wirklich mit dem einen Abbruch der Substitutionsbehandlung schon allein tragenden und auch ausreichend substantiiert vorgetragenen Grund der Entscheidung der Anstalt, nämlich die Gefahr für Leib und Leben der Beschwerdeführerin bei Methadoneinnahme und Beikonsum von sonstigen Rauschmitteln, auseinandergesetzt. Die Überprüfungskompetenz der Gerichte ist in Bezug auf ärztlich geprägte Entscheidungen im Vollzug ohnehin in starkem Maße eingeschränkt (vgl. KG, NStZ 85, 45). Dies gilt umso mehr in Bezug auf die hier in Rede stehende Entscheidung, da die Substitution von Strafgefangenen

kaum mit den sich aus § 2 StVollzG ergebenden, von der Anstalt und dem Anstaltsarzt bei der Frage einer etwaigen Substitution an herausragender Stelle mit zu berücksichtigenden Aufgaben des Vollzuges in Einklang zu bringen ist, zumal die Gründe für die Substitution, nämlich das Verhindern oder die Abmilderung einer möglichen Verelendung, anders als möglicherweise bei in Freiheit befindlichen Abhängigen, bei Strafgefangenen, die im Vollzug versorgt und betreut werden, ohnehin schwerlich als gegeben angesehen werden können. Dies gilt auch unter Berücksichtigung des Angleichungsgrundsatzes des § 3 Abs. 1 StVollzG. Strafgefangene sollen im Vollzug (abgesehen von einem eventuell sinnvollen „Ausschleichen“ nach Strafantritt) gerade nicht illegale Rauschmittel oder Ersatzdrogen konsumieren, sondern entsprechend § 3 Abs. 3 StVollzG unter Inanspruchnahme sozialtherapeutischer und psychologischer Hilfen darauf vorbereitet werden, in Freiheit ein Leben ohne jedweden Drogenkonsum führen zu können. Daran ändert auch das Vorbringen der Beschwerdegegnerin nichts, die Situation in den Haftanstalten sei durch jederzeitige Verfügbarkeit von Betäubungsmitteln geprägt, dem unter anderem dadurch Rechnung getragen worden sei, dass durch die Strafanstalten sterile Einwegspritzen zur Verfügung gestellt würden. Dieses Vorbringen lässt unberücksichtigt, dass eine etwaige jederzeitige Verfügbarkeit von Drogen im Vollzug kein nicht beherrschbares Naturereignis darstellte, sondern durch geeignete Maßnahmen deutlich reduziert werden könnte. Dass Drogenabstinenz Vollzugsziel ist, ergibt sich schon daraus, dass mit der Erreichung von Abstinenz eine tragfähige Grundlage für künftige Straffreiheit Drogenabhängiger geschaffen wird. All dies hat (auch) das Landgericht verkannt. Es hat vielmehr eine eigene Bewertung - gestützt auf das Sachverständigengutachten - vorgenommen.

Fehlerhaft ist weiter, dass das Landgericht übersehen hat, dass eine Verpflichtung der Anstalt nur dann in Betracht kommt, wenn sich das Ermessen der Anstalt „auf Null reduziert“ hätte. Angesichts der von der Anstalt zu Recht vorgebrachten Argumentation der erheblichen Risiken für Leib und Leben der Gefangenen liegt eine solche Ermessensreduzierung jedenfalls nicht nahe.

Der Senat beschränkt sich nicht auf eine Aufhebung der angefochtenen Entscheidung, sondern entscheidet gemäß § 119 Abs. 4 Satz 2 StVollzG an Stelle der Strafvollstreckungskammer, da Spruchreife nicht nur in Bezug auf die Verpflichtungsklage, sondern auch in Bezug auf die inzidente Anfechtungsklage vorliegt. Wie oben ausgeführt, trägt das Argument der erheblichen Risiken für Leib und Leben für sich allein die Entscheidung, die Substitution zu beenden. Dies wird schon daran deutlich, dass der einen Strafgefangenen in Kenntnis eines Beikonsums von benzodiazepinhaltigen Medikamenten mit Methadon substituierende Anstaltsarzt und damit entsprechend auch der die Verantwortung für diesen Gefangenen tragende Anstaltsleiter Gefahr liefen, strafrechtlich verfolgt zu werden, wenn sich denn die dargestellten Risiken realisierten.

(Eingesandt vom 3. Strafsenat des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg)

§§ 109 Abs. 1 Satz 1, 110 StVollzG (Regelung von Heizbedingungen und Raumtemperatur auf dem Gebiet des Strafvollzugs)

Die Regelung von Heizbedingungen und Raumtemperaturen in den Hafträumen einer Justizvollzugsanstalt stellt eine Maßnahme zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet des Strafvollzugs gemäß § 109 Abs. 1 Satz 1 StVollzG dar, weshalb für Streitigkeiten darüber nach § 110 StVollzG die Strafvollstreckungskammern und nicht die Verwaltungsgerichte zuständig sind.

Beschluss des Strafsenats des Oberlandesgerichts Nürnberg vom 25. Juni 2001 -Ws 538/01 -

Aus den Gründen:

Der Strafgefangene W. S. verlangt mit seinem Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 13.02.2001, die Heizzeiten der JVA an das aktuelle Mietrecht anzupassen, so dass eine mittlere Raumtemperatur von 20 bis 22 Grad C von 6.00 bis 24. 00 Uhr bzw. mindestens von 6. 00 bis 12.00 Uhr und von 13. 00 bis 23.00 Uhr erreicht wird.

Mit Beschluss vom 24.04.2001 hält die auswärtige Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Regensburg mit dem Sitz in Straubing den Rechtsweg zu den Strafvollstreckungskammern für nicht gegeben und hat die Sache an das Verwaltungsgericht Regensburg verwiesen.

Gegen diesen am 26.04.2001 zugestellten Beschluss hat der Leiter der Justizvollzugsanstalt mit dem beim Landgericht am 03.05.2001 eingegangenen Schriftsatz vom 02.05.2001 Beschwerde eingelegt, da es sich um einen Rechtsstreit auf dem Gebiet des Strafvollzugs handele und damit die Strafvollstreckungskammer zur Entscheidung zuständig sei und nicht das Verwaltungsgericht.

Die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht Nürnberg beantragt, den Beschluss der Strafvollstreckungskammer aufzuheben und die Sache zur zuständigen Behandlung und Entscheidung an die auswärtige Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Regensburg mit Sitz in Straubing zurückzuverweisen. Hiergegen hat sich der Strafgefangene in seiner Stellungnahme vom 30.05.2001 ausgesprochen.

Auf die zulässige sofortige Beschwerde des Leiters der Justizvollzugsanstalt, § 17a Abs. 4 Satz 3 GVG; § 120 Abs. 1 StVollzG; § 306, 311 StPO) ist der Beschluss der Strafvollstreckungskammer aufzuheben und die Sache zur Behandlung der Entscheidung an die zuständige auswärtige Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Regensburg mit dem Sitz in Straubing zurückzuverweisen.

Entgegen der von der Strafvollstreckungskammer vertretenen Meinung, kann der Strafgefangene sein Begehren nicht in der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit verfolgen, denn eine Streitigkeit der vorliegenden Art ist durch Bundesgesetz ausdrücklich einem anderen Gericht zugewiesen, § 40 Abs. 1 Satz 1 VWGO. Zuständig zur Entscheidung über den Antrag des Strafgefangenen ist nämlich nach §§ 109 Abs. 1, 110 StVollzG die auswärtige Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Regensburg mit dem Sitz in Straubing, denn Gegenstand des Antrages des Strafgefangenen vom 13.02.2001 sind die öffentlich rechtlichen Beziehungen des Gefangenen zur Vollzugsbehörde. Zu dem Gebiet des Strafvollzugs gehören danach auch die räumlichen Vollzugsbedingungen in der Anstalt (OVG Hamburg, NJW 93, 1153 ff.; Callies/Müller-Dietz, StVollzG, 8. Aufl., § 109, Rn. 5), wozu die Heizbedingungen und Raumtemperaturen zählen. Allein nach dem Sachgebiet, dem die jeweilige Streitigkeit zuzuordnen ist, entscheidet sich die Frage, welches Gericht anzurufen ist. Insoweit wird auch auf die Entscheidung des Senats vom 11. Juni 2001 (Az. Ws 521/01) verwiesen.

...

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens hat unter Anwendung der Grundsätze der §§ 91 ff. ZPO der Strafgefangene als Unterlegener zu tragen, (Wieczorek/Schütze-Schreiber, § 17a GVG Rn. 23).

(Eingesandt vom Strafsenat des Oberlandesgerichts Nürnberg)

§ 185 StVollzG, § 19 Abs. 1 Satz 3 BDSG (Zur Geltendmachung des Akteneinsichtsrechts)

- 1. Macht eine Norm - wie § 19 Abs. 1 Satz 3 BDSG - die Durchsetzung eines Auskunftsanspruchs vom Vorliegen eines Informationsinteresses abhängig, muss dieses über den allgemeinen Anspruch auf informationelles Selbstbestimmungsrecht hinausgehen.**
- 2. Die Wahrnehmung des Akteneinsichtsrechts nach § 185 Satz 1 StVollzG erfordert die Darlegung, dass eine Auskunft für die Wahrung der rechtlichen Interessen des Betroffenen nicht ausreicht und er hierzu auf die Akteneinsicht angewiesen ist.**
- 3. Ein Strafgefangener hat in der Regel ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis des Inhalts seiner Personalakte.**

Beschluss des 1. Strafsenats des Oberlandesgerichts Hamm vom 7. Februar 2002 - 1 Vollz (Ws) 25/02 -

Aus den Gründen:

.....

Die Strafvollstreckungskammer ist im angefochtenen Beschluss im Ergebnis zu Recht davon ausgegangen, dass der Antragsteller im vorliegenden Fall keinen Anspruch auf Akteneinsicht in die Gefangenen-Personalakte geltend machen kann.

Das Akteneinsichtsrecht eines Gefangenen richtet sich nach § 185 S. 1 StVollzG. Danach hat er nach Maßgabe des § 19 BDSG Anspruch auf Auskunft und soweit eine solche für die Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen nicht ausreicht und er hierfür auf die Einsichtnahme angewiesen ist, auf Akteneinsicht. Dem Wortlaut dieser Vorschrift ist eindeutig zu entnehmen, dass das Akteneinsichtsrecht nicht unbeschränkt und ohne Angabe von Gründen gewährt werden soll. Vielmehr erfordert die Wahrnehmung eines solchen Rechtes die Darlegung, dass eine Auskunft für die Wahrung der rechtlichen Interessen des Betroffenen nicht ausreicht und er hierzu auf die Akteneinsicht angewiesen ist (vgl. Schwind/Böhm/Schmidt, StVollzG, 3. Aufl., § 185 Rn. 2, 7 und 9; Callies/Müller-Dietz, StVollzG, 9. Aufl., § 185 Rn. 3; OLG Dresden ZfStrVo 2000, 124, 125). Soweit demgegenüber vertreten wird, für die Geltendmachung des Akteneinsichtsrechts sei eine nähere Darlegung, dass der Antragsteller darauf angewiesen sei, um seine rechtlichen Interessen wahrzunehmen, nicht erforderlich, vielmehr genüge demzufolge „der Hinweis, das Recht auf informationelle Selbstbestimmung wahrnehmen zu wollen“ (so Weichert in ZfStrVo 2000, 88, 89; HK-Weichert, 4. Aufl., § 185 Rn. 9), kann dem nicht gefolgt werden. Eine solche Auslegung steht bereits im Widerspruch zum ausdrücklichen Wortlaut des Gesetzes. Er lässt sich entgegen der Ansicht von Weichert auch nicht aus der „Dogmatik des datenschutzrechtlichen Auskunftsanspruchs“ herleiten. Daraus, dass der Auskunftsanspruch durch Akteneinsicht gewährt werden kann und es für die Behörde in einigen Fällen praktikabler ist, die Auskunft gleich durch Akteneinsicht zu gewähren (so Weichert a.a.O.), ergibt sich nicht, dass die Behörde die Akteneinsicht ohne die Darlegung der vom Gesetz geforderten berechtigten Interessen gewähren muss.

Dass es der Darlegung eines rechtlichen Interesses bedarf, folgt auch aus dem Hinweis auf § 19 BDSG. Denn gemäß § 185 StVollzG wird dem Betroffenen selbst ein Anspruch auf Auskunft nur nach Maßgabe des § 19 BDSG gewährt. Nach dieser Vorschrift muss er in seinem Antrag die Art der personenbezogenen Daten, über die Auskunft erteilt werden soll, näher bezeichnen, § 19 Abs. 1 S. 2 BDSG. Sind diese Angaben in Akten (hier in Personalakten) enthalten, besteht der Anspruch auf Auskunft nur dann, wenn der für die Erteilung der Auskunft erforderliche Auf-

wand nicht außer Verhältnis zu dem von dem Betroffenen geltend gemachten Informationsinteresse steht, § 19 Abs. 1 S. 3 BDSG. Eine solche Abwägung ist jedoch nur dann möglich, wenn der Betroffene ein Informationsinteresse geltend macht. Dieses kann auch nicht unmittelbar aus seinem Recht auf informationelle Selbstbestimmung hergeleitet werden. Denn § 19 BDSG dient gerade der Durchsetzung dieses Rechts des Bürgers. Macht die Norm dieses jedoch von einem besonderen Informationsinteresse abhängig, muss dies schon über den allgemeinen Anspruch auf informationelle Selbstbestimmung hinausgehen (vgl. Simitis/Dammann/Geiger/Mullmann/Walz, Kommentar zum Datenschutzgesetz, 4. Aufl., § 19 Rn. 4).

Zwar wird ein Strafgefangener in der Regel ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis des Inhalts der Personalakte haben, da dieser in vielfältiger Weise Auswirkungen auf seinen Vollzugsalltag haben kann (z.B. Gewährung von Lockerungen wie Ausgang und Urlaub; Fortschreibung des Vollzugsplans; Stellungnahme der JVA im Rahmen des Verfahrens gem. § 57 StGB).

Da zudem bekannt ist, in welchen Akten sich diese Angaben befinden, dürfte es für die Behörde keine Schwierigkeiten bereiten, die notwendige Angabe zu machen. Die gem. § 185 StVollzG, § 19 I S. 3 BDSG gebotene Abwägung im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung wird daher - von Ausnahmen wie Rechtsmissbrauch abgesehen - immer zu Gunsten des Auskunftsanspruchs des Gefangenen ausfallen müssen.

Die Ablehnung eines Auskunftsbegehrens hätte daher nicht darauf gestützt werden können, dass der Betroffene die seit 1994 angeordneten Sicherungsmaßnahmen nicht mehr im Rahmen einer Fortsetzungsfeststellungsklage auf ihre Rechtmäßigkeit hin überprüfen lassen kann. Denn er hat, wie oben dargelegt, ein rechtliches Interesse an der Mitteilung von dem Inhalt der Personalakte hinsichtlich dieser Vorkommnisse. Selbst wenn er nunmehr nicht mehr die Feststellung der Rechtswidrigkeit der damals verhängten Maßnahmen erreichen kann, besteht jedoch die Möglichkeit, die Löschung solcher Daten zu verlangen, die falsch sind. Insoweit besteht ein rechtliches Interesse, da sie ansonsten für die weitere Vollzugs- und Entlassungsplanung des Betroffenen zu Unrecht verwandt werden könnten.

Trotz Bestehens eines Auskunftsanspruches ist das Begehren des Betroffenen im vorliegenden Rechtsstreit jedoch nicht begründet.

Wird schon das Recht auf Auskunft gemäß § 185 StVollzG, § 19 Abs. 1 S. 3 BDSG nicht schrankenlos gewährt, gilt dies erst recht nach dem Wortlaut von § 185 StVollzG für den Anspruch auf Akteneinsicht. Ein solcher besteht nur, wenn der Betroffene geltend macht, aufgrund bestimmter Umstände sei eine Auskunftserteilung nicht ausreichend und bedürfe es der Akteneinsicht. Hierzu hat der Betroffene, der sogleich Akteneinsicht verlangt hat, nichts vorgetragen. Aus diesem Grunde hat die Strafvollstreckungskammer im Ergebnis zu Recht den Antrag des Betroffenen als unbegründet zurückgewiesen.

.....

§ 50 Abs. 2 StVollzG (Zur Selbstverpflegung eines Freigängers)

Wird einem Freigänger die Selbstverpflegung ganz oder teilweise gestattet, so können ihm bei der Ermittlung des Haftkostenbeitrages gemäß § 50 Abs. 2 StVollzG nicht sogenannte Bereitstellungskosten für nicht eingenommene Mahlzeiten in Rechnung gestellt werden.

Beschluss des 3. Strafsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg vom 16. Januar 2002 - 3 Vollz (Ws) 98/01 -

(Eingesandt vom 3. Strafsenat des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg)

Art. 6 GG, §§ 8, 141 StVollzG (Zur Verlegung eines Strafgefangenen zwecks Erleichterung des Besuchsverkehrs mit Angehörigen)

1. **Verweigert die oberste Aufsichtsbehörde eines Bundeslandes die von einem anderen Bundesland beantragte Aufnahme eines Strafgefangenen, so steht dem betroffenen Gefangenen dagegen der Rechtsweg nach den §§ 23 ff. EGGVG offen.**
2. a) **Die Verlegung eines Gefangenen von einem Bundesland in ein anderes erfolgt nach vergleichbaren Kriterien, wie sie auch aus § 8 StVollzG ersichtlich sind. Demgemäß ist hier gleichfalls dem Wiedereingliederungsprinzip und Resozialisierungsgrundsatz erhebliches Gewicht beizumessen.**
 b) **Im Rahmen der Prüfung der Frage, ob im Hinblick auf den Schutz der Familie durch Art. 6 GG eine Verlegung aus wichtigem Grunde (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 StVollzG) in Betracht kommt, sind auch Umstände zu berücksichtigen, die der Stärkung der Familienbande dienen können. Die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 Nr. 1 StVollzG sind hingegen nicht erfüllt, wenn die Ehe- und Familienbande durch gelegentliche Überstellungen des Gefangenen zu Besuchszwecken in eine Vollzugsanstalt nahe dem Wohnsitz der Angehörigen erhalten und gestärkt werden können. Erschwernisse bei der Abwicklung des Besuchsverkehrs, insbesondere eine weite Anreise der Angehörigen, rechtfertigen die Verlegung eines Gefangenen in Abweichung vom Vollstreckungsplan nicht.**
3. **Der Gefangene hat auch auf Verlegung in ein anderes Bundesland keinen Rechtsanspruch; ihm steht insoweit nur ein Recht auf fehlerfreien Ermessensgebrauch zu. Demgemäß müssen die beteiligten Behörden alle in Betracht kommenden sachlichen Gesichtspunkte des Einzelfalls berücksichtigen, den insoweit bedeutsamen Sachverhalt von Amts wegen erforschen und die dabei angestellten Erwägungen in ihrer Entschließung darlegen.**

Beschluss des 1. Strafsenats des Oberlandesgerichts Hamm vom 30. August 2001 - 1 VAs 40/2001 -

Gründe:

Der Betroffene wurde am 8. November 2000 vom Landgericht Berlin wegen unerlaubter Einfuhr von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge in Tateinheit mit unerlaubtem Handelreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge zu einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren verurteilt. Der Betroffene verbüßt diese Strafe gegenwärtig in der Justizvollzugsanstalt T. Die Staatsanwaltschaft Berlin beabsichtigt, zum 2/3-Zeitpunkt (1. Juni 2003) gem. § 456 a StPO von der weiteren Strafvollstreckung abzusehen.

Nach seinem eigenen Vorbringen ist der Betroffene mit einer marokkanischen Staatsangehörigen verheiratet und hat sechs Kinder im Alter zwischen 4 und 20 Jahren, die - wie auch weitere nahe Verwandte - in Belgien in der Nähe von Brüssel leben.

Der Betroffene hat am 28. Februar 2001 beantragt, ihn in die JVA A. zu verlegen, weil er so die Kontakte zu seiner Familie wegen der Nähe zum benachbarten Belgien leichter aufrechterhalten könne. Seine Ehefrau sei nicht in der Lage, aufwändige Fahrten nach Berlin/T. zu finanzieren. Die Justizvollzugsanstalt T. und die zuständige Senatsverwaltung für Justiz haben den Antrag unterstützt und das Justizministerium des Landes NRW ersucht, der Verlegung zuzustimmen.

Das Justizministerium des Landes NRW hat die Senatsverwaltung für Justiz mit Schreiben vom 5. Juni 2001 abschlägig beschieden und dazu ausgeführt, dass der Betroffene vor seiner Inhaftierung in Nordrhein-Westfalen nicht gewohnt habe und auch keine anderweitigen Beziehungen zu diesem Bundesland bestehen. Die Erleichterung des Besuchsverkehrs allein rechtfertige jedoch nicht die Verlegung eines Gefangenen in Abweichung vom Vollstreckungsplan. Es könne deshalb allenfalls in Betracht kommen, den Betroffenen zum Zwecke der Erleichterung von Angehörigenbesuchen vorübergehend in die Justizvollzugsanstalt A. zu überstellen. Die Justizverwaltung habe stets davon abgesehen, aus dem angrenzenden westlichen Ausland stammende Straftäter, die ihre Freiheitsstrafen zuständigkeitshalber in einem anderen Bundesland verbüßen, in den Vollzug des Landes NRW zu übernehmen, weil dies dazu führen würde, dass sich dieser Täterkreis überwiegend in den Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen sammeln würde.

Gegen diese Entschließung richtet sich der Antrag des Betroffenen auf gerichtliche Entscheidung nach den §§ 23 ff. EGGVG. Er ist zusammenfassend der Auffassung, dass der Resozialisierungsanspruch eine grenznahe Strafvollstreckung gebiete. Soweit die Justizverwaltung des Landes NRW auf die Möglichkeit der Besuchsüberstellung verweise, würden die damit verbundenen zeitlichen und finanziellen Aufwendungen in keinem Verhältnis zu der relativ kurzen Besuchszeit stehen.

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist nach den §§ 23 ff. EGGVG zulässig.

Die Senatsverwaltung für Justiz in Berlin hat das Begehren des Betroffenen mit Entschließung vom 15. Juni 2001 zurückgewiesen, weil die Justizverwaltung des Landes NRW die erbetene Übernahme des Betroffenen in den dortigen Strafvollzug abgelehnt hat. Für die hier beantragte Verlegung eines Gefangenen von einem Bundesland in ein anderes gibt es bislang keine gesetzliche Regelung. Es bedarf in diesem Falle stets einer Einigung der obersten Behörden und der beteiligten Justizverwaltungen (§ 26 S. 4 StrVollstrO). Verweigert aber die zuständige oberste Aufsichtsbehörde über die Vollzugsanstalten eines Bundeslandes die von einem anderen Bundesland beantragte Aufnahme eines Strafgefangenen, so ist dann dem betroffenen Gefangenen dagegen der Rechtsweg nach §§ 23 ff. EGGVG eröffnet (vgl. KG, Beschluss vom 29. Juni 1994 - 4 VAs 10/94 -, ZfStrVo 95, 112), denn die Verweigerung der Zustimmung durch das aufnehmende Bundesland erweist sich als keine Maßnahme im Vollzug der Strafe, sondern als Justizverwaltungsakt auf dem Gebiet der Strafrechtspflege. Einer Überprüfung im Verfahren nach §§ 23 ff. EGGVG ist das Begehren des Betroffenen auch nicht deshalb entzogen, weil es sich dabei etwa nur um einen innerdienstlichen Mitwirkungsakt zwischen zwei Landesjustizverwaltungen handelt. Zwar ist Adressat der ablehnenden Entscheidung nicht der Betroffene, sondern die Justizverwaltung des Landes Berlin, jedoch wäre dem Betroffenen im Ergebnis wenig geholfen, wenn die Justizbehörde des Landes, in dem er einsitzt, verpflichtet würde, ihn zu verlegen, da diese Entscheidung nicht durchsetzbar wäre. Dies wäre im Hinblick auf das Erfordernis der Gewährung effektiven Rechtsschutzes nach Art. 19 Abs. 4 GG bedenklich. Deshalb muss der Bescheid des Justizministeriums des Landes NRW anfechtbar sein (KG a.a.O.).

Der Antrag des Betroffenen hat jedoch in der Sache keinen Erfolg.

Dazu ist anzumerken: Die Verlegung eines Gefangenen von einem Bundesland in ein anderes erfolgt unter vergleichbaren Kriterien, wie sie auch aus § 8 StVollzG ersichtlich sind. Daraus folgt, dass auch hier dem Wiedereingliederungsprinzip und dem Resozialisierungsgrundsatz erhebliches Gewicht beizumessen ist. Dem betroffenen Gefangenen, der keinen Rechtsanspruch auf Verlegung hat, steht dabei nur ein Recht auf fehlerfreien Ermessensgebrauch zu; d.h. die beteiligten Behörden müssen alle in Betracht kommenden sachlichen Gesichtspunkte des Einzelfalls berücksichtigen, den insoweit bedeutsamen Sachverhalt von Amts wegen erforschen und die dabei angestellten Erwägungen in der getroffenen Entscheidung darlegen. Dem Senat ist es dabei jedoch - auch im Verfahren nach §§ 23 ff. EGGVG - verwehrt, eigenes Ermessen auszuüben; vielmehr beschränkt sich die Überprüfung auf die Rechtmäßigkeit der Ermessensausübung durch die beteiligten Behörden.

Die Weigerung des Justizministeriums des Landes NRW, den Betroffenen zum weiteren Vollzug der Strafe in eine landeseigene Vollzugsanstalt aufzunehmen, ist unter diesen Umständen nicht zu beanstanden. Das Justizministerium hat zu Recht darauf hingewiesen, dass der Betroffene in Nordrhein-Westfalen niemals über einen Wohnsitz verfügt hat und auch Angehörige sowie weitere Personen aus seinem sozialen Umfeld nicht in diesem Bundesland wohnen.

Im Übrigen hat das Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen ergänzend folgendes ausgeführt:

„Im Rahmen der Prüfung der Frage, ob im Hinblick auf den Schutz der Familie durch Art. 6 GG eine Verlegung aus wichtigem Grunde (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 StVollzG) in Betracht kommt, sind auch Umstände zu berücksichtigen, die der Stärkung der Familienbande dienen können. Indes ist obergerichtlich anerkannt, dass die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 Nr. 1 StVollzG nicht erfüllt sind, wenn die Ehe- und Familienbande durch gelegentliche Überstellungen des Gefangenen zu Besuchszwecken in eine Vollzugsanstalt nahe dem Wohnsitz der Angehörigen erhalten und gestärkt werden können, eine Verlegung letztlich mithin nur der Besuchserleichterung dienen würde (vgl. z.B.: OLG Hamm Beschl. v. 11.8.1987 - 1 Vollz (Ws) 219/87; Beschl. v. 4.3.1999 - 1 Vollz (Ws) 238/98). Danach rechtfertigen Erschwernisse bei der Abwicklung des Besuchsverkehrs, insbesondere eine weite Anreise der Angehörigen, die Verlegung eines Gefangenen in Abweichung vom Vollstreckungsplan nicht. Die bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zu § 8 StVollzG sehen für derartige Fälle die Überstellung des Gefangenen in eine günstig gelegene Vollzugsanstalt vor, um dort den Besuch von Angehörigen erhalten zu können.

So verhält es sich vorliegend: Der Antragsteller macht Beschwerden geltend, die die Besuche durch Anreise, Aufbringung von Reisekosten etc. mit sich bringen. Diese Beschwerden müssen die Besucher jedoch zur Durchführung eines geordneten Vollzuges im Sinne einer Differenzierung des Vollzuges nach § 141 StVollzG hinnehmen (vgl. OLG Koblenz ZfStrVo SH 1979, 86). Besondere, vom Durchschnittsfall abweichende Erschwernisse des Kontaktes zu den Angehörigen sind nicht geltend gemacht worden.

Das Angebot, den vom Antragsteller geltend gemachten Beschwerden entgegen zu wirken und ihn zum Zwecke der Erleichterung von Angehörigenbesuchen in die Justizvollzugsanstalt A. zu überstellen, hat der Gefangene im Übrigen bislang nicht wahrgenommen.

Ergänzend merke ich an, dass es aus vollzugsorganisatorischen Gründen problematisch sowie belegungsmäßig nicht darstellbar ist, aus dem angrenzenden westlichen Ausland stammende oder dort wohnende Drogendealer bzw. -kuriere, die ihre Freiheitsstrafe zuständigkeitshalber in einem anderen Bundesland verbüßen, in den Vollzug des Landes Nordrhein-Westfalen zu

übernehmen. Ein Abweichen von einer an § 8 StVollzG orientierten Praxis würde dazu führen, dass sich dieser Täterkreis überwiegend in Justizvollzugsanstalten des hiesigen Geschäftsberichts sammeln würde.“

Dem tritt der Senat bei. Angesichts der Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage hat der Senat allerdings dem Antrag des Betroffenen auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung seines Verfahrensbevollmächtigten entsprochen, obwohl das Begehren des Betroffenen erfolglos blieb. Bei der Auslegung und Anwendung des Merkmals der hinreichenden Erfolgsaussicht ist die durch Art. 3 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG verbürgte Rechtsschutzgleichheit zu beachten. Daraus folgt, dass die Erfolgsaussicht der beabsichtigten Rechtsverfolgung nicht überspannt werden darf. Das wäre aber der Fall, wenn einer unbemittelten Partei die Rechtsverfolgung, wenn diese nicht mutwillig wirkt und eine schwierige Rechtsfrage betrifft, unverhältnismäßig erschwert würde (vgl. BVerfG, Beschl. v. 20.12.2000, ZfStrVo 01, 187).

§ 109 StVollzG (Zur Darlegungs- und Begründungspflicht des Antragstellers)

- a) Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung genügt nur dann den Erfordernissen des § 109 Abs. 2 StVollzG, wenn er eine aus sich heraus verständliche Darstellung enthält und erkennen lässt, durch welche Maßnahme der Vollzugsbehörde sich der Betroffene in seinen Rechten verletzt fühlt.
- b) Verweist der Antragsteller auf andere gerichtliche Verfahren, die sich auf den gleichen Gegenstand bezogen, aber nur Vorfragen (Prozessekostenhilfe, Antrag auf einstweilige Anordnung) betrafen, muss die Strafvollstreckungskammer die in diesen Verfahren gestellten Anträge und die Verfahrensgegenstände wiedergeben, um eine Überprüfung zu ermöglichen, ob der Antragsteller seiner Darlegungs- und Begründungspflicht noch ausreichend nachgekommen ist.

Beschluss des 1. Strafsenats des Oberlandesgerichts Hamm vom 13. Juli 2001 - 1 Vollz (Ws) 149/01 -

§ 115 StVollzG (Anforderungen an Entscheidung der Strafvollstreckungskammer)

- a) Gegenstand der gerichtlichen Entscheidung gemäß § 115 StVollzG ist die angefochtene Entscheidung des Anstaltsleiters in der Gestalt, die diese im Widerspruchsverfahren angenommen hat.
- b) Dementsprechend muss die Strafvollstreckungskammer in ihrem Beschluss in der Regel die angefochtenen Entscheidungen mit den von den Behörden gegebenen Begründungen in ihrem wesentlichen Umfang wiedergeben.

Beschluss des 1. Strafsenats des Oberlandesgerichts Hamm vom 29. Mai 2001 - 1 Vollz (Ws) 123/01 -

(Eingesandt von Dieter Pawig-Altena, Gelsenkirchen)

Für Sie gelesen

Maßregelvollzugsrecht. Kommentar. Hrsg. von Heinz Kammeier. 2., neubearbeitete Auflage (De Gruyter Kommentar). Walter de Gruyter: Berlin/New York 2002. XLVI, 550 S. Geb. € 98.-.

1995 ist das Werk in erster Auflage erschienen (vgl. ZfStrVo 1996, 381 f.). Aus mehreren Gründen hat sich das Bedürfnis nach einer Neuauflage ergeben. Zum einen sind Maßregelvollzug und Maßregelvollzugsrecht aus ihrem einstigen Schattendasein herausgetreten. Das zeigt sich vielleicht noch nicht einmal so sehr an den maßregelvollzugsrechtlichen Regelungen der Länder, die ja 1995 schon größtenteils existiert haben; neu hinzugekommen sind etwa das brandenburgische Psychisch-Kranken-Gesetz (1996), das bremische Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei Psychischen Krankheiten (2000), das nordrhein-westfälische Maßregelvollzugsgesetz (1999) und das schleswig-holsteinische Maßregelvollzugsgesetz (2000); sämtliche den Maßregelvollzug betreffenden Vorschriften sind im Anhang des Werkes abgedruckt (Stand: 1.11.2001). Mehr noch werden Fortschritte in diesen Bereichen in wissenschaftlicher Hinsicht und in der Fortentwicklung praktischer Ansätze und Projekte deutlich. Die Diskussion über die Behandlung und Prognosestellung in Bezug auf gefährliche (Gewalt- und Sexual-)Täter ist sichtlich verfeinert, ja auf eine neue Stufe gehoben worden; die einschlägigen Bemühungen um eine angemessene Unterbringung und Therapie sind intensiviert worden. Dies alles schlägt sich inzwischen in einer fast kaum noch überschaubaren Literatur nieder. Dass damit schon jener Stand der Entwicklung erreicht wäre, wie er der verfassungsrechtlichen Lage und wissenschaftlichen Situation entspräche, kann freilich mit Gründen bezweifelt werden. Der Herausgeber jedenfalls mahnt im Vorwort zur zweiten Auflage nach wie vor eine Verbesserung des Rechtsschutzes Untergebrachter an. Es kommt hinzu, dass die Rechtslage auf Grund divergierender Landesgesetze nach wie vor uneinheitlich und wenig übersichtlich ist.

Die Neuauflage, die sich insgesamt auf dem Stand vom 30.9.2001 befindet - soweit nicht später erschienene Beiträge noch eingearbeitet werden konnten -, lehnt sich hinsichtlich der Systematik und Gliederung in Randnummern im Wesentlichen an die Voraufgabe an. Dies hat zur Folge, dass das Werk weiterhin die folgenden Kapitel aufweist: Entwicklung und Systematik von Maßregelrecht und Maßregelvollzug, Allgemeine Grundsätze des Maßregelvollzugs, Grundsätze/Ziele/Organisation, Behandlung, Rehabilitation, Das Maß des Freiheitsentzugs (Vollzugslockerungen), Grundrechte und Einschränkungen, Sicherungsmaßnahmen, Verwaltungsverfahren, Rechtsschutz. In der Voraufgabe war den Texten der einzelnen Kapitel noch deren Gliederung vorangestellt; in der Neuauflage hat man - wohl aus Raumgründen - darauf verzichtet. In der Regel sind die Kapitel aktualisiert worden. Das Kapitel „Sicherungsmaßnahmen“ - für das die neue Autorin Dorothea Rzepka verantwortlich zeichnet - ist hingegen neu geschrieben worden. Das Kapitel „Rehabilitation“ - das in der ersten Auflage von Thomas Gabriel verfasst worden ist - hat nunmehr Rolf Marschner überarbeitet. Die im Anhang abgedruckten Gesetzestexte hat Helmut Pollähne besorgt. Während in der ersten Auflage noch ein größerer Satz verwendet worden ist, ist dem Werk jetzt ein kleinerer zugrunde gelegt worden. Diesem Umstand ist es wohl zu verdanken, dass es trotz der Vermehrung des Stoffes im Wesentlichen die gleiche Seitenzahl aufweist.

In der Sache selbst haben Herausgeber und Autoren an der grundrechtsfreundlichen Orientierung der ersten Auflage festgehalten. Das hat namentlich Konsequenzen für die Auslegung des geltenden Rechts hinsichtlich der Stellung und Behandlung des Untergebrachten - etwa was die Rechtsbeschränkungen, Eingriffe und Vollzugslockerungen betrifft. Zu den kritischen Punkten, die bereits in der Voraufgabe entsprechende Beachtung gefunden haben, zählt die Gefährlichkeitsprognose, die ja allgemein hinsichtlich der Vollzugslockerungen und Unterbringung im offenen Vollzug an Bedeutung gewonnen hat, im Hinblick auf bestimmte Tätergruppen (Gewalt- und Sexualtäter) aber noch zusätzliches Gewicht erhalten hat. Durch die Neubearbeitung hat das Kapitel „Sicherungsmaßnahmen“ nicht nur eine erhebliche Ausweitung erfahren; es ist auch ungleich differenzierter ausgestaltet. So ist z.B. der sicheren Unterbringung ein eigener Abschnitt gewidmet worden.

Insgesamt hat die Neubearbeitung den Charakter und Wert der Darstellung als Standardwerk des Maßregelvollzugs und Maßregelvollzugsrechts noch untermauert. Es bietet insoweit die für Theorie und Praxis so nötige Information und Orientierung. Auch wer da und dort die Akzente in der Beurteilung der Rechtslage etwas anders gesetzt wissen möchte, wird der Leistung, die in dem Werk steckt, seine Anerkennung und seinen Respekt nicht versagen können.

Heinz Müller-Dietz

Joachim Nibbeling: Die Privatisierung des Haftvollzugs. Die neue Gefängnisfrage am Beispiel der USA (Europäische Hochschulschriften. Reihe II, Rechtswissenschaft, Bd. 3057). Peter Lang, Europäischer Verlag der Wissenschaften: Frankfurt a.M. 2001. 344 S. € 33.-.

Welchen Umfang und welche Bedeutung die Privatisierungsfrage in Theorie und Praxis des Strafvollzugs nunmehr erlangt hat, lässt sich an einer fast nicht mehr überschaubaren Literatur ablesen. Etliche einschlägige Beiträge in der ZfStrVo zeugen davon. Im Ausland ist diese Diskussion schon länger im Gange. Das gilt namentlich für die angelsächsischen Länder, die USA und Großbritannien. Das hängt mit mehreren Umständen zusammen. Zum einen haben dort steigende Gefangenenzahlen, die nicht zuletzt Überbelegungen von Gefängnissen zur Folge hatten, Forderungen nach Abhilfe laut werden lassen. Als einer der Lösungsansätze - der überdies Kosteneinsparungen verhieß - wurde (und wird) die Privatisierung angesehen. Zum anderen ließ die (verfassungs-)rechtliche Lage in jenen Ländern eher und leichter die Betätigung privater Unternehmen auf einem Gebiet zu, das nach deutschem Verfassungsrecht und der darauf fußenden Doktrin zu einem der klassischen Tätigkeitsbereiche hoheitlicher Gewalt zählt. Gewiss gab es noch andere Gründe dafür, dass sich hierzulande erst allmählich Ansätze einer Privatisierung im Strafvollzug (Rolf Stober) zu entwickeln begannen, während es namentlich in den USA und in Großbritannien auf diesem Feld längst zu einer Konkurrenz zwischen staatlich und privat geführten Einrichtungen gekommen ist.

Die Leipziger Dissertation (2000) hat nun mit einer Untersuchung der einschlägigen Situation in den USA gerade jenes Land in den Mittelpunkt der Betrachtung gerückt, in dem die Entwicklung wohl schon am weitesten fortgeschritten ist. Joachim Nibbeling hat zu diesem Zweck umfangreiches empirisches Material aus denjenigen Bundesstaaten der USA ausgewertet, in denen im Zeitpunkt der Untersuchung bereits private Haftplätze existierten. Das waren 1996 schon über die Hälfte aller Gliedstaaten - wengleich damals der Anteil der Gefangenen in privaten Haftanstalten insgesamt nur mehr vier Prozent ausmachte.

Nibbeling hat es nicht bei der Darstellung der Privatisierungsentwicklung und des jetzigen Standes (1996) bewenden lassen, sondern in umfassender Weise fast alle relevanten Gesichtspunkte des Für und Wider anhand vorliegender Untersuchungen zur Diskussion gestellt. Das hat dazu geführt, dass er von den rechtlichen Grundlagen über die vertraglichen Vereinbarungen bis hin zu den Haftbedingungen und Rückfallquoten staatliche und private Gefängnisse miteinander verglichen hat. Einen besonderen Schwerpunkt dieser Gegenüberstellung hat dabei der Kostenfaktor gebildet, der ja die Privatisierungsdebatte nicht unerheblich gefördert hat. Dem Verfasser ist insoweit der Umstand zu Hilfe gekommen, dass das General Accounting Office (GAO) 1996 dem Rechtsausschuss des Repräsentantenhauses einen Bericht vorgelegt hat, in dem die bisher erschienenen fünf Studien zur Privatisierung ausgewertet worden sind. Im Einzelnen hat es sich um die Texas-, New Mexico-, Kalifornien-, Tennessee- und Washington-Studie gehandelt, die ein entsprechendes Echo in der US-amerikanischen Fachwelt gefunden haben. Nibbeling hat sie gleichfalls näher beschrieben und einer Bewertung unterzogen. Er hat sich dabei auch auf eigene Beobachtungen anlässlich von Gefängnisbesichtigungen in den USA stützen können. Freilich hat er selbst keine empirischen Erhebungen vorgenommen.

Im Anhang hat er weitere Materialien zu dieser Darstellung beige-steuert. So hat er den amerikanischen Markt für private Haftanstalten anhand des börsennotierten Unternehmens „Corrections Corporation of America“ (CCA) skizziert, das jedenfalls im Jahre 1997 die führende Firma in diesem Sektor gewesen ist. Des Weiteren hat er in Form von Kurzbeschreibungen die einzelnen Vollzugsanstalten vorgestellt, die 1998 von der CCA betrieben worden sind. Richtlinien für die Aufrechterhaltung der Sicherheit sowie Gesetzestexte des Staates Florida, welche die Privatisierung von Haftanstalten betreffen, ergänzen diese Informationen. Dass der Verfasser diese Gesetzgebung besonders herausgegriffen hat, hängt mit der Akzentuierung des Privatisierungsmodells von Florida in seiner Studie zusammen. So nimmt dieser Staat in der Darstellung einen eigenen Abschnitt ein. Es versteht sich von selbst, dass Nibbeling neben der deutschen Strafvollzugsliteratur vor allem in größerem Umfang die amerikanische herangezogen hat - wengleich er da gewiss Vollständigkeit nicht hat anstreben können (so ist z.B. die kritische Analyse von Michael Welch, *Corrections. A Critical Approach*, 1996, nicht berücksichtigt).

Nibbeling ist bei einer Darstellung und Analyse der Privatisierung im Strafvollzug der USA nicht stehen geblieben. Seine im Wesentlichen positive Beurteilung der Folgen für die Vollzugsgestaltung und -kosten hat er auch auf die deutschen Verhältnisse übertragen. Zwar zeigt er bei der Abwägung der Vor- und Nachteile durchaus Problembewusstsein, da die von ihm ausgewerteten Studien keineswegs alle insoweit bedeutsamen Fragen befriedigend oder gar abschließend haben beantworten können. So bildet nach seiner Sicht der Dinge etwa die staatliche Überwachung privat geführter Gefängnisse „die Achillesferse rechtsstaatlicher Vollzugsprivatisierung“ (S. 283). Gleichwohl kommt er jedoch zum Ergebnis, dass Privatisierung einerseits zu Kosteneinsparungen in der Größenordnung von bis zu fünfzehn Prozent, andererseits aber keineswegs zu Qualitätseinbußen in der Vollzugsgestaltung führen würde. Auch der Nachfragesektor würde dadurch nicht in negativem Sinne beeinflusst werden. Die rechtlichen Hürden, die insoweit in Deutschland bestehen, sieht er als überwindbar an.

In dieser Hinsicht ist freilich noch nicht das letzte Wort gesprochen. Der teils verfassungs-, teils strafvollzugsrechtlich geführte Diskurs über die Grenzen der Privatisierung im Strafvollzug ist alles andere als abgeschlossen - wenn sich auch gewisse Konturen deutlicher als ehedem abzeichnen. Ob die von Nibbeling angenommene Kostenersparnis tatsächlich eintreten würde, ist umstritten. Die Untersuchung von Bosch und Reichert (Konkurrenz der Strafvollzugsmodelle in den USA, ZStW 2001, 207 ff., 236 f.; vgl. auch Arloth, ZfStrVo 2002, 3 ff., 4) lässt daran zweifeln. Erst recht sind günstigere Auswirkungen der Privatisierung auf die Rückfallquote bisher in überzeugender Weise nicht nachgewiesen worden (vgl. Bosch/Reichert a.a.O., 241 ff.). Auch wenn man in den hier angedeuteten kritischen Punkten Nibbeling nicht zu folgen vermag, ändert das doch an seiner Leistung nichts, die einschlägige US-amerikanische Entwicklung und Diskussion in umfassender und dezidiert Form dem deutschen Publikum präsentiert zu haben.

Heinz Müller-Dietz

Reto Andrea Surber: Das Recht der Strafvollstreckung (Zürcher Studien zum Strafrecht 32). Schulthess Polygraphischer Verlag: Zürich 1998. XLII, 415 S. € 56.-.

Die umfangreiche Zürcher Dissertation befasst sich mit einem Gegenstand, der lange Zeit im Schatten literarischer Behandlung gestanden hat. Die Strafvollstreckung ist auch in der Schweiz kein Thema, das sich größeren wissenschaftlichen Interesses erfreut hätte. Zumeist wurde sie im Zusammenhang mit Darstellungen des strafrechtlichen Sanktionensystems und des Strafvollzugs (rechts) - und dann eher am Rande oder knapp - erörtert. Mit seiner systematischen Aufbereitung des weitverzweigten und in verschiedene Rechtsgebiete hineinragenden Stoffes hat Reto Andrea Surber zugleich eine Art Nachschlagewerk geliefert, das nicht nur die wissenschaftliche Durchdringung der Materie weiter vorantreiben, sondern auch der Praxis Hilfestellung bieten will. Der praktische Bezug der Studie wird nicht zuletzt dadurch unterstrichen,

dass der Verfasser immer wieder mit Beispielen und konkreten Hinweisen - namentlich auf die Vielzahl unterschiedlicher Rechtsquellen - aufwartet.

Freilich tun sich insoweit aus speziell schweizerischer Sicht gleich mehrere Schwierigkeiten auf. Das eigentliche Problem ist nicht nur, dass die einschlägige Literatur, soweit sie überhaupt existiert, meist veraltet ist. Wie wenig spezielles Schrifttum vorhanden ist, lässt allein schon das vergleichsweise magere Literaturverzeichnis erkennen, das überdies zu einem beachtlichen Teil auf deutsche Veröffentlichungen Bezug nimmt. Hinzu kommt, dass Strafprozess und Strafvollzug auf kantonalem Recht fußen, was natürlich die Übersichtlichkeit und Vereinheitlichung hinsichtlich der Begriffsbildung und des Verständnisses erschwert. So wird denn auch der Terminus „Strafvollzug“ in der Schweiz keineswegs einheitlich gebraucht. Auf der anderen Seite ist es aber dank des Zusammenschlusses jeweils verschiedener Kantone in Form sog. Konkordate jedenfalls im jeweiligen Geltungsbereich gelungen, den Strafvollzug nach gemeinsamen Kriterien zu organisieren. Die Dissertation selbst orientiert sich streng am Begriff der „Strafvollstreckung“; dies bedeutet, dass sie ausschließlich die Verwirklichung von Urteilen zum Gegenstand hat, die auf Strafen erkannt haben. In die Darstellung einbezogen werden damit die Bußen, die der Sache nach Geldstrafen sind - freilich mit der Besonderheit, dass die vom Verurteilten zu erbringenden finanziellen Leistungen auf Grund richterlicher Entscheidung auch dem Geschädigten zugesprochen werden können -, sowie die Nebenstrafen. Zu letzteren zählen die Amtsunfähigkeit, die Entziehung der elterlichen Gewalt und Vormundschaft, das Berufsverbot (das nach deutschem Recht eine Sicherungsmaßregel bildet), die Landesverweisung und das Wirtshausverbot. Hauptgegenstand der Darstellung bildet indessen die Vollstreckung von Freiheitsstrafen.

Ausgenommen sind damit die Untersuchungshaft und die fürsorgliche Freiheitsentziehung, während die Schutzaufsicht partiell gestreift wird. Ausgeklammert bleiben damit auch die Maßnahmen - wengleich sie überall dort zur Sprache kommen, wo sich Berührungspunkte mit der Strafvollstreckung im engeren Sinne ergeben (z.B. Zusammentreffen von Strafen und Maßnahmen, behördliche Zuständigkeiten, Einrichtungen für die Strafvollstreckung). Der Umfang der Darstellung erklärt sich insbesondere aus dem Umstand, dass der Verfasser allen Verästelungen einschlägiger Sanktionen und ihrer teilweise recht komplexen Rechtsgrundlagen (kantonales und Bundesrecht, Konkordatsbestimmungen, internationale Normen wie z.B. die EMRK) nachgeht, aber auch einen besonderen Akzent auf die Behandlung des Strafvollzugs legt. Insofern weicht Surber von der deutschen Sichtweise ab, indem er eben Strafvollstreckung im engeren Sinne und Strafvollzug als zusammengehörige Materie auffasst und dementsprechend thematisiert.

Das geschieht in Form zweier großer Kapitel, die einerseits einer allgemeinen Grundlegung, andererseits der Darstellung der Strafvollstreckung im Kanton Zürich gewidmet sind. Im Einzelnen ist der vielschichtige Stoff auf nicht weniger als 23 Paragraphen verteilt, die durchweg noch weiter untergliedert sind. Die Darstellung wird durch ein Sachregister ergänzt, das sich - ungeachtet der differenzierten Gliederung - vor allem beim Nachschlagen als überaus hilfreich erweist.

An die begriffliche und systematische Grundlegung schließt Surber einen Überblick über die Rechtsquellen der Strafvollstreckung und die dafür zuständigen Organe an. Hier kommen etwa die Unterscheidung zwischen materiellem und formellem Strafvollzugsrecht sowie Strafvollstreckungsrecht, aber auch die verschiedenen interkantonalen Konkordate innerhalb der Schweiz zur Sprache. Die Übersicht über die Hauptstrafen knüpft an den ursprünglichen Rechtszustand mit seiner Unterscheidung verschiedener Freiheitsstrafen (Zuchthaus, Gefängnis, Haft) an. Außer der Buße und den Nebenstrafen wird auch der bedingte Strafvollzug (die bedingte Aussetzung der Vollstreckung) in die Betrachtung einbezogen. Ebenso widmet der Verfasser den verschiedenen Vollzugsformen und -stufen (Einzel- und Gemeinschaftshaft, Halbfreiheit, bedingte Entlassung im Sinne des progressiven Vollzugs, privilegierten Vollzugsformen wie Halbgefangenschaft, tageweiser Vollzug, gemeinnützige Arbeit, Sondervollzug in Maßnahmeanstalt bei angeordneter ambulanter Be-

handlung etc.) seine Aufmerksamkeit. Das gilt auch für die Differenzierung der Anstalten sowie die Klassifizierung der Gefangenen.

Hier spielen namentlich die Unterscheidung zwischen kurz- und langfristigem Vollzug sowie zwischen speziellen Gefangenenkategorien (z.B. Frauen, Ausländer, Kranken und gemeingefährlichen Verurteilten) eine Rolle. Allgemeine und besondere Vollstreckungshindernisse, Zuständigkeiten von Bundes- und kantonalen Behörden, Verfahren bei der Vollstreckung von Strafurteilen im internationalen Rechtsverkehr (z.B. Überstellung Verurteilter) sowie Zuständigkeit und Vollzug beim Zusammentreffen von Sanktionen aus verschiedenen Urteilen werden im Einzelnen beschrieben. Dabei wird einmal mehr die Komplexität der Materie namentlich im Falle der Vollstreckung von Sanktionen unterschiedlicher Instanzen des In- und Auslandes deutlich.

Besonders breiten Raum nimmt die Darstellung der einschlägigen Regelungen und Praxis im Kanton Zürich ein. Ausgehend von den Rechtsgrundlagen, die bis hin zu völkerrechtlichen Abkommen und Empfehlungen des Ministerkomitees des Europarates reichen, werden zunächst behördliche Zuständigkeiten herausgearbeitet. In diesem Zusammenhang sind namentlich die speziellen Strafvollzugskommissionen und Fachausschüsse von Bedeutung. Ein Überblick über die dem Kanton zur Verfügung stehenden Vollzugseinrichtungen rundet diesen Abschnitt ab. Er verdient deshalb besonderes Interesse, weil er vor allem die Differenzierung nach kurz- und langfristigem Vollzug anhand der Anstaltsstruktur veranschaulicht.

Für die Vollstreckung der Freiheitsstrafen sind weitgehend diejenigen Fragen und Themen relevant, die auch die deutsche Diskussion und Praxis bewegen: So geht es etwa um die Einleitung und Durchführung des Vollzugs, die Prüfung und Kontrolle von Vollstreckungsvoraussetzungen und -hindernissen, die Berechnung der Vollzugsdauer, die Anordnung des Strafantritts und die Festlegung der Vollstreckungsreihenfolge. Dabei bilden einmal mehr Vollzugsformen, namentlich die Unterscheidung nach verschiedenen Gefangenenkategorien und nach der Vollzugsdauer, einen Schwerpunkt der Darstellung. Hervorgehoben zu werden verdient, dass der Verfasser dem (international bedeutsamen) Problem der Gefängnisüberfüllung spezielle Aufmerksamkeit zuteil werden lässt. Nachhaltige Unterschiede zwischen dem schweizerischen und dem deutschen Rechtssystem treten auf dem Gebiet der Rechtsmittel im Vollstreckungsverfahren zutage. Soweit der Gefangene durch kantonales Recht auf bloße verwaltungsinterne Rechtsbehelfe beschränkt war, hat sich die Rechtslage indessen auf Grund des Art. 6 Ziff. 1 EMRK geändert, wonach ihm unter bestimmten Voraussetzungen der Anspruch auf Anrufung eines Gerichts zusteht. Vielfältiger war und ist das Bild hinsichtlich eidgenössischer Rechtsmittel (Verwaltungsgerichtsbeschwerde, staatsrechtliche Beschwerde, Aufsichtsbeschwerde an den Bundesrat).

Der Verfasser gibt mit seiner ebenso umfassenden wie detaillierten Studie einen vorzüglichen Überblick über das schweizerische, vor allem jedoch zürcherische Strafvollstreckungsrecht und die darauf beruhende Praxis. Freilich verdient - wie es bei einer solchen Materie auch schwerlich anders sein kann - nicht jede Spezialität rechtsvergleichendes Interesse. Stärkste Beachtung dürften in dieser Hinsicht diejenigen Passagen finden, welche die Differenzierung nach Vollzugsformen und Vollzugseinrichtungen sowie die Verteilung der Verurteilten auf sie zum Gegenstand haben.

Heinz Müller-Dietz

Klaus Rüther: Strafverteidigung von Ausländern. Praxishandbuch zu den Besonderheiten von Strafprozeß und Strafvollzug. Hermann Luchterhand Verlag GmbH: Neuwied und Kriftel 1999. XX, 348 S. € 30.-.

Die Zahl der Werke, die sich der Strafverteidigung von Ausländern angenommen haben, wächst. Das gilt erst recht, wenn es sich um die Problematik der Strafverteidigung im Strafvollzug handelt. Über die praktische Bedeutung dieses Themas ist kein Wort

zu verlieren. Ausländer, die sich in Untersuchungs- oder Strafhaft befinden, sind häufig in einer schwierigen Lage. Nicht selten hapert es an ausreichenden deutschen Sprachkenntnissen. Besonders gewichtig sind die Probleme, wenn der Inhaftierte einem anderen Kulturkreis entstammt und er hierzulande über keinerlei persönliche Bindungen verfügt. Dann ist er mehr als jeder andere auf sachkundige Beratung und Hilfe angewiesen. Mit der statistisch relevanten Zunahme von Ausländern hat sich diese Situation im Untersuchungs- und Strafvollzug ungeachtet so mancher Initiativen eher noch verschärft.

Das vorliegende Praxishandbuch ist nun gerade darauf angelegt, Strafverteidigern, die auf diesem schwierigen Arbeitsfeld tätig werden, ihrerseits Hilfestellung zu geben. Sie müssen über die nötigen Informationen verfügen, um die jeweils angemessenen Schritte unternehmen und Betroffene hinreichend beraten zu können. Die juristische Ausbildung selbst vermittelt in aller Regel solche Fach- und Sachkenntnisse nicht. Der Verfasser, der Fachanwalt für Straf- und Steuerrecht ist, hat seine Darstellung dementsprechend auf diejenigen Fragen konzentriert, mit denen die Praxis der Strafverteidigung von Ausländern immer wieder konfrontiert wird. Dabei sind Strafverfahren und Strafvollzug gleichermaßen in die Betrachtung einbezogen.

Das lässt sich in formaler Hinsicht daran ablesen, dass die systematische Aufbereitung des Stoffes von Empfehlungen durchzogen ist, wie der Strafverteidiger zweckmäßigerweise vorgehen sollte. 22 Mustertexte für die Antragstellung - vom Antrag auf Beordnung eines Dolmetschers bis hin zum Antrag an die Ausländerbehörde, der die Vertretung eines ausländischen Staatsbürgers trotz Verfahrens nach § 456a StPO zum Gegenstand hat - ergänzen die sachdienlichen Hinweise. Eine Übersicht gibt über die internationalen Abkommen, die Deutschland auf dem Gebiet der Rechtshilfe abgeschlossen hat, Auskunft (Stand: 1.1.1998). Ein recht umfangreicher Anhang ist der auszugsweisen Wiedergabe einer ganzen Reihe einschlägiger Gesetzestexte gewidmet. Erwähnenswert erscheinen namentlich das Ausländergesetz, die Europäische Menschenrechtskonvention, das Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen, das Sozialgesetzbuch und das Schengener Durchführungsübereinkommen. Ein Sachregister rundet das Werk ab.

Die systematische Darstellung gliedert sich - nach einer kurzen Einleitung - in fünf Teile. Sie betreffen die Verteidigertätigkeit im Ermittlungsverfahren, im Hauptverfahren, in der Strafvollstreckung und im Vollzug sowie in der Abschiebungs- und Auslieferungshaft. Die Besonderheiten, die bei jugendlichen Ausländern eine Rolle spielen - vor allem die Anwendung von Jugendrecht, die Tätigkeit der Jugendgerichtshilfe, die Ausweisung jugendlicher Straffälliger und der Jugendstrafvollzug - werden in einem eigenen, dem fünften Teil abgehandelt.

In inhaltlicher Hinsicht beschränkt sich der Verfasser keineswegs darauf, Strafverteidigern Empfehlungen für die jeweilige verfahrensrechtliche Situation unter Hinweis auf die einschlägige Rechtslage zu geben. Vielmehr ist die Darstellung durchweg durch Hinweise auf Rechtsprechung und Literatur gestützt, so dass sich der Benutzer des Handbuchs zugleich ein Bild vom Stand der Diskussion verschaffen kann.

Im Abschnitt über die Verteidigung in der Strafvollstreckung und im Vollzug lässt sich der Verfasser vor allem die bekannten Sonderprobleme inhaftierter Ausländer sowie die einschlägigen Lösungsansätze angelegen sein. Thematisiert werden etwa: Sprachkurse, Aus- und Fortbildung, Literatur in der Muttersprache, der Kontakt zur Außenwelt, die Religionsausübung, Pfändungsschutz, Vollzugslockerungen und Hafturlaub, Unterbringung im offenen Vollzug, Beratung und Vertretung im Strafvollzug. Gleichfalls kommen Fragen der Abschiebungs-, Auslieferungs- und Untersuchungshaft in mehreren Zusammenhängen zur Sprache.

Der Stoff wird knapp und übersichtlich dargeboten. Die überaus detaillierte Gliederung erleichtert - im Verein mit dem Sachregister - den Zugang zu den einzelnen Fragestellungen. Dies alles kommt dem Bedürfnis der Praxis nach rascher Orientierung entgegen. Das Werk dürfte damit seiner Zielsetzung vollauf gerecht werden.

Heinz Müller-Dietz

Willi Pecher: Tiefenpsychologisch orientierte Psychotherapie im Justizvollzug. Eine empirische Untersuchung der Erfahrungen und Einschätzungen von Psychotherapeuten in deutschen Gefängnissen (Studien und Materialien zum Straf- und Maßregelvollzug Bd. 8). Centaurus-Verlagsgesellschaft: Pfaffenweiler 1999. X, 300 S. € 30,58.

Die Erfahrung, dass der Strafvollzug auch und gerade für Psychotherapeuten ein schwieriges Arbeitsfeld ist, haben schon etliche dieser Fachleute machen müssen. Nicht selten hat sie zu einer mehr oder minder kritischen, wenn nicht gar resignativen Haltung geführt, die Bemühungen, der Psychotherapie hinter Mauern eine Heimstatt zu verschaffen, eher abträglich ist. Das ist um so bedauerlicher, als durchaus erfolgversprechende Ansätze existieren, die zeigen, dass auch unter den besonderen Rahmenbedingungen des Freiheitsentzugs solche therapeutischen Verfahren realisiert werden können (vgl. z.B. ZfStrVo 2001, 63). Das bedarf freilich außer entsprechender Sachkunde und besonderem Engagement nicht zuletzt eines organisatorischen und personellen Rahmens, der dafür sorgt, dass Psychotherapie keinen Fremdkörper innerhalb der Institution bildet, sondern in den Umgang mit Insassen auch integriert zu werden vermag.

Der Verfasser der vorliegenden Studie, gruppendynamisch ausgebildeter Diplom-Psychologe und therapeutischer Leiter der Betreuungsabteilung in der JVA München, hat es in seiner Basler Dissertation (1998) unternommen, eine Bestandsaufnahme tiefenpsychologisch orientierter Psychotherapie im deutschen Strafvollzug zu liefern. Die Untersuchung, die von Udo Rauchfleisch betreut wurde, ist, soweit ersichtlich, die erste ihrer Art, gewissermaßen eine Pionierarbeit. Willi Pecher ist in der Literatur kein Unbekannter (vgl. ZfStrVo 1990, 255: dort fälschlich „Dreher“ genannt). Seine jetzige Studie fußt auf einer empirischen Erhebung, der Auswertung von 57 Fragebögen, die von einschlägig tätigen Therapeutinnen und Therapeuten in deutschen Gefängnissen beantwortet wurden. Der Fragebogen selbst ist mit seinen insgesamt 45 Fragen im Anhang wiedergegeben. Die Fragen hatten vor allem zum Gegenstand: Angaben zu Beruf und Ausbildung (sowie „Schulrichtung“) des Therapeuten, das institutionelle Umfeld (Status des Therapeuten), Art der Institution, Tätigkeitsbereiche des Therapeuten, Setting (Art der Unterbringung der behandelten Gefangenen, Sitzungsdauer, Häufigkeit, Ort und Zeit der Therapiesitzungen, etwaige „Regeln“ und Regelverstöße usw.), Motivation zur Psychotherapie, Indikation (Ausschluss- und Eignungskriterien), Therapieverlauf (Therapieziele, -abbruch, -beendigung, Fortführung nach der Entlassung usw.).

Die Studie vermittelt einen überaus differenzierten, ebenso anschaulichen wie realistischen Eindruck von psychotherapeutischer Behandlung (in Form von Einzel- und Gruppentherapie) innerhalb des (deutschen) Strafvollzugs. Die Darstellung und das abschließende Resümee können in gewisser Weise als Bestätigung bisheriger (Einzel-)Befunde verstanden werden, die auf die spezifischen Hemmnisse psychotherapeutischer Arbeit im Strafvollzug verweisen, aber auch zu solchen Anstrengungen ermutigen - obgleich sich die einschlägigen Probleme auf diesem heiklen Gebiet in letzter Zeit eher verschärft haben (z.B. durch Überbelegung, Zunahme schwieriger Täter und Insassen anderer Kulturen). Einleitend werden denn auch namentlich die kriminal- und vollzugspolitischen, psychotherapeutischen, organisationspsychologischen und klinisch-psychologischen Einwände formuliert, die gegen Psychotherapie hinter Mauern ins Feld geführt werden.

Pecher macht kein Hehl aus seiner Auffassung, dass sein Plädoyer für die mehr oder minder feste Verankerung der Psychotherapie im Vollzug gerade vor dem Hintergrund abträglicher institutioneller Bedingungen und der Eigenart der Klientel eher Ausdruck seines Menschenbildes als effizienzorientierten Denkens ist. Das wird bereits zu Beginn seiner Studie deutlich: „Dem Argument, Behandlung unterlaufe die Freiheit des Menschen, dessen Würde in letzter Konsequenz in der Strafe ihren Ausdruck finde, steht die Erfahrung des Therapeuten entgegen, der miterlebt, wie der Klient in der Therapie gerade innere Freiheit und Würde gewinnt, indem er zunehmend autonom entscheiden kann und nicht unbe-

wussten Triebregungen ausgeliefert ist“ (S. 7). Es ist erklärmaßen eine „ethische Sichtweise, die sich gegen die Überbetonung von Machbarkeit und Effizienz“ richtet, die Pecher zufolge auch der Psychotherapie im Vollzug droht (S. 233).

Darstellung und Diskussion der Umfrageergebnisse machen - wie nicht anders zu erwarten - vor allem zweierlei deutlich: zum einen die Schwierigkeiten einer solchen Erhebung, die objektive Daten und subjektive Einschätzungen und Neigungen widerspiegelt - was namentlich Fragen der Interpretation und Verallgemeinerungsfähigkeit aufwirft -, zum anderen der Materie selbst innewohnende Probleme, welche die Erkenntnisse und Erfahrungen der Therapeuten - bis hin zu alters- und geschlechtsspezifischen Differenzen sowie Auswirkungen der jeweiligen Schulrichtung im Umgang mit Patienten - zum Gegenstand haben. Immer wieder schimmert die Binsenweisheit durch die Antworten (und deren Deutung durch den Verfasser) hindurch, in welchem Maße Ausgestaltung, Zuschnitt und Aufgabe der Institution, aber auch Funktion und Rolle des Therapeuten dessen Tätigkeit (und Bewertung) beeinflussen. Nicht zuletzt wirken sich Eigenart des Delikts und des Persönlichkeitstypus auf die jeweilige Behandlung aus. Das alles wird nicht zuletzt durch die Wiedergabe einzelner Äußerungen von Therapeuten sowie von Fällen illustriert.

So zeigt sich etwa, dass die Möglichkeiten von Psychotherapie im sog. Normalvollzug erheblich eingeschränkt sind. Der Anwendungsbereich ist hier Pecher zufolge auf einzelne Gefangene neurotischer Struktur reduziert, die überdies noch über entsprechende Verbalisierungs- und Inspektionsfähigkeit verfügen (S. 237). Dass externe Therapeuten eine Bereicherung von Behandlungsansätzen, vielleicht auch der Institution selbst bedeuten können, sieht Pecher durchaus; nur will ihre Einbeziehung auf die Situation der Einrichtung (und der Patienten) abgestimmt sein. Die größten Chancen für die Verwirklichung psychotherapeutischer Ansätze bietet dem Verfasser zufolge die Sozialtherapie - freilich nur, wenn solche Abteilungen nicht ihrerseits vom Normalvollzug vernahmt werden. Dass der Vollzug der Untersuchungshaft in therapeutischer Hinsicht ein Schattendasein fristet, ist ohnehin schon bekannt. Für eine sinnvolle Integration der Psychotherapie in die Gestaltung des Strafvollzugs hängt dem Vernehmen nach viel von der Professionalisierung und Institutionalisierung der Berufsrolle ab. Pecher spricht sich deshalb vor allem für die „Einbindung des Psychotherapeuten in die Anstaltsleitung“ aus (S. 242).

Idealtypisch lassen sich in der von ihm untersuchten Vollzugswirklichkeit zwei unterschiedliche therapeutische Paradigmen ausfindig machen:

„- Die Anlehnung an eine ambulante Therapie in Freiheit vernachlässigt tendenziell die Einflüsse der Institution. An den Patienten werden hohe Anforderungen bezüglich seiner Motivation gestellt; der Therapieverlauf und die Kriterien an die Therapiefähigkeit ähneln der ambulanten Behandlung in Freiheit. Das Delikt hat aus der Sicht der Therapeuten nur einen mittleren Stellenwert.

- Bei einem stationären Setting sind die behandelten Gefangenen in besonderen Anstalten oder Abteilungen untergebracht. Zentrale Bedeutung gewinnt die Gestaltung eines förderlichen sozialen Milieus innerhalb dieser Abteilung. Die Therapie ist stärker strukturiert, die Bearbeitung des Delikts rückt mehr in den Vordergrund. Bezüglich anfänglicher Therapiemotivation werden geringere Anforderungen gestellt.“ (S. 245)

Dass sich an den ange deuteten Rahmenbedingungen des Strafvollzugs in nächster Zeit Entscheidendes ändern wird, ist schwerlich anzunehmen. Um so wichtiger erscheint es, die begrenzten Spielräume auszuschöpfen, die sich nach Pechers verdienstlicher Untersuchung der Psychotherapie hinter Mauern eröffnen. Welchen Beitrag letztlich die Akzentuierung der Sozialtherapie hinsichtlich der Behandlung von Gewalt- und Sexualtätern insoweit leisten wird, ist durchaus noch offen.

Heinz Müller-Dietz